Com. 32 k (1

2
1651

Kann. 32 k (1

Memoiren

über die

Dänischen Finanzen

vorzüglich in Rücksicht

auf

allgemeine Staatswirthschaft

von

C. U. D. von Eggers

Königlich Dänischen Legationrath.

Eggers

Die Dänischen Finanzen

Erster Band.

1.2

Hamburg

bei Friedrich Perthes

1800.

Wb/65/572

450 (1

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sr. Excellenz

Herrn

Ernst Hinrich

Grafen von Schimmelmann

Ritter vom Elephanten, Königlich Dänischen Geheimen-
rath, Staats- Finanz- und Commerz-Minister

gewidmet

zum Denkmal

inniger Achtung und Dankbarkeit.

Vorrede.

Der entschiedene Werth der Erfahrungen in der Finanzwissenschaft wird wohl nie so stark als in unsern Tagen gefühlt. Wenn uns auf der einen Seite die neueste Geschichte die Wichtigkeit einer weisen Finanzverwaltung auf jedem Blatte predigt, so werden wir auf der andern immer mehr von ihrer Schwierigkeit durch die Mißgriffe überzeugt, welche wir nur zu oft bemerken. Nichts ist in dieser Lage natürlicher, als sich nach Beispielen umzusehen, woraus wir lernen können, wie geschickte Führer die zweckmäßigsten Mittel fanden, wie sie den Klippen entgiengen, woran minder verständige scheiterten. Dergleichen Vorbilder enthalten immer viel nachahmungs-

mungswerthes, vieles, das sich, nach Abrechnung des Lokalen, auch bei uns anwenden läßt. Damit sie aber vollkommen lehrreich werden, müssen wir sie mit den allgemeinen Grundsätzen der Wissenschaft in Verbindung setzen. Wir müssen, indem wir das warum zu erforschen suchen, aus der Praxis die Theorie abstrahiren. Nur auf diesem Wege gelangen wir zu jener lebhaften, festen Ueberzeugung, welche bei einem Beschlusse die Folgen bestimmt voraus sieht, die andern nur noch problematisch scheinen. So lernen wir auch in jedem einzelnen Fall das Besondere von dem Allgemeinen deutlich unterscheiden; die Lokalitäten werden uns dann nie irre machen, weil wir sie bei der Anwendung leicht zu erkennen und gehörig zu würdigen wissen.

In diesem Sinn habe ich versucht, die wichtigsten Veranstaltungen darzustellen, wodurch die Finanzen des Dänischen Reichs in den letzten sechzehn Jahren so sehr gehoben sind, daß jetzt schwerlich irgend ein anderer Staat vor dem unsrigen den Vorzug hierin behaupten darf. Ich war selbst Augenzeuge dieser Veränderung. Ich lebte diese ganze Zeit hindurch in Kopenhagen, und hatte, durch meine Dienstgeschäfte zum Theil, unmittelbaren Beruf, mich genauer davon zu unterrichten. Theils dieser

ser Veranlassung, theils der Gewogenheit des um Dänemark so hoch verdienten Finanzministers, Grafen von Schimmelmann, verdanke ich manche nähere Aufschlüsse über die Gründe und den Zusammenhang der getroffenen Maasregeln; auch hatte ich Gelegenheit bei einigen Gegenständen, besonders bei der neuen Münzeinrichtung, die vortreflichen Geschäftsaufsätze des Conferenzrath Wendt zu benutzen, welcher als Deputirter im Finanzkollegio seit sechszehn Jahren mit eben so vieler Einsicht als Thätigkeit gearbeitet hat. Bei solchen Hülfsmitteln, und meinem eigenen ununterbrochenen Studium der Finanzwissenschaft, glaubte ich im Stande zu seyn, jene Gegenstände mit Erfolg für das lesende Publikum zu bearbeiten. Die glückliche Publizität, welche bei uns allenthalben eintritt, wo sie zweckmäßig ist, bringt es ohnehin mit sich, daß die relevantesten Fakta durch Verordnungen, oder andere öffentliche Nachrichten, unter Autorität bekannt gemacht werden. Um so weniger kann es bedenklich seyn, wenn Beamte des Staats diese Gegenstände durch angemessene Erläuterungen und Entwickelung der wahren Triebfedern in das eigentliche Licht zu setzen suchen, worin sie dem verständigen Beurtheiler sowohl in Dänemark, als im Auslande

erscheinen müssen. Auch hatte ich dabei noch, wenn ich es sagen darf, die gute Absicht, meine Mitbürger durch eine solche vollständige, treue Schilderung zum lebhafteren Gefühl unserer glücklichen Lage zu ermuntern, und Männern, welche in dem Fach arbeiten, ja dem lesenden Publikum überhaupt, einen, wie ich glaubte, nicht unwichtigen Beitrag zur pragmatischen Finanzgeschichte zu liefern.

So entstanden die Abhandlungen, welche ich seit zwölf Jahren nach und nach in periodischen Schriften über das Dänische Finanzwesen, mit Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze der Staatswirthschaft, bekannt machte. Sie sind so günstig aufgenommen, daß ich mir schmeicheln darf, meine Absicht in einem gewissen Maße erreicht zu haben. Man hat mich sogar verschiedentlich aufgemuntert, sie zu sammeln, weil diejenigen, für welche sie eigentlich ein bleibendes Interesse haben, sie ungerne noch in Journalen aufsuchen. Ich folge diesem Wink in der Hofnung, daß sie auch jetzt bei einem noch größeren Publikum einigen Beifall finden werden, und daß dadurch hie und da sich ein neuer Anlaß ergebe, diese für das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft so höchst wich-

wichtigen Gegenstände aus allen Gesichtspunkten zu erörtern.

Indeß habe ich, wie man es ohnehin von mir erwarten wird, keinesweges einen bloßen neuen Abdruck jener Aufsätze besorgt. Sie sind abermals auf das sorgfältigste durchgesehen, berichtigt und verbessert, wie ein festgesetztes Studium sowohl als die späteren Veranstaltungen dazu Anlaß gaben. Zugleich sind noch einige Tabellen und andere beträchtliche Zusätze an den gehörigen Stellen eingeschaltet, theils in Beziehung auf die neueren Verfügungen, theils in Rücksicht auf die Verbindung der einzelnen Betrachtungen zu einem Ganzen. Aus dieser Ursache hielt ich es für zweckmäßig, noch zwei neue Abhandlungen hinzuzufügen, welche hier zum ersten Mal gedruckt erscheinen. Die eine ist dazu bestimmt, eine kurze Darstellung des ganzen Systems zu geben, damit man die einzelnen Entwickelungen desto genauer an einander reihen könne; die andere soll zeigen, wie sich die Güte der getroffenen Maasregeln, bei einer sehr kritischen Probe, in dem Maße bewährte, daß selbst die außerordentlichen Veranstaltungen, welche ein so seltsamer Fall erforderte, sich treffen ließen, ohne das System irgend zu verrücken.

Das ganze Werk ist jetzt in zwei mäßige Bände vertheilt. Die einzelnen Abhandlungen folgen auf einander meistens in der Ordnung, worin sie geschrieben wurden.

In dem gegenwärtigen ersten Bande befinden sich drei Aufsätze. Der erste, welcher die Grundzüge der Dänischen Finanzverwaltung seit dem Jahr 1784 entwickelt, ist erst jetzt zum Druck ausgearbeitet, um die einzelnen Abhandlungen mit einander zu verbinden, und dem sachkundigen Leser auf einmal eine vollständige Uebersicht des ganzen Systems zu geben, welche sich auf alle darin eingreifenden Veranstaltungen erstreckt. Die zweite und dritte, nämlich die Authentische Beschreibung der Creditkasse und die Darstellung der Schleswig-Hollsteinischen Münzeinrichtung, wurden im Jahr 1788 geschrieben, und in dem zweiten und dritten Bande des Deutschen gemeinnützigen Magazins, welche 1788 und 1789 zu Leipzig herauskamen, zuerst abgedruckt. Von beiden ist die Form unverändert geblieben, sie haben aber beide jetzt die nöthig befundenen Verbesserungen und Zusätze erhalten.

Der zweite Band wird unfehlbar zur Michälismesse nachfolgen, da mit dem Druck bereits angefangen ist.

Auf den Vortrag habe ich bei dieser neuen Bearbeitung gleichfalls eine wiederholte Sorgfalt gewandt. Ich hoffe, daß er dadurch kürzer und gleichförmiger geworden sey. Dies war doppelt nothwendig bei Aufsätzen, die zu verschiedenen Zeiten, zum Theil auch in verschiedener Form geschrieben wurden. Aber vielleicht ist es mir dennoch nicht ganz gelungen, Wiederholungen zu vermeiden. Weil nämlich jede einzelne Abhandlung in ihrer ersten Form ein räsonnirtes Ganze für sich ausmachen sollte, so müssen nothwendig die Gründe der Gesetzgebung für jeden Gegenstand bis zu einer gewissen Vollständigkeit entwickelt werden, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, daß eben diese Ausführung schon bei einem ähnlichen Gegenstande zum Theil vorgekommen ist. Jetzt hingegen habe ich gesucht, die Gründe der Gesetzgebung im Zusammenhang in der ersten Abhandlung vorzutragen, und in den folgenden blos die Anwendung auf die besondern Gegenstände zu zeigen. So viel ich urtheilen kann, habe ich diesen Endzweck erreicht. Allein es ist doch möglich, daß ich hie und da der größern Deutlichkeit wegen, eine Erläuterung in Rücksicht auf den Plan des Ganzen

stehen

stehen lies, die im wesentlichen schon in der ersten Abhandlung liegt, oder in einer der folgenden vorkömmt. Sollte dies geschehen seyn, so muß ich die Leser, welchen diese anscheinende Weitläuftigkeit misfallen möchte — denn von allen fürchte ich desfalls keinen Tadel — bitten, zu bedenken, daß man bei Schriften dieser Art überall keinen streng systematischen Vortrag erwarten darf, und daß die vollständige Erläuterung des Gegenstandes in einer eigenen Abhandlung den, der sich dafür interessirt, leicht über eine Wiederholung der Grundsätze, worauf es eigentiich ankömmt, wegsehen läßt.

Geschrieben zu Kopenhagen am 2. April 1800.

Inhalt
des ersten Bandes.

I.

Grundzüge der Dänischen Finanzverwaltung seit dem Jahre 1784 . . . . . S. 3

II.

Authentische Beschreibung der Einrichtung der Kredit-Kasse für die Königreiche Dänemark und Norwegen, und die Herzogthümer Schleswig und Hollstein . . S. 60

Zu dieser Abhandlung gehören folgende Tabellen:

I. Formular der Beschreibung der Bauerhöfe, deren Besitzer aus der Creditkasse Anleihen erhalten, um Eigenthümer zu werden. S. 85.

II. Reduktions-Tabelle der Hunderttheile eines Reichsthalers zu Dänischen Schillingen. S. 128.

III. Berechnung der allmähligen Abbezahlung eines Kapitals mit 6 pro Cent jährlich an Zinsen und Abtrag, zu 2 pro Cent Zinsen, nach Logarithmen. S. 129.

IV. Berechnung der allmähligen Abbezahlung eines Kapitals, wovon in 2 halbjährigen Terminen jedesmal zusammen $2\frac{1}{2}$ pro Cent an Zinsen und Abtrag, zu 2 pro Cent Zinsen entrichtet wird. S. 129.

V. Berechnung der allmähligen Abbezahlung eines Kapitals, wovon in 2 halbjährigen Terminen jedesmal zusammen 3 pro Cent an Zinsen und Abtrag, zu 2 pro Cent Zinsen entrichtet wird. S. 129.

VI. Berechnung der allmähligen Abbezahlung eines Kapitals, wovon in 2 halbjährigen Terminen jedesmal zusammen 3 pro Cent an Zinsen und Abtrag, zu 4 pro Cent Zinsen entrichtet wird. S. 129.

VII. Berechnung der allmähligen Abbezahlung eines in fünf gleichen Terminen ausbezahlten Kapitals, wovon in 2 halbjährigen Terminen jedesmal zusammen $2\frac{1}{2}$ pro Cent an Zinsen und Abtrag, zu 2 pro Cent Zinsen bezahlt wird. S. 129.

VIII. Berechnung der allmähligen Abbezahlung eines in fünf gleichen Terminen ausbezahlten Kapitals, wovon in 2 halbjährigen Terminen jedesmal zusammen 3 pro Cent an Zinsen und Abtrag, zu 2 pro Cent Zinsen bezahlt wird. S. 128.

IX. Berechnung der allmähligen Abbezahlung eines in fünf gleichen Terminen ausbezahlten Kapitals, wovon in 2 halbjährigen

gen Terminen jedesmal zusammen 3 pro Cent an Zinsen und Abtrag zu 4 pro Cent Zinsen bezahlt wird. S. 129.

X. Berechnung über die Vertheilung der jährlichen Abbezahlung zwischen Zinsen und Abtrag, wie solche dem Schuldner zu seiner Nachricht bei Ausstellung seiner Verschreibung mitgetheilt wird. S. 137.

III.

Raisonnirte Darstellung der neuen Schleswig-Hollsteinischen Münz- und Bankeinrichtung . . . S. 142

Zu dieser Abhandlung gehören folgende Tabellen:

XI. Gehalt der in den Jahren 1514 bis 1536 geprägten Dänischen Silbermünzen. S. 172 * *

XII. Gehalt der vornehmsten seit dem Jahre 1628 geprägten Dänischen Silbermünzen. S. 180.

XIII. Veränderungen des Gehalts und des Kurses der Schwedischen Kupfermünze vom Jahr 1694 bis zum Jahr 1776. S. 206.

XIV. Gewicht aller verschiedenen Schleswig-Hollsteinischen Spezies-Münzen von einzelnen Stücken bis zu tausend Speziesthaler. S. 240.

XV. Abbildung der neuen Schleswig-Hollsteinischen Münzen. S. 273.

XVI. Berechnung über die Vermünzung einer Brutto-Quantität zu ganzen oder Zweidrittel Spezies. S. 294.

XVI

XVII. Berechnung über die Vermünzung einer Brutto-Quantität zu Drittel-Spezies. S. 295.

XVIII. Berechnung über die Vermünzung einer Brutto-Quantität zu Alberts-Thalern. S. 295.

Me-

Memoiren

über die

Dänischen Finanzen.

Erster Band.

Bayerische Staatsbibliothek München

I.

Grundzüge der Dänischen Finanzverwaltung seit dem Jahre 1784.

Als man im Sommer des 1784sten Jahres an einen festen, zusammenhängenden Plan für das Dänische Finanzwesen zu arbeiten anfieng, hatte man, in einer für den Handel überhaupt sehr ungünstigen Lage, mit zwei mächtigen Uebeln zu kämpfen: mit einer übertriebenen Circulation in Papiergeld und mit einem nachtheiligen, schwankenden Geld- und Wechselkurs.

Schon in den letzten Jahren des Kriegs waren die günstigen Vortheile der gewagten Handelsunternehmungen nach Ost- und Westindien beträchtlich vermindert. Dort war der Markt mit Europäischen Waaren überführt; sie fielen im Preise in eben dem Verhältnisse, als die Retourwaaren durch die Menge der Concurrenten stiegen. Wenn diese nach Europa kamen, so wurden sie aus gleichen Ursachen zu nachtheiligen Preisen verkauft. Indeß wagte man, in der Hofnung der Fortdauer des Kriegs, abermals neue Unternehmungen, die gerade angefangen waren, als die unvermuthete Unterzeichnung der Friedenspräliminarien im Ja-

nuar 1783 jede Aussicht eines glücklichen Erfolgs vereitelte. Nun vollends wurden die ausgesandten Waaren mit großem Verlust und auf den unsichersten Kredit verkauft. Bei dem Unvermögen, Retourladungen anzuschaffen, muste man zufrieden seyn, viele Schiffe zu mäßigen Preisen wieder nach Europa befrachten zu können. Nicht blos der erwartete Gewinn verschwand: man war nicht einmal im Stande, ohne beträchtlichen Zuschuß die in Europa eingebrachten Waaren zu bezahlen. Und dies Uebel traf Dänemark vor andern neutralen Staaten. Denn hier hatte man jene großen Unternehmungen nicht mit baarem Gelde gemacht, sondern theils mit ausländischem Kredit, theils mit Bankzetteln, welche in großer Menge aus der Bank gegangen waren, um die inländischen Circulations-Fonds zu vergrößern. Unstreitig wären sie realisirt, wenn der ganze, mit Wahrscheinlichkeit gehofte, Gewinn eingegangen wäre: aber bei den plötzlich veränderten Umständen dienten sie der Nation nur zu einem höchstgefährlichen Blendwerk eingebildeter Reichthümer, deren Nichtigkeit man nur zu lebhaft fühlte, sobald man auswärtige Zahlungen damit bestreiten sollte. Inzwischen waren durch dies Phantom die Bedürfnisse vermehrt, und die Preise aller Dinge beträchtlich gestiegen. Viele Familien, besonders in Kopenhagen, mußten sich einschränken. Ihre Klagen, wie das Geschrei derer, die durch unbesonnenen Actienhandel verloren hatten, vermehrten die allgemeine Muthlosigkeit, als der Cours des Dänischen Geldes durch die veränderten Conjunkturen plötzlich so nachtheilig ward.

Nun freilich fühlte man bestimmter, als je, daß eine übertriebene Circulation in Papiergeld höchst schädlich sey.

Aber

Aber das Uebel war schwer zu heben. Eine plötzliche Aenderung, wenn sie auch möglich wäre, würde nicht weise seyn. Die Preise der Dinge, die ganze Lebensart der Nation, der gesammte Vermögenszustand, richten sich so genau nach der allmählig vermehrten Masse des circulirenden Geldes, daß eine beträchtliche, auf einmal erfolgte Verminderung derselben, die traurigsten Folgen haben muß. Daß dies Geld in Dänemark größtentheils Papiergeld war, ändert nichts in der Sache. Es gilt einmal im inländischen Verkehr als Geld; und davon ist hier nur die Rede. Auch konnte man unmöglich bestimmen, um wie viel die Circulation zu groß wäre. Für die bei der Bank angeliehenen Summen waren Sicherheiten von sehr verschiedener Art gegeben. Einige zwar ließen sich durchaus nicht ohne großen Verlust realisiren; andere aber konnten wohl einen angemessenen Werth in nutzbarem Eigenthum vorstellen. Man durfte folglich die Circulation auch noch nicht um die in den letzten Jahren in Umlauf gebrachte Summen vermindern. Erst auf dem Wege der Erfahrung konnte man dahin gelangen, das an sich unzweifelhafte Uebel, seinem eigentlichen Umfang nach, kennen zu lernen.

Gleichwohl mußten gerade zu dieser Zeit mehr als gewöhnliche auswärtige Zahlungen geleistet werden. Die Regierung hatte ansehnliche Summen als Zinsen der Staatsschulden zu zahlen, welche sie im Auslande gemacht hatte. Auch was auswärtige, wegen der mehr oder minder fehlgeschlagenen Handelsunternehmungen, zu fodern hatten, mußte man übermachen. In eben dem Verhältnisse, als der gehofte Gewinn ausblieb, kamen auch mehrere unerwartete Tratten auf Dänische Handelshäuser. Zu solchen Zahlungen

kann man natürlich nur baares Geld, oder disponible Effecten zu ihrem gemeinen Werth gebrauchen. Das Dänische Papiergeld, in wie weit es für eine solche Waare galt, ward dem Ausländer immer weniger werth, und das noch vorhandene Silbergeld mußte vorzüglich, so weit es hinreichte, zum Zahlmittel dienen. Bei dieser Lage der Sachen war der niedrigste Stand des Wechselcourses nicht zu berechnen. Die Regierung glaubte mit Recht, sie dürfte es nicht auf das äußerste kommen lassen. Man verwandte durch die, im Jahr 1773 zu Altona und im Jahr 1778 zu Kopenhagen, zum Behuf der ausländischen Zahlungen, errichteten Königlichen Bankcomptoire, eine mäßige Summe, um den Wechselcours in einigem Gleichgewicht zu erhalten. Diese Operationen konnten indeß, ihrer Natur nach, nur auf eine kurze Zeit und nur beschränkt wirken; sie sind Palliative, die nie anders, als in außerordentlichen Fällen angewandt werden dürfen. Daher lies man sie zu Anfang des Jahres 1786 wieder aufhören, weil man damals die Umstände verändert glaubte; und daß daraus keine nachtheilige Folgen entstanden, scheint hinlänglich zu beweisen, daß diese Operation nie einen entscheidenden Einfluß gehabt habe. Zwar wurde der Cours der Dänischen Bankzettel, dessen Pari gegen Hamburger Banco 125 seyn sollte, als er im Jahr 1783 auf 145 gefallen war, vermittelst derselben vor einem noch ungünstigern Stand bewahrt: allein es waren nicht die Folgen dieser Operation, sondern andere Umstände, besonders die Realisation der aus Ost- und Westindien gekommenen Retourladungen, welche ihn in eben dem Jahre wieder bis auf 134 brachten. Seitdem erhielt er sich, mit unbedeutenden Abänderungen zwischen 135 und 139; und ein

gan-

ganzes Jahr lang, nachdem die Operation aufgehört hatte, war der Stand desselben fast unverändert. Als aber im Jahre 1787 beträchtliche Rimessen auf den auswärtigen Kredit gemacht werden mußten, dessen man sich besonders zu verschiedenen Ostindischen Expeditionen bedient hatte, fiel er auf 145 bis 146, ohne daß die damaligen Zeitumstände an sich einen hinlänglichen Grund dieser Veränderung angegeben hätten.

Es ward daher, als im April 1784 das Finanzdepartement, unter dem Finanzminister, Grafen Schimmelmann, eine veränderte Einrichtung erhielt, aus überwiegenden Gründen beschlossen, nicht ferner auf solche unsichere Hülfsmittel zu bauen, sondern vielmehr den befundenen Gebrechen gründlich und auf immer abzuhelfen. Man wollte beides, die Circulation auf das angemessene Gleichgewicht zurück bringen, und das Geldwesen in den Dänischen Staaten auf einen festen, unwandelbaren Fuß setzen, welcher die bisherige, so sehr nachtheilige, Veränderlichkeit des Courses beinahe gänzlich heben würde. Aber diese Veränderung sollte, wie eine weise Vorsicht und reife Ueberlegung es heischten, nicht plötzlich, sondern allmählig erfolgen; man wollte sich dabei ganz nach den Umständen richten, wollte im Stillen wirken, nicht im voraus durch glänzende Verheißungen blenden.

Die Mittel zu diesem Zweck konnten keine andern seyn, als möglichst strenge Oekonomie und Ordnung in dem Finanzwesen des Staats auf der einen Seite, und die aufmerksamste Sorgfalt auf die Vermehrung der Production, folglich des baaren Staatsvermögens, auf der andern Seite. So wie durch jene die auswärtigen Zahlun-

gen der Regierung sich vermindern mußten; so gab diese, durch die Vergrößerung des nutzbaren Eigenthums, das sicherste Gegengewicht gegen eine übertriebene Geldcirculation, und eine unfehlbare Hofnung zur Begründung einer vortheilhafteren Handelsbilanz. Dabei mußte man zugleich durch Einziehung der überflüßigen Bankzettel, und durch eine zweckmäßige Münzveränderung, das Dänische Geld- und Creditwesen in Zukunft sicher stellen.

Alle diese Maasregeln wurden, als Theile eines Ganzen, erwogen und mit einander verbunden. Ihre Ausführung erforderte aber viele Vorbereitungen, und konnte, nach der Natur der Dinge, nur stufenweise und allmählig geschehen. Die diesfalls genommenen einzelnen Beschlüsse wurden daher nicht eher öffentlich bekannt gemacht, als bis jede Einrichtung insonderheit zur Reife gebracht war, nachdem man von Seiten der Regierung schon lange die nöthigen Einleitungen von ferne getroffen hatte. Indeß sieht der Sachkundige sie alle in den allgemeinen Grundsätzen, welche bei dem ersten Schritt aufgestellt wurden. Es gehört in der That nur ein mäßiger Grad von Aufmerksamkeit dazu, um die Einheit des Plans, so wie die Sorgfalt und Festigkeit der Ausführung, in allen Veranstaltungen zu erkennen, welche sich auf das Finanzwesen beziehen.

Jener erste Schritt war die Ausfertigung des Patents vom 8. Julius 1785, nachdem man fast ein volles Jahr damit zugebracht hatte, die Gebrechen des Finanzwesens mit den Heilmitteln zu vergleichen, und diese, nach der genauesten Schätzung der Kräfte des Staats, festzusetzen. Dies Patent ist in mehr als einer Rücksicht sehr

merk-

merkwürdig. Es enthält die Hauptgrundsätze des Plans, dessen standhafter Vollziehung Dänemark die Verbesserung seiner Finanzen verdankt. In diesem Betracht gewährt es also die vollständigste Uebersicht aller einzelnen Veranstaltungen aus ihrem gemeinschaftlichen Gesichtspunkt, der sich auch auf die Einrichtungen leicht ausdehnen läßt, welche damals noch nicht ausdrücklich genannt wurden. Ferner gab der Sinn und selbst der Inhalt dieser Urkunde, ein bis dahin nie gewagtes Muster der Publicität in einer gesetzlich unumschränkten Monarchie. Ein solches Beyspiel mußte auch schon der Seltenheit wegen auffallen. Es zeigte der Nation den Charakter ihrer Regierung in dem schönsten Lichte, und weckte im voraus die frohe Hofnung zur Abstellung mancher verjährter Misbräuche und unweiser Einschränkungen der Erwerbfreiheit. Auch war der Sinn vor allen dazu geeignet, der Finanzverwaltung das Zutrauen zu erwerben, dessen sie bei der damaligen mislichen Lage doppelt bedurfte *). Und wirklich dies, durch manche ungünstige Ereignisse geschwächte, Zutrauen kehrte nicht nur innerhalb der Dänischen Staaten allmälig zurück; es verbreitete sich selbst bei fremden Nationen. Die Gewissenhaftigkeit der Dänischen Regierung, ihre eingegangenen Verpflichtungen, selbst durch jede Aufopferung, zu erfüllen, hatte den auswärtigen Credit immer in einem gewissen Grade erhalten; aber jetzt, da sie einen so zweckmäßigen Plan für die ganze Finanzverwaltung legte, und ihn mit unabge-

*) Ich bitte, hiebei die vierte Abhandlung in dem zweiten Bande über Popularität und Publicität der Dänischen Finanzverwaltung zu vergleichen.

wandter Festigkeit befolgte, erreichte dieser Credit eine Hö-
he, deren sich wohl wenige Staaten rühmen dürften.

Ohne Zweifel wird man das Patent hier gerne von Wort zu Wort lesen.

„Da Wir auf Anlas einer Uns von Unserm Finanzkol-
„legio gethanen allerunterthänigsten Vorstellung allergnä-
„digst in Erwägung gezogen haben, welchergestalt durch den
„schon einige Zeit fortdaurenden unvortheilhaften Wechsel-
„cours, und den, insonderheit auf den benachbarten Han-
„delsplätzen und zum Theil in einigen Provinzen Unserer
„Reiche und Lande, verspürten minderen Werth der von
„Unserer allergnädigst octroirten Bank ausgegebenen Zettel,
„wie auch durch die daher rührende Seltenheit der klingen-
„den Münze, und die aus dem unverhältnißmäßigen Um-
„lauf des Papier-Geldes entstehende Ueppigkeit und stärke-
„re Einführung fremder Waaren, Unseren Finanzen, Un-
„sern geliebten Unterthanen und der Handlungs-Balance
„Unserer Staaten überhaupt ein beträchtlicher Schade zuge-
„füget werde. So sind Wir allergnädigst auf Mittel be-
„dacht gewesen, besonders diesem Uebel abzuhelfen, und die
„Bankzettel wieder zu ihrem wahren Werth zu bringen, in-
„dem Wir die Bank wieder in die Verfassung gesetzt wissen
„wollen, daß sie mit der Zeit, wenn der von Uns ange-
„schriebene Plan einmal seine Vollkommenheit und gänzliche
„Reife erlangt hat, im Stande seyn könne, ihre ausgege-
„benen Zettel, auf Verlangen, bey deren Vorweisung zu
„realisiren.“

„Wir haben zu dem Ende allergnädigst beschlossen, Un-
„sere gesammte Schuld an die Bank, theils mit baarem
„Gelde und mittelst inländischer Anleihen, theils mit guten

„und

„liquiden Effecten, die dereinst von der Bank realisirt wer-
„den können, bezahlen zu lassen. Und ist es Unser allergnä-
„digster Wille, daß hinführo keine Zettel von der Bank aus-
„gegeben werden sollen, die nicht durch Gold und Silber,
„oder durch solche vollkommen gute Effecten, Hypotheken
„oder Verschreibungen repräsentirt werden, welche zu jeder
„Zeit darin verwandelt werden können, oder doch in sich
„selbst die volle Valuta der auf dieselben ausgegebenen Zet-
„tel enthalten.“

„Auch haben Wir dem Bank-Comtoir einen auf eine
„solche Summe eingeschränkten Kredit in der Bank ange-
„wiesen, welche hinlänglich ist, die zu Bestreitung der aus-
„wärtigen Zahlungen und zu Anschaffung der klingenden
„Münze in der Bank erforderliche Circulation im Gange zu
„erhalten.“

„Ferner ist es Unsere allergnädigste Absicht, daß die
„Darlehen der Bank, so viel immer möglich, insonderheit zu
„solchen Gegenständen bestimmt werden sollen, welche die
„Gewinnung inländischer Produkte befördern, und man,
„so weit es irgend thunlich, zu vermeiden suche, daß solche
„Darlehen als zur ausländischen Circulation dienliche Fonds
„gebraucht werden. Wie Wir denn auch zu dem Ende Un-
„serm Finanz-Collegio den Befehl ertheilet haben, Uns
„einen Plan zu einer Credit-Casse vorzulegen, die Wir aus
„einem von Unsern Finanzen dazu bestimmten Fonds errich-
„ten zu lassen gesonnen sind, und aus welcher, gegen zu ge-
„bende hinreichende Sicherheit, besonders zu Uuterstützung
„Unserer Norwegischen Unterthanen, denen es am schwer-
„sten fällt, Hypotheken, die in der Bank annehmlich sind,
„zuwege zu bringen, Anleihen zu landüblichen und ermä-

„ßigten

„ßigten Zinsen geschehen könnten, um sich die nöthigen „Fonds zu Gewinnung der Producte, wie auch zu allen „auf die Aufnahme und Verbesserung der producirenden Be„sitzungen im Staate abzweckenden Einrichtungen verschaf„fen zu können. Und wollen Wir die näheren Bestimmun„gen und Vorschriften dieser Veranstaltung wegen bekannt „machen lassen, sobald der darüber abzufassende Plan von „Uns allergnädigst approbiret worden.“

„Weiter haben Wir in Betrachtung gezogen, daß Wir „Unsere auf den Flor und Wohlstand Unserer Staaten ge„richtete Absicht nicht vollkommen erreichen könnten, wenn „Wir nicht zugleich darauf bedacht wären, den öffentlichen „Credit auf den sichersten Grund zu bauen, und diejenigen „Fonds, welche zur Verzinsung und Bezahlung der Staats„schulden bestimmet sind, von Unseren übrigen Einkünften „und Ausgaben ganz unabhängig zu machen, damit in kur„zer Zeit eine beträchtliche Verminderung der Landesschul„den zu Stande gebracht, und andere wichtige Absichten in „vorkommenden außerordentlichen Fällen erreicht werden „können.“

„Auf dieserhalben von Unserm Finanz-Collegio gesche„hene allerunterthänigste Vorstellung haben Wir demnach „allergnädigst zu erklären und zu befehlen gut gefunden; er„klären und befehlen auch hiemit allergnädigst:

1. „Daß Unsere allergnädigste Anordnung und Ver„sicherung vom 10. März 1774, daß die Bank für ein von „Unseren Finanzen gänzlich abgesondertes und lediglich zum „allgemeinen Besten eingerichtetes Institut anzusehen sey, „und die Bank ferner in völliger Uebereinstimmung mit Un„serer ihr allergnädigst verliehenen Octroi verwaltet wer-

„den

„den solle; auch daß Wir nie einige Unterstützung von ihr „fordern wollen, die nicht mit den unverbrüchlichen Gese„tzen und allgemein anerkannten Grundsätzen einer Bank „bestehen können. Es soll demnach Unsere Bank-Direction „die Bank nach den Regeln einer zum Besten des Staats „privilegirten Gesellschaft verwalten, und Uns dafür einste„hen, daß sie niemals die Grundsätze der Bank und die „Bestimmung und den Zweck der noch zu errichtenden und „ihrer Aufsicht anzuvertrauenden Fonds aus den Augen ver„lieren; und in allen Fällen, da diesem zuwider gehandelt, „oder auch die dahin gerichteten Anordnungen auf eine un„merkliche und indirecte Art hintangesetzt werden mögten, „soll der Oberbank-Direction auf Eid und Pflicht obliegen, „Uns solches sogleich allerunterthänigst anzuzeigen und vor„zustellen; wie sie denn auch keinesweges verbunden seyn „soll, in etwas zu willigen, welches wider die ihr hiedurch „aufgelegte Verbindlichkeit streiten mögte.“

2. „Alle Forderungen, die Unsere octroirte Bank, di„recte oder indirecte, an Unsere Casse haben mögte, sollen „bezahlt, und zu deren Abtrag theils eine beträchtliche „Summe von dem in Unsern Cassen befindlichen Behalt, „nebst den aus einer Anleihe (die wir in Unsern Landen zu „eröfnen gedenken, und wegen deren Einrichtung und näher„ren Bestimmung, auch festzusetzenden Bedingungen Wir „das erforderliche unterm heutigen Dato anordnen) zu er„wartenden Summen angewendet werden, theils solche „liquide, sichere und in Unserer hiesigen Residenzstadt anzu„weisende Effecten und Forderungen, worüber entweder so„gleich oder in kurzer Zeit zu disponiren steht, oder die zu „seiner Zeit unfehlbar einkommen werden; als nämlich: die

„in

„in Unsern verkauften vormaligen Reuter = Districten noch „stehenden halben Kaufgelder, derentwegen Wir der Bank „die Erlaubniß allergnädigst ertheilen, die Loskündigung „der Debitoren anzunehmen, obgleich sie ihnen nach Inhalt „der Ueberlassungs = Briefe nicht aufgekündiget werden kön= „nen; auf guten Unterpfändern stehende sichere Darlehen „und Forderungen, und einige Summen, worüber gleich „disponiret werden kann. Und für dasjenige, was hier= „nächst von den Forderungen der Bank an Unsere Casse „noch unberichtiget bleiben dürfte, ist solche Sicherheit zu „geben, die nicht allein die volle Valuta desjenigen Kapi= „tals, für welche sie gegeben worden, enthält, sondern auch „so beschaffen ist, daß dasjenige, so davon nach und nach „einkömmt, in Abschlag darauf an die Bank einbezahlet „werden kann; weshalb Wir Unserer Finanzcassen=Direction „Unsern allergnädigsten Befehl beygelegt haben.“

3. „Zu Einrichtung desjenigen Fonds, welcher einzig „und allein zur Verzinsung und Bezahlung der von Uns auf= „genommenen Capitalien bestimmt seyn soll, haben Wir fer= „ner befohlen, daß gewisse von unsern bereitesten und sicher= „sten Revenüen, so wie sie einkommen, von unserm Zahl= „cassirer an die Bank abgeliefert werden sollen. Dann soll

a) „eine von uns allergnädigst bestimmte, so beträchtliche „Summe einbehalten werden, daß die Zinsen von al= „len Capitalien, die Wir in oder außer Unsern Staa= „ten schuldig sind, nebst allen aufzuwendenden Kosten, „damit völlig bestritten werden können. Ueber diese „Summen ist in den Büchern der Bank ein besonderes „Conto, unter dem Nahmen des Zinsenfonds= „Conto

„Conto zu halten, und darauf von der Oberbank=
„Direction, auf Requisition der Finanzcassen=Direction,
„die Summen zu assigniren, welche zum Abtrag der
„Zinsen, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit und
„Zahlungsart erforderlich sind.

b) „Wird dann der Belauf derjenigen Summen, die
„wir zu einem Abbezahlungs= oder sinkenden
„Fonds allergnädigst bestimmt haben, hingelegt,
„als nämlich: die aus Unserer Casse zu bezahlenden
„Leibrenten und die Pensionen der im Jahr 1760 er=
„richteten Pensions=Casse, nach dem Betrag dieser
„Summen bei dem Anfang des Jahres 1785; das
„Pensions=Reglement der Schatzkammer, wie es von
„Uns unterm 29sten September 1784 auf beständig
„approbiret worden; die Abkürzungen von den extraor=
„dinairen Reglements besagter Schatzkammer, und der
„Finanzkasse, und gewisse Summen, welche nach Un=
„serer Resolution vom 18ten Mai d. J. von der Ostsee=
„und Guineischen Gesellschaft in einigen auf einander
„folgenden Jahren an Unsere Casse abzutragen sind;
„welche vorbenannte Posten zusammen ungefähr
„450,000 Rthlr. betragen; wozu auch noch alles das=
„jenige kömmt, was von der vom Zinsenfond ein für
„allemal reglementirten Summe, nach beschafter Aus=
„zahlung sämmtlicher Zinsen für jedes Jahr, über=
„schießet, und zwar solchergestalt, daß alles, was bei
„der Abnahme des Capitals, durch die fortgehende
„Verminderung der Zinsen gewonnen wird, stets wie=
„derum zum Abtrag der Schuld anzuwenden ist. Ue=
„ber diese sämmtliche Summen soll gleichfalls bei Un=

„serer

„ferer Bank ein besonderes Conto, unter dem Nahmen „des sinkenden Fonds-Conto, gehalten, und „darauf zuvörderst, auf gehörige Requisitionen, das „zu Bestreitung aller darauf noch haftenden Ausgaben „erforderliche, von der Oberbank-Direction assigniret, „und der Ueberschuß, nach des Finanz-Collegii Dispo„sition, zu Tilgung der Staatsschulden verwandt wer„den; und sind die dazu bestimmte Summen, auf Re„quisition der Finanzcassen-Direction, von der Ober„bank-Direction auf diesen Fonds zu assigniren."

c) „Wenn der sinkende Fonds mit der Zeit von allen dar„auf annoch haftenden Ausgaben befreiet worden, und „zu seiner vollen Summe anwachsen sollte, so soll er „doch niemals zur Verzinsung einigen Kapitals oder „zu einigem andern Gebrauch, sondern einzig und al„lein zur Tilgung der Schuld angewendet werden, es „mag nun diese durch dringende Bedürfnisse des Staats, „oder, wenn solche befriediget sind, durch Veranstal„tungen zum Besten und Wohlstand Unserer Untertha„nen verursachet seyn."

„Wir bestimmen und widmen also gedachten Zinsen„und sinkenden Fonds hiemit allergnädigst zu einem unwider„ruflichen Unterpfande für Unsere Unterthanen und andere „Gläubiger des Staats, es sey in Friedens- oder Kriegszei„ten, und entsagen auf das feierlichste und heiligste allem son„stigen Gebrauch der benannten Fonds."

4. „Wenn alle Berechnungen über die obbemeldete An„wendung dieser beiden Fonds formiret seyn werden, soll „Unsere Finanzcassen-Direction eine genaue und umständ„liche Balance über die abgetragenen Zinsen und Capitalien

„und

„und deren Belauf in Dänischen Couraut verfassen, und „dabei alles bemerken, was zur vollkommenen Aufklärung „derselben, wie auch Unsers gesammten Schulden-Zustan- „des erforderlich ist, auch zugleich bestimmt anzeigen, was „dazu auf einen jeden Fond von der Oberbank-Direktion „angewiesen worden. Diese Berechnung soll uns jährlich „allerunterthänigst vorgeleget, und dabei ausführlicher Be- „richt ertheilet werden, wie viel in dem Jahre, welches die „Balance angehet, zum Zinsenfond, und wie viel zum sin- „kenden Fond eingekommen ist, und welchergestalt beide „Fonds, in Uebereinstimmung mit Unserm allergnädigsten „Befehl, angewendet sind, da Wir dann, nach Befinden der „Sache, Unsere allergnädigste Approbation darüber ertheilen „wollen."

5. „Es ist daher ferner Unser allergnädigster Wille, „daß Unsere Oberbank-Direktion nach diesem den Nahmen: „Ober-Direktion der Königlichen octroirten „Bank und des sinkenden Fonds, führen, und in „derselben zwei Unserer Staatsminister, die Wir dazu er- „nennen werden, die ersten Deputirten in Unserm Finanz- „Collegio, in Unserer Rentekammer, und in Unserer Gene- „ral-Zollkammer, der Generalprocüreur für Unsere König- „reiche, und der Oberprocüreur für Unsere Herzogthümer, „nebst den dreien Bankcommissarien, die Standespersonen „sind, Sitz haben sollen."

6. „Endlich wollen Wir es Unserm Finanzcollegio, oder „wem wir hinführo die Verwaltung Unserer Finanzen an- „vertrauen mögten, hiemit zur Pflicht gemacht haben, bei „Verlust Unserer Gnade, Uns nie zu einer andern, als im „obigen angeschriebenen Anwendung des Zinsen- und des

„kenden Fonds, noch zu einem neuen Anlehn, ohne zugleich „den zu dessen Verzinsung auf gleiche Weise hinzulegenden „Fond in Vorschlag zu bringen, allerunterthänigste Vor„stellung zu thun.“

„Wie es nun Unser fester und unabänderlicher Entschluß „und Wille ist, daß diesem Unsern allergnädigsten Befehl „unverbrüchlich nachgelebet und darüber gehalten werden „solle; so haben Wir solches nicht nur Unsern geliebten Un„terthanen in Gnaden zu erkennen geben, sondern auch den„selben unter Unserm Königlichen Handzeichen darüber Un„sere heiligste und allergnädigste Versicherung ertheilen wol„len.“

In Gemäsheit dieser Verfügung wurden die nöthigen Veranstaltungen zu Constituirung eines Zinsen- und sinkenden Fonds sogleich getroffen. Beide Einrichtungen sind seitdem immer ihrer Bestimmung gemäs verwaltet, und vermittelst derselben ist eine sehr beträchtliche Summe auf die innern Staatsschulden bezahlt. Daß eine noch größere Summe auf die auswärtigen Schulden, unter den nachmaligen, besonders günstigen Conjunkturen abgetragen sey, werde ich Gelegenheit haben, in der Folge zu bemerken.

Nicht minder war man unablässig bemühet, die bei dieser Bestimmung angenommenen Mittelzahlen des Finanzetats immer bei gleichem zu erhalten. Man sorgte möglichst dafür, daß die bestimmten Ausgaben nicht vermehrt würden, und daß insonderheit dem Staat keine außerordentliche Pensionsliste weiter zur Last fiele. Zu dem Ende ward der Grundsatz als unabänderlich festgesetzt, von den ordinairen Etats keine Pensionen zu bewilligen. So weit nicht besondere, bei den einzelnen Departemens etwa dazu bestimmte

stimmte Summen, hinreichten, billige Forderungen dieser Art zu befriedigen, suchte man dem unverkennbaren Bedürfniß durch allgemeine Einrichtungen abzuhelfen. Vor allen Dingen mußte man zu verhüten suchen, daß nicht eine zahlreiche Classe Bedürftiger, die zugleich unstreitig die stärksten Ansprüche auf die Unterstützung des Staats haben, die Wittwen Königlicher Beamten, in die traurige Nothwendigkeit geriethen, diese Ansprüche geltend zu machen. In dieser Rücksicht bestand schon seit dem Jahre 1775 eine allgemeine Wittwencasse, deren Fond ganz unabhängig von den Königlichen Finanzen unter einer eigenen Direction stand. Diese Einrichtung erhielt jetzt verschiedene Verbesserungen. Schon war durch ein Patent vom 25. Febr. 1785. die für jede 10 Reichsthaler Pension zu entrichtende Einschuß-Summe so weit erhöhet, als es, nach den Gesetzen der nun genauer bezeichneten Sterblichkeit, erforderlich war, wenn die Casse durch sich selbst bestehen sollte. Darauf wurde es, durch eine Verordnung vom 4. Aug. 1788, allen Königlichen Civilbeamten (der Kriegsetat hat auch hierin seine eigenthümliche Verfassung), und überhaupt allen, die aus der Königlichen Kasse eine Besoldung oder Pension genießen, zur Pflicht gemacht, vor ihrer Verheirathung einen, ihren Einkünften angemessenen Einschuß in die Wittwencasse zu thun. Um aber die Heirathen nicht dadurch zu erschweren, ward ihnen zu der Bezahlung der Einschußsumme eine sechsjährige Frist gestattet, während welcher jährlich ein Sechstheil derselben entrichtet, und, auf Verlangen, von ihrer Besoldung einbehalten werden soll; auch berechtigte eine besondere Verfügung vom 7. Nov. 1788. den Wittwer das in die Wittwencasse eingeschossene Kapital aus dem Nachlaß seiner

Frau vorzugsweise wieder zu erheben. Unter diesen Bestimmungen wurden auch die damals bereits verehlichten Beamten angehalten, diesen Einschuß, wenn sie ihn nicht bereits geleistet, nachzutragen, doch so, daß ihnen dabei erhebliche Erleichterungen und Begünstigungen zu statten kamen.

Außerdem ward aus den Posteinkünften eine ansehnliche jährliche Summe zu Pensionen hingelegt, welche der Verwaltung einer am 19 Mai 1786 errichteten besonderen Post-Cassen-Pensions-Direction anvertrauet war. Nachher bestimmte ein Placat vom 29sten Sept. 1786 die Regeln, welche zur gehörigen Beglaubigung der einkommenden Gesuche zu beobachten sind. Diese Stiftung ist zwar eigentlich nur für bedürftige Königliche Beamte, deren Wittwen und unversorgte Kinder bestimmt; es haben jedoch auch andere, nach Beschaffenheit der Umstände, Unterstützung daraus genossen. Freilich ist die Unterstützung, welche aus dieser Kasse jedem einzelnen Pensionisten ertheilt werden kann, an sich nicht beträchtlich, weil der bestimmte jährliche Fond nicht überschritten werden darf, und die Zahl der Gesuche gleichwohl sehr groß ist; aber eben wenn man den weiten Wirkungskreis dieser Anstalt bedenkt, so muß man sich immer noch der wohlthätigen Wirkungen derselben erfreuen.

Auch wo vernünftige Ersparungen bei den Etats der verschiedenen Departemens statt finden konnten, bemühete man sich, sie anzubringen. Auf der andern Seite wurden außerordentliche Ausgaben, so viel möglich, vermieden, und es wurde, um eine desto festere Ordnung befolgen zu können, festgesetzt, daß keine dergleichen Ausgaben, ohne vorgängige Rücksprache mit dem Finanzcollegio, in

dem

dem Staatsrath in Vorschlag kommen sollten. Doch gieng dieser Geist der Ordnung und Sparsamkeit nicht in fehlerhafte Scheu vor Ausgaben über. Mehrere Beamte haben angemessene Gratificationen und Zulagen erhalten; insonderheit ist das Schicksal der Unterbedienten in den Expeditions-Comtoiren der Königlichen Collegien ansehnlich verbessert. Auch ist der aus gewissen zufälligen Einkünften zu außerordentlichen gemeinnützigen Ausgaben bestimmte Fond immer zu diesem Zweck verwandt. — Aus diesem Fond sind von Zeit zu Zeit beträchtliche Unterstützungen zu wissenschaftlichen und andern gemeinnützigen Unternehmungen bewilligt.

Bei der Abbezahlung der Staatsschulden sah man vorzüglich darauf, daß die einmal festgesetzte Ordnung, wo möglich, nicht durch unerwartete Loskündigungen unterbrochen würde. Zu dem Ende gieng das unablässige Bestreben der Regierung dahin, ausländische, auf unbestimmte Kündigung contrahirte Schulden, sobald nur die Umstände irgend es zuließen, ganz abzutragen, und die inländischen Schulden allmählig in Annuitäten zu verwandeln, welche durch die jährliche Verwendung einer sich immer gleichen Summe zu Zinsen und Kapitalabtrag, innerhalb einer bestimmten Zeit ganz zurück bezahlt werden. Diese Abbezahlungsart hat vor der bloßen Fundirung der Zinsen einer neuen Anleihe, den unbezweifelten Vorzug, daß sie dem Staat das Ende einer jeden Schuld zeigt, und dem Gläubiger eine vollkommene Sicherheit gewährt. Sie ist zugleich der Lebhaftigkeit des Geldumsatzes zuträglich. Auch können die Annuitätsscheine in jeder Rücksicht eine eben so bequeme Einrichtung als andere Staatsobligationen erhalten, und mit eben der Leichtigkeit und Sicherheit transportiret werden.

Den ersten Versuch dieser Art machte man durch die oben angezogene Verordnung von 8. Julius 1785, nach welcher eine Anleihe auf Annuitäten, von 500000 Rthlr. Dänisch Courant in Kopenhagen, und von 500000 Thaler Spezies oder Banko in Altona eröfnet wurde. Man gab den Interessenten, um dieser, damals in den Dänischen Staaten noch neuen Einrichtung desto mehr Zugang zu verschaffen, Bedingungen, die etwas vortheilhafter waren, als die gewöhnlichen Bedingungen bei inländischen Anleihen. Nämlich außer den Annuitäten für das eingeschossene Capital, welche jede auf 1000 Rthlr. lauteten, und jährlich mit vier pro Cent verzinset wurden, erhielten die Interessenten für jede 1000 Rthlr. noch als Prämie eine Annuität von 150 Rthlr., die jährlich 2 pro Cent Zinsen gab. Dies machte zusammen ungefär $4\frac{1}{2}$ pro Cent jährliche Zinsen von dem angeliehenen Capital. Von beiden Annuitäten sollte jährlich eine gewisse Anzahl gezogen werden, so daß die zu 4 pro Cent Zinsen in 28 Jahren, und die zu 2 pro Cent Zinsen in 35 Jahren erlöschen mußten.

Die Anleihe in Kopenhagen ward in kurzer Zeit vollzählig. In Altona wurden 300000 Rthlr. Banko gezeichnet. Die ganze Summe betrug also etwa 900000 Rthlr. in Dänischem Gelde, welche an die Bank abgetragen wurden. Ferner belief sich die derselben angewiesene Hälfte der Kaufgelder der ehemaligen Reuter-Distrikte etwa 2,000,000 Rthlr. Außerdem schätzte man die der Bank übertragenen, auf Hypotheken ausstehenden sichern Forderungen, und den ihr zugesagten baaren Cassenbehalt, auf 3,000,000 Rthlr. Sonach würden von der Königlichen Schuld an die Bank, die man gegen 9 Millionen Thaler rechnete, etwa

6 Millionen abgetragen, und für das noch übrige Drittel gleichfalls gute, aber erst allmählig zu realisirende, Hypotheken gegeben seyn *). Durch jene Bezahlung sollte folglich die Circulation der Bankzettel um mehr als die Hälfte vermindert werden, weil man die ganze Summe der außer der Königlichen Schuld noch zirkulirenden Bankzettel, höchstens nur auf sechs Millionen rechnen konnte.

Als den vortheilhaftesten Weg, den angeschaften baaren Cassenbehalt zur Abbezahlung der gedachten Schuld anzuwenden, wählte man die Benutzung desselben zu einer andern, in den ganzen Plan eingreifenden, wichtigen Einrichtung. Das war die Einführung einer neuen Landesmünze in Schleswig und Holstein, welche zugleich als Spezies und Courant gebraucht, und auf eine solche Weise ausgemünzt und ausgegeben werden sollte, daß weder schlechteres Geld oder Papiergeld sie jemals aus dem Lande treiben könnte, noch daß sie, selbst durch den Gebrauch, einer erheblichen Verringerung ihres Gehalts ausgesetzt wäre. Sowohl in der letztern Rücksicht und zur Erleichterung des Geldumsatzes, als um ein todt liegendes Capital zu vollkommen sichern Anleihen zu benutzen, und das für den Handel so wichtige Diskontiren zu befördern, verband man damit die Errichtung einer neuen Spezies-Bank in Altona, welche an Sicherheit und Bequemlichkeit ihrer Einrichtung keiner einzigen Bank nachsteht, und die meisten übertrift. Diese gedoppelte Einrichtung, welche ich in einer eigenen Abhandlung **) umständlich, und in ihrem ganzen

*) M. s. Briefe über den neuen Finanzplan für Dänemark. Hamburg 1786. S. 51 — 53.

**) In der dritten Abhandlung dieses Bandes, zuerst im

Zusammenhange mit der Finanzverwaltung überhaupt, dargestellet habe, war bereits am 18. Octob. 1786 von dem König beschlossen. Sie wurde aber erst, nach verschiedenen hinzu gekommenen, näheren Bestimmungen, mittelst der beiden Verordnungen vom 29sten Februar 1788 bekannt gemacht, und, in Gemäsheit derselben, in dem letztgedachten Jahre vollzogen. Doch sollte sie sich keinesweges auf die Herzogthümer allein einschränken. Es war vielmehr schon damals die Absicht, diese für die zweckmäßigste gehaltene Einrichtung des Geld- und Münzwesens in allen Königlichen Renten allgemein zu machen. Nur weil dies damals nicht gleich geschehen konnte, fieng man in einem Theil derselben an. Man wählte dazu den Theil, wo die guten Folgen der verminderten Circulation der Dänischen Bankzettel, und der Feststellung einer unveränderlichen baaren Münze für die Zukunft, theils an sich am wichtigsten waren, theils auf Dänemark und Norwegen am kräftigsten zurück wirkten.

Mit dieser Veranstaltung wurde, nach der in dem Patent von 8. Jul. 1785 gegebenen Zusage, die möglichste Sorgfalt für die Vermehrung der Production verbunden. Darauf zweckte die Errichtung der Kreditcasse ab, welche durch die Verordnung vom 16. Aug. 1786 ihre Form erhielt. Ich habe diese Anstalt, an deren Verwaltung ich seit ihrer Stiftung Theil nahm, gleichfalls in einer eigenen Abhandlung vollständig beschrieben *). Hier wird es genug seyn, zu bemerken, daß aus dieser Casse bis jetzt ungefähr zwei

*) Deutschen gemeinnützigen Magazin B. 2. 1788 u. B. 3. 1789.

*) In der zweiten Abhandlung dieses Bandes, die zuerst im

zwei Millionen Reichsthaler in Dänemark und den Herzogthümern ausgeliehen sind, gegen hinlängliche Sicherheit und unter der Bedingung einer allmähligen, dem Schuldner durchaus nicht lästigen Rückzahlung gewisser Procente des ursprünglichen Capitals. Ein Drittel dieser Summe ungefähr ist zur Vermehrung der Production, durch unmittelbare Verbesserung der Cultur, des Bodens, vorzüglich in Dänemark, angewandt. Ein Drittel haben die Einwohner in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zu grossen Deicharbeiten erhalten, welche die Gemeinen nicht aus eigenen Mitteln bestreiten konnten, und die gleichwohl theils zur Erhaltung der bedrängten Ländereien unumgänglich nothwendig waren, theils durch neue Bereicherungen dem Staat ansehnliche Vortheile versprachen. Ein anderes Drittel ist in kleinen Summen an Pachtbauer in Dänemark geliehen, um sich dafür das Eigenthumsrecht ihrer Pachtstellen von den Gutsbesitzern zu kaufen; eine Veranstaltung, welche die Bauern von allen Frohndiensten befreiet, und sie zugleich in den vollen Genuß derjenigen Rechte der persönlichen Freiheit setzt, welche die seit dem Jahr 1788 erlassenen landwirthschaftlichen Gesetze dem gesammten Bauernstand in Dänemark zusichern. Gegenwärtig wird eine ähnliche Unterstützung, aus gleichen Absichten, zum Besten der bisherigen leibeigenen Bauern auf den adlichen Gütern in Holstein und Schleswig bestimmt, wo nämlich, ohne dieselbe, die von den Gutsbesitzern unter Königlicher Autorität beschlossene Aufhebung der Leibeigenschaft, nicht füglich ausführbar

Deutschen gemeinnützigen Magazin stand. B. 1. 1788.

führbar wäre. Außerdem ist noch eine halbe Million zur Ausführung der Veranstaltungen zur Abschaffung des Negerhandels auf den westindischen Inseln des Königs bewilligt. Für Norwegen insonderheit sind etwa dreimal hundert tausend Reichsthaler zum Besten der Bergwerke verwandt, und einige nicht beträchtliche Summen zu landschaftlichen Verbesserungen. Bei allen diesen Anleihen ist die Direction der Kreditkasse bemühet gewesen, möglichst dafür zu sorgen, daß die Gelder zu dem angegebenen Zweck wirklich angewandt würden. Es ist also nicht zu bezweifeln, daß dadurch die Produktion beträchtlich erleichtert und vermehret werde, obgleich die heilsamen Folgen, vermöge der Natur der Sachen, sich erst mit der Zeit recht deutlich zeigen können. Diese Wirkung wird auch selbst durch die Art der Abbezahlung in immer zunehmenden Verhältnissen befördert. Der Schuldner trägt nämlich durch den erhöheten Ertrag seiner Besitzungen, der Kreditkasse ohne Beschwerde die bestimmten, an sich schon mäßigen Procente jährlich ab, indeß er sich merklich dem Zeitpunkt nähert, wo seine Schuld ganz erlöscht. Dabei ist aber zugleich darauf Rücksicht genommen, die zu diesen Anleihen erforderlichen Fonds auf eine Art anzuschaffen, welche den zur Einschränkung der Circulation der Dänischen Bankzettel angenommenen Grundsätzen nicht zuwider liefe, sondern im Gegentheil dazu beitrüge, diese Circulation in ihren zweckmäßigsten Gang zu bringen.

Eben so sind beide Absichten, nämlich die zweckmäßigste Leitung der Circulation, und die Vermehrung des Nationalreichthums durch eine größere Production, als die Grundlage der Veranstaltungen zu betrachten, welche zu gleicher

Zeit

Zeit zum Besten des Handels und der inländischen Schiffarth getroffen wurden. Es bedarf indeß wohl keine Bemerkung, daß man damit auch die Rücksicht auf andere Vortheile verbunden habe, welche den Königlichen Unterthanen dadurch zufließen konnten. Alle diese Einrichtungen wurden nach den sorgfältigsten Erwägungen aller Umstände, zum Theil das Resultat eigener Commissionen, beschlossen. Auf dem Wege einer solchen Berathung gelangt man wohl am sichersten zu der Uebersicht, welche das gesammte Interesse des Staats umfaßt.

Zuerst war man darauf bedacht, die großen Handelscompagnien aufzuheben oder einzuschränken, deren Beibehaltung nicht durch überwiegende Gründe angerathen wurde. Diese Compagnien hatten, in ihrer dermaligen Form, ihre Existenz noch mit den anscheinend glücklichen Conjunkturen des Amerikanischen Kriegs erhalten. Die Regierung hatte dabei die Absicht, mehr Leben in den Dänischen Handel zu bringen, und jene Conjunkturen zur Erreichung ausgedehnterer Handelsvortheile zu benutzen. Allein das Mittel bewährte sich nicht durch den Erfolg. Die Compagnien, deren Geschäfte Privathandelshäuser besser geführt hätten, waren eine Hauptursache der überspannten Handelsunternehmungen, welche dem Credit der Dänischen Bankzettel und dem Geldwesen so nachtheilig wurden. Sie waren auch die Quelle des Actienhandels, der so manche Privatpersonen, bald durch plötzlichen Reichthum, bald durch eben so schnelle Verarmung, unglücklich machte. Jetzt konnten sie um so weniger bestehen, weil man sich von ihren Unternehmungen nicht mehr den ehemals gehoften glücklichen Erfolg versprechen durfte, und die Anschaffung der dazu erforderlichen

Fonds

Fonds den ordentlichen Gang der Circulation würde unterbrochen haben. Es kam nur darauf an, ihre Effecten auf eine solche Weise zu realisiren, daß die dermaligen Interessenten für ihre Actien einen billigen Preis erhielten, und daß die angefangenen Geschäfte nicht mit großem Verlust plötzlich abgebrochen, sondern vielmehr in einen der Lage der Sachen angemessenen Gang gebracht würden. Dahin gieng denn auch die sorgfältigste Bemühung der Regierung.

Die am 10ten May 1782 octroirte Handels- und Kanalcompagnie war überall nicht vollzählig geworden. Die Interessenten hatten bei weitem nicht die bestimmten Einschüsse in den gehörigen Terminen geleistet; auch war die Kompagnie noch in keine weit ausgebreitete Thätigkeit gesetzt. Man beschloß daher bereits am 8ten Septemb. 1784, die bezahlten und ausgelieferten Actien gegen Königliche Obligationen für die volle Summe des Einschusses, gegen 4 pro Cent jährlicher Zinsen, einzutauschen. Den Hauptgegenstand dieser Einrichtung, die Benutzung des Schleswig-Holsteinischen Kanals zum Handel und zur Frachtfahrt, glaubte man füglich der Speculation einzelner Handelnden überlassen zu können. Andere Zweige des Compagniehandels, als die Glaswerke in Norwegen, und der Handelsvertrieb inländischer Manufacturwaaren, wurden durch eigene Directionen mit eingeschränkteren Fonds betrieben. Zum Besten der inländischen Manufacturen, besonders der Leinenmanufactur und Spinnereien, welche die Compagnie vorzüglich befördern sollte, wurde ein ansehnlicher Fond gewidmet, und, unter der Benennung des Industriefonds, der Verwaltung des Oeconomie- und Commerzcollegiums anvertrauet. Aus diesem Fond erhielten

hielten die Fabrikanten Anleihen gegen sehr geringe Zinsen und eine mäßige Abbezahlung, indem sie von dem geliehenen Capital jährlich an Zinsen und Abtrag überhaupt mit 4 pro Cent in 28 Jahren bezahlten, welches nicht einmal völlig 1 pro Cent Zinsen beträgt.

Eine andere Handelsgesellschaft, die Westindische Compagnie, welche am 11. Mai 1778 auf 25 Jahre octroirt war, hatte während des Kriegs eine erstaunend glänzende Laufbahn gemacht. Aber nach dem Frieden gerieth sie in eine so mißliche Verfassung, daß die Interessenten es für eine Wohlthat ansehen mußten, für ihre Actien, nach einer Königlichen Resolution vom 7 December 1785, Königliche Obligationen von 260 Reichsthaler gegen 4 pro Cent jährlicher Zinsen zu erhalten. Die Effecten dieser Gesellschaft ließen sich indeß nicht so leicht und nicht so schnell realisiren. Aus dieser Ursache sowohl, als um die Königliche Casse vor Verlust bei der Uebernehmung der Compagnie zu sichern, wurden die angefangenen Unternehmungen beendigt, und nachher mit den bereiten Geldern ein Handel mit Kaffee im Großen, jedoch ohne monopolische Gerechtsame, getrieben.

Die dritte, in jenen Zeiten, gestiftete Handelscompagnie, die Ostseeisch-Guineische, hatte, nach ihrer Octroi vom 5. Jul. 1781, außer andern wichtigen Handelszweigen, auch das ausschließende Handelsrecht auf die Dänischen Besitzungen in Guinea, und die damit verbundene Versorgung der Westindischen Inseln mit Negersklaven. Auch sie gerieth, nach einer kurzen glücklichen Periode, in merkliche Abnahme. Der König lösete die ursprünglich auf 100 Reichsthaler gesetzten Actien, vermöge einer Resolution

vom

vom 9. Dec. 1785, gegen Obligationen von 75 Reichsthaler, gleichfalls zu 4 pro Cent jährlicher Zinsen, ein; und übertrug im folgenden Jahre den Guineischen Handel einem bekannten Handelshause in Kopenhagen auf eben die Bedingungen, als zuvor der Kompagnie. Nachdem aber in der Folge, nach den Untersuchungen einer desfalls eigens niedergesetzten Commission, in Dänemark unter allen Europäischen Staaten zuerst, die gänzliche Einstellung des Negerhandels beschlossen wurde, so erlitten auch diese Bedingungen eine Abänderung. Für den interimistischen Negerhandel, der mit dem Jahre 1802 gänzlich aufhören sollte, erschien am 16. Mart. 1792 eine eigene, diesem Zweck angepaßte, Verordnung; und darauf wurde durch eine andere Verordnung vom 7. Nov. 1792 der Handel nach den Dänischen Etablissemens in Guinea freigegeben.

Es blieb also nur die Asiatische Kompagnie übrig. Diese Handelsgesellschaft, welche bereits am 12. April 1732 auf 40 Jahre octroirt war, und am 23. July 1772 eine neue Octroi auf 20 Jahre erhalten hatte, besaß durch den Umfang und die Natur ihres Handels, insonderheit durch den Alleinhandel nach China, eine innere Stärke, welche sie immer in einem gewissen Wohlstand erhielt. Gleichwohl war auch sie mächtigen Abwechselungen unterworfen. Ihre Actien, welche gegen das Ende des Kriegs auf 18 bis 1900 Reichsthaler stiegen, fielen zwar nach dem Frieden auf 500 Reichsthaler, und in der Folge noch tiefer: allein sie hoben sich wieder von selbst auf ihren eigentlichen Werth, und die Interessenten genossen immer eine angemessene Ausbeute. Die Regierung fand es daher nicht bedenklich, sondern vielmehr dem Dänischen Handel zuträglich, diese Compagnie

bestehen zu lassen. Sie erhielt am 21sten März 1792 abermals auf 20 Jahre eine neue, nicht wesentlich veränderte Octroi. Aber neben dieser Handelsgesellschaft breitete sich der Particularhandel nach Ostindien, insonderheit nach der Dänischen Loge Friedrichsnagor in Bengalen, beträchtlich aus. Diese Expeditionen waren schon der Octroi von 1772 gegen eine Recognition an die Compagnie zugelassen; sie kamen aber erst seit dem Jahr 1777 recht in den Gang, als der König, hauptsächlich aus dieser Ursache, die Territorialverwaltung in Indien selbst übernahm. Während des damaligen Seekrieges brachten sie zum Theil grossen Gewinn, aber auch freilich in den letztern Jahren grossen Verlust. Nachdem sich darauf alles allmählig wieder in das gewöhnliche Geleise fügte, giengen auch diese Unternehmungen wieder auf dem bisherigen Wege fort. Sie waren, im Ganzen genommen, immer vortheilhaft. Insonderheit während des jetzigen Krieges wurden sie eine der Hauptquellen des Handelsgewinns, bis in den letztern Zeiten die immer zunehmenden Bedrückungen des Handels von Seiten der kriegführenden Mächte, auch diese Vortheile unbilliger Weise schmälerten. Die Regierung widmete ihnen daher mit Recht stets eine vorzügliche Aufmerksamkeit. Man bemühete sich, durch das Reglement vom 20. Jul. 1785, und durch die allgemeine Verordnung wegen des Ostindischen Handels vom 16. Jun. 1797, ihnen auf der einen Seite alle angemessenen Begünstigungen zu verschaffen, und auf der andern die gute Ordnung zu erhalten, welche in Rücksicht auf die Territorialverhältnisse in Ostindien, und auf die Gerechtsame der Kompagnie, nothwendig ist.

Außer den in jener Periode errichteten Compagnien, wurden noch bei Kopenhagen zwei beträchtliche Manufacturen für Königliche Rechnung betrieben. Die eine war eine grosse Tuchmanufactur, die andere eine Manufactur von Manchester und andern baumwollenen Zeugen aller Art; beide verbunden mit weitläuftigen Spinnereien. Jene sollte gleichfalls einer Interessentschaft auf Actien übertragen werden; sie mußte aber, da diese Einrichtung nicht zur Wirklichkeit kam, für Königliche Rechnung verbleiben. Diese wurde vorzüglich in der Absicht gestiftet, die Spinnereien zu vervollkommnen, und die Fabrikation solcher Zeuge im Lande zu ermuntern, welche man bisher auswärts gekauft hatte. Beide wurden jetzt, da der erste, dadurch abgezweckte, Nutzen erreicht war, theils an Privatpersonen übertragen, theils in kleinern Anlagen in Provinzialstädte vertheilt, um die Aufopferungen zu vermindern, welche dergleichen Institute allemal erfordern, wenn sie für Rechnung der Regierung, zumal in der Residenzstadt, gehen.

Eine noch größere Veränderung, deren heilsame Folgen für die Dänische Staatswirthschaft einst von der größten Wichtigkeit seyn werden, betraf den monopolischen Handel nach den nördlichsten Besitzungen Dänemarks, nämlich nach Island, Finmarken, Färoe und Grönland. Diese Provinzen, welche überhaupt keine 80000 Einwohner enthalten, liefern dem Dänischen Reiche, theils unmittelbar, theils mittelbar, durch die Fischerei an ihren Küsten, gegenwärtig eine Production von einer halben Million. Diese beträchtliche Summe giebt also, nach Abzug der verhältnißmäßig geringen Gewinnungskosten, einen Zuwachs des baaren Nationalvermögens, der

auf

auf das Gleichgewicht des Dänischen Handels mit dem Auslande einen mächtigen Einfluß hat. Ueberdies beschäftigt dieser Handel und die damit verbundene Fischerei jährlich 150 Schiffe, die mit mehr als 1000 Mann besetzt sind, welche in dieser mühsamen und gefahrvollen Schule sich zu den kühnsten Seeleuten bilden. Diese Production hat sich seit der Veränderung, welche ich jetzt kürzlich berühren will *), um mehr als ein Drittel vermehrt. Für die Zukunft scheinen die Aussichten noch in eben dem Maße mehr zu versprechen, als die neuen Einrichtungen mehr Festigkeit gewinnen, und jene entfernten Provinzen durch dieselben an innerem Wohlstande zunehmen.

Der Isländische, Finmarkische, Färöische und Grönländische Handel, nebst dem Wallfischfang an den Grönländischen Küsten, wurde während des Amerikanischen Kriegs für Königliche Rechnung getrieben. Dieses Institut erhielt sogar am 1. Jul. 1781 ein neues Reglement, wodurch es in seiner dermaligen Form auf 30 Jahre octroirt wurde, und mit beträchtlich vergrößerten Fonds insonderheit die Fischerei ausbreiten sollte. Man lud zugleich eine Interessentschaft ein, diesen Handelszweig nach den vorgeschriebenen Regeln, jedoch unter der Leitung einer Königlichen Administra-

*) Vielleicht liefere ich in der Folge auch über diesen Gegenstand eine eigene Abhandlung. Es ist mir um desto geläufiger, da ich, als Secretair der im Jahr 1785 angeordneten Isländischen Commission, zur Freigebung dieses Handels, welche allem übrigen monopolischen Handel zugleich den Hauptstoß gab, so viel ich konnte, mitwirkte. Auch seitdem habe ich in diesem Fache beständig gearbeitet, und mich bemühet, die allgemeinen Staatswirthschaftlichen Grundsätze auf alle Veranstaltungen im Detail anzuwenden.

nistration und Direction, für eine Summe von zwei Millionen in 20000 Actien, jede zu 100 Reichsthaler, zu übernehmen. Für diese Summe guarantirte der König auf 30 Jahre vier pro Cent jährlicher Zinsen, und übernahm dadurch in der That das ganze Risiko. Allein glücklicher Weise kam die Interessentschaft nicht zu Stande; der König behielt daher völlig freie Hände, diesen Einrichtungen eine andere Form zu geben.

Einige Jahre nachher bot sich ein Anlas dazu dar, als die am 9. Febr. 1785 angeordnete Commission, zur Untersuchung der Mittel, um dem durch den Erdbrand im Frühjahr 1783 auf Island angerichteten Schaden abzuhelfen, den gesammten Zustand dieses Landes in Erwägung zog. Sie fand nämlich einen Hauptgrund der Verarmung der beschädigten Distrikte, in der fehlerhaften Handelsverfassung, und wünschte daher eine Totalveränderung. So kam es zu einer sehr umständlichen Erörterung, auf welche die bisherige Einrichtung für die Zukunft abgeschaft wurde, nachdem sie zwei hundert Jahre lang, mit einigen Modificationen, im ganzen immer auf dieselbe Art bestanden hatte. Man überzeugte sich, daß nicht allein die Königliche Casse bei diesem monopolischen Handel beträchtlich verlohren hätte, sondern daß auch der Wohlstand von Island sehr dadurch gehemmt würde, und daß im Gegentheil, durch die Freigebung dieses Handels, die Production, zum entschiedenen Vortheil der gesammten Königlichen Staaten, ungemein gewinnen müßte. Daher wurde durch ein Placat vom 18. Aug. 1786 diese Veränderung vorläufig angekündigt. Darauf wurden durch die Verordnung vom 17. Nov. 1786 angemessene Freiheiten für die in Island zu errichtenden Handelsstädte bestimmt,

auch

auch zugleich die nöthigen Maasregeln getroffen, um die Effecten des Königlichen Handels auf eine solche Weise zu realisiren, daß man dadurch zugleich die neue Einrichtung gründete. Der Handel wurde nach diesen Vorschriften, die durch die Verordnung vom 13. Jun. 1787 eine weitere Ausführung erhielten, vom Jahre 1788 an zwischen Island und allen übrigen Königlichen Staaten, so weit noch nicht ein monopolischer Handel in einer oder der andern Beziehung statt fand, in dem vollesten Maße frei gegeben. Zugleich suchte man dazu durch alle Begünstigungen zu ermuntern, welche im Anfang um so mehr nothwendig oder rathsam schienen, da selbst der Gedanke dieses Handels den meisten Unterthanen, durch die lange Gewöhnung an Monopole, neu und befremdend seyn mußte. Zwar wurde die Dauer der neuen Einrichtung vorläufig nur auf 20 Jahre bestimmt; allein es ist wohl nicht zweifelhaft, daß sie nach Ablauf dieser Zeit fortdauren werde. Jene Zeitbestimmung wurde vielmehr nur aus Nachgiebigkeit gegen einige damals noch bestehende Vorurtheile beliebt; auch wollte man sich, vermittelst derselben, einen Weg offen lassen, für die Zukunft die weiseren Maasregeln zu nehmen, welche den Flor dieses Handels befördern könnten.

Von der Freigebung des Isländischen Handels war auch die des Finmarkischen Handels eine fast unzertrennliche Folge. Der Handel nach dieser nördlichsten Gegend Norwegens war immer mit dem Isländischen Handel einem Schicksal unterworfen gewesen. Daher veranlaßte die obgedachte Commission auch eine ähnliche in Beziehung auf den Finmarkischen Handel. Das Resultat der letztern war ebenmäßig die Freigebung des Finmarkischen Handels, durch eine

Verordnung vom 5. Sept. 1787, für alle Königliche Unterthanen, ungefähr auf eben die Weise, als der Handel nach Island freigegeben war. Auch in Finmarken, wie in Island, sollten zwei Handelsstädte mit angemessenen Privilegien errichtet werden. Aber mit dieser Freigebung des Finmarkischen Handels verband man noch eine, für die Städtische Nahrung in Norwegen sehr wichtige, von allen Patrioten vorlängst eifrig gewünschte und zu verschiedenen Malen laut geforderte Veranstaltung die Anlegung einer Stadt in dem so genannten Nordlande, oder dem zunächst an Finmarken gränzenden Theile Norwegens. Als den bequemsten Ort dazu erwählte man Tronsöe. Nachdem also bereits am 17. Jul. 1789 eine Verordnung wegen der Freiheiten der Finmarkischen Handelsstädte im allgemeinen erschienen war, erhielt die in Tronsöe zu errichtende Stadt, unter dem 20. Jun. 1794, eine besondere Bestimmung über die ihr zugestandenen Vorrechte. Inzwischen wurden in Beziehung auf die Realisirung der Effecten des Finmarkischen Handels eben die Maasregeln, als für Island, getroffen; und der Finmarkische Freihandel wurde auf gleiche Weise zu Anfang des Jahres 1789 wirklich eröfnet. Die Folgen dieser Veränderung sind bisher, sowohl für die Einwohner dieser Gegenden, als für den Handel im allgemeinen, allerdings vortheilhaft gewesen. Zwar ist die Stadt Tronsöe bisher noch nur eine schwache Anlage geblieben; allein man hat doch schon hinlänglichen Grund, mit der Zeit der Vergrößerung derselben, nach aller Wahrscheinlichkeit entgegen zu sehen.

Auch den Färöischen Inseln, welche ungefähr auf dem halben Wege zwischen der Norwegischen Küste und Island liegen, hatte die Regierung einen freien Handel zugedacht.

dacht. Sie schienen sich dazu desto mehr zu eignen, da eben ihre Lage sie zu einem bequemen Stapelort für den Isländischen Handel machte; auch gewähren die auf der größten von diesen Inseln bereits angelegten Festungswerke, selbst in Kriegsfällen, dem gesammten Handel nach diesen nördlichen Kolonien eine gewisse Sicherheit. Allein die dringenden Bitten der Einwohner um die Beibehaltung der bisherigen Einrichtung, bewogen die Regierung, die Ausführung jenes Plans noch aufzuschieben, bis man verschiedene vorläufige Anstalten treffen könnte. Insonderheit war es nöthig, die Einwohner selbst erst vorzubereiten, die jetzt, von allen Fremden seit undenklichen Zeiten abgesondert, noch keinen Begrif von einer andern Handelsverfassung, als der gewöhnten, hatten. Ohne sie ist dieser Handel von geringerer Bedeutung, als der Isländische und Finmarkische. Der Gegenstand desselben sind bisher eigentlich nur die Producte der Inseln, deren Volksmenge zusammen etwa 5900 Menschen beträgt; die Fischereien hingegen müssen hier erst durch angemessene Vorkehrungen eingeleitet werden. Daher wurde der bisherige monopolische Handel nach Färoe vorläufig, durch die Verordnung vom 13. Aug. 1790, auf fünf Jahre noch bestätigt; allein man traf zugleich in der Verwaltung des Handels solche Aenderungen, welche den Freihandel bei dem Ablauf dieser Periode erleichtern sollte. Es war allerdings damals die Absicht, nach fünf Jahren auch diesen Handel allen Königlichen Unterthanen frei zu geben. Aber die kriegerischen Zeiten machten, nach Ablauf jener Zeit, in der Lage des Handels überhaupt eine zu große Aenderung. Man mußte nun durch ein Placat vom 27. Decemb. 1796 die zuletzt getroffene Einrichtung noch auf eine bestimmte

Zeit verlängern, bis günstigere Umstände die Ausführung des vollkommenen Plans zulassen.

Noch entfernter sind die Aussichten für einen freien Handel mit Grönland. Die Küstenbewohner dieses ungeheuren Landes, dessen Inneres ewiger Schnee und Eis unzugänglich machen, sind, nach dem gänzlichen Untergang der nordischen Kolonie, welche in der letzten Hälfte des mittleren Zeitalters so blühend und mächtig war, fast wieder in den völligen Stand der Wildheit zurückgesunken *). Sie stellen ein in der Kulturgeschichte der Völker sehr merkwürdiges Phänomen auf, von einem Volke, das ohne Gesetze, ohne bestimmte Religionseinrichtungen, ohne bürgerliche Ordnung, blos durch den Glauben an Gott und durch Ehrerbietung für den abwesenden König, regieret, den sie als ein unendlich über sie erhabenes Wesen betrachten, friedlich neben einander lebt, und sich alle Einrichtungen gefallen läßt, welche im Nahmen dieses Königs, den sie zugleich ihren Wohlthäter und ihren Herrn nennen, gemacht werden. In dieser Lage sind in dem ganzen Zeitraum, seitdem man unter König Christian 4. von Dänemark aus wieder anfieng, dies Land zu besegeln, und seit 1721 feste Etablissemens auf der Küste an verschiedenen Orten anlegte, keine wesentliche Veränderungen bemerkt worden. Die frommen Bemühungen des Dänischen Missions-Collegii und der mährischen Brüder,

*) Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die jetzt besegelte Küste von Grönland, eben die des alten, verloren geglaubten Grönlands, welches man zu mehrern Malen wieder aufzufinden versuchte; M. s. H. B. von Eggers Preisschrift über die wahre Lage des alten Ostgrönlands: Kiel 1794. gr. 8. mit 2 Charten.

Brüder, diese Heiden zur Christlichen Religion zu bekehren, haben zwar die Folge gehabt, daß sich eine Anzahl getaufter Familien um die Dänischen Etablissemens versammelt hat; jedoch, wie es scheint, ohne übrigens ihre Sitten und Lebensweise im mindesten zu ändern. Bei diesem niedrigen Standpunkt der Kultur, bei einem Volke, das durchaus kein Geld oder irgend ein Aequivalent des Geldes, ja nicht einmal Grundeigenthum kennt, würde ein freier Handel zur Glückseligkeit der Einwohner nichts beitragen, sondern ihr Schicksal wohl gar verschlimmern. Hier muß die Regierung selbst die Vormundschaft unmittelbar übernehmen. Indem sie aus dem Handel und den Producten des Landes den möglichsten Vortheil zum Besten des Staats zieht, muß sie zugleich mit väterlicher Sorgsamkeit über die Erhaltung der Einwohner wachen, und ihnen ihr einförmiges Leben, so viel möglich, leicht und sicher zu machen suchen. Daher gab auch die genaue Untersuchung der Verheißung dieses, mit dem Isländischen Handel verbundenen, Handels ein ganz verschiedenes Resultat. Durch eine Königliche Resolution vom 2. Jul. 1790 wurde die bisherige Handelseinrichtung in Ansehung der Grönländischen Colonien bestätigt. Man traf darin blos, nach den angestellten Untersuchungen, solche Abänderungen, welche die Verwaltung dieses einmal unvermeidlichen Monopols der Königlichen Casse vortheilhafter machten.

Aber die Ausrüstungen von Schiffen auf den Wallfischfang, welche jenes Handelsinstitut bisher zugleich für Königliche Rechnung unternommen hatte, fand man für zuträglicher aufzugeben. Auch in Dänemark hat eine lange Erfahrung die Wahrheit bestätigt, daß die Regie-

rung dergleichen Geschäfte immer mit mehrern Kosten und mit geringerem Gewinn für das Land betreibt. Man überliess also bereits im Jahr 1789 die dazu bisher gebrauchten Schiffe an Privatpersonen auf solche Bedingungen, daß man versichert seyn konnte, sie ferner zu diesem für den Staat so wichtigen Zweck gebraucht zu sehen.

Ueberhaupt verband man mit der vortheilhaftern Einrichtung der gedachten Handelszweige angemessene Aufmunterungen für die Fischerei an den inländischen Küsten. Diese zweite Hauptquelle der Production für die Dänischen Staaten wird ihnen, durch ihre Lage, und die dadurch bewirkte Erweiterung der Schiffarth, von solcher Wichtigkeit, daß sie nicht minder, als der Ackerbau, eine entscheidende Verbesserung in der Handelsbalanz hervorbringen kann. In dieser Rücksicht wurden schon durch die Verordnung vom 13. Octob. 1784 Prämien und andere Aufmunterungen zum Wallfisch- und Robbenfang bewilligt. Diese vorläufig nur auf fünf Jahre ausgesetzten Prämien, wurden, da der Erfolg der Erwartung entsprach, am 18. Oct. 1789 und am 12. Nov. 1794, jedesmal auf andere fünf Jahre, mit einigen den Umständen angemessenen Abänderungen, verlängert. Auch den Fischfang in den Gewässern in Island suchte man durch die Veräußerung der zu diesem Zweck vorzüglich bequem eingerichteten Schiffe des ehemaligen Handelsinstituts zu befördern. Ueberdies wurde durch eine Verordnung vom 6. Jun. 1787 auf 10 Jahre eine gewisse Summe jährlich zu Prämien für alle Königliche Unterthanen ausgesetzt, welche sonst Schiffe auf diesen Fischfang ausrüsten würden, und nach Ablauf dieser Zeit wurde jene Unterstützung vom 28. Febr. 1798 vorläufig wieder auf fünf Jahre verlängert.

Indem die Regierung auf die vorbeschriebene Weise den Plan zur Abbezahlung der Staatsschulden und zur Vermehrung der Production standhaft und eifrig befolgte, war sie zugleich darauf bedacht, diejenigen Verbesserungen in dem Abgabensystem vorzubereiten, welche beides, mit der Vermehrung der Production, und mit der vortheilhafteren Circulation des Geldes, in Verbindung standen *). Zu diesem Ende wurde im Jahr 1787 eine, noch jetzt bestehende, Commission von geschickten Männern aus allen verschiedenen Königlichen Collegien in Kopenhagen niedergesetzt, um die Anordnungen zu erwägen und vorzuschlagen, welche zum Besten des Staats, in Rücksicht auf das gesammte Handels- Finanz- und Steuersystem zu treffen seyn mögten. Die bisherigen Resultate dieser Commission waren zwei wichtige Verordnungen vom 6. Jun. und 11. Jun. 1788 zur Freigebung des Kornhandels, und des für Jütland insonderheit so erheblichen Viehhandels; die Verordnung vom 24. Aug. 1791, wodurch die für den Landmann drückende Kornschätzung in Natura aufgehoben und in eine mäßige Geldabgabe verwandelt wird; die Verordnungen vom 3. Aug. 1791 und 12. Sept. 1792, nach welchen, zur Deckung des Ausfalls, welche die Königliche Casse durch die vorgedachten Befreiungen, und durch die Aufhebung einiger unzweckmäßigen Abgaben, erlitt, andere den Grundsätzen einer richtigen Staatswirthschaft weit angemessenere eingeführt wurden: nämlich eine Abgabe von männlichen Bedienten und eine allgemeine

*) In Rücksicht auf theoretische Sätze darf ich hier vielleicht auf die dritte Abhandlung im zweiten Bande dieses Werks verweisen.

Abgabe von vier pro Cent von allen Collateralerbschaften; die Einschränkung der Ziehungen des Lotto's, da man dasselbe noch nicht ganz aufheben können *); endlich der neue Zolltarif vom 1. Febr. 1797, worin das bisherige Zollsystem, in Rücksicht auf die Bedürfnisse und die dermalige Lage des Dänischen Handels und der inländischen Manufacturen, eine wesentliche Verbesserung erhalten hat. Gewissermaaßen stehen auch hiermit die Einrichtungen in Verbindung, welche man, nach den Untersuchungen einer andern im Jahr 1788 angeordneten Commission, zur Verbesserung des Armenwesens getroffen hat, um auf der einen Seite jeden wahrhaft Nothleidenden zu unterstützen, auf der andern aber, mit gänzlicher Abstellung der Bettelei, den Armen, nach seinen Kräften, zu einer nützlichen Arbeit mit Ernst anzuhalten. Ferner wurde, durch eine aus der Königlichen Rentkammer vom 30. Jan. 1793 erlassene allgemeine Hebungsverordnung, dafür gesorgt, daß bei der Erhebung, Ablieferung und Berechnung der Königlichen Abgaben und Gefälle in Zukunft diejenige vollkommene Ordnung statt finden möge, welche eine gute Finanzwirthschaft auch in diesem Betracht erfordert.

So war man schon theils mit der wirklichen Ausführung, theils mit der Vorbereitung der in das Ganze des Finanzwesens eingreifenden Veränderungen, ziemlich weit gekommen, als sich die auswärtigen Verhältnisse Dänemarks gegen Ausgang des Jahres 1788 plötzlich trübten. Dänemark

*) Daß ich mich in dieser interemistischen Nothwendigkeit noch nicht überzeugen kann, habe ich an einer andern Stelle in diesem Werke erinnert.

mark mußte sich, von Rusland aufgefordert, als Bundesgenosse zu Lande und zu Wasser stark rüsten, und fast das ganze folgende Jahr vergieng in der ängstlichen Erwartung einer noch stärkeren Verwickelung in den Krieg. Nun giengen die von der Münzveränderung in den Herzogthümern für Dänemark erwarteten guten Folgen nicht nur verlohren; die Regierung und das Land fühlten auch auf das neue das ganze Ungemach der Verwirrung des Geldwesens. Bei der Nothwendigkeit, das vorräthige, eben zur Einleitung der Münzveränderung in Dänemark und Norwegen bestimmte, baare Geld für Kriegsbedürfnisse in das Ausland zu senden, und dagegen die ruhenden und aus den Herzogthümern eingehenden Bankzettel zum Behuf der inländischen Circulation wieder auszugeben, fiel der Cours dieser Zettel tiefer als je. Dennoch wankte die Regierung nicht in den einmal genommenen Maasregeln. Man mußte die Ausführung verschieben, weil sie von der ganzen Lage des Staats abhängt; aber man wich um kein Haar breit von dem Plan, von dessen Richtigkeit und Wohlthätigkeit man so fest überzeugt war. Und eben indem man in Dänemark die entgegen gesetzten Nachtheile so tief empfand, bestätigte der Erfolg in den Herzogthümern vollkommen, was eine gesunde Theorie vorher gesehen hatte. Der Cours des Holsteinischen Geldes veränderte sich nicht im mindesten, und, der mislichen Lage des Reichs im ganzen ungeachtet, gieng dort die Ausführung der Geldumwechslung in der größten Ordnung vor sich.

Um desto mehr wurde die Regierung in ihrem Entschluß bestärkt, jene Einrichtung, in Verbindung mit den übrigen Veranstaltungen zur Verbesserung der Staatswirthschaft, gleichfalls auf die Königreiche zu erstrecken. Sie wandte

daher

daher auch alles mögliche an, um bei den Mitteln, die außerordentlichen Bedürfnisse des Staats zu bestreiten, solche Verpflichtungen zu vermeiden, welche jener Absicht größere Hindernisse in den Weg legen könnten. Zum Behuf der Rüstungen wurde am 11ten März 1789 eine allgemeine außerordentliche Steuer ausgeschrieben, die mit der möglichsten Behutsamkeit und Vorsicht ertheilt war. Mit derselben verband man, nach einer Verordnung vom 1sten Mai 1789, eine Anleihe auf Annuitäten. Jeder, der das vierfache der Schätzung, die er zu bezahlen verpflichtet war, dem Könige leihen wollte, bezahlte keine Schatzung, sondern erhielt für das geliehene Capital Annuitäten zu 3 pro Cent jährlicher Zinsen, die mit einer gewissen Summe jährlich abgetragen werden sollten, indem eine bestimmte Zahl derselben durch das Loos gezogen würde. Diese Summe wurde nachher mit 2 pro Cent des ursprünglichen Capitals festgesetzt, so daß zu Abbezahlung der in Dänemark und Norwegen angeliehenen 396000 Rthlr., jährlich 7920 Rthlr., und zur Abbezahlung der in den Herzogthümern geliehenen 63000 Thaler Species, jährlich 1260 Species bestimmt wurden, wodurch also die Annuitäten in 50 Jahren erlöschen. Freilich standen diese mäßigen Summen, und der Belauf der ausgeschriebenen Steuer, in keinem Verhältniß zu den Kosten der Rüstung; und die Regierung wäre allerdings genöthigt gewesen, neue außerordentliche Hülfsquellen sich zu eröfnen, wenn nicht die Umstände eine glücklichere Wendung genommen hätten, und Dänemark wieder des Genusses des Friedens sich mit Sicherheit hätte erfreuen können.

Aber nun wollte man auch, ohne weitern Aufschub, den ersten Zeitpunkt der wieder hergestellten friedlichen Lage

nutzen, um das Dänische Geldwesen gleichfalls auf einen sichern und unwandelbaren Fuß zu setzen. Dies war der Zweck bei der, nach dem Patent vom 19. Febr. 1791, in Kopenhagen auf Unterzeichnung zu errichtenden Dänischen und Norwegischen Speziesbank. Sie sollte an die Stelle der bisherigen Courant-Bank treten, und zwar Anleihen gegen bankmäßige Sicherheit, ohne Rücksicht auf die Anwendung der geliehenen Summen, bewilligen, aber dabei und bei der Ausgabe der zu diesem Behuf bestimmten Specieszettel ein so genaues Verhältniß zu ihrem baaren Fond beobachten, daß sie ihrer Verpflichtung, jeden Zettel, so wie ihr solcher präsentirt würde, in Spezies oder den bisherigen Courantzetteln nach ihrem Course zu realisiren, auf das pünktlichste erfüllen könnte. Diese Bank bediente sich demnach, eben wie die Schleswig-Holsteinische, keines anderen Geldes, als des nach eben dem Fuß ausgeprägten Speziesthalers, und dadurch war wirklich der Anfang gemacht, diesen unter gleichen Bestimmungen, als in den Herzogthümern, einst auch als Courant zur Landesmünze zu gebrauchen. Um den letztern Zweck zu erreichen, das heißt, um das bisherige Dänische Courantgeld auf einen beständigen Fuß gegen Spezies zu bringen, und seinen Zahlwerth dem innern Gehalt gleich zu machen, wurde nun auch auf das genaueste bestimmt, wie viel von ihren Zetteln die Kopenhagener Courantbank jährlich einziehen und vernichten sollte, um solchergestalt alle Zettel, innerhalb einer leicht zu berechnenden Zeit, aus dem Umlauf zu bringen. Ich habe die ganze musterhafte Veranstaltung in einer folgenden Abhandlung umständlich erörtert *), und dort die

uns

*) In der ersten Abhandlung des zweiten Bandes.

unausbleiblichen heilsamen Folgen derselben, in Beziehung auf das Geldwesen des Reichs überhaupt, in das gehörige Licht gesetzt. Diese Erwartungen giengen auch auf das vollkommenste in Erfüllung. Der Dänische Cours verbesserte sich, durch die Einziehung einer beträchtlichen Summe in Zetteln, und durch Benutzung der Vortheile, welche Dänemark in den ersten Jahren des jetzigen Kriegs aus seiner weisen Neutralität zog, so schnell, daß man früher, als man zu hoffen gewagt hatte, an die Vollendung des Plans denken konnte *).

Dahin zielten auf der einen Seite verschiedene vorbereitende Veranstaltungen, um die neue Dänische Speziesmünze auch als Courantmünze in Umlauf zu bringen. Da nämlich diese Münze, das heißt, die ganzen Spezies, vollkommen nach eben dem Fuß, als die Schleswig-Holsteinischen ausgeprägt waren, so wurde derselben zuerst durch die Verordnung vom 21. Juni 1793 gleicher Umlauf und Gebrauch mit der Schleswig-Holsteinischen Speziesmünze, und dann durch die Verordnung vom 1sten November 1793 in den Herzogthümern mit der dortigen Speziesmünze auch gleicher Umlauf als Courantgeld gegeben. Darauf wurde es am 11. Jun. 1794 zugelassen, die Speziesmünze in dem Verhältnisse von 100 zu 125 in den Königlichen Cassen anzunehmen, und eben dies wurde bei allen Zahlungen ohne Unterschied, durch die Verordnung vom 3. December 1794, vorgeschrieben, so daß sich niemand weigern durfte, Speziesmünze als Courant in Zahlungen anzunehmen,

*) Ich verweise hierbei auf die zweite Abhandlung des zweiten Bandes.

nehmen, wenn ihm 100 Thaler Spezies für 125 Thaler Courant angeboten wurden. Ferner wurden, bei der immer zunehmenden Seltenheit der Courantmünze, zufolge der Verordnung vom 15 Jul. 1795, auch von der Dänischen Spezies=münze eben die kleineren Abtheilungen, wie in den Herzogthümern, und überdies noch $\frac{1}{15}$ Stücke oder Achtschillings=Stücke, deren 12 einen Reichsthaler Courant ausmachen, von 8löthigem Silber, auch späterhin, nach dem Placat vom 27. Apr. 1796, $\frac{1}{5}$ Spezies oder 24 Schilling Dänisch von 11löthigem Gehalt, die Mark fein gleichfalls zu $9\frac{1}{4}$ Thaler Spezies, ausgemünzt. Alle diese Sorten erhielten einen Zahlwerth in Courant nach der obigen Bestimmung. Zugleich wurde es den Königlichen Unterthanen gestattet, auf den Münzen in Kopenhagen und Kongsberg auf eigene Rechnung, gleichwie auf der Münze zu Altona, ganze, zwei Drittel und ein Drittel Spezies ausmünzen zu lassen; dagegen wurde die am 2. Dec. 1782 gegebene Erlaubnis, auf den Münzen zu Kopenhagen und Kongsberg, unentgeltlich alle Arten Geld Dänisch Courant und Dänische Dukaten ausmünzen zu lassen, zurück genommen. Nach einem andern Placat vom 27. Mai 1766 sollten die älteren, seit 1764 und bis 1791 geprägten, Dänischen und Norwegischen Spezies=thaler, den neueren, nach demselben Münzfuß geprägten, gleich gelten, und, wie diese, in Courant Zahlungen zu 1 Reichsthaler 24 Schilling Dänisch angenommen werden. Endlich wurde am 27sten Mai 1796 verordnet, daß sowohl die gedachten älteren Spezies=Thaler, als die Zweidrittel und Eindrittel Spezies=Thaler, auch alle kleineren Abtheilungen der Dänischen Speziesmünze, auf gleiche Weise, wie eben diese Abtheilungen der Schleswig=Holsteinischen

Spe=

Speziesmünze, als Courant angenommen werden, und die beiden, in jener hinzugekommenen Abtheilungen, nämlich die $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{15}$ Stücke Spezies, gleichfalls 12 und 4 Schilling Schleswig-Holsteinisch Courant gelten sollten. Dabei war zwar die Annehmung der Dänischen und Norwegischen Spezieszettel, welche übrigens mit den Schleswig-Holsteinischen vollkommen von gleicher Größe waren, nur daß nach dem Placat vom 9. Oct. 1798 von jenen auch kleinere auf 4 Species lautende ausgegeben wurden, in den Herzogthümern nicht vorgeschrieben; allein sie giengen doch, gleich wie die Schleswig-Holsteinischen, bei allen Zahlungen. So näherte alles sich immer mehr dem Zeitpunkt, wo die Landesmünze in den Königreichen der in den Herzogthümern gleich gemacht werden sollten.

Auf der andern Seite verfolgte die Regierung mit nicht minderer Sorgfalt ihre Absicht, die Staatsschulden, so viel möglich, aus Obligationen auf Loskündigung, in solche zu verwandeln, welche jährlich mit gewissen Summen abgetragen würden. Insonderheit wollte man die Capitalien, welche man auf die letzteren Bedingungen im Lande erhalten könnte, zur Abbezahlung auswärtiger Schulden verwenden, deren Loskündigung ohnehin schon verhältnißmäßig größere Beschwerden mit sich führt. Eine Veranstaltung dieser Art war die Verordnung vom 1sten October 1791, wegen einer Anleihe von 560000 Reichsthaler Spezies, gegen transportable Annuitäten zu 4 pro Cent jährlicher Zinsen, und gegen eine Rückzahlung von einem 28sten Theile jährlich, dergestalt, daß von den jedesmal vorhandenen Annuitäts-Numern so viele jährlich ausgezogen würden, als erforderlich wäre, um die Summe von

20000 Thaler Spezies jährlich vollzählig zu machen. Nach einer andern Resolution vom 11. Febr. 1795 wollte man Königliche Obligationen, welche auf vier pro Cent jährlicher Zinsen und darüber lauten, und deren Abbezahlungen nicht durch jährliche Ziehungen ein für allemal bestimmt werden, gegen consolidirte und auf Namen transportable Annuitäten in Speziesmünze, eintauschen, und zwar die auf Dänisch Courant lautenden Verschreibungen nach der Bestimmung von 100 Reichsthaler Spezies für 125 Reichsthaler Dänisch Courant. Diese Annuitäten sollten weder von Seiten der Inhaber, noch auch einzeln von Seiten des Königs aufgekündigt werden; und wenn der König etwa eine Lossündigung derselben für gut finden müßte, sollte diese nicht anders, als auf das ganze in Annuitäten consolidirte Capital geschehen. Jedoch blieb der sinkende Fond befugt, jährlich eine gewisse Summe derselben in Verhältniß zu dessen fortgehender Vergrößerung, und den ganzen Betrag der in Annuitäten umgesetzten Obligationen, einkaufen zu lassen. Ferner wurde, in Gemäsheit eben dieses Plans, und zu demselben Zweck, nach dem Patent vom 30. Sept. 1796, in Altona eine Anleihe von 3,000,000 Spezies zu 4 pro Cent jährlicher Zinsen, eröfnet. Diese Anleihe sollte gleichfalls durch einen jährlichen Abtrag von zwei pro Cent vom Belauf des ursprünglichen Capitals, mittelst öffentlicher Ziehung der durch das Patent bekannt gemachten Zahlnummern, solchergestalt zurückbezahlt werden, daß dieser jährliche Abtrag durch den Betrag der ersparten Zinsen von der abgetragenen Summe allmählig zunimmt, so daß die ganze Anleihe in einem Zeitraum von 28 Jahren getilgt ist. Auch auf diese Anleihe konnten die Intereſſenten nicht allein baare

Geldeinschüsse, sondern auch, anstatt dieser, vorherige Kö-
=nigliche Obligationen auf Dänisch oder Schleswig=Holstei=
=nisch Courant, oder auch auf fremde Münzsorten, geben;
=seine nach dem Pari von 125 Reichsthaler Courant zu 100
Reichsthaler Spezies, und diese nach dem dermaligen Cours
bei ihrer Einlieferung als Einschuß zur Anleihe. Die ein=
zuliefernden Obligationen können jedoch nur solche seyn, die
auf nicht geringere Zinsen, als 4 pro Cent jährliche Zinsen,
lauten, und nach ihrem Inhalt entweder sogleich, oder nach
gewissen Jahren aufgekündigt werden können, oder in ge=
=wissen Terminen zahlbar sind. Dabei sollte denn die für die
=eingelöseten Obligationen gegebene Sicherheit, auch für die
=neue Anleihe haften.

Neben jenen unmittelbaren Veranstaltungen der Regie=
rung, das zunehmende baare Nationalvermögen zu einer ge=
=legenen Zeit zur Abtragung der auswärtigen Staatsschulden
=zu benutzen, und die inländischen Staatsschulden in eine
=zweckmäßigere Form zu bringen, bot sie auch die Hände zu
=einigen Privat=Einrichtungen, vermittelst deren die
Interessenten ein Capital zusammen schossen, das ihnen vor=
theilhaftere Bedingungen, als die gewöhnlichen
Zinsen, gewähren sollte, und, bis es zu diesem Zweck ge=
=braucht werden konnte, unter Königlicher Guarantie, gegen
vier pro Cent jährlicher Zinsen, in der Staatscasse belegt
wurde. Dergleichen waren die am 28. Jul. 1792 errichtete
Tontine in Speziesmünze, deren Capital, nach immer wach=
senden Zinsen, zuletzt unter die längstlebenden vertheilt wird;
die am 11. Decemb. 1795 gestiftete allgemeine Versorgungs=
anstalt, welche denen, die auch mäßige aufgesparte Sum=
men durch größere Zinsen zu benutzen, oder sich oder andere,

nach dem Ablauf einer gewissen Zeit, durch Aufopferung eines kleinen Capitals, beträchtlichere stehende Einkünfte verschaffen wollen, mehrere, nach den sichersten Erfahrungen berechnete, Auswege zu diesem Zweck darbietet; gewinermaßen auch die am 4ten April 1798 octroirte allgemeine Land-Versicherungs-Gesellschaft auf Waaren und Effecten, welche auf diese Weise ihre Gelder mit der vollkommensten Sicherheit benutzen kann, so lange sie nicht eines Theils derselben zur Erstattung der etwa eingetroffenen Feuerschäden bedarf.

Zwei Unglücksfälle, wodurch in zwei auf einander folgeneen Jahren, das Staatsvermögen theils eine beträchtliche Verminderung erlitt, und theils neue starke Ausgaben für ausländische Bedürfnisse verursacht wurden, bewirkten nicht den mindesten Aufschub in dem Fortschritt der gründlichen Verbesserung des Geldwesens und der Finanzen. So groß war nun schon die innere Stärke, welche der Staat bereits durch die gute Haushaltung einiger Jahre in Verbindung mit einer günstigen äußern Lage erreicht hatte, und so fest gegründet war das Zutrauen der Nation zu der Regierung überhaupt, und der Finanzverwaltung insonderheit, daß jene widrige Ereignisse, die zu andern Zeiten die traurigsten Folgen gehabt haben könnten, im Lande keine Stockung irgend eines nützlichen Geschäfts, im Auslande keinen Mißcredit veranlaßten.

Die eine dieser Begebenheiten war der unglückliche Brand des Königlichen Residenzschlosses Christiansburg im Februar 1794, welcher doch eine nicht unbeträchtliche Ausgabe für die Einrichtung anderer Wohnungen für die Königliche Familie nothwendig machte, und ungleich größere

Ausgaben verursacht haben würde, wenn nicht Dänemarks edler Kronprinz die Verwendung dieser Summen zu Staatsbedürfnissen der Wiederaufbauung des prächtigen Schlosses in seiner vorigen Form vorgezogen hätte. Auch zeigte sich die Anhänglichkeit des treurn und dankbaren Volks an seine Königliche Familie bei diesem Anlaß in einem schönen, wahrhaft herzerhebenden Lichte; denn nicht sowohl die freiwilligen Beiträge an sich, welche die Einwohner an vielen Orten, insonderheit in Kopenhagen, als eine Beihülfe zur Wiedererbauung des Schlosses zusammen schossen, als die Art, das Gefühl, womit sie solche darbrachten, wird diesen Zug auf immer in der Geschichte auszeichnen.

Der zweite, noch weit schrecklichere, Unglücksfall war die fürchterliche Feuersbrunst, welche im Junius 1795, in drei Tagen, den vierten Theil von Kopenhagen in die Asche legte. Dadurch wurde nicht allein ein sehr großer Theil des Mobiliarvermögens vieler Familien vernichtet; durch die Zerstörung einer so großen Anzahl Gebäude wurden auch große Zahlungen an Ausländer für Baumaterialien veranlasset, welche noch dazu schnell auf einander folgten. Ueberdies wurden zwei gemeinnützige, für die Stadt unendlich wichtige, Anstalten fast mit ihrem Untergange bedrohet; nämlich die Brandcasse der Häuser und die Brandversicherungsgesellschaft auf Waaren und Effecten in Kopenhagen. Aber eben hier zeigte sich recht die väterliche Sorgfalt der Dänischen Regierung, welche, in dem Falle einer so mächtigen Collision des Eigennutzes mit dem gemeinen Besten, Festigkeit in Durchsetzung der für das gemeine Wohl gefaßten

Beschlüsse, mit der möglichsten Schonung des Privatinteresse zu verbinden wußte.

Bereits am 17. Jul. 1795 ergieng eine musterhafte Verordnung wegen der künftigen Brandversicherung in Kopenhagen, worin zugleich die Unterstützungen bestimmt wurden, welche der König der Brandcasse auf eine solche Weise zufließen ließ, daß dadurch keine schädliche Vermehrung der Circulation der Dänischen Bankzettel veranlasset wurde. Die Brandcasse konnte, mit ihrem aufgesparten Fond von 2 Millionen Reichsthaler, nicht mehr, als etwa die Hälfte des versicherten Schadens, bezahlen, und auch diese Summe nicht sogleich, ohne die größte Schwierigkeit und Verwirrung in dem Creditwesen, aus den Häusern ziehen, welche für selbige hypothecirt waren. Man beschloß daher, ihr durch Annuitäten unter Königlicher Guarantie zu Hülfe zu kommen. Diese Beweise sollten 3 pro Cent jährliche Zinsen tragen, und jährlich durch Ziehungen einer bestimmten Anzahl, die nicht unter, wohl aber in der Folge über 2 pro Cent des Ganzen beträgt, abbezahlet werden. Bis zu dem gänzlichen Abtrag dieser Summe bestimmte der König eine jährliche Beihülfe von 35000 Reichsthalern aus seinen Cassen, auch überdies den Ertrag der $\frac{1}{4}$ pro Cent von den verhypothecirten Kapitalien, so lange solche der Casse gehören würden. Vermöge dieser Veranstaltung sollte die Brandcasse, nach Abzug von $\frac{1}{5}$ der Versicherungssumme, für welche der Grund und die Rudera als hinlänglicher Ersatz anzusehen wären, jedem Versicherten die zugesagte Summe völlig ausbezahlen. Die eine Hälfte gab sie baar, und die andere Hälfte in den gedachten Annuitäten, beide in vier auf einander folgenden Jahren, jährlich mit einem Viertel in

zwei Terminen; auch vergütete sie, bis zu der auf diese Weise beschaften Zahlung, für die contant zu entrichtende Summe vier pro Cent jährlicher Zinsen, und für die in Annuitäten zu zahlende Summe 3 pro Cent jährlicher Zinsen. Diese Bestimmungen wurden nachher am 6 Nov. 1795 noch dahin erweitert, daß die Brandcasse berechtigt wurde, die Annuitäten zu 85 pro Cent baar an sich zu kaufen, und denen, welche derselben ihre Entschädigungs-Summe, ganz oder zum Theil, doch jedes Mal gleich viel von der baar und der in Annuitäten zu zahlenden Summe, überlassen wollten, selbige mit 96 pro Cent in Obligationen unter Königlicher Guarantie, auf $3\frac{3}{4}$ pro Cent jährlicher Zinsen, zu bezahlen: jedoch konnten diese Obligationen nur von der Brandcassen-Direction gekündiget werden, wie sie es dem Zustand der Casse angemessen fände, da alle Obligationen zu der Zeit eingezogen seyn müssen, wo die Ziehung der Annuitäten aufhörte. So wie nun diese Einrichtung unstreitig das wirksamste Mittel war, die Versicherten in den Stand zu setzen, ihre abgebrannten Gebäude mit der möglichsten Leichtigkeit wieder aufzubauen, so wurde auch zu gleicher Zeit dafür gesorgt, das Versicherungswesen für die Zukunft wieder auf einen festen Fuß zu setzen. Neben den Vorsichtsregeln bei Aufbauung der abgebrannten Gebäude, und durch Erweiterung der zu engen Gassen, auch durch Abstumpfung aller Eckhäuser, wurde die Abgabe auf $\frac{4}{10}$ pro Cent der mit möglichster Sorgfalt zu bestimmenden Versicherungssumme erhöhet, bis die Casse einen Fond von 500000 Reichsthaler gesammlet hätte. Bis dahin guarantirte der König eine gleiche Summe; alsdann aber, da es nicht gut denkbar schien, daß bei der jetzt gebrauchten Vorsicht ein so beträchtlicher

Brandschaden jemals wieder sich ereignen könnte, sollte es näher bestimmt werden, ob der Fond noch ferner durch eine Abgabe von $\frac{1}{10}$ pro Cent der versicherten Summe steigen, oder nur durch seine Zinsen und neue Versicherungen zunehmen sollte.

Auch der Fond der Brandversicherungsgesellschaft auf Waaren und Effecten in Kopenhagen wurde durch diesen schrecklichen Brand beinahe verschlungen. Dieses Institut, welches im Jahre 1778 octroirt war, hatte einen außerordentlich guten Fortgang gehabt. Die 600 Actien dieser Gesellschaft waren ursprünglich nur mit hundert Thaler baar eingelöset, da die Interessenten für die übrigen 400 Reichsthaler ihre Obligation gegeben hatten, bis solche durch den Ueberschuß der Prämien zurückgelegt werden könnten. Diese Actien wurden gleichwohl immer höher, und kurz vor dem Brande sogar mit 7 bis 800 Reichsthaler bezahlt, weil die Ausbeute beständig stieg, nachdem seit dem Jahre 1785 nur die Hälfte der Prämien noch zurückgelegt wurde, und auch dieser Abzug jetzt sich seinem Ende nahete, da der ursprüngliche Fond von 300000 Reichsthaler fast vollzählig war. Alle Actieninhaber würden also einen beträchtlichen Verlust erlitten haben, wenn die Gesellschaft nun durch Auszahlung ihres Fonds zugleich aufgehört hätte. Auch für die Einwohner von Kopenhagen wäre der Untergang in mehr als einer Rücksicht ein Verlust gewesen. Es war daher auf alle Weise der beste Ausweg, daß, auf einer von der Regierung mittelbar gegebenen Anleitung, die bisherigen Interessenten beschlossen, die Anzahl ihrer Actien, ungefähr auf eben die Bedingungen, als bei dem Anfang der Gesellschaft, zu verdoppeln. Dadurch wurde aller Stö-

rung in dem Brandversicherungsgeschäfte vorgebeugt. Im Gegentheil nahm die Zahl der Policen beträchtlich zu; und die Actien stiegen schnell wieder, im Verhältniß zu der vortheilhaften Ausbeute, wozu jetzt gleich am Anfang die Hälfte der Prämien angewandt wurde, da nur die eine Hälfte zur Completirung des Fonds diente.

In eben den Jahren, wo die Regierung diesen unerwarteten Uebeln begegnen mußte, standen der Staatscasse andere höchst beträchtliche außerordentliche Ausgaben bevor. Die widerrechtlichen Beeinträchtigungen des Handels und der Schiffarth der neutralen Mächte, welche sie in dem jetzigen Kriege in höherem Grade, als je zuvor, von beiden streitenden Partheien erlitten, nöthigten den König, neben den dringendsten Vorstellungen, auch eine Anzahl bewafneter Schiffe auszurüsten, um die Sicherheit der Dänischen Flagge aufrecht zu halten. In den Jahren 1794 und 1795 waren diese Ausrüstungen sehr beträchtlich; sie erforderten ansehnliche Summen, sowohl für Schiffsmaterialien, als für Provisionen. Gleichwohl wurde in beiden Jahren zu diesen außerordentlichen Staatsbedürfnissen keine neue Beisteuer von den Unterthanen gefordert. In dem ersten Jahre verschaften die freiwilligen Beiträge des Volks zur Wiederaufbauung des Schlosses eine Hülfe, weil man diese Gelder für den Augenblick zu dringendern Bedürfnissen gebrauchen konnte, und sie nachher erst als einen eigenen Fond zu der Absicht, wozu die Unterthanen sie gaben, wieder hinlegte. In dem zweiten Jahre machte das allgemeine Unglück, welches der große Brand in Kopenhagen befürchten lies, und auch auf gewisse Weise wirklich mit sich führte, es dem Herzen des Königs und seiner Rathgeber unmöglich, an eine

Abgabe zu denken; auch hofte man in diesem Jahre zuversichtlicher, als bisher, auf einen allgemeinen Frieden. Als aber diese Hofnung verschwand, als vielmehr die Umstände immer noch kostbare Ausrüstungen, zur Sicherung der Dänischen Frachtfahrt im mittelländischen Meere und andern fernen Gewässern, nothwendig machte, wurde es auch unvermeidlich, den Finanzen eine neue Hülfsquelle zu Bestreitung dieser Ausgaben zu eröfnen. Dies geschah im Jahr 1796 durch eine mäßige Abgabe von Schiffsfrachten, die immer nur auf ein Jahr angeordnet wurde, nnd bei unveränderter Lage der Sachen sogleich aufhören sollte; und durch eine ebenfalls nur temporaire Abgabe von fremden Schiffen, welche Königliche Unterthanen auswärts bauen ließen oder kauften, um solche beim Handel zu gebrauchen. Jene Abgabe wurde, nach sehr billigen Grundsätzen, von der Anzahl der Commerzlasten entrichtet; diese wurde ein für allemal, mit 10 Reichsthaler von der Commerzlast, nach der vollen Tüchtigkeit der Schiffe bezahlt. Sie empfohlen sich beide dadurch, daß sie den Umständen vollkommen angemessen waren, und überdies von denen abgehalten wurden, welche gerade durch die Ausrüstungen, wozu sie bestimmt waren, am meisten gewannen. Aber freilich reichten sie allein bei weitem nicht zu diesem Endzweck hin; die Regierung mußte vielmehr dazu noch andere Summen verwenden, die sie zum Theil bei Privatpersonen aufnahm, welche wünschten, ihre Gelder bei der Königlichen Casse zu belegen, ohne daß es einer öffentlich bekannt gemachten Anleihe bedurfte. Die Umstände waren sogar für solche Mittel, Gelder aufzunehmen, in Kopenhagen so günstig, daß man der Königlichen Casse in den Jahren 1793 und 1794 Gelder zu 3½ pro Cent

jährlicher Zinsen vielfältig anbot. Wahrscheinlich wären daher nie wieder höhere Zinsen für inländische Darlehen bezahlt worden, wenn nicht in den folgenden Jahren die Anläffe, beträchtlich größere Vortheile auf Capitalien zu ziehen, sich für Privatpersonen so sehr vermehrt hatten.

Aber eben diese vortheilhafte Lage benutzte auch die Regierung mit der aufmerksamsten Sorgfalt, um die Wiederherstellung der völligen Ordnung in den Finanzen noch mehr zu beschleunigen. Die bestimmten Abträge an die Kopenhagener Bank giengen so pünktlich und so reichlich ein, daß seit dem Jahre 1792 jährlich, wie es bei Octroirung der neuen Dänisch-Norwegischen Speziesbank versprochen war, 750000 Reichsthaler in Bankzetteln ohne alle Schwierigkeit cassiret werden konnten; und dadurch wurde die Circulation des Papiergeldes so sehr vermindert, daß sich schon von dieser Seite alles dem vollkommensten Gleichgewicht näherte. Zugleich machte die Regierung von dem sichtbar zunehmenden Wohlstande des Staats Gebrauch, um die auswärtigen Staatsschulden zu vermindern; denn unläugbar war eben ein solcher Zeitpunkt dazu unter allen der vortheilhafteste, sowohl in Ansehung der Abbezahlung an sich, als der Art derselben. So wurden in den letztern acht Jahren gegen sieben Millionen Reichsthaler fremder Schulden abgetragen, ohne daß ein so starker Geldumsatz in der Circulation bemerkt worden wäre. Ja, man konnte in der That glauben, daß der Gipfel schon erstiegen wäre, als ein Zusammenfluß äußerst sonderbarer Umstände, wie er nie existirte, den Horizont abermals mit einem Gewölk umzog; doch nur mit einem solchen, das sich bei einem langsamern, aber beharrlichen Fortschreiten in nicht

gar langer Zeit wieder verlieren muß. Die Entwickelung der merkwürdigen Ursachen dieser periodischen Verlegenheit, worin sich die Dänischen Renten, mit den angränzenden Handelsstädten, und einem großen Theile des übrigen Europa, im Jahr 1799 befanden, und die lehrreiche Darstellung der Mittel, welche die Regierung zur Abstellung derselben ergriff, soll den Gegenstand einer eigenen Abhandlung ausmachen, womit ich diese Untersuchungen über das Dänische Finanzwesen beschließen werde.

II.

Authentische Beschreibung der Einrichtung der Kreditkasse für die Königreiche Dänemark und Norwegen und die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Nach den vorhin entwickelten allgemeinen Grundsätzen ist das gegenwärtige Dänische Finanzsystem besonders auch darauf gebauet, daß man durch Vermehrung der Produktion suchen müsse, das Verhältniß zwischen dem cirkulirenden und dem produzirenden Vermögen wieder auf einen richtigen Maasstab herunter zu bringen. Wenn unser Land in den Stand gesetzt wird, jährlich tausend Tonnen Korn mehr zu bauen, so wird der Nazional-Reichthum jährlich um so viel vermehrt, als der gemeine Preis dieser Quantität ausmacht. Wir mögen es den Fremden für baares Geld verkaufen, oder uns andere Waaren dafür eintauschen, oder es selbst verzehren, und an dessen Statt andere Produkte, z. B. Ochsen ausführen, so werden wir in jedem Falle reicher, als wir vorhin waren, auch in Rücksicht auf

unser cirkulirendes Vermögen. Wenn also zu viel Papiergeld bey uns cirkulirte, und eben wegen seines Verhältnisses zu unserer Produktion, nicht zu dem vollen Geldwerth angebracht werden konnte, so war es ein untrügliches Mittel, diesem Uebel abzuhelfen, und dem Gelde einen bessern Kours zu geben, wenn wir mehr an geldeswerthen Sachen hervor zu bringen suchten. Es ist gerade dasselbe, als ob wir ein Silberbergwerk mehr entdeckten und bearbeiteten; so gerne Jedermann es eingestehen wird, daß im letztern Falle unsere Zettel sich leichter würden in Geld verwandeln lassen, so wenig kann man bei einigem Nachdenken der Vermehrung der Produktion dieselbe Wirkung absprechen.

Die Mittel, wodurch die Produktion befördert und vermehrt werden kann, in so weit von Vorschüssen und Unterstützungen der Regierung die Rede ist, sind verschieden und mannigfaltig. Sie sind auch nicht alle in gleichem Maße bei jeder Art der Produktion anwendbar; die eine wird mehr durch diese, die andere mehr durch jene Unterstützung gedeihen. Indeß giebt es, überhaupt genommen, zwey Wege, von welchen alle einzelne Veranstaltungen ausgehen. Man setzt entweder Prämien auf die Produktion selbst oder man vermehrt die Anlage zur Produktion. Jeder Weg hat seine Vorzüge; inzwischen ist der letztere Weg der sicherste. Hier ist weniger, wie bei jenem, Unterschleif möglich; auch ist die Wirkung dauerhafter, weil hier die Kraft selbst vermehrt wird, wovon jene nachher immer eine nothwendige Folge ist. Aber die nähern Bestimmungen, wie die Hülfe vertheilt und angewandt werden müsse, sind wieder verschieden, so wie es der Gegenstand der Produktion ist. Andere Regeln gelten von Produkten des Bodens, an-

dere

dere von Produkten der Kunst. Um die Anlage zur Kunstproduktion zu erhöhen, muß man viele Nebenkräfte in Bewegung setzen, weil diese Maschine viel verwickelter, ihre Wirkung mehr zusammengesetzt und mannigfaltiger ist. Bei der Vermehrung der Anlage zu Naturprodukten schränkt sich alles darauf ein, das Grundstück zu verbessern, wovon man die Produkte erwartet, und den Produzirenden in den Stand zu setzen, die Auslagen zu bestreiten, welche zu Gewinnung der Produkte erfordert werden (avances foncières). Vorschüsse zu den letztern Auslagen können nicht leicht, und nur in ganz besondern Fällen, von der Regierung gegeben werden, vorzüglich um deswillen, weil hier die Controlle über die zweckmäßige Anwendung des Geldes beinahe unmöglich ist. Aber Vorschüsse zu Verbesserungen von Grund und Boden sind eine sehr wirksame Veranstaltung, weil eine beständige Vermehrung der Produktion daraus folgt, und die Anwendung der erhaltenen Unterstützung sich sehr leicht kontrolliren läßt. Inzwischen erreichen auch diese Vorschüsse nicht immer den dadurch abgezweckten Nutzen. Ihre Anwendung bringt es mit sich, daß der Schuldner mehr seine jährlichen Einkünfte, als die Substanz seines Vermögens dadurch vergrößert. Wenn er alsdann nicht sehr vorsichtig wirthschaftet, so kann der Fall leicht eintreten, daß die Wiederbezahlung des erhaltenen Vorschusses ihm beschwerlich fällt, und wohl gar seinen ganzen Vermögenszustand ruinirt. Diese Furcht der Wiederbezahlung hält manchen ab, Gelder zu Verbesserungen aufzunehmen. Theils ist er nicht ganz sicher, ob der Nutzen auch wirklich so groß seyn werde, als er gehoft; theils fürchtet er, daß man ihm das Kapital zu einer Zeit

wieder aufkündigen möge, wo ihm die Zurückbezahlung sehr beschwerlich seyn könnte. Am besten ist es, wenn die Wiederbezahlung des Kapitals durch einen für den Schuldner unmerklichen Abtrag geschieht. Alsdann wird die größte Schwierigkeit, die Nothwendigkeit der Wiederbezahlung in unzertrennter Summe gehoben; der Schuldner kann auch das Darlehn immer sehr zu seinem Nutzen verwenden, wenn gleich der Vortheil nicht so groß wäre, daß er seine Rechnung dabei finden könnte, ein Kapital unter den gewöhnlichen Bedingungen zu diesem Behuf anzuwenden.

Aus diesen Gründen rieth das Finanzkollegium *) der Regierung die Errichtung einer Kreditkasse an, welche eine gewisse bestimmte Summe zu Grundverbesserungen ausleihen sollte, und zwar gegen geringe Zinsen, und einen mäßigen, nach den bei den so genannten Tilgungs-Fond (sinking founds) angenommenen Grundsätzen bestimmten jährlichen Abtrag des Kapitals. Das Kollegium empfahl diese Veranstaltung, und entwickelte die Grundsätze derselben in der allgemeinen Vorstellung, welche es am 28sten Juny 1785 über den Zustand der Finanzen überhaupt und der künftigen Verwaltung derselben überreichte. Auf diesen

*) Die ersten Ideen der Kreditkasse verdankt man dem Finanzminister, Grafen Schimmelmann. Er selbst hat mich, den er an den Geschäften der Direktion wollte Theil nehmen lassen, mit den Grundsätzen und dem ganzen Geist dieser gemeinnützigen Anstalt bekannt gemacht. Als nachher die Direktion errichtet wurde, haben der Kammerpräsident, Graf Reventlau, und der Deputirte der Rentekammer, Conferenzrath Hansen, durch ihre Kenntnisse und ihren Eifer für die Aufnahme der Landwirthschaft, vorzüglich die Wirksamkeit der Kreditkasse befördert.

diesen Vorschlag bestimmte der König durch eine Resolution vom 6ten July 1785 für das erste eine Summe von 750,000 Rthlr. zu dem Fond einer solchen Kreditkasse. Ueber den umständlichern Plan sollte das Finanzkollegium mit einer nähern Vorstellung einkommen. Diese wurde, nach vorhergegangener Korrespondenz mit der Rentkammer und dem Bergwerksdirektorium, am 11ten July 1786 übergeben, und mit einem Entwurf zu der wegen Errichtung dieser Kasse abzufassenden Verordnung begleitet. Beide wurden durch eine Königliche Resolution genehmiget, zufolge welcher die Verordnung vom 16ten August 1786, sowohl in Dänischer, als deutscher Sprache, bekannt gemacht wurde *). Unter demselben Datum ergieng ein Königliches Rescript an die derzeit ernannten Mitglieder der Direktion. Darin wurden verschiedene Punkte noch näher bestimmt, die theils sich auf die zu leistende Sicherheit beziehen, theils die Regeln betreffen, welche bei der Abbezahlung des Kapitals und anderen, die Verwaltung der Casse angehenden Punkten zu beobachten sind. Seitdem ist auf Vorstellung des Finanzkollegiums, durch eine Königliche Resolution vom 31sten Januar 1787 noch eine nähere Bestimmung in Ansehung der Fonds der Kreditkasse erfolgt. Es sind auch, auf Veranlassung des von der Direktion an den König abgestatteten Berichts vom 3ten July 1788, durch die Königliche Resolution vom 13ten Jan. 1788 die von der Direktion bis dahin befolgten Grundsätze genehmigt, und überdies verschiedene neue Vorschläge angenommen, worauf sie durch ihre bei Verhandlung der

*) Verordnung, betreffend die Errichtung einer Kreditkasse. Dat. Friedrichsburg, den 16. August 1786.

der eingekommenen Gesuche gemachten Erfahrungen geleitet wurde *).

II.

Nach Maßgabe dieser gesetzlichen Vorschriften bestand der Fond der Kreditkasse fürerst aus 750,000 Rthlr. Diese Summe war einzig und allein zu den Vorschüssen bestimmt, welche diese Kasse, ihrer Bestimmung gemäß, zugestehen soll. Sie ist dem zufolge gänzlich von den übrigen Finanzen des Königs abgesondert **), und die Einkünfte, welche dieses Kapital jährlich bringt, werden immer wieder zu gleichem Endzweck bestimmt. Was also die Kreditkasse, nach Abzug der unvermeidlichen Kosten, jährlich von diesen Einkünften übrig behält, wird sogleich zur Vermehrung des Fonds angewandt. Wenn z. B. im ersten Jahre 13000 Rthlr. erübriget würden, so wird das Kapital im nächsten Jahre nicht nur um diese Summe, sondern noch überdies um 260 Rthlr. Zinsen vergrößert. Auf die Weise kann der an sich mäßige Fond in nicht gar langer Zeit durch Zinsen und Zinseszinsen so beträchtlich anwachsen, daß man jedes Jahr eine ziemliche Summe zu neuen Anleihen bewilligen kann. Zwar fällt es dem Fond auch allein zur Last, wenn die

*) Es versteht sich von selbst, daß alle von mir angeführte Thatsachen in diesen authentischen Quellen gegründet sind; die Anführung derselben bei jedem einzelnen Punkte würde aber nicht zweckmäßig seyn, weil sie nicht öffentlich bekannt gemacht sind. Ich glaube daher mich blos darauf einschränken zu müssen, daß ich die Verordnung als die einzige gedruckte Urkunde, an den gehörigen Stellen angezogen habe.

**) Verordn. §. 1.

die Kasse bei einem oder dem andern Schuldner Verlust leiden sollte; allein die unten beschriebenen Vorsichtsregeln, welche man zur Sicherheit der Kasse mit der größten Genauigkeit befolgt, lassen einen solchen Fall billig, als etwas sehr außerordentliches, nicht leicht befürchten. Es war überdies keinem Zweifel unterworfen, daß der ursprüngliche Fond vergrößert würde, wenn, nach Verwendung desselben, die Erfahrung den Nutzen der bewilligten Anleihen bestätigte, und das Beispiel der Fleißigen, die ihr Vermögen dadurch vergrößert haben, mehrere zu ähnlichen Bestrebungen ermunterte. Beide Voraussetzungen sind in volle Erfüllung gegangen. Nach Verlauf von zwölf Jahren war die Summe der aus der Kreditkasse bewilligten Anleihen schon gegen drei Millionen Reichsthaler, und es wurde der Direktion gestattet, den Fond bis auf fünf Millionen Reichsthaler zu vermehren.

III.

Zu Verwaltung dieses Fonds ist eine eigne Direktion ernannt, welche aus einigen der Deputirten des Finanz-Kollegiums und andern, in Königlichen Diensten stehenden, der Landwirthschaft und des Bergwesens kundigen Männern, bestehen soll. Der Besorgung dieser Direktion sind, nach Maasgabe des eben angeführten Reskripts, alle die Kreditkasse und die daraus zu leistenden Vorschüsse betreffenden Gegenstände anbefohlen *).

Den Sekretair bei der Kreditkasse hat der König unmittelbar ernannt, und diesem wurde anfangs zugleich die Führung

*) Verordn. §. 1.

rung der Bücher anvertraut, bis in der Folge die sehr beträchtliche Vermehrung der Geschäfte die Ansetzung eines eigenen Buchhalters nöthig machte. Die Revision der Bücher ist den Revisoren bei der Courant-Bank aufgetragen. Eines Kassirers bedarf es nicht, weil die einkommenden Gelder theils in der Bank deponirt, theils, so wie die Auszahlungen, durch den Königlichen Zahlcassirer besorgt werden.

Die Bedienten, welche sonst bei Verhandlung der Geschäfte nöthig seyn mögten, ist die Direktion vorzuschlagen authorisirt.

Die Direktion hat ein eigenes Siegel, welches in einem vierfach getheilten Schilde, das Dänische, Norwegische, Schleswigsche und Holsteinische Wappen vorstellt, Die Parerge bei den Seiten beziehen sich auf den Ackerbau, und an dem Postament, worauf der Schild ruhet, sind Schlegel und Hammer, als Insignien der Bergwerke, angebracht. Die Umschrift des Siegels ist: der Kanzellei-Kredit-Casse-Direction.

Alle unter diesem Siegel abgehende Briefe und Pakete genießen die Befreiung vom Postgelde, welche den Königlichen Kollegien durch die Verordnung vom 28sten Juny 1771 und andern Königlichen Verfügungen zugestanden ist.

Gewisse Tage sind zu den Versammlungen der Direktion nicht festgesetzt; sie versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern. Allein da diese von der Art sind, daß sie sich mit der Zeit sehr anhäufen müssen, so ist die Direktion während einiger Monate des Jahrs von Untersuchung und Entscheidung solcher Bittschriften befreiet, welche neue Darlehen betreffen. Dieß war auch um deswillen nothwen-

dig, weil manche einkommende Sachen billig von den laufenden Geschäften getrennt, und vor sich genau erwogen werden müssen; besonders alles, was die Kontrolle über die Anwendung der bewilligten Anleihen angeht. Diese Monate sind die Sommermonate, Julius, August, September und Oktober, welche als die bequemste Zeit dazu angesehen wurden.

Die Termine, in welchen die Auszahlungen von der Kredit-Kasse zu geschehen pflegen, sind der IIte Junius und der IIte Dezember, die beiden großen Zahlungstermine für Dänemark. Die Kredit-Kasse erhebt an selbigen ihre Zinsen und Einkünfte; sie kann also auch am bequemsten zu derselben Zeit Gelder auszahlen. Man hat die nachtheilige Folge besorgt, daß die in einem solchen Geld-Termine ausgezahlte Summe zur Bezahlung von Schulden und andern Ausgaben, nicht aber zu dem bestimmten Zweck angewandt würde. Allein die Kredit-Kasse wird durch andere Mittel hinlänglich gesichert, daß das Geld innerhalb einer bestimmten Zeit zweckmäßig angewandt werde. Alsdenn kann es ihr gleich gelten, wenn der Schuldner es einige Monate auf andere Weise nutzt, zumal weil die Ausgaben, welche er davon bestreiten soll, doch nur allmählig bezahlt werden. Dieser an sich unerhebliche Misbrauch, der überdies doch nur selten eintreten dürfte, konnte nicht die großen Vortheile aufwiegen, welche für die Ordnung in dem Rechnungswesen einer jeden Kasse daraus entstehen, wenn sie ihre wichtigsten Ausgaben und Einnahmen zu gewissen bestimmten Zeiten bestreitet. Wenn inzwischen besondere Umstände und Ursachen eintreten, welche eine Zahlung dem Schuldner zu einer andern Zeit sehr wünschenswerth machen, so wird sein Verlan-

gen,

gen, nur mit Ausnahme der gedachten vier Monate, gewöhnlich erfüllet. Doch pflegt man alsdann die Zinsen und den Abtrag vom Kapital gleichwohl in den beiden allgemeinen Terminen sich zahlen zu lassen. Es wird die vom Datum der Obligationen an, bis zu dem nächsten oder dem darauf folgenden Termine fällige Summe vor sich benannt, und nachher für jeden Termin die Zahlung einer gleich großen Summe bestimmt.

Gewöhnlich pflegen zwei, drei, auch wohl vier Monate zu vergehen, ehe die Direktion alle nöthigen Berichte und Erläuterungen über ein Gesuch einziehen, und eine bestimmte Antwort geben kann, wenn es überhaupt zweckmäßig eingerichtet ist. Die Ursache dieses Aufschubs ist besonders in den Lokalerkundigungen zu setzen, welche in jedem einzelnen Falle angestellet werden müssen, um sich von der Zweckmäßigkeit der vorgegebenen Anwendung, so viel möglich, vorher zu überzeugen. Daher müssen diejenigen, welche ein Darlehn zum 11ten Dezember zu erhalten wünschen, der Regel nach ihr Gesuch vor Ausgang des May's eingeben, und die, welche das Darlehn zum 11ten Junius verlangen, vor Ausgang des Februars.

IV.

Aus dem vorhin angeführten erhellet hinlänglich, daß die Kredit-Kasse keinesweges zu Anleihen ohne Unterschied offen steht, sondern daß sie nur zu gewissem, genau bestimmtem Gebrauch Gelder vorschießen kann. Die Gegenstände desselben sind, überhaupt genommen, Grundverbesserungen, wichtige und wesentliche Verbesserungen des Bodens nnd der Materie, welche das Naturprodukt liefert. Die Kredit-Kasse schränkt sich daher nur

auf die Landwirthschaft und den Bergbau ein: aber alle Einrichtungen zu Erhöhung des Werths eines Grundstücks und eines Bergwerks, oder zur Vermehrung der Produktion desselben, können durch sie unterstützt werden. Man hat inzwischen angenommen, daß die zu einer solchen Einrichtung erforderlichen Kosten von einigem Belang seyn müssen, so daß sie nicht füglich durch eine wirthschaftliche Ersparung aus den gewöhnlichen Einkünften des Grundstücks oder des Bergwerks bestritten werden können. Eine bestimmte Regel läßt sich hier freilich nicht festsetzen; man hat aber doch bisher keinen Fall gehabt, wo die Kredit-Kasse weniger als zweihundert Thaler zu einer Verbesserung geliehen hätte. Dagegen sind viele Gesuche um ganz unbeträchtliche Unterstützung zu Arbeiten eingekommen, die theils zu den gewöhnlichen Arbeiten der Landwirthschaft gehören, wie z. B. zu besserer Düngung des Feldes, theils bei Grundstücken vorgenommen werden sollten, deren Werth auch durch die Verbesserung nicht bis zu einer irgend erheblichen Summe gebracht werden konnte. Und dennoch ist man so weit gegangen, als es der Absicht nach möglich war; man hat den Besitzern von Grundstücken, die kaum 1000 Thaler werth waren, das erforderliche Geld zu Verbesserungen geliehen, wenn nur der Werth des Hofes dadurch beträchtlich vergrößert wurde. Allein in ein größeres Detail konnte die Direktion nicht hinein gehen, weil eine gar zu große Weitläuftigkeit der Berechnung und der Kontrolle die Erreichung der Absicht im Ganzen erschweren würde. Man hat auch Grund zu hoffen, daß so kleine Summen eher von Privatpersonen erhalten werden können; und dann kann der Schuldner, eben weil er weniger wagt, auch die bei Dar-

lehen sonst gewöhnlichen Bedingungen leichter eingehen. Hingegen mußten die Verbesserungen, welche die Kredit-Kasse unterstützt, auch um deswillen mehr erleichtert werden, weil dabei doch immer etwas gewagt wird, und zwar desto mehr, je größer der erste Aufwand ist. Aus dieser Ursache verlieh die Kredit-Kasse alle, zu unmittelbaren Grundverbesserungen bei Ländereien oder Bergwerken bewilligten Gelder anfangs zu zwei pro Cent jährlicher Zinsen; aber zu solchen Veranstaltungen, wovon jene Verbesserungen nur eine mittelbare Folge sind, wurde kein Kapital anders, als gegen vier pro Cent ausgeliehen. Die Billigkeit dieses Unterschiedes erhellet aus der Sache selbst; es wird sich auch weiter unten noch eine andere nützliche Folge desselben bemerken lassen. Aus gleichen Gründen wurde in der Folge, als das Publikum von dem Werth dieser Einrichtung durch die Leichtigkeit der Rückzahlung hinreichend sich überzeugt hatte, als Regel angenommen, daß man auch zu jenen Grundverbesserungen nur zu vier pro Cent Anleihen bewilligen wollte. Die Erfahrung bestätigte vollkommen die Richtigkeit des Räsonnements. Dieser Erschwerung ungeachtet wurde die Wirksamkeit der Kredit-Kasse weder im Verhältniß zu der Summe, noch der Nützlichkeit der Anleihen eingeschränkt.

V.

Nach Maasgabe dieser allgemeinen Grundsätze, bewilligt die Kredit-Kasse zum Besten der Landwirthschaft in folgenden Fällen Anleihen, anfangs gegen zwei pro Cent, seit dem Jahre 1793 aber auch nur gegen vier pro Cent jährlicher Zinsen:

1) Zu Veranstaltungen, welche unmittelbar darauf abzielen, den Zustand der Festebauern *) und anderer Bewohner nicht eigenthümlicher Grundstücke zu verbessern, und dadurch eine bessere Kultur eines solchen Grundstücks veranlassen. Dahin gehören Einrichtungen, wodurch dergleichen Bewohner und Festebauern von dem Eigenthümer ihrer Ländereien wirkliches Eigenthum erlangen, oder doch dieser glücklichsten Verfassung des Landmanns näher gebracht werden, indem sie Erbrechtkontrakte oder Pachtkontrakte erlangen, die auf eine längere als auf eine Lebenszeit, z. B. auf 90 oder hundert Jahre geschlossen sind. Eben dieser Grund gilt von solchen Veranstaltungen, durch welche die Abgaben und Obliegenheiten der Festebauern so bestimmt werden, wie es für die Kultur des Landes überhaupt am vortheilhaftesten ist; insonderheit wenn alle von dem Bauer zu entrichtende Abgaben und übrigen Prästationen zu Abgaben in Gelde, oder einem, nach festen Regeln zu Geldeswerth angeschlagenen Naturalprodukt, reduzirt werden. Wenn aber Vorschüsse zu Bewerkstelligung solcher Veränderungen der Verfassung oder der Abgaben der Bauern bewilliget werden sollen, so müssen selbige beträchtliche Kosten im Verhältniß zu dem Werth und der Größe des Grundstücks verursachen. Dagegen wird denn auch alles dasjenige dazu gerechnet, was als eine unmittelbare Folge von dergleichen Einrichtungen anzusehen ist, als z. B. wenn durch eine solche Einrichtung bei den Hoffeldern eine ganz veränderte Kultur und Wirthschaft unumgänglich veranlaßt würde **).

2)

*) Ist in Dänemark und im Herzogthum Schleswig ein Bauer, der seinen Hof nur pachtweise besitzt.

**) Verordn. §. 1. No. 1, Litt. a.

2) Einrichtungen auf Höfen und Gütern großer Gutsbesitzer, wodurch neben der Verbesserung der Kultur im allgemeinen, insonderheit auch eine wichtige Verbesserung des Zustandes derselben bewirkt wird. Dahin gehört denn alles, was eine Erleichterung oder eine Verminderung der Frohndienste mit sich bringt. Wo Vorurtheil und Leidenschaft es noch nicht zulassen, den Bauer in eine glücklichere Lage zu versetzen, da muß man wenigstens suchen, ihm bei seiner jetzigen, sein Loos, so viel möglich, zu erleichtern; und davon, daß er in einem besserem Zustande sein Feld besser und mit mehrerem Erfolg baue, — ist wenigstens die Regierung überzeugt. Daher wurden alle dahin zielende Veranstaltungen auch durch Anleihen aus der Kredit-Kasse, unmittelbar nach jener in der ersten Klasse, sehr bereitwillig unterstützt. Dergleichen sind Vermessungen und genauere Vertheilung der Felder, wenn die Absicht dabei entweder die ist, den Bauern mit der Zeit Eigenthumsrecht, oder wenigstens Erbpacht-Contrakte zu ertheilen, oder wenn dieß wenigstens nur als eine Vorbereitung zu andern wichtigen und für die Bauern nützlichen Verbesserungen anzusehen ist. Diese Vertheilung muß nach der Königlichen Verordnung vom 23sten April 1781 durch beeidigte Landmesser geschehen; und zwar auf die Weise, daß die Bauern ihr Land mehr gesammlet und zusammenhängend erhalten. Sie können alsdann unläugbar es besser bearbeiten, und vermeiden den unnöthigen Zeitverlust und die übrigen Beschwerden, welche für sie daraus entstehen, wenn sie einen oft sehr weiten Weg von ihrem Hause oder einem Theil ihrer Felder bis zu den übrigen haben. Daher wird auch noch eine besondere Unterstützung zu Aufbauung neuer Bauerhäuser und Kothen bewilli-

get, wenn es bei einer solchen Vertheilung zuträglich gefunden wird, die zu einem Bauerhofe gehörigen Gebäude auf einen für den Besitzer bequemern Ort, besonders mitten auf seinem Felde, zu setzen. Die Summe, die zum Bau eines Hauses bewilliget wird, ist freilich verschieden, je nachdem die Gutsbesitzer sie mehr oder weniger dauerhaft, ganz oder zum Theil von Grundmauer oder nur von Fachwerk aufführt; allein man pflegt doch nicht mehr als 300 Thaler zu einem Bauerhause, und 50 Thaler zu einer Hausmanns-Kothe zuzugestehen. Im erstern Fall erhält der Gutsbesitzer überdies noch von der Rentkammer eine Prämie von 80 Thaler für jedes Haus; und diese besonders in Dänemark sehr wichtige Verbesserung ist jetzt sicherlich auf alle Weise erleichtert. Auch zu solchen Gebäuden bewilliget die Kredit-Kasse Vorschüsse, wodurch den Bauern ihr Frohndienst erleichtert wird; als z. B. wenn Scheunen an einen bequemeren Ort aufgeführt, und der Weg zum Einfahren dadurch verkürzt wird. Man hat überhaupt bei dieser und ähnlichen Anwendungen der allgemeinen Regel immer den Grundsatz vor Augen, daß der Bauer sein eignes Feld besser und sorgfältiger bearbeitet, je weniger er für den Gutsbesitzer zu verrichten genöthiget ist. Der allgemeine Wohlstand des Ackerbaus kann also durch nichts kräftiger befördert, und keine Unterstützung zweckmäßiger angewandt werden, als wenn man das Schicksal der Bauern verbessert.

3) Veranstaltungen zu Ansetzung mehrerer, dem Landbau sich widmender, Familien auf Grundstücken von beträchtlicher Größe; weil durch Vermehrung der Menschen auch unmittelbar eine Vermehrung der Produktion bewirkt wird.

Es werden z. B. von der Kredit-Kasse nicht nur Vorschüsse zu Gebäuden bewilligt, welche auf unkultivirten Ländereien aufgeführt werden, um neue Bewohner dahin zu setzen, sondern auch zu solchen Gebäuden auf dem Lande, die zu neuen Familien eingerichtet werden, wenn die Beschaffenheit des Landes mit Grund vermuthen läßt, daß mehrere Einwohner sich dort füglich ernähren können *).

4) Unternehmungen mehrerer, solidarisch vereinigter Eigenthümer, wodurch entweder vortheilhafte Austheilungen der Gemeinheiten veranstaltet, oder eine mehr produzirende Art der Kultur eingeführt, oder beträchtliche Strecken unbebauten Landes urbar gemacht werden sollen. Es ist gleichgültig, ob diese Interessenten sich dorfweise, oder nach Kommunen, oder auf irgend eine andere Art vereinigt haben, sobald sie zusammen genommen hinlängliche Sicherheit für die gelichene Summe stellen können. Unternehmungen dieser Art werden zwar auch, wie gleich unten angemerkt wird, bei Besitzern einzelner Grundstücke unterstützt; allein solidarische Vereinbarungen scheinen hier einen besondern Vorzug zu verdienen. Viele Verbesserungen, z. B. die Auftheilung einer Gemeinheit, die Urbarmachung einer gemeinschaftlichen Heide sind nicht möglich, ohne daß sich das ganze Dorf und die gemeinschaftlichen Besitzer darüber vereinbaren. Es können auch auf diese Weise mehrere und wichtigere Unternehmungen ausgeführt werden, wenn man sich mit gemeinschaftlichen Kräften an etwas wagt, was vielleicht einem Einzelnen zu schwer fallen würde **).

5)

*) Verordn. §. 2. N. 1. Litt. b.
**) Verordn. §. 2. N. 1. Litt. d.

5) Abdämmungen solcher niedrigen Ländereien, welche entweder bei gewissen Winden, oder nur einige Male im Jahre von der See überschwemmet, sonst aber zur Viehweide angewandt werden. Hierunter sollen jedoch keine förmlichen Eindeichungen verstanden werden; auch müssen die Kosten im Verhältniß zur Größe und zum Werth des gegen Ueberschwemmungen gesicherten Landes nicht gar zu beträchtlich seyn. Beides sind Einschränkungen, welche dadurch nothwendig wurden, daß der Kredit-Kasse anfangs nur ein mäßiger Fond angewiesen ist, der es nicht erlaubt, auf einzelne Gegenstände so große Summen zu verwenden *). Als aber in der Folge der Fond der Kredit-Kasse so beträchtlich vermehrt wurde, hat die Direktion, jedoch nur nach Königlichen Resolutionen, in jedem einzelnen Fall, auch zu Wiederherstellung beschädigter Deiche und zu neuen Bedeichungen, in den Herzogthümern Schleswig und Holstein beträchtliche Summen angeliehen. Man hat sogar in einigen Fällen den Gemeinen mehr als gewöhnliche Begünstigungen zugestanden, weil die großen Schwierigkeiten dieser Arbeiten alle nur irgend zulässige Aufmunterungen anzurathen schienen.

6) Verbesserungen des Bodens einer für sich ein Ganzes ausmachenden Strecke Landes, welche allemal auch eine Erhöhung des jährlichen Ertrags derselben nach sich ziehen. Besonders gehört hierher die Wegräumung verschiedener Hindernisse der Kultur, in so weit nämlich dazu beträchtliche Kosten erfordert werden, und ein verhältnißmäßiger Gewinn daraus entsteht. So hat die Kredit-Kasse Vorschüsse gegeben

*) Verordn. §. 2. N. 1. Litt. c.

ben zur Ableitung schädlicher Wasser von Aeckern und Wiesen, zur Abzapfung und Austrocknung von Moorgründen, und zu der alsdann erforderlichen ersten Düngung eines Feldes, damit selbiges unter Kultur genommen werden könne. Zur Ausrottung von Krotbusch, Wurzeln und Stämmen wird kein Vorschuß bewilliget, weil die Unkosten, der Regel nach, nicht erheblich sind, und zum Theil durch das, was ausgerodet wird, gleich ersetzt werden. Hingegen die Aushebung und Wegräumung der Steine, hat man auf alle Weise zu unterstützen gesucht. Dadurch wird eine nicht unbeträchtliche Strecke Landes gewonnen, welche vorher die Steine bedeckten; man kann auch die zunächst liegenden Strecken, wenn die Steine weggeräumt sind, besser pflügen und bearbeiten. Die Erfahrung lehrt es, daß der Ertrag eines irgend beträchtlichen Feldes ansehnlich erhöhet wird, wenn man die Steine wegräumt. Um aber noch einen andern Vortheil bei dieser Arbeit zu erreichen, wird es dem Eigenthümer zur Pflicht gemacht, die ausgerodeten Steine zu Steinwällen anzuwenden. Ohne entscheiden zu wollen, ob Steinwälle oder Erdwälle überhaupt vorzüglicher sind, verdienen doch unläugbar erstere da den Vorzug, wo auf dem Lande eine Menge von Steinen befindlich ist, die man zu keinem andern Endzweck so nützlich anwenden kann. Sie sind die stärkste und dauerhafteste Befriedigung, insonderheit die doppelten Steinwälle. Dabei erfordern sie weit weniger Land, als die mit doppelten Graben versehenen Erdwälle. Man rechnet, daß zu jenen nur drittehalb, zu diesen aber acht und eine halbe Elle Land erfordert wird; und dieser Landverlust ist allerdings größer, als die Nutzung des Grases, das etwa an den Seiten der Erdwälle wächst. Insonderheit

derheit ist bei Steinwällen der Vortheil, daß sie die Bauern von einer sehr beschwerlichen Frohnarbeit befreien, nämlich von dem Abhauen, Anfahren und Befestigen des Busches, der zu den Erdwällen erforderlich ist, und diese Arbeit fällt gewöhnlich im Frühjahr vor, wenn die Wege am schlimmsten und die Pferde am schwächsten sind. Endlich hat man an einer gewissen Dimension solcher Steinwälle den sichersten Maasstab für die Kosten, welche überhaupt zu Ausrodung und Wegräumung der Steine und zu Aufsetzung derselben in Wällen erforderlich sind. Die Kosten der Rodung und Wegräumung allein würden sich schwer bestimmen, und noch schwerer kontrolliren lassen; denn sie sind nach Verschiedenheit der Oerter und Umstände sehr ungleich, und zehen Stamen Landes auszuroden kann an einem Orte so viel kosten, als funfzig und noch mehr an einem andern. Aber in dem Fall, wenn die Steine nachher zu Wällen gebraucht werden, lassen sich die Kosten ziemlich genau berechnen. Man kann, nach vielfältigen in Seeland angestellten Erfahrungen, mit Sicherheit annehmen, daß alle Kosten vom Anfang des Ausrodens an, bis zur Vollendung des Steinwalles mit fünf Mark bis einen Thaler für eine Klafter doppelter Steinwälle, und mit 3 Mark bis 3 Mark 8 ßl. Dänisch *) für eine Klafter einfacher Steinwälle bestrit-

ten

*) Für die Leser, welche die Dänische Münzrechnung nicht kennen, erinnere ich, daß 6 Mark Dänisch auf einen Reichsthaler und 16 Schilling auf eine Mark gehen. Nach dem gegenwärtigen Kourse sind sechs Mark Dänisch eben so, wie ihrem Zahlwerth nach, so viel als Ein Reichsthaler Hamburg. und Lübek. Courant, und also etwa 1 Rthlr. 4 Gr. Conventionsgeld nach dem zwanzig Gulden Fuß.

ten werden können, und zwar so, daß alle Arbeit für Bezahlung verrichtet, und den Bauern dabei nichts als Frohndienst aufgebürdet werde.

Uebrigens wird zu diesen Verbesserungen Geld aus der Kredit-Kasse bewilliget, sie mögen nun auf Stadtfeldern, oder auf den zu adlichen Gütern gehörenden Hoffeldern, oder auf Bauerland vorgenommen werden, weil der Endzweck, nämlich Verbesserung des Bodens und Vermehrung der Produktion, in allen Fällen erreicht wird. Inzwischen genießen Verbesserungen der Bauernfelder allezeit den Vorzug. Man gesteht diesen eine verhältmäßige grösere Unterstützung zu. Und wenn der Fall eintreten sollte, daß der Fond der Kredit-Kasse so weit erschöpft wäre, daß nicht alle überhaupt zweckmäßige Gesuche in Betracht kommen könnten, so würde man Darlehen zu besserer Kultur der Bauerfelder mit Hintansetzung der für die Hoffelder gesuchten Unterstützung bewilligen. Aus eben dieser Ursache ist es auch den Gutsbesitzern zur Pflicht gemacht, von keiner Arbeit, von welcher sie Unterstützung aus der Kredit-Kasse genießen, Anlaß zu nehmen, mehrere Frohndienste von ihren Bauern zu fordern. Insonderheit müssen sie sich ausdrücklich verbinden, sie zu Verfertigung der Steinwälle nicht anders zu gebrauchen, als gegen eben die Bezahlung, welche man fremden Arbeitern in der Gegend zu geben pflegt. Ist aber der gesuchte Gegenstand, zu welchem das Darlehn in der Folge angewendet werden soll, von der Art, daß man mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Vermehrung der Frohndienste dadurch befürchten kann, so ist die Direktion mit äuserster Sorgfalt bemüht, durch die wirksamsten Maasregeln einem Misbrauch zuvor zu kommen, wodurch die Verbesserung auf der einen Seite

ungeachtet, gleichwohl auf der andern der Wohlstand vieler Familien würde geschwächt werden.

7) Einrichtungen zu einer ganz veränderten und mehr einbringenden Art der Kultur, welche von der Art sind, daß sie einen dauerhaften höhern Ertrag versprechen, als der durch die gewöhnliche Landwirthschaft erhalten werden mag. Dahin gehören Anpflanzungen von Holzungen aller Art; Anlagen zu Baumschulen von Fruchtbäumen, allerhand andere Arten von Bäumen, Nutz- und Nadelholz; Saamschulen und Plantationen von fremden, nützlichen Gewächsen, wenn es durch hinlängliche Erfahrung erwiesen ist, daß sie in diesen Ländern gut fortkommen. Auch beträchtliche Erweiterungen und Verbesserungen schon eingerichteter Anlagen dieser Art werden aus der Kredit-Kasse unterstützt, wenn die übrigens vorgeschriebenen Erfordernisse dabei eintreffen.

8) Urbarmachung eines bisher unkultivirten Grundstücks, ohne Unterschied, ob solches eine Strecke Landes sey, die für sich ein Ganzes ausmacht, oder ein beträchtlicher Theil eines andern Landeigenthums. Dergleichen ist besonders Anbauung von Heide und andern öden Gegenden, sobald man nämlich überzeugt seyn kann, daß der Erfolg die darauf verwandten Kosten erstatten werde *).

Jedoch wird zu allen in der 6ten, 7ten und 8ten Rubrik genannten Verbesserungen, nur alsdann ein Darlehen bewilliget, wenn dergleichen Einrichtungen nicht, als eine durch sich selbst und allmählig fortschreitende Bearbeitung und Kultur eines Eigenthums betrachtet werden können, sondern als Unternehmungen, welche außerhalb der Gränzen der gewöhn-

*) Verordn. §. 2. N. 1. Litt. f.

wöhnlichen Landwirthschaft liegen, und von einer beträchtlichen Wichtigkeit sind, auch einen beträchtlichen Kostenaufwand in Verhältniß zum Ertrag des Grundstücks verursachen. Wenn aber, wie es zumal in Seeland oft der Fall ist, mehrere solche Verbesserungen zusammen genommen, auf einem größern Gute gemacht werden, so wird nicht so genau darauf gesehen, ob die zu jedem einzelnen Gegenstande erforderlichen Kosten erheblich genug sind, um aus der Kredit-Kasse bestritten zu werden. Man ist alsdann damit zufrieden, wenn nur die Summe überhaupt so beträchtlich ist, daß der Besitzer sie nicht füglich aus seinen gewöhnlichen Einkünften herschießen kann, zumal wenn seine persönlichen Eigenschaften eine vorzüglich treue und fruchtbringende Anwendung des zugestandenen Darlehns erwarten lassen. Auch bei Urbarmachung der Heiden sucht man, wenn der Erfolg wahrscheinlich ist, den Unternehmer auf alle Weise zu unterstützen. Zu dem Ende werden ihm nicht allein in diesem Falle auch die Kosten angeliehen, welche zu Aufführung der nöthigen Gebäude erforderlich sind; sondern überdies die Auslagen zur ersten Düngung und Aussaat, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, eine Beihülfe zum Ankauf eines stärkern Viehbestandes. Dennoch aber sollen in allen Fällen die in den fünf ersten Klassen genannten Gegenstände vorzüglich in Betracht gezogen werden, wenn der angewiesene Fond etwa nicht mehr hinreichend wäre, um alle Anforderungen zu befriedigen.

Dazu kommen nun noch für Norwegen insonderheit einige Einrichtungen, welche sich auf die Lokalbedürfnisse dieses Landes beziehen, in welchem übrigens der Landbau, ungeachtet mancher Hindernisse der Natur, durch den großen

der Einwohner schon eine beträchtliche Höhe erreicht hat *). Diese sind

9) Wenn Kanäle zu graben, oder Hinderniße beim Holzflößen wegzuräumen, oder auch beträchtliche Eindämmungen zu machen sind, wodurch der Transport der Holzwaaren erleichtert, und eine bessere Nutzung der Waldungen erreicht wird **).

10) Vereinbarungen unter obrigkeitlicher Aufsicht zwischen den Bewohnern einer Vögde oder eines Kirchspiels, zur Theilung der ihnen gemeinschaftlich zugehörigen Holzungen, dergestalt, daß jedem für sich sein durch Gränzzeichen abgesonderter Antheil zugewiesen wird. Doch müssen dergleichen Theilungen von der Beschaffenheit seyn, daß dazu genaue, durch Landmesser verfertigte Situations-Charten nöthig sind; denn bei solchen Theilungen, welche dergleichen Charten, und folglich geringere Kosten erfordern, hat der König sich es vorbehalten, nach der in jedem einzelnen Falle vom gehörigen Departemente gethanen Vorstellung, durch Begnadigungen und Unterstützungen anderer Art, die Aufhebung solcher Gemeinheiten zu befördern ***).

11) Veranstaltungen zur Bezeichnung der Gränzen zwischen Vögden und Kirchspielen, wo selbige nicht genau bestimmt seyn mögten ****).

Dagegen finden manche der eben genannten Gegenstände von Darlehn aus der Kredit-Kasse in Norwegen wenig An-

*) Vorzüglich sind die Häuslinge, welche ein kleines Stück Landes von großen Höfen bebauen, zu der Aufnahme des Feldbaues beigetragen haben.

**) Verordnung. §. 2. N. II. Litt. h.

***) Verordn. §. 2. N. II. Litt. i.

****) Ebendas. Litt. k.

Anwendung, insonderheit die Veranstaltungen zur Verbesserung der Verfassung der Landleute, welche bekanntlich dor weit besser ist, als in Dänemark, und zum Theil auch in den Herzogthümern.

VI.

Die Fälle, in welchen die Kredit-Kasse zum Besten der Landwirthschaft, Gelder gleich anfangs nur zu vier pro Cent jährlicher Zinsen auslieh, sind nur von einer Art. Dergleichen Darlehen werden nur den Pächtbauern bewilliget, welche sich das Eigenthum der von ihnen gepachteten Höfe kaufen, und dadurch nach dem in Dänemark hie und da eingeführten Gebrauch auch vollkommene persönliche Freiheit erlangen *). Daß eine solche Veränderung der Lage der Bauern eine der allerwirksamsten Veranstaltungen zur Verbesserung des Landbaues im Allgemeinen sey, daran kann, nach so manchen Erfahrungen, niemand mehr zweifeln, wie gerne auch manche dergleichen Neuerungen als theoretische Spitzfindigkeiten verwerfen mögten. Die Verordnung für die Kredit-Kasse hatte sogar nicht undeutlich diesen Fall mit zu denjenigen gerechnet, in welchen Darlehen

*) Der Theorie der Dänischen Gesetze nach, sind die Bauern allerdings für ihre Person vollkommen frey; allein wie wenig sie es bisher der Ausübung nach gewesen sind, ist Jedermann bekannt. Durch die am 20. Jan. 1788. erlassene vortrefliche Verordnung von Aufhebung der glebae adscriptionis (Födestowns Baandets Lösning) ist zwar den Misbräuchen größtentheils abgeholfen; allein das Verhältniß zwischen dem Pachtbauer und dem Gutsherrn wird doch auch in Zukunft noch ganz anders seyn, als das zwischen dem freien Eigenthümer und dem Gutsherren.

zu zwey pro Cent Zinsen zugestanden werden sollten *): allein die Direktion hat sich veranlaßt gefunden, eine Abänderung dieser Vorschrift zu bewirken. Man hielt es für rathsam, den Bauern den Ankauf ihrer Höfe nicht zu sehr zu erleichtern, um sie nicht zu einem unbesonnenen Kauf zu verleiten, der ihnen nachher selbst verderblich werden könnte. Besonders war es voraus zu sehen, daß, sobald diese Veranstaltung bekannt würde, so viel Bauern um Vorschüsse ansuchen würden, daß der Fond der Kredit-Kasse in kurzem nicht mehr zureichen könnte, Wünsche zu befriedigen, die doch der Absicht der Errichtung dieser Kasse so vollkommen entsprechen. Man mußte sich daher einen Weg bahnen, dergleichen Anleihen auf eine solche Weise bewilligen zu können ohne andere wesentliche Regeln der Staatsverwaltung dadurch zu übertreten, indem man unbehutsamer Weise eine zu große Menge Geldes plötzlich in Umlauf setzte. Dieß kann, wie unten gezeigt werden wird, auf keine bequemere Weise geschehen, als indem die Kasse das Geld bei Privatpersonen selbst negotiirt, was sie über ihren einmal bestimmten Fond ausleihet; und dazu wird erfordert, daß sie sich eben so viele Zinsen ausbedingen muß, als sie nach dem in Dänemark üblichen Zinsfuß andern bezahlt.

Auch außerdem werden bei solchen Anleihen alle mögliche Vorsichtsmittel angewandt, um, so viel die Natur der Sache es zuläßt, zu verhüten, daß weder eigennützige Gutsbesitzer, noch unbesonnene Bauern, die Gnade des Königs zum Nachtheil einer Kasse misbrauchen mögen, die lediglich auf das Beste der Unterthanen abzielt. Es wird in jedem ein-

*) Verordn. §. 2. N. 1. Litt, e.

einzelnen Fall allemal zuvor eine höchst genaue Untersuchung von einem Königlichen Landinspektor angestellet; dadurch wird die Direktion nicht allein von dem Zustande der Gebäude und des Landes unterrichtet, sondern auch von der gewöhnlichen jährlichen Erndte, von dem Viehbestande, von dem Werthe des Mobiliarvermögens, und von den persönlichen Eigenschaften des Bauers, in wie weit man aus dieser eine gegründete Vermuthung herleiten kann, wie er in der Folge als Eigenthümer seinen Hof nutzen werde. Die von dem Landinspektor ausgefertigte Beschreibung der Höfe, wird zugleich in einer gedruckten Tabelle eingetragen, wozu man nach vielfältigen Erfahrungen ein Formular verfaßt hat, welches hier Tab. I. beigefügt ist. Unter diese Beschreibung wird alsdann das Bedenken des Amtmanns erfordert, und demselben besonders aufgegeben, der Direktion eine zuverläßige Nachricht zu ertheilen, ob der angebliche Kaufpreiß der Höfe in der dortigen Gegend gewöhnlich wäre, und ob man vermuthen könne, daß er dem wahren Werth der Höfe angemessen sey. Man nimmt zugleich darauf Rücksicht, ob auch etwa dieser Werth durch einen Abschied *), oder eine andere zuvor auf dem Hof haftende Abgabe so viel verringert ist, daß bei einem Darlehn auf irgend eine Weise etwas zu fürchten seyn könnte. Es wird ferner den Bauern zur Pflicht gemacht, die Gebäude erst in der Brandkasse versichern zu lassen, ehe ihnen die Anleihe ausgezahlt werden

*) Abschied oder Aussetzung auf den alten Fuß ist eine dem Besitzer des Hofes aufgelegte Verpflichtung, seinen Eltern oder einem andern Vorgänger gewisse Gelder oder Naturalprästationen für den ihm vor der Zeit eingeräumten Besitz des Hofes zu geben.

kann. Endlich wird von ihnen verlangt, daß sie in Ansehung ihrer Holzungen sich einer zweckmäßigen Aufsicht unterwerfen, damit man sicher seyn könne, daß sie nicht durch eine unvorsichtige Behandlung, zumal im Anfange, den Werth der Höfe zu ihrem eigenen und der Kasse Schaden vermindern können. Diese Aufsicht ist eben dieselbe, welche durch eine Königliche Resolution vom 18. April 1781, in Ansehung der Käufer der dem Könige zuständigen Höfe angeordnet ist *). Sie dürfen nämlich aus ihren Holzungen nicht ohne jedesmalige ausdrückliche Erlaubniß der Rentkammer Holz zum Verkauf hauen. Ehe sie aber eine solche Erlaubniß erhalten, müssen sie durch eine gehörige Besichtigung bescheinigen; a) daß der gegenwärtige Zustand der Holzung es zulasse, daß so viele Bäume gefället werden, deren Zahl und ungefährer Kubischer Inhalt angegeben werden muß; auch daß die Bäume alle beilreif sind, nicht solche, die noch länger wachsen sollen; b) daß auf dem Lande des Besitzers doppelt so viele junge Eichen und Büchen, als er jedesmal fällen will, befindlich sind, und zwar dergestalt eingefriedigt, daß man von selbigen mit der Zeit vollkommenen Ersatz erwarten kann; oder, falls er keinen solchen eingefriedigten Holzgrund hat, daß er c) ein solches Stück Landes eingefriediget und mit Holzsaamen besäet habe, als der Amtmann mit Zuziehung der richterlichen Bedienten im Verhältniß des zu fällenden Holzes für hinlänglich ansieht; und in diesem Falle wird die Bewilligung nicht eher ertheilet, als bis der Saame so weit aufgekommen ist, daß man sich gegrün-

*) Durch diese Resolution ist der 34ste und 38ste Artikel der Forstverordnung vom 26sten Jan. 1733 abgeändert.

gründete Hofnung von dem Anwuchs machen kann. Wenn alle diese Vorschriften beobachtet sind, so wird die Bewilligung dem Besitzer unentgeltlich ertheilt, so daß er keine weitere Kosten hat, als welche die Besichtigung verursacht. Im Uebertretungsfalle, wenn sie eigenmächtig, ohne die vorgeschriebene Bewilligung, Holz zum Verkauf fällen, werden sie nach der Holz-Verordnung vom 4ten Jan. 1733 bestraft. Sollte es aber bei der Unterstützung befunden werden, daß die Holzfällung auf einem Hofe, zu dessen Ankauf die Kredit-Kasse Geld leihen will, sehr vernachläßiget wäre, so wird der Besitzer verpflichtet, innerhalb einer gewissen, von dem Amtmann zu bestimmenden Zeit, ein verhältnißmäßiges Stück Land zuzubereiten, und mit Holzsaamen zu besäen. Er muß auch nachher für den Anwuchs des jungen Holzes gehörige Sorge tragen; und nach Beschaffenheit der Umstände wird es dem Amtmann aufgetragen, zu veranstalten, daß dlesfalls jährlich nachgesehen werde.

Wenn nun alle eingezogenen Berichte dem Gesuche der Bauern günstig sind, und sie alles, was ihnen sonst auferlegt ist, erfüllt haben, so pflegt man ihnen zwei Drittel bis drei Viertel der bedungenen Kaufsumme, gegen vier pro Cent jährlicher Zinsen, und einen Abtrag auf das Capital von zwey pro Cent zu bewilligen; doch nimmt letzterer erst nach Verlauf einiger Jahre seinen Anfang. Man setzt dabei voraus, daß sie entweder selbst etwas zu bezahlen im Stande sind, oder daß der Gutsherr, als Verkäufer, einen Theil der Kaufsumme unbezahlt werde stehen lassen. Wenn aber jenes nicht der Fall ist, oder wenn die Pachtbauern doch nicht selbst das volle Viertel der Kaufsumme bezahlen, so wird die Anleihe nicht anders bewilligt, als wenn

der Gutsherr als Verkäufer sich verpflichtet, seine ihm alsdann noch zustehende Forderung als zweiten Pfandschilling unaufgekündigt, wenigstens so lange in dem Hofe stehen zu lassen, bis ein Drittel des von der Kredit-Kasse dem Bauer geliehenen Capitals zurückbezahlt ist. Dabei müssen die Bauern auch nicht nur ihre Höfe, mit allen darauf befindlichen Gebäuden und Zubehör, sondern auch die Besitzung, und ihr Acker- und Hausgeräthe, alles zur ersten Hypothek der Kredit-Kasse verschreiben. Die Erfahrung hat es gelehrt, daß diese Bedingungen von den Bauern sehr bereitwillig übernommen worden sind: und in der That, wenn man bedenkt, daß sie ihre Schuld auf eine für sie unmerkliche Weise abtragen, und nach etwa 28 bis 30 Jahren ihre Höfe fast ganz frei besitzen, so kann ihnen wohl kaum eine größere Wohlthat erzeigt werden. Auf der andern Seite scheint die Kredit-Kasse durch Anwendung aller angeführten Maasregeln ziemlich sicher zu seyn, daß sie keinen irgend erheblichen Verlust erleiden werde. Man ist daher auch von der Regel abgegangen, welche man anfangs annehmen wollte, nur blos gegen solidarische Vereinbarungen mehrerer Dörfer, oder wenigstens eines Dorfes dergleichen Anleihen zuzugestehen, und man bewilligt sie auch einzelnen Bauern. Nach einer nun zehnjährigen Erfahrung hat wirklich die Kredit-Kasse, bei mehrern Hunderten solcher Schuldner, noch nie einen Reichsthaler verloren: im Gegentheil hat man häufige Beispiele, daß die Schuldner, wenn sie durch Erbschaft oder andere glückliche Ereignisse sich über ihre Erwartung bereichert fanden, das Capital, der vortheilhaften Bedingungen der Anleihe ungeachtet, sogleich zurückbezahlten. Freilich werden die Geschäfte bei der Kredit-Kasse durch

diese Verbindungen mit so vielen kleinen Schuldnern sehr vervielfältigt; aber welcher treue und wahrhaft patriotische Diener des Staats wollte sich nicht glücklich schätzen, zu dieser Einrichtung mitwirken zu können, wodurch so viel tausend Bauerfamilien Freiheit und Eigenthum erlangen, ohne daß die Regierung irgend etwas Beträchtliches dabei aufopfere? Gewiß, wer den Umfang dieser Veranstaltung bedenkt, und wer es irgend zu beurtheilen weiß, was es sagen will, wenn der Bauer auf eine solche Weise nach und nach das Eigenthum seines Hofes erwirbt; der wird darin eine der wirksamsten Maasregeln erkennen, die je zum Flor und zum Wohlstand eines Landes getroffen wurden *).

VII.

Zum Besten der Bergwerke bewilligt die Kredit-Kasse Anleihen anfänglich gegen zwey pro Cent, nachmals aber auch nur gegen vier pro Cent jährlicher Zinsen:

1) Wenn Bergwerksbesitzer wegen Holzmangel, oder weil ihnen hinlängliche Mittel fehlen, die Eigner der zu ihrer

*) Eine auf ganz andern Grundsätzen beruhende Einrichtung, um den Bauern Eigenthum und Freiheit zu verschaffen, hat der Meklenburg. Hofrath Bouchholz vorgeschlagen, in seiner Schrift: Freiheit und Eigenthum der Bauern in den Domainen, 1786. 8. mit 2 Fortsetzungen, worin er Einwürfe beantwortet. Die Absicht bei seinem Plan ist freilich auch sehr gut; allein bei der Ausführung möchte manches zu erinnern seyn. Dagegen ist die hier beschriebene Veranstaltung so simpel, daß es sich kaum absehen läßt, was dawider eingewandt werden könnte, wenn man nämlich, in Rücksicht auf die Anschaffung des Geldes, das erwägt, was ich weiter unten anführen werde.

Circumferenz *) hingelegten Waldungen zur Lieferung der Kohlen und des Holzes zu vermögen, entweder im Betrieb ihrer Werke eingeschränkt, oder doch verhindert werden, das Produkt des Werks bis zu dem Grade zu vermehren, den die Einrichtung und die übrigen Erfordernisse zulassen. In einem solchen Falle kann der Besitzer des Bergwerks, nach Beschaffenheit der Umstände, es erwarten, durch eine Anleihe aus der Kredit-Kasse unterstützt zu werden, wenn er, um diesem Hauptmangel abzuhelfen, die nächstbelegenen Sägemühlen mit ihrem Rechte auf das von ihnen zu verarbeitende Holzquantum, erkaufen wollte, in der Absicht, diese zur Schonung der Waldungen niederzulegen, und dadurch die Bauern in den Stand zu setzen, sowohl das Brennen und den Transport der Kohlen, als auch die übrigen Fuhren zum Behuf der Werke desto besser bestreiten zu können **). Es wurde übrigens diese Unterstützung gegen so geringe Zinsen bewilliget, um dem Bergwerksbesitzer es desto eher möglich zu machen, den Ankauf auch um einen etwas höhern Preis zu unternehmen, und auch dadurch eine Einrichtung zu erleichtern, welche in gleichem Maaße wichtig für den Betrieb der Bergwerke ist, und für die Holzersparniß, worauf man in Norwegen so sehr Ursache hat, so äußerst aufmerksam zu seyn.

2) Wenn der Besitzer eines Bergwerks Holzungen ankauft, um selbige mit dem Werke für immer zu verbinden, und

*) So heißt ein Holzdistrikt, aus welchem ein Bergwerk den nöthigen Vorrath an Kohlen bekommt.

**) Verordn. §. 2. N. II. Litt. b.

und dadurch die Betreibung desselben um so mehr zu vergewissern *).

3) Wenn ein, Eisen oder ein anderes unedles Metall haltender, Gang entdeckt wird, welcher mächtig ist, und Beständigkeit verspricht, und sich in der Nähe Holzungen und bequeme Gewässer befinden. Alsdann sind alle bequemen Erfordernisse zur Errichtung eines Bergwerks vorhanden, welches von der Kredit-Kasse unterstützt werden kann, wenn zur Anlage und zur Beförderung des Betriebes beträchtliche Vorschüsse erfordert werden, die nicht so bald wieder eingehen **). Die Direktion hat aus diesem Grunde und unter diesen Umständen Anleihen zur Untersuchung und zum Anbau solcher Gruben bewilliget, bei welchen die Mächtigkeit des Erzganges und die übrigen Localumstände einen reichlichen Ersatz der im Anfang darauf gewandten Kosten erwarten ließen.

4) Wenn bei Bergwerken Schleusen, Dämme und Wege anzulegen sind, um Wasserfällen auszuweichen und den Transport zu erleichtern, sowohl bei den Hoizwaaren zu dem Werke, als bei den Produkten nach dem Ort der Verschiffung ***). Doch müssen dergleichen Einrichtungen nicht von solchem Umfange, und so kostbar seyn, daß sie allein einen sehr beträchtlichen Theil des Fonds wegraffen.

5) Wenn der Besitzer eines Bergwerks durch Wasserleitungen oder durch andere Verbesserungen das Maschinenwesen verbessern und erleichtern kann; vorausgesetzt jedoch, daß

*) Verordn. §. 2. N. II. Litt. c.
**) Ebendas. Litt. d.
***) Ebendas. Litt. e.

daß die dazu nöthigen Kosten von Erheblichkeit sind, und daß ein verhältnißmäßiger Nutzen der Einrichtung, im Voraus bewiesen werde. Die Direktion hat hiebei eben den Grundsatz vor Augen gehabt, auf welchen die obigen Vorschriften beruhen, daß nämlich die Produktion erleichtert wird, wenn man die Kosten derselben vermindert.

6) Wenn Stollen getrieben werden müssen, entweder zur Untersuchung eines erweislich bauwürdigen Erzfeldes, oder um Wetter- und Wasserlösungen zu bewirken *), oder um die Förderung des Erzes zu erleichtern, oder auch die bequemere Kommunikation zwischen mehrern Gruben zu erhalten.

7) Wenn der Besitzer eines Bergwerks, das übrigens in gutem Stande ist, und bei stärkerem Betriebe noch reichere Ausbeute verspricht, die Produktion dadurch erhöhen kann, daß er neue zur Gewinnung und Aufbewahrung der Produkte nöthige Gebäude und Maschinen aufführt, oder alte beträchtlich verbessert. Es müssen aber die dazu erforderlichen Kosten erheblich seyn, besonders im Verhältniß gegen den circulirenden Fond, welcher zur Betreibung des Werks angewandt werden kann. Gewissermaßen geht es mit solchen Einrichtungen, wie mit landwirthschaftlichen Gebäuden, welche auf unbebaueten Grundstücken aufgeführet werden. Die Eigenthümer ärndten nachher selbst die Vortheile ein; allein die erste Auslage kann ihnen leicht so beschwerlich fallen, daß sie lieber das Ganze unterlassen. Daher hat die Direktion unter den angeführten Umständen auch Darlehen zu Aufführung neuer Schmelzöfen und Eisenhämmer gegeben,

*) Verordn. §. 2. N. II. Litt. f.

ben, ja sogar zu wichtigen und kostbaren Verbesserungen alter oder mangelhafter Einrichtungen dieser Art.

8) Wenn der Besitzer solche Einrichtungen macht, wodurch die Produktion des Werks unmittelbar erhöhet wird, indem er entweder vermittelst derselben mehr Produkte als zuvor gewinnen, oder auch rohe Materialien benutzen kann, die ihm bis dahin nicht zu Nutz kamen. Daher hat die Direktion Anleihen zu Aufführung von Schmelzöfen zu Schmelzung der Eisenschlacken bewilliget, welche nun verschiedene Besitzer von Eisenwerken nach Riemans Methode angelegt haben. Durch diese Veranstaltungen werden die Schlacken genutzt, die bis dahin ungebraucht, oft sogar zu großem Schaden der Werke, in großen Haufen gesammlet da lagen. Daher wird auch anfangs der Gewinn besonders groß seyn, weil bei vielen Bergwerken dergleichen Schlacken seit hundert und mehr Jahren aufgehäuft liegen; er wird aber doch auch in der Folge immer noch hinreichen, um einen reichen Ersatz für die darauf gewandten Kosten zu gewähren.

9) Wenn der Besitzer Einrichtungen macht, wodurch ein rohes unedles Metall vermittelst weiterer Behandlung in ein feineres und zu fernerer Bearbeitung dienliches Material verwandelt wird *). So hat die Direktion Anleihen zu Stahlbrennereien, zu Messingwerken, zu Eisendrathzieherein bewilliget; ferner zu Nagelschmieden, ja zu Fabrikation von Feilen, und dergleichen Eisenwaaren, besonders, weil dies Einrichtungen zu einer vollkommneren Art zu schmieden voraussetzt, wodurch das Material einen höhern

Werth

*) Verordn. §. 2. N. II. Litt. g.

Werth bekömmt, und zu mehrern und feinern Produkten gebraucht werden kann. Aus gleichem Grunde sind auch Vorschüsse zu den Einrichtungen gegeben, wodurch das Eisen zu Vellon-Eisen geschmiedet wird, so fern sich dadurch eine Vergrößerung des Werths des rohen Eisens erhalten ließ.

Ueberhaupt genommen ist es auch bei vielen Gegenständen zum Besten des Bergbaus ein Erforderniß, daß die Einrichtungen verhältnißmäßige ansehnliche Kosten verursachen müssen, wenn aus der Kredit-Kasse Unterstützung dazu bewilliget werden soll. Inzwischen ist man bei den Besitzern der Norwegischen Bergwerke zuweilen in Ansehung der Erheblichkeit der Summen weniger strenge gewesen, weil es dort überhaupt schwerer wird, von Privatpersonen Geld auf billige Bedingungen zu leihen.

VIII.

So wie die Kredit-Kasse, gleich bei ihrer Errichtung, Gelder zum Besten des Landwesens gegen vier pro Cent jährlicher Zinsen auslieh, bewilligte sie auch den Besitzern von Bergwerken Anleihen zu vier pro Cent Zinsen und zwei pro Cent Abtrag vom Kapital, wenn besondere Umstände es anriethen, den circulirenden Fond eines verständigen und fleißigen Bergwerksbesitzers zu vermehren.

Die Erfahrung hat es bewiesen, daß die Norwegischen Eisenwerke, und selbst die Produktion derselben, mit keinem mächtigern Hinderniß zu kämpfen haben, als mit dem Mangel an einem hinlänglichen circulirenden Fond, oder an den Vorschüssen, welche zur Gewinnung der Produkte erfordert werden, bis sich solche aus dem Absatz der verkauften

Waaren

Waaren ersetzen lassen. Kann der Eigenthümer diesen Vorschuß nicht leisten, kann er nicht seine Arbeiter unterhalten, Kohlen anschaffen, Erz vorräthig haben, und also mehr Eisen produzieren, indeß er auf den Absatz des vorhin verfertigten wartet, so ist die ganze Produktion des Werks nur prekär. Sie beruhet darauf, ob der Eigenthümer das Geld geliehen bekommen kann, was er nothwendig braucht, oder nicht; und wenn er es bekömmt, ob die Bedingungen so sind, daß er einigermaßen seine Waaren zu dem gangbaren Preise liefern kann. Bekömmt er kein Geld, so muß das Werk stille stehen; kann er es nicht anders, als gegen hohe Zinsen bekommen, so arbeitet er zu seinem Schaden. Ihm bleibt nichts übrig, als das Werk zu verkaufen, und wer es nach ihm kauft, geräth leicht in dieselbe Verlegenheit. An Verbesserungen, die sonst aus den Einkünften des Werks sich füglich bestreiten ließen, an Bestrebungen des erfinderischen Fleißes, der darauf sinnt, die Waare zu veredeln, ist unter solchen Umständen nicht zu denken. Und doch ist dies bei so vielen Bergwerken in Norwegen der Fall; ist vielleicht die Ursache, daß die Produktion des Eisens bei weitem nicht das ist, was sie seyn könnte. Eine Aenderung läßt sich nicht leicht hoffen, weil ein so großer Fond zur Betreibung eines irgend beträchtlichen Werks gehört; weil es so schwer hält, in Norwegen Geld auf Hypotheken zu bekommen, wenn die Sicherheit auch noch so groß wäre. In den letztern Zeiten mag freilich der Aktienhandel, dessen Gift sich auch bis Norwegen erstreckt hat, noch mehr dazu beigetragen haben, daß die Reichen höhere Zinsen von ihren Kapitalien erwarten, die sie sich durch mancherlei Manöuvres mit Wechsel-Obligatio-

gationen zu verschaffen wissen, zum großen Nachtheil dessen, der Geld braucht.

Aber die Bergwerke können nicht dabei bestehen, Gelder, womit die Produktion betrieben werden soll, mit 10 pro Cent und mehr zu verzinsen. Wenn sie immer gehörig bearbeitet werden sollen, so muß der Eigenthümer wenigstens so viel Vermögen haben, daß er die Hälfte der jährlichen Ausgaben vorschießen kann, bis sein Geld nach und nach aus dem Verkaufe der Fabrikate wieder eingeht. Alsdann kann er seine Bedürfnisse im Großen einkaufen; dann kann er gute Arbeiter gut bezahlen; dann braucht er nicht schlechtere Waaren zu verfertigen, um nur etwas Geld zu lösen, weil er sie wohlfeiler geben kann; braucht nicht seine Fabrikate unter ihrem Preise zu verkaufen, oder die Gelegenheit zu einen weit vortheilhaftern Absatz fahren zu lassen, weil er nicht gleich Geld bekömmt. Nur dann ist er im Stande, Verbesserungen anzubringen, die Produktion zu vermehren, und die Produkte zu veredeln.

Die Direktion bewilligt daher keine Vorschüsse zu Verbesserungen, wenn sie nicht versichert ist, daß der Eigenthümer einen Fond hat, der zur Betreibung seines Werks hinreicht. Hat er ihn nicht, und empfehlen seine und seines Werks Umstände ihn sonst zur Unterstützung, so leihet man ihm lieber das, was zur Ergänzung dieses Fonds nöthig ist. Ihm geschieht dadurch in Rücksicht auf die Verbesserung seines Werks eben der Dienst, der dem Bauer für seinen Hof erwiesen wird, wenn man ihm Eigenthum verschaft.

Inzwischen wird keine Anleihe dazu bewilligt, wenn nicht die Sicherheit vollkommen hinlänglich ist, und nicht anders, als gegen vier pro Cent Zinsen, damit die Kasse

selbst

selbst das Geld bei Privatpersonen wieder aufnehmen könne. Man wendet auch die äußerste Vorsicht an, um sich zu überzeugen, daß die Absicht des Darlehns wirklich erreicht werde. Der Schuldner muß nicht allein die erste Anwendung des erhaltenen Geldes beweisen; muß durch detaillirte Bescheinigungen darthun, daß er nun wirklich die Schulden bezahlt habe, welche bisher auf seinem cirkulirenden Fond hafteten, oder die dessen einzige Quelle waren. Er muß überdies sich verpflichten, beständig einen gleich großen Vorrath an Kohlen, Eisenerz, Roheisen und andern nöthigen Materialien zu haben, und bei dem Werke zu unterhalten, damit man völlig sicher sey, daß er das Werk in Zukunft gehörig betreiben könne. Endlich muß er jährlich Berechnungen über die Produktion einsenden, woraus die Direktion vollkommen beurtheilen kann, ob der cirkulirende Fond vermehrt oder vermindert werde. Zeigt es sich dann, daß er seine Versprechungen nicht erfüllet hat, so verfährt man gegen ihn mit aller Strenge, die in einem solchen Falle Pflicht gegen das Publikum ist.

Durch Beobachtung dieser Vorsichtsregeln glaubt man so ziemlich sicher über eine Anwendung des Geldes zu seyn, die sich sonst so schwer kontrolliren läßt. Es ist freilich möglich, daß doch Misbräuche und Unterschleife vorfallen. Aber wer wollte eines Ungerathenen wegen, mehreren, die es verdienten, eine so kräftige Hülfe entziehen? und sollte man nicht auch etwas darauf rechnen, daß die Eigenthümer der Bergwerke nothwendig es selbst einsehen müssen, wie sehr es zu ihrem Besten gereicht, daß man auf diese Art der Anwendung der Anleihe dringt?

Bayerische Staatsbibliothek München

IX.

Zuweilen leihet die Kredit-Kasse auch dann Gelder zu vier pro Cent aus, wenn außer dem Kapital, welches zu ihrem eigentlichen Zweck verwendet werden soll, noch ein Darlehn nöthig ist, um damit eine anderweitige Schuld einzulösen, oder eine neue Besitzung anzukaufen. Dies geschieht nur bei Verbesserungen von besonderer Wichtigkeit, die sehr beträchtlich im Verhältniß zu dem ganzen Kapital sind. Uebrigens macht es keinen Unterschied, ob das, was nicht zu Verbesserungen bestimmt ist, verlangt wird, um durch Auszahlung einer bessern hypothekarischen Schuld die fehlende Sicherheit zu verschaffen, oder durch Erweiterung des Eigenthums die vorhabende Verbesserung leichter und auf eine vollkommene Art auszuführen. Der Schuldner genießt aber für diesen Theil der Anleihe nicht die Vortheile, welche den Anleihen zu Verbesserungen zugestanden werden; sondern jene Summe ist gänzlich wie ein anderes auf liegende Gründe angeliehenes Kapital anzusehen, und den Anordnungen unterworfen, welche für diese im Allgemeinen gelten. Es wurden auch in Fällen, wo die zu Verbesserungen bestimmte Anleihe gegen zwei pro Cent Zinsen gegeben wurde, dennoch von der Summe zu einem damit verbundenen Ankauf, die sonst üblichen verordnungsmäßigen Zinsen entrichtet; auch werden die auszustellenden Verschreibungen auf gehörigem Stempelpapier ausgefertiget. Das Kapital selbst steht auf Loskündigung in den gewöhnlichen Terminen, wenn nicht mit Einwilligung der Direktion ein anderes ausdrücklich bestimmt ist *). Dieß hat sie in den

*) Verordn. §. 4. 14.

den oben genannten Fällen gethan, wo sowohl zum Behuf des Landwesens, als des Bergbaues Gelder zu vier Procent angeliehen werden; die auffallende Möglichkeit eines solchen Darlehns redet dafür, daß der Schuldner die Erleichterung genieße, das Kapital nur durch gewisse jährliche Procente abzutragen. Wenn auch in dem Falle, wovon hier die Rede ist, die Verbesserung eine gleiche Begünstigung verdiente, so befolgte die Direktion eben diese Grundsätze.

X.

Inzwischen hat die Verwendung der aus der Kredit-Kasse angeliehenen Gelder zu dem eben gedachten Zweck, zum Ankauf der Bauerhöfe und zur Vermehrung des Cirkulationsfonds bei Bergwerken einen ganz andern Einfluß auf den Geldumlauf des Staats, als wenn diese Gelder zu der unmittelbaren Vermehrung der Produktion angewandt werden. Unstreitig zielen jene Veranstaltungen gleichfalls auf eine Verbesserung der Lage der produzirenden Einwohner ab, welche nothwendig in der Folge der Zeit auch eine größere Produktion bewirken muß; allein diese Wirkung kann nicht sogleich, und auch dann nur allmählig eintreten. Die Gelder, welche man zu jenem Behuf ausgiebt, werden gewöhnlich in größeren Posten ausgezahlt; hingegen was man auf Arbeiten zur unmittelbaren Verbesserung der produzirenden Grundstücke verwendet, wird nur in kleinen, öfters wiederholten Zahlungen ausgegeben. Im ersten Fall entsteht eine plötzliche Veränderung der Masse des umlaufenden Geldes in einem eingeschränkten Kreise; im letztern geschieht die Veränderung, selbst bei einer gleich großen hinzukommenden Masse, nur allmählig, und in einem viel wei-

tern Kreise. Jene Veränderung ist sehr merkwürdig, und kann in kurzer Zeit wichtige Folgen hervorbringen; diese wird nie von schnellen und gewaltsamen Wirkungen begleitet seyn. Wenn die Kredit-Kasse den Bauern eines Gutes in Jütland 10000 Rthlr. leihet, um sich dafür ihre Pachthöfe eigenthümlich zu erkaufen, so wird das Geld in einem Posten zu dem Wiborger Umschlag (Snaps-Ting) ausbezahlt. Derjenige, der das Geld bekömmt, braucht es, um entweder Schulden zu bezahlen, oder er leihet es selbst gegen Zinsen aus, kurz, es wird wieder in einer unzertrennten Summe ausgegeben. Bei der Unterbringung solcher Summen auf der einen Seite, und bei der Nachfrage nach derselben auf der andern Seite, kömmt es immer auf das Verhältniß an, zwischen dem Werthe des Geldes und des übrigen nutzbaren Eigenthums. Das Verhältniß beruhet größtentheils auf der Menge der Geldmasse; es würde verrückt werden, wenn man auf diese Weise beträchtliche Geldsummen in Umlauf brächte. Nicht so, wenn die Kredit-Kasse denselben Bauern 10000 Rthlr. zu Urbarmachung einer gemeinschaftlichen Heidestrecke leihet. Dieses Geld wird nach und nach für Menschenarbeit ausgegeben. Die Arbeiter verwenden es, wie sie solches erhalten, wieder für ihre Bedürfnisse; dadurch veranlassen sie eine vermehrte Arbeit, um mancherlei Naturprodukte und Kunstarbeiten hervor zu bringen, die theils von ihnen selbst, theils von denen gebraucht werden, welche ihren Arbeitslohn von ihnen erhalten. Auf diese Weise kann die nun erst in Umlauf gebrachte Geldmasse freilich auch auf den verhältnißmäßigen Werth des Geldes wirken; allein die Wirkung ist im Ganzen nicht merklich, weil sie sich in so erstaunend viele und mannigfaltige Kanäle aus-

ausbreitet. Dies gilt nicht blos, wenn von Millionen die Rede ist; der weise und vorsichtige Finanzier wird sich hüten, auch bei geringern Summen Fehler gegen die Grundregeln der Staatswirthschaft zu begehen. Der Finanzzustand des Staats ist aus dem Erfolg vieler Wirkungen zusammengesetzt; die Triebräder, welche darin eingreifen, sind so vielfach, oft so versteckt, daß man nicht leicht von einem einzelnen sagen darf — es thut nichts zur Sache.

Und wenn auch der Fond der Kredit-Kasse aus einem Schatze bestände, wie ihn König Friedrich der Zweite in Preußen hinterlassen hat, so wäre es doch nicht rathsam, beträchtliche Summen auf die vorgedachte Weise in Umlauf zu bringen. Die Folgen für die Preise der Dinge, für die Handelsbalanz des Staats, selbst für die Sitten würden dem aufmerksamen Beobachter bald auffallen. Inzwischen bedarf es hier keines umständlichen Beweises; bekanntlich befinden nicht viele Reiche sich in der Verlegenheit über die Anwendung eines solchen Schatzes nachsinnen zu müssen. In den meisten besteht ein großer Theil des Zahlvermögens in Geldzeichen, es sey nun in Papiergeld oder in Staatsobligationen. Daß man dieses mit noch größerer Vorsicht in Umlauf bringen müsse, ist ausgemacht; die Folgen, welche unausbleiblich entstehen, wenn sie über das gehörige Verhältniß vermehrt werden, sind durch so manche traurige Erfahrungen genugsam bekannt. Auch in Dänemark ist dies der Fall. Insonderheit mußte man bei der Beschaffenheit der Landesmünze zur Zeit der Stiftung der Kredit-Kasse, jene Vorsicht verdoppeln. So lange die Kopenhagener Bankzettel mit dem geprägten Gelde gleichen Zahlungswerth haben, vermindert jede Vermehrung derselben die Masse des noch

wirklich geprägten Geldes. Da jene Masse für die Bedürfnisse des Staats zu groß ist, so verschwindet dieses aus dem Lande, so lange man irgend ein Surrogat dafür hat; und ein Surrogat sind die nothdürftige Scheidemünze und das Papiergeld allerdings, wenn gleich letzteres geringern Werth bekömmt, je mehr die Geldmasse zunimmt. Man würde also immer gleiche Vorsicht bei der Kredit-Kasse beobachten müssen, es möchte nun der Fond derselben aus grob Courant, oder aus Bankzetteln, oder aus andern Geldzeichen bestehen. Die nachtheiligen Folgen des Mangels an Vorsicht würden in jenem Falle wie in diesem eintreten; nur in jenem etwas später, bis sich nämlich das aufs neue in Umlauf gebrachte grob Courant wieder könnte verlohren haben. Die Kredit-Kasse soll auf der einen Seite durch Vermehrung der Produktion zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen dem Gelde und dem übrigen nutzbaren Eigenthum beitragen; und man muß auf der andern nicht plötzlich wieder einreißen, was man auf jener langsam aufbauet.

Es war daher bei der Bestimmung eines Fonds für die Kredit-Kasse sorgfältig darauf zu sehen, daß die Summe des circulirenden Geldes durch diese Anleihen nicht vermehrt werden. Der eben genannte ursprüngliche Fond besteht aus sichern Königlichen Aktivforderungen, welche meistens Zinsen tragen, und in gewissen Terminen zurückbezahlt werden.

Auf diese lieh die Kredit-Kasse Geld, entweder bei Privatpersonen, oder bei der Kopenhagener Bank, unter Königlicher Guarantie, so lange jene noch Anleihen geben konnte. Wenn sie Gelder aus der Bank lieh, so gab sie nur zwei Prozent Zinsen, wozu der König der Bank erlaubte, diese Gelder auszuleihen. Würden die Gelder von Privatper-

personen geliehen, so gab die Kredit-Kasse freilich die sonst gewöhnlichen vier Prozent, allein der König vergütet ihr alsdann die zwei Prozent, welche sie an Zinsen mehr aus-giebt, als sie von ihren Schuldnern erhebt. In beiden Fällen wird die Masse des cirkulirenden Geldes nicht vermehrt. Die Bank macht solcher Anleihen wegen keine Zettel *). Sie ist überdies bei ihren Anleihen auf eine gewisse Summe eingeschränkt, die sie nicht übertreten darf; es macht also in dieser Rücksicht keinen Unterschied, ob die Kredit-Kasse, oder ein anderer Geld von ihr leihet. Inzwischen sollten nach richtigen Grundsätzen der Staatswirthschaft dergleichen Anleihen nur in solchen Fällen zugelassen werden, wo sie zu einer unmittelbaren Vermehrung der Produktion gebraucht werden. Der Kaufmann, der ein Schiff verpfändet, um es ausrüsten zu können; der Fabrikant, der auf seine verfertigte Waare leihet, um neuen Vorschuß zu geben; der Landbesitzer, der auf seine Grundstücke Geld aufnimmt, um die avances foncieres zu bestreiten: alle diese Leute können billig aus einer öffentlichen Kasse leihen. Gesetzt, es würden dadurch für einen Augenblick neue Geldzeichen in Umlauf gebracht, so wird doch durch den Ertrag ihrer Bemühung das Gleichgewicht bald wieder hergestellt. Der reine Gewinn

*) Muß man sich nicht wundern, wenn es Leute giebt, die der feierlichsten Versicherung der Regierung ungeachtet, immer noch glauben, daß auch seit 1784 jährlich für eine beträchtliche Summe Bankzettel auf das neue in Umlauf gebracht werden, weil man auf den Kopenhagener Bankzetteln spätere Jahreszahlen sieht? Sollte es denn nicht jedem von selbst beifallen, daß jährlich eine ansehnliche Menge Zettel verschlissen wird, welche durch eine gleiche Summe neuer Abdrücke ersetzt werden muß?

auf der Fracht, auf den verfertigten Fabrikwaaren, auf den Früchten des Ackers, vermehrt die Summe des baaren Nationalreichthums; dann ist es nicht mehr schädlich, daß die repräsentirenden Zeichen vermehrt sind. Die Kredit-Kasse steht hier mit den Landbesitzern offenbar in gleicher Klasse. Was sie anleihet, um dadurch Verbesserungen von Grund und Boden zu bewirken, sind wahre avances foncieres, welche mit sehr reichlichem Gewinn zurückbzahlt werden. Der Gegenstand verdient überdies vorzüglich Begünstigung, weil nur selten Privatpersonen sich in solche Unternehmungen einlassen. Auch in der Art der Verwendung ist, wie ich oben gezeigt habe, kein Unterschied; nichts, was die Vermehrung solcher Abgaben irgend bedenklich machte *). Also kann die Kredit-Kasse mit Recht die Gelder in der Bank leihen, welche sie zu der unmittelbaren Vermehrung der Produktion wieder ausgiebt, wenn sie auch dadurch Bankzettel in Umlauf brächte, welche sonst vielleicht ruheten. Und gesetzt, die Bank könnte dann weniger an Privatpersonen leihen, so wäre dies immer kein Nachtheil für den Staat, weil nicht leicht Gelder zu einem Zweck angewandt werden können, der so große und bleibende Vortheile verschafte.

Mit den Geldern, welche die Kredit-Kasse nicht zur unmittelbaren Vermehrung der Produktion anwendet, verhält es sich anders. Es war zwar bei der damaligen

*) Selbst dann nicht, wenn die Arbeiten so in das Große gehen sollten, daß man dazu Hände aus den benachbarten Ländern, z. E. aus dem Hannöverischen brauchen sollte. Einen beträchtlichen Theil des Verdienstes verzehren diese Leute wieder im Lande; und was sie durch ihre Arbeit hervorbringen, übertrift immer weit die Kosten, die man darauf verwandte.

maligen Verfassung der Kopenhagener Bank nicht zu verhindern, daß nicht Privatpersonen gegen hypothekarische Sicherheit Anleihen machten, wo es dem Besten des Staats zuträglicher wäre, daß keine ruhenden Bankzettel in Umlauf gebracht würden. Allein die Regierung muß doch nicht selbst dergleichen Beispiele geben; es geschehe nun unmittelbar oder mittelbar durch eine von ihr errichtete Kasse. In einem Lande, wo die Masse des cirkulirenden Geldes ohnehin schon zu groß ist, darf sie auch zu sehr nützlichen Ausgaben kein Geld in Umlauf bringen, wenn nicht eine unmittelbare Vermehrung der Produktion dadurch bewirkt wird. Und das würde geschehen, wenn die Kredit-Kasse zu den gedachten Ausgaben Gelder aus der Bank nähme; auch würde dadurch, wenn etwa die bestimmte Summe der Anleihen aus der Bank erschöpft wäre, Privatpersonen die Gelegenheit zu diesen Anleihen benommen, ohne daß der Staat dabei gewönne. Die Kredit-Kasse leihet also vielmehr von Privatpersonen die Gelder, welche zu jenem Gebrauch bestimmt sind *). Sie giebt, wie es in Dänemark allgemein üblich ist, vier vom hundert jährlicher Zinsen; sie läßt sich eben so viel wieder von ihren Schuldnern bezahlen; das ist nothwendig, damit sich ihr Fond nicht vermindere; es

*) Die Gelder, welche zur Vermehrung des cirkulirenden Fonds bei Bergwerken angewandt werden, sind freilich als avances foncieres anzusehen; man kann mit Recht sagen, daß dadurch die Produktion sehr vermehrt werde. Aber die beträchtlichsten Vorräthe, die mit darunter begriffen sind, die ansehnlichen Summen, die auf einmal ausgezahlt werden, die längere Dauer des Vorschusses auf die Produktion, erlauben es nicht, daß man in den Fällen, wo die Kredit-Kasse Geld dazu lieh, ruhende Bankzettel deswegen in Umlauf bringt.

würde überdies bedenklich seyn, dergleichen Anleihen aus einer öffentlichen Kasse zum Nachtheil aller Rentenirer auf ungewöhnlich niedrige Zinsen zu bewilligen. Die Schuldner gewinnen ohnehin sehr viel durch die unmerkliche Zurückbezahlung des Kapitals, die ihnen in den meisten Fällen zugestanden wird. Inzwischen entsteht daraus kein Nachtheil für die Kredit-Kasse. Sie nimmt die Gelder bei Privatpersonen auf, unter Königlicher Guarantie. Die Obligationen, welche ungefähr eben so eingerichtet sind, wie die Obligationen des Finanzkollegiums für eingezogene Aktien, sind in der Regel, nie größer als 500 Rthlr. Sie lauten auf den Nahmen des Eigenthümers. Von beiden Seiten stehen sie auf Loskündigung, die meistens auf jährige Frist gesetzt ist. Unterdeß können sie mit der vollkommensten Freiheit transportiret, veräußert und verpfändet werden; nur daß der Eigenthümer jede Verpfändung gehörig anzeigen muß. Die Direktion kündigt also jedes Jahr so viele auf, als sie mit dem bezahlen kann, was von den zu vier Prozent Zinsen belegten Kapitalien als Abtrag einkömmt. In eben dem Verhältniß, wie sich die Zinsen von ihren Aktiven vermindern, und der Abtrag zunimmt, kündigt auch sie mehrere Obligationen auf, um weniger an Zinsen zu bezahlen. Bei dieser Art der Zahlung kann sie auf die ganze, gegen solche Obligationen angeliehene Summe niemals volle 20 Thaler in einem Jahre verlieren. Wenn nämlich der eingehende Abtrag sich durch 500 Thaler nicht gerade abtheilen läßt, so verliert die Kasse die Zinsen von dem Kapital, das unter 500 Thaler beträgt. Aber wie äußerst unbedeutend ist nicht dieser Verlust auf so beträchtliche Summen! Die Kredit-Kasse kann sicherlich auf diese Weise ohne alles Bedenken,

einen

einen erstaunend ins Große gehenden Umsatz machen, wenn auch die Anleihen bis auf Millionen erweitert würden, um dadurch allen Pachtbauern in Dänemark zum eigenthümlichen Besitz ihrer Höfe zu helfen. Die Masse des cirkulirenden Geldes wird nicht vermehrt; die Kredit-Kasse kann mit der einen Hand wieder als Darlehn empfangen, was sie mit der andern für die Bauern ausbezahlt. In Dänemark leihet man gern gegen Königliche Guarantie. Die unbezweifelte Sicherheit, die Ersparung der Abgabe der ein Viertel Procentsteuer von den zinsbar belegten Kapitalien, die Leichtigkeit, womit man Königliche Obligationen veräußern kann, sind Reizungen genug für den Kapitalisten, sein Geld mittelbar oder unmittelbar einer Regierung anzuvertrauen, die ihr Wort stets mit gewissenhafter Treue erfüllt. Und diese ganze Operation ist nichts anders, als ein Umsatz des Kapitals unter Königlicher Guarantie. Die Gläubiger der Kredit-Kasse werden durch die Regierung gesichert; auch ist unter der angenommenen Voraussetzung für die Kredit-Kasse dabei weder erhebliches Risico, noch Verlust möglich. Dreißig Jahre, nachdem der letzte Frohnbauer das Geld zum Ankauf seines Hofes empfangen hat, sind ihr alle Vorschüsse zurück bezahlt; ein und dreißig Jahre, nachdem sie die letzten Obligationen für diese angeliehenen Summen ausstellte, hat sie alle ihre Obligationen wieder eingelöst *).

Auch

*) Wie dieses möglich sey, wird man aus den unten beschriebenen Tabellen hinlänglich abnehmen. Man setze z. B. daß die Kredit-Kasse in einem Termin 50000 Thaler zu vier Prozent Zinsen, und zwei Prozent Abtrag ausleihe, und dieses Geld gegen 100 Obligationen, jede zu 500 Thaler, aufnehme. Dann sind die Zinsen im ersten Jahre 2000 Thaler,

Auch daraus wird keine Schwierigkeit entstehen, daß jährlich einige Obligationen aufgekündigt werden. Sehr kleine Summen lassen sich immer leicht wieder anbringen; zudem fügt man sich, so viel die Umstände es nur zulassen, gerne nach den Wünschen der Gläubiger. So hat man verschiedentlich auf ihre Bitte, Obligationen stehen lassen, die aufgekündiget waren, wenn in demselben Termin andere Ausgaben vorfielen, wozu man doch wieder Gelder hätte aufnehmen müssen. Es ist offenbar einerley, ob man aus der Kredit-Kasse als ein Darlehn ausbezahlt, was man anwenden wollte, um eine Obligation einzulösen, die man nun stehen läßt, oder ob man diese zurücknimmt, und eine ähnliche für eine andere Summe ausstellt, die alsdann zu dem neuen Darlehen angewandt wird.

IX.

Nach der Analogie dieser Grundsätze war es keiner besondern Bedenklichkeit unterworfen, daß sich die Wirksamkeit der Kredit-Kasse mit der Zeit über die Gränzen hinaus erstrecken konnte, die ihr im Anfang vorgeschrieben waren. In den ersten Jahren ist es ohnehin mit den Anleihen ziemlich

im zweiten 1960 Thaler, im dritten 1918 Thaler, im vierten 1875 Thaler, im fünften 1829 Thaler, u. s. w. Der Kapital-Abtrag ist im ersten Jahre 1000 Thaler, im zweiten 1040 Thaler, im dritten 1082 Thaler, im vierten 1025 Thaler, im fünften 1171 Thaler u. s. w. Also kündigt die Kredit-Kasse in den fünf ersten Jahren jährlich zwey Obligationen auf; im sechsten aber schon drei, weil das in den vorhergehenden Jahren vom Kapital-Abtrag übrig gebliebene im sechsten Jahre schon über 800 Thaler ausmacht. In der Folge der Zeit geht dies natürlich viel schneller.

lich langsam gegangen, besonders weil die Einrichtung nicht recht bekannt war. Die ganze ausgeliehene Summe betrug drei Jahre nach Errichtung der Kredit-Kasse kaum 300000 Thaler. Dies ist in manchem Betracht recht gut. Es beweiset auch, daß die Direktion sich bemühet habe, vorsichtig und zweckmäßig zu handeln; denn auf viele Gesuche erfolgte eine abschlägige Antwort. In den letztern Jahren ist verhältnißmäßig mehr ausgeliehen; insonderheit hat sehr bald die Anzahl der Bauern zugenommen, welche durch Unterstützung der Kredit-Kasse ihre Höfe an sich gekauft haben. Sollten sich dereinst so viele Concurrenten melden, daß sie wegen der Beschaffenheit der Kasse nicht alle auf einmal die gesuchten Anleihen erhalten könnten, so wird nach der Vorschrift der Verordnung *) auf die Wichtigkeit der Verbesserungen und auf die angebotene Sicherheit vorzüglich Rücksicht genommen. Bei übrigens gleichen Umständen sollen diejenigen, welche am wenigsten im Stande sind, sich selbst die benöthigten Fonds zu verschaffen, besonders aber und vor allen andern, solidarische Verbindungen vorgehen. Inzwischen dürfte der Fall nicht leicht eintreten, daß wegen Unzulänglichkeit der Kasse ein Darlehn versagt würde, wofür man hinlängliche Sicherheit stellen kann, und von dessen zweckmäßiger Anwendung die Direktion überzeugt ist. Sie würden sich alsdann ohne Zweifel die Königliche Genehmigung zu anderweitiger Anschaffung der Gelder ausgewirkt haben. Das konnte um so weniger bedenklich seyn, da die Kredit-Kasse nie ohne vollkommene Sicherheit ausleihet; sie kann also ihre eigenen Aktivforderungen, als ein wahres

Nutz-

*) Verordn. §. 3.

nutzbares Eigenthum immer wieder zur Vermehrung ihres Fonds anwenden. Zwar werden diese Forderungen durch den jährlichen Kapital-Abtrag vermindert; man sorgt aber dafür, daß die eingesendeten Abträge gleich wieder zinsbar belegt werden. Es behalten nicht alle generale hypothekarische Gläubiger der Kredit-Kasse immer dieselbe Sicherheit, weil sich ihr Vermögen im Ganzen nicht vermindert, sondern durch den Ueberschuß von Zins und Zinseszins jährlich vermehrt *). Aus diesen Gründen hat auch die Regierung nicht nur nach und nach den Wirkungskreis der Kreditkasse durch verschiedene Resolutionen erweitert, worin theils außerordentliche Anleihen genehmigt, theils derselben neue Arten Gelder aufzunehmen bewilligt wurde; sondern im Jahre 1798 wurde sogar der Fond der Anleihen bis auf **fünf Millionen Reichsthaler** ausgedehnt.

XII.

*) Diese Vermehrung muß in der Folge der Zeit, wenn die Kasse sonst keinen Verlust leidet, sehr beträchtlich werden. Im ersten Jahr z. E. hat sie 750000 Thaler. Im zweiten Jahre hat sie 750000 Thaler und 15000 Thaler als zwei Prozent Zinsen von ihrem ursprünglichen Kapital. Im dritten Jahre hat sie jene 765000 Thaler und 15000 Thaler, und noch 300 Thaler als die Zinsen von 15000 Thaler, also zusammen schon 780300 Thaler u. s. w. Zieht man nun auch von den jährlichen Einkünften ungefähr 2000 Thaler für allerlei Unkosten ab, so verdoppelt sich das ursprüngliche Kapital dennoch innerhalb 38 Jahren 8 Monath, wenn man Zins und Zinseszins zu zwei Prozent auf die gewöhnliche Weise berechnet; und innerhalb 41 Jahren zwei Monathen, wenn man blos **einfache Zinsen** von den Zinsen des ursprünglichen Kapitals in Anschlag bringt.

XII.

Diese Absicht hatte die Regierung schon dadurch vorläufig angedeutet, daß sie die Anleihen der Kredit-Kasse an solidarische Vereinbarungen so vorzüglich begünstigt. Auf diese Weise können die Unterstützungen allerdings am allgemeinsten und am geschwindsten wirken; aber der ursprüngliche Fond der Kredit-Kasse würde auch bald erschöpft werden, wenn solche Vereinbarungen recht in den Gang kommen. Besonders mag die Absicht dabei wohl auf die Aufhebung der Gemeinheiten gerichtet seyn, welche in Dänemark der größern Kultur des Bodens so sehr im Wege stehen. Vielleicht sind auch Abdämmungen, Wasserleitungen, Anpflanzung von Holz, Urbarmachung gemeinschaftlicher Strecken Heidelands und dergleichen in Betracht gekommen. Solche Unternehmungen können oft nicht anders, als von einer ganzen Kommune ausgeführt werden; man hat daher gesucht, Vereinigungen dieser Art, so viel möglich, zu erleichtern, und wirksam zu machen *).

Die in Solidum verbundene Gesellschaft erwählt aus ihrem Mittel sogleich zwei oder mehrere Repräsentanten, welche bevollmächtiget werden, alles, was die von den Gliedern der Gesellschaft zu erhebende Anleihe betrift, mit der Direktion auf eine vollkommen verbindliche Art abzuhandeln. Diese Bevollmächtigte müssen von den Schuldnern in der Gesellschaft die Zinsen- und Abtrags-Termine auf die erhaltenen Vorschüsse abfordern, sie in Empfang nehmen, und zur bestimmten Zeit an die Kredit-Kasse einliefern. Sie prüfen, die gemeinschaftlich anzugebenden Verbesse-

rungs-

*) Verordn. §. 9.

rungsplane und Ueberschläge, auch die Bedingungen der Anleihe; sie geben darüber ihr Bedenken an die Direktion, und stehen derselben im Nahmen der Gesellschaft für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung.

Sodann bestimmt die Gesellschaft unter sich, ob die Hypotheken hinlänglich sind, welche jedes Mitglied der Gesellschaft zur Sicherheit für seinen Antheil an der Anleihe anbietet. Diese Hypotheken werden darauf bei der eingegangenen förmlichen Vereinigung, welche gerichtlich zu protokolliren ist, für das ganze Kapital, wofür sie sich an die Kredit-Kasse verschreiben, solidarisch verpfändet.

Der Direktion wird gemeldet, daß eine solche Vereinbarung getroffen ist; welche Personen zu Repräsentanten gewählt und vorschriftsmäßig bevollmächtiget sind; für welches Kapital sie sich zu verschreiben denken, und welche Sicherheit dafür gestellet ist. Ueber alle diese Gegenstände werden die nöthigen Berichte eingezogen, entweder von der Obrigkeit, oder von dem, welcher sonst in der Absicht committirt wird. Nach Maasgabe der Umstände erhält alsdann die Gesellschaft Nachricht, ob man ihre Vereinbarung zum Empfang des Darlehns annehmen kann oder nicht.

Wenn sie angenommen wird, und das solidarische Vereinigungs-Instrument der Gesellschaft gehörig ausgefertigt und protokolliret ist, so wird von ihr eine solidarische Verschreibung an die Kredit-Kasse für das Kapital ausgestellt, welches die Direktion bewilliget hat. In dieser Verschreibung verpflichten sich die Mitglieder für sich und ihre Erben, einer für alle, und alle für einen, für die von einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft bis zum Betrag des benannten Kapitals empfangenen Vorschüsse, für die Erlegung der Zinsen

und

und der für jedes separate Darlehn bestimmten Zahlungstermine, für die richtige Anwendung des Vorschusses zum angegebenen Gebrauch, und überhaupt für die Erfüllung aller sonst festgesetzten Bedingungen. Dagegen sind der Gesellschaft gegen jedes einzelne Mitglied dieselben Gerechtsame vorbehalten, welche der Kreditasse, nach der ausgestellten Verschreibung, gegen die ganze Gesellschaft und jeden der Interessenten zustehen.

Die Anleihen, welche aus der Kredit-Kasse bewilliget sind, werden an die Repräsentanten gegen ihre dafür auszustellende Quittung ausbezahlt. So wohl von ihnen, als der Obrigkeit des Orts muß die zweckmäßige Anwendung dieser Gelder auf die unten beschriebene Art bewiesen werden.

XIII.

Ueberhaupt soll aus jedem Gesuche ein Darlehn bestimmt und vollständig erhellen, zu welchem Endzweck man die verlangte Summe anwenden will. Die Verbesserungen, welche man zu machen gedenkt, müssen umständlich beschrieben werden; man muß angeben, wie die erforderlichen Arbeiten nach und nach vorgenommen werden sollen, und wie viel die Kosten für jede derselben ungefähr betragen können. Diese Nachrichten werden mit allen in Ansehung des Localen nöthigen Erläuterungen begleitet; mit genauen Situationscharten, Rissen und andern Zeichnungen. Die Ueberschläge müssen, so viel möglich, detaillirt seyn, damit man im voraus sich um desto gewisser überzeugen könne, daß die verlangte Summe wirklich erforderlich seyn werde. Wenn bei dem Unternehmen Hindernisse und Schwierigkei-

ten voraus zu sehen sind, so muß man sie im voraus anzeigen, und dabei bemerken, wie weit dadurch etwa die Kosten sich vermehren könnten. Endlich soll man sich in dem Gesuche über die Sicherheit erklären, welche man sowohl für das Kapital selbst, als auch für die zweckmäßige Verwendung stellen kann, und welcher Aufsicht man sich in Ansehung der Erfüllung des Versprochenen unterwerfen will *).

Man darf aber nicht annehmen, daß alle Gesuche gleich anfangs über diese Gegenstände hinlänglich Auskunft geben. Nicht selten fehlt es an der detaillirten Darstellung der Verbesserungen und Einrichtungen, welche man zu machen denkt. Zuweilen läßt sich aus den Gesuchen nicht deutlich genug beurtheilen, in welcher Ordnung die einzelnen Arbeiten vorgenommen werden sollen. Manchmal ist der Ueberschlag der Kosten unvollständig. Viele, die sich an die Direktion wenden, entschuldigen diese Mängel damit, daß es ihnen in Ansehung des Details noch an Erfahrung fehlt; andere behaupten, daß es ihnen nicht möglich wäre, allen Hindernissen im voraus zu begegnen, welche auf den Preis der Arbeit und Materialien Einfluß haben können. Gewöhnlich muß die Direktion erst mit denen, welche sich an sie wenden, mehrmalen correspondiren, um so viel möglich hinlänglichen Unterricht über diese Gegenstände zu bekommen; aber oft wird der Endzweck nicht völlig erreicht.

Es läßt sich auch in der That nicht in Abrede ziehen, daß eine solche Berechnung im voraus nie ganz genau eingerichtet werden kann. Hauptsächlich kömmt es hiebei auf Arbeiten an, die eine ziemlich lange Zeit hindurch fortgesetzt wer-

*) Verordn. §. 5.

werden; tausend Umstände können die Bestimmung verrükken, sowohl bei dem Arbeitslohn, als bei dem Preise der Materialien. Die Direktion wird daher dem, der ein Darlehen erhält, nie ein Verbrechen daraus machen, wenn nachher bei den wirklichen Ausgaben manches anders gefunden wird, als es anfangs angegeben war; nur muß dergleichen Unterschied, falls nicht ganz besondere Umstände eintreten, nicht wesentlich seyn.

Sollte der Ueberschlag vielleicht um etwas zu geringe gewesen seyn, so kann man mit Recht vermuthen, daß der Schuldner auch aus seinem eigenen Vermögen etwas bei einer Einrichtung thun werde, die so ganz nur zu seinem Vortheil ist; wäre der Unterschied beträchtlich, so darf man nicht zweifeln, daß die Direktion die verlangte Summe vergrößern würde, wenn nämlich die Sicherheit hinlänglich ist, und die übrigen Umstände es anrathen. Der vorläufige Ueberschlag wird eigentlich nur gefordert, damit man sehe, ob der Empfänger des Geldes plannäßig arbeiten wolle und könne. Das ist eben so wichtig für sein Interesse, als für die Sicherheit der Kredit = Kasse.

Die Direktion unterläßt daher nichts, um sich im voraus zu überzeugen, daß die vorhabenden Einrichtungen möglich sind, daß sie nützlich sind, und daß sie ungefähr so viel kosten werden, als die Kredit = Kasse dazu leihen soll. Man zieht darüber genaue Berichte von der Amtsobrigkeit ein; man wendet sich auch wohl überdies an andere der Gegenden und Sachen kundige Männer. Wenn der Gegenstand von vorzüglicher Wichtigkeit ist, oder wenn die besondere Beschaffenheit der Sache, eine ungewöhnliche Vorsicht nothwendig macht, so veranstaltet man durch Bei-

hülfe der gehörigen Kollegien, Besichtigungen und Lokalunterſuchungen, wobei ſich die möglichſte Sorgfalt und Genauigkeit erwarten läßt. Die Koſten, welche durch ſolche Beſichtigungen verurſacht werden, ſind bisher aus den Einkünften der Kredit-Kaſſe beſtritten; die Direktion hat es ſich aber vorbehalten, nach Beſchaffenheit der Umſtände ſolche in Zukunft von den Schuldnern zurückzahlen zu laſſen. Indeß iſt darüber noch nichts näheres beſtimmt. Oft wird der Fall nicht vorkommen; wenigſtens wohl nicht anders, als bei ſehr erheblichen Darlehen. Vermuthlich werden auch die Schuldner dergleichen Koſten auf die leichteſte Weiſe zurückbezahlen; nämlich zugleich mit dem Darlehn ſelbſt, zu deſſen Hauptſtuhl man jene Koſten ſchlagen könnte.

Wenn nun die eingezogenen Erkundigungen die gedachten Hauptpunkte völlig ins Licht ſetzen, ſo überſieht man gerne Mängel bei Nebenumſtänden, um die an ſich nützlichen Anleihen ſo ſehr als möglich zu erleichtern. Dies gilt inſonderheit von dem detaillirten Ueberſchlage der Koſten, worüber auch gewöhnlich die Berichte nur allgemeine Aeußerungen enthalten. Man glaubt hier am ſicherſten zu gehen, wenn man ſich der Erfahrung anvertrauet. Die Kredit-Kaſſe erhält durch die Auszahlung des Darlehns in gewiſſen Terminen die vollkommenſte Sicherheit über die Richtigkeit der ſpecielleren Angaben, weil nämlich kein neuer Termin ausbezahlt wird, bis über die Verwendung des vorhergehenden ein hinreichender Beweis geführt iſt. Nur in Anſehung des erſten Termins überläßt man ſich der Gewiſſenhaftigkeit des Schuldners; bei den übrigen fallen alle Ausflüchte weg, weil er ſich immer im voraus verpflichten muß, die

Gelder

Gelder überhaupt so zu verwenden, wie die Direktion nach dem Endzweck der Kredit-Kasse es verlangt.

XIV.

Daher muß jeder Schuldner der Kredit-Kasse hinlängliche Sicherheit für das gesuchte Kapital stellen, und diese Sicherheit haftet zugleich für die zweckmäßige Verwendung der empfangenen Gelder *). Man verlangt gewöhnlich Verpfändung von Grundstücken; inzwischen ist es der Direktion erlaubt, auch auf gute Schuldverschreibungen und andere Effekten zu leihen. Nach Beschaffenheit der Umstände darf sie sogar gegen hinlängliche Bürgschaft leihen; jedoch nur auf kürzere Zeit, nach deren Ablauf andere Sicherheit gestellt wird. Aber das ist nicht erforderlich, daß die Kredit-Kasse immer die erste Pfandgerechtigkeit erhalte. Sie leihet auf die zweite, dritte, vierte Pfandgerechtigkeit, wenn nur die Forderung überhaupt gesichert ist. Dies beurtheilt man nicht allein aus Kaufbriefen; man sieht auch bei Landgütern auf die Flur- und Lagerbücher, und bei Bergwerken auf zuverläßige Rechnungen über Unkosten und Produkzion. Meliorazionen werden allerdings mit in Anschlag gebracht, aber nur für den Werth, den sie für jeden Besitzer und ohne Rücksicht auf zufällige Umstände haben **).

Ueberhaupt verlangt man immer das genaue Bedenken der Obrigkeit, in wie weit der Werth des Pfandes nach der

*) Verordn. §. 5.

**) So wird auf Wirthschaftsgebäuden bei Landgütern weit mehr gesehen, als auf das Wohnhaus.

gegenwärtigen Beschaffenheit, und in Rücksicht auf die Lokalverbesserung und andere Umstände, der Angabe des Besitzers entsprechen möchte. Hier können in einzelnen Fällen tausend Umstände, die sich im allgemeinen nicht voraussehen lassen, die Sache verändern. Ein Lustgarten bei Kopenhagen hat auch als Lustgarten einen weit beträchtlichern gemeinen Werth, als wenn er bei Ringsted *) läge. Ein Landgut, das viele Jahre schlecht bewirthschaftet ist, kann nicht wieder zu dem Preise veräußert werden, wofür es der vorige verständige Besitzer verkaufte. Dergleichen Nachrichten muß man nothwendig wissen, wenn man mit Sicherheit zu Werke gehen will; und von wem kann die Direktion sie zuverläßiger erwarten, als von den Königlichen Beamten, die jeder ihren Distrikt am besten kennen müssen?

Daß die Gelder der Kredit-Kasse sicher belegt werden, ist zu Erreichung des Endzwecks wesentlich. Man würde sonst nicht einmal mit Gewisheit auf die vorgeschriebene Anwendung der Darlehen rechnen können. Allein auf der andern Seite entspricht es der Absicht der Regierung, daß diese Anleihen auf alle Weise erleichtert werden. Die Direktion sucht beydes so viel möglich zu vereinigen. Es wird aus der Kredit-Kasse nie bis auf den ganzen muthmaslichen Werth einer Hypothek geliehen; aber bei Bestimmung dieses Werths wird auch auf alle Umstände Rücksicht genommen. Insonderheit sieht man darauf, daß der Werth durch die zweckmäßige Verwendung des Kapitals vergrößert wird, welches die Kredit-Kasse dazu leihet. Dieser Umstand macht es zuweilen möglich, eine Anleihe zu bewilligen, die

kein

*) Eine Seeländische Landstadt, acht Meilen von Kopenhagen.

kein Privatmann zugestehen würde. Der Rentenirer kann auf ein Gut von 100000 Thaler nicht füglich Geld leihen, wenn schon 80000 Thaler darauf geliehen sind; die Kredit-Kasse kann es, weil sie versichert ist, daß ihre Gelder nur zur Erhöhung des Werths angewandt werden, daß also die Sicherheit schon durch die Verwendung derselben vergrößert wird. Inzwischen würde ein solcher Fall immer mehr als gewöhnliche Vorsicht erfordern, wenn nicht die Direktion, um immer nach gleichen Grundsätzen handeln zu können, sie schon ohne dies bei jeder Anleihe anwendete, ohne auf die Sicherheit allein Rücksicht zu nehmen.

Dahin gehört es, daß die Gelder fast immer Termin-weise ausbezahlt werden. Durch die Verwendung jedes Termins steigt der Werth der Hypothek. Gesetzt, man habe bei aller angewandten Vorsicht nicht völlige Sicherheit für die ganze geliehene Summe, so ist doch wohl Sicherheit für einen Theil derselben, und ehe mehr ausbezahlt wird, ist schon größere Sicherheit vorhanden, durch die Anwendung des ersten Theils. Also wagt die Kredit-Kasse auch nur hier etwas in Ansehung des ersten Termins; wird dieser auf die verabredete Weise angewandt, so ist der Werth des Guts wenigstens schon um so viel vergrößert.

Ferner nimmt in den meisten Fällen die Abbezahlung des Kapitals gleich ihren Anfang. Der Abtrag ist zwar in den ersten Jahren wenig merklich; allein die Sicherheit für den Rückstand verbessert sich doch jährlich in gleichem Verhältniß.

Man sorgt auch dafür, daß die einmal gestellete Sicherheit nicht wieder verringert werde. Es wird in der Pfandverschreibung ausdrücklich bestimmt, daß die ältere

hypothekarische Schuld nicht ohne schriftliche Genehmigung der Direktion vermehrt werden darf. Wird also dem Schuldner die ältere Hypothek aufgesagt, so kann er wohl eine gleich große, aber nie eine größere Summe auf gleiche Bedingungen wieder anleihen. Diese Begünstigung ist nothwendig, weil manche Kassen nur gegen diese Sicherheit Geld leihen. Die Kredit-Kasse kann auf diese Weise nicht dabei leiden. Hingegen wenn die ältere hypothekarische Schuld durch einen jährlichen Abtrag vermindert wird, so bedingt man sich, daß die Forderung der Kredit-Kasse in der Maße, wie jene abbezahlt wird, an ihre Stelle trete. Die Kredit-Kasse erlangt also dadurch unmerklich das erstere hypothekarische Recht; wenn die ältere Schuld abbezahlt ist, so kann keine neue Summe auf ähnliche Bedingungen aufgenommen werden. Endlich genießt der Schuldner die Vortheile der allmähligen Zurückbezahlung nur unter der Bedingung, daß er das verpfändete Eigenthum nicht unwirthschaftlich behandle. Sollte das geschehen, so würde man ihm das noch rückständige Kapital sogleich aufkündigen, und dabei ist kein erheblicher Verlust zu befürchten, weil die Summe alsdenn durch den schon geleisteten Abtrag mehrerer Jahre vermindert ist.

XV.

Aus den angeführten Gründen werden die Darlehen der Kredit-Kasse fast immer Terminweise ausgezahlt, ohne Rücksicht darauf, ob die angegebene Verbesserung in einem Jahre beendigt werden kann oder nicht *). Diese Art der Aus-

*) Die Verordn. bestimmt im 6ten §. daß die ganze Summe auf einmal ausbezahlt werden soll, wenn die Verbesserung in

Auszahlung hat auch noch den Vortheil, daß sie nicht so plötzlich auf den Geldumlauf wirkt, und daß die Gelder merklich geschwinder in Umlauf gebracht werden. Daher ist die Direktion immer geneigt, die Termine nur auf eine mäßige Summe festzusetzen. Nach den Umständen werden 500, 1000, 1500, 2000, bis höchstens 3000 Thaler auf einmal ausgezahlt; größere Summen nicht leicht, wenigstens nie, wenn man nicht von der zweckmäßigen Anwendung vollkommen überzeugt ist, und für das Darlehn mehr als gewöhnliche Sicherheit hat. In Ansehung der Zeit, in welcher die Termine auf einander folgen, wird meistens der Wunsch der Schuldner befolgt. Sechs Monate, ein Jahr, achtzehn Monate, auch wohl zwei Jahre sind der gewöhnliche Zwischenraum. In weniger als sechs Monaten können nach der Einrichtung der Kasse, nicht mehrere Termine nach einander ausbezahlt werden; und auf längere Zeit als zwei Jahre würde man auch nicht gerne die Termine aus einander rücken. Wenn inzwischen besondere Umstände eine Abänderung der einmal getroffenen Verabredung für den Schuldner nothwendig machen, so kann man ihn darin um so viel eher begünstigen, da der nächste Termin des Darlehns nie erhoben werden kann, wenn nicht zuvor hinlänglich bewiesen ist, daß der zuletzt erhaltene Termin in Uebereinstimmung mit dem eingegebenen und genehmigten Plan angewandt wurde *). Von dieser Forderung

 geht

einem Jahre vollendet werden kann; dies ist aber auf Vorstellung der Direktion durch eine Königliche Resolution vom 13ten Juny 1788 abgeändert.

*) Verordn. §. 8.

geht die Direktion niemals und unter keinen Umständen ab; wenn sie erfüllet ist, so kann der Schuldner die folgenden Termine nach seinem Wunsche früher oder später erhalten, als es verabredet war. Indeß versteht es sich, daß der Schuldner um eine etwanige Abänderung so zeitig ansuchen muß, daß man die übrigen Einrichtungen in Ansehung des Umsatzes der Gelder machen kann, das heißt, wenigstens drei Monate vor der zur Zahlung bestimmten Zeit.

XVI.

Die Anleihe wird, wie eben schon angemerkt ist, jährlich durch gewisse Prozente von dem ursprünglich geliehenen Kapital zurück bezahlt. Der Schuldner entrichtet immer dieselbe Summe. Die durch die jährliche Abbezahlung ersparten Zinsen, werden zu dem hinzu gelegt, was auf das Kapital abgetragen wird; also wird der Abtrag größer in eben dem Verhältniß, wie die Zinsen abnehmen.

Es steht aber dem Schuldner frei, das ganze Kapital, oder so viel als er darauf noch schuldig ist, auf einmal wieder zurück zu zahlen, wenn er es für gut findet; nur muß er solches drei Monate vor der Zeit gehörig anzeigen *). Die Direktion hat auch auf gleiche Weise verstattet, daß man eine größere Summe als die ursprünglich bestimmten Prozente auf das Kapital abtragen könne. Der Schuldner verlieret nichts dabei, weil ihm alles auf das Kapital abgeschrieben wird, was er über die Zinsen von dem Rückstande bezahlt.

Wie viele Prozente überhaupt jährlich entrichtet werden, und wann der Abtrag seinen Anfang nimmt, wird von der

*) Verordn. §. 11.

der Direktion in jedem einzelnen Falle, nach Beschaffenheit der Umstände, bestimmt.

In Fällen, wo sie vier Prozent Zinsen nimmt, pflegen Abtrag und Zinsen zusammen, nie mehr als sechs Prozent zu betragen.

Wenn sie hingegen nur zwei Prozent Zinsen nimmt, so wird die ganze jährlich zu entrichtende Summe bald auf fünf, und bald auf sechs Prozent von dem ursprünglichen Kapital festgesetzt.

Im ersten Fall ist die Anleihe in 28 Jahren *), im zweiten in 26 Jahren und im dritten in 21 Jahren zurückbezahlt.

Bei den Geldern, welche die Kredit-Kasse zu zwei Prozent ausleihet, gewinnet und verliert sie nichts, weil sie die nöthigen Summen selbst gegen gleiche Zinsen aufnimmt. Bei den Geldern, die sie zu zwei Prozent ausleihet, gewinnt sie die Zinsen. Hier ist es ihr gleichgültig, ob sie jährlich fünf oder sechs Prozent von dem ursprünglichen Kapital erhält.

Indeß

*) Beiläufig erinnere ich, daß die Anleihen aus dem zur Unterstützung der Manufakturen und Fabriken bestimmten Fonds zwar auch in 28 Jahren, aber auf ganz andere Weise abgetragen werden. Man bezahlt nämlich bei diesen Anleihen 28 Jahre lang beständig vier Prozent vom ursprünglichen Kapital. Nun sey a der jährliche Abtrag mit den Zinsen, z der Zinsfuß, oder die jährliche Zinse für Eins, c das Kapital, t die Jahre der Abzahlung: so ist

$(a - z\,c)\ (1 + z)^t = a$ und nach einer Näherung

$z = \frac{2\,(a\,t - c)}{(t + 1)\,c}$ also $z = 0{,}008$, wenn $a = 40$

$c = 1000$ und $t = 28$. Folglich wird bei diesen Anleihen nicht einmal völlig ein Prozent an Zinsen bezahlt, das übrige ist Abtrag auf das Kapital.

Indeß ist jener Fall bei weitem der häufigste, weil er für die Schuldner der bequemste ist. Weniger als fünf Prozent darf die Direktion sich nicht ausbedingen; und mehr als sechs Prozent erbietet sich selten Jemand zu bezahlen. Man überläßt es daher gewöhnlich dem Schuldner, welches von beiden er vorzieht *). Dagegen nehmen diese vollen Prozente gleich mit dem ersten Jahre ihren Anfang, in welchem das Darlehn ausbezahlt wird. Diese Veranstaltung ist für die Sicherheit der Kredit-Kasse zuträglich; sie vermehret auch ihre jährliche Einkünfte. Ausnahmen werden nur höchst selten zugelassen, wenn nämlich die Verbesserung von der Art ist, daß sie erst nach Verlauf einiger Zeit Vortheile gewährt, welche den aufgewandten Kosten entsprechen. Inzwischen werden in einem solchen Falle die Prozente nachher verhältnißmäßig erhöhet, damit die ganze Anleihe doch ungefähr in eben der Zeit zurück bezahlt werden kann, als wenn der Abtrag auf die gewöhnliche Weise gleich seinen Anfang genommen hätte. Dies kann auch dem Schuldner nicht beschwerlich fallen, weil solche Einrichtungen, wovon hier die Rede ist, als Urbarmachung von Heideland und dergleichen, in der Folge desto beträchtlichere Vortheile gewähren.

Die einmal festgesetzten Abtragstermine müssen auf das genaueste beobachtet werden; darauf beruhet die Fortdauer der ganzen Einrichtung und die Wirksamkeit der Kredit-

*) Nach den unten beschriebenen Tabellen erhält die Kredit-Kasse von einem Kapital von 10000 Thalern in 41 halbjährigen Terminen überhaupt 2224 Rthlr. 84 Schll. Zinsen, wenn jährlich 6 Prozent von dem Kapital bezahlt werden, und in 52 halbjährigen Terminen 2834 Rthlr. 63 Schll., wenn man 5 Prozente dafür bezahlt.

Kredit=Kasse. Auch würde sie für ihre Forderungen mit Grunde fürchten müssen, wenn es dem Schuldner nicht einmal möglich wäre, diese verhältnißmäßig so geringe Summe zur bestimmten Zeit zu entrichten. Bleibt er daher ein ganzes Jahr mit Bezahlung von Zinsen und Abtrag aus, so ist das ganze rückständige Kapital verfallen. Die Direktion ist, wenn er nicht Zahlung leistet, befugt, ihn durch gerichtliche Zwangsmittel dazu anzuhalten, und, sobald das Urtheil gesprochen ist, das Pfand auf öffentliche Auktion zu setzen. Dabei muß der Schuldner nicht allein die bis dahin rückständigen Zinsen nach dem Inhalt der Verschreibung bezahlen, sondern auch von dem Tage der Urthel an, das schuldige Kapital mit vier Prozent verzinsen.

Wenn die Hypothek in dem zur Verbesserung bestimmten Grundstück gegeben ist, so wird es der Wahl des Käufers überlassen, entweder die Schuld des vorigen Besitzers von der Kaufsumme auszuzahlen, oder in die Verbindlichkeiten seines Verwesers einzutreten *).

Inzwischen ist es der Direktion erlaubt, einen Aufschub der Abtragstermine zu verstatten, wenn während der Arbeit Schwierigkeiten und Hindernisse eintreffen, wodurch die Kosten so sehr vermehret werden, daß der Schuldner die festgesetzten Zahlungen unmöglich leisten kann. Allein das ist doch nur anwendbar, wenn diese Umstände entweder vorher angezeigt waren, oder auch auf keine Weise vorhergesehen werden konnten. Denn wenn der Schuldner sie vorhersehen konnte, und es gleichwohl nicht vor Auszahlung der Anleihe anzeigte, so macht er sich, wo nicht einer unrechtmäßigen

*) Verordn. §. 12.

mäßigen Absicht, doch wenigstens eines Mangels an Vorsicht und Ueberlegung verdächtig, wobei die Kredit-Kasse leicht für das noch rückständige Kapital Gefahr laufen könnte *).

Uebrigens wird von den Kapitalien, welche die Kredit-Kasse gegen eine Abbezahlung von gewissen Prozenten ausleihet, die Einviertel-Prozentsteuer nicht entrichtet, welche sonst von allen auf Grundstücken belegten Geldern bezahlt wird. Die Regierung hat dieser Kasse in Ansehung der zu zwei Prozent angeliehenen Geldern diese Vergünstigung billig gewährt, um nicht ihre Einkünfte zu vermindern **).

Bei den Geldern, welche sie zu vier Procent aufnimmt, und auf die gedachte Weise zurückbezahlt, wird dieser kleine Vortheil für die, welche Gelder zu belegen haben, allemal eine Aufmunterung, ihre Kapitalien vorzüglich der Kredit-Kasse zu leihen, da man sonst in Dänemark von den gegen Hypothek geliehenen Geldern nicht leicht mehr als drei und dreiviertel Prozent Zinsen genießt. Die Schuldner der Kredit-Kasse hingegen kürzen zwar diese Viertel pro Cent-Steuer der Kredit-Kasse, weil sie solche von den Kapitalien in den Amtsstuben bezahlen; allein die Königliche Rentkammer, welche solche auf diese Weise erhebt, vergütet sie der Kredit-Kasse wieder nach den ihr darüber jährlich zuzustellenden Berechnungen.

XVII.

Bei den jährlichen Zahlungen muß, der guten Ordnung wegen, in den Büchern der Kredit-Kasse gehörig unterschie-

den

*) Verordn. §. 13.
**) Ebendas. §. 15.

den werden, was sie an Zinsen einnimmt, und was als Abtrag auf das Kapital anzusehen ist.

Um diese Fragen beantworten zu können, muß man nach allgemeinen Formeln berechnen, wie viel Jahre erfordert werden, um ein Kapital zu tilgen, wenn jährlich von der angegebenen Summe so viel darauf abbezahlt wird, als nach Abzug der Zinsen für das noch rückständige Kapital übrig bleibt *); ferner, wie viel bei der auf die gedachte Weise geleisteten Zahlung, nach einer angenommenen Zahl von Jahren, vom Kapital noch ungetilgt ist **). Hieraus ergiebt sich von selbst die Berechnung von den verhältnißmäßigen Zinsen und Abtrag für jedes einzelne Jahr, welche, vermittelst der Logarithmen, leicht und geschwind geführt werden kann ***).

Zu=

*) Es sei c das Kapital, z der Zinsfuß oder die jährliche Zinse von Eins, a der jährliche Abtrag, die Zinsen einbegriffen, $a = n\,c$ und t die Zahl der Jahre, die über die gänzliche Tilgung des Kapitals verfließen, so ist:

$$t = \frac{\log.\left(\frac{a}{a - z\,c}\right)}{\log.\,(1+z)} = \frac{\log.\left(\frac{n}{n - z.}\right)}{\log.\,(1+z)}$$

Wenn z. E. $z = \frac{1}{50}$ und $n = \frac{3}{50}$: so ist $t = 20,47$.

**) Es sey m eine bestimmte Anzahl verflossener Jahre, so ist der alsdenn vom Kapital noch übrige Rest:

$$= \left(c - \frac{a}{z}\right)(1+z)^{m} + \frac{a}{z} = \left(n - (n-z)(1+z)^{m}\right)\frac{c}{z}$$

Gesetzt, es sei $m = 20$ und $c = 10000$: so ist dieser Rest — — — — — — $= 281,05$.

***) Bei der Reduktion der gefundenen Zahlen auf Dänische Münzen, muß man aber drei Dezimalstellen, oder Tausendtheile eines Reichsthalers zu Schillingen machen. Wenn man nur zwei Dezimalstellen nimmt, so entstehen zuweilen kleine

Inzwischen bedient man sich gewöhnlich nicht der Logarithmen, weil nicht jeder, der zu den arithmetischen Arbeiten gebraucht werden muß, mit dieser Art der Berechnung hinlänglich bekannt ist. Man läßt vielmehr auf die allgemein übliche Weise zuerst die bestimmten Zinsen von dem zu Anfang des Jahrs oder Termins rückständigen Kapital berechnen. Diese werden von der ganzen in jedem Jahre oder Termine zu entrichtenden Summe abgezogen, und der Rest als Abtrag von dem Kapital. Durch die letzte Subtraktion erhält man zugleich die Summe des im folgenden Jahre noch rückständigen Kapitals, womit dann auf gleiche Weise verfahren wird. Bei den Brüchen in der Zinsenberechnung wird das, was unter einem halben Schilling Dänisch ist, ganz weggeworfen; ein halber Schilling, und was über einen halben Schilling ist, wird für einen ganzen genommen.

Im ersten Falle wird also der Abtrag um so viel größer, als der Bruch bei der kleinsten Einheit der Zinsen beträgt; im letztern Fall wird er um eben so viel geringer. Dies hebt sich gegenseitig viel genauer, als man wohl glauben sollte. Die Vergleichung der Rechnungen nach Logarithmen zeigt, daß diese jener an Genauigkeit nichts nachgiebt; so wie aus der Reduktion der Hunderttheile eines Reichsthalers zu Schillingen auf der zweiten Tafel gleichfalls schon erhellet, daß die Verschiedenheit beider Berechnungen auch in jedem einzelnen Falle unerheblich ist.

Die

Verschiedenheiten, wie man auf der dritten Tafel sieht, bei deren Verfertigung nur hundert Theile eines Reichsthalers zu Schillingen gemacht wurden.

Die näheren Belege findet man auf der dritten bis neunten Tafel. Auf der dritten Tafel ist in der schräge herabgehenden Spalte die ganze Rechnung für ein Kapital von 10000 Reichsthaler, worauf jährlich an Zinsen und Abtrag zusammen sechs Prozent bezahlt werden, nach Logarithmen durchgeführt. Die zweite Spalte enthält die mit den Logarithmen nach den besten Tafeln zusammentreffenden Zahlen in der Dänischen Münzrechnung; die dritte die Zahlen, welche nach der bei der Kredit-Kasse üblichen Methode für Zinsen und Abtrag gefunden sind, gleichfalls nach der Dänischen Münzrechnung. Die vierte, fünfte und sechste Tafel liefern eine ähnliche Berechnung letzterer Art für ein Kapital von 10000 Reichsthaler, in den drei gewöhnlichen Fällen.

Auf der vierten Tafel beträgt nämlich die jährliche zu bezahlende Summe fünf Prozent des ursprünglichen Kapitals; auf der fünften und sechsten sechs Prozent. Auf der vierten und fünften wird das jedesmal rückständige Kapital jährlich mit zwei Prozent, auf der sechsten mit vier Prozent verzinset; der Rest ist Abtrag auf das Kapital.

Alle diese Tabellen sind aber nicht für ganze Jahre, sondern nur für halbjährige Termine berechnet, weil die Kredit-Kasse auf die Weise Zinsen und Abtrag erhebt. Dies macht, wie man aus der Vergleichung der dritten und fünften Tafel sieht, bei einem Kapital von 10000 Thalern, wovon zusammen sechs Prozent bezahlt werden, nämlich zwei Prozent Zinsen, und das übrige als Abtrag, nach 20 Jahren einen Unterschied von 58 Reichsthaler 39 Schilling. Er ist zwar im Ganzen nicht erheblich; es würde aber doch unrichtig seyn, wenn man Abtrag und Zinsen eines Jahres, nur

in zwei gleiche Theile theilen, und nicht die Rechnung für jeden Termin besonders anstellen wollte.

Die siebente, achte und neunte Tafel sind von den eben beschriebenen nur darin unterschieden, daß man bei jenen den Fall angenommen hat, wo das Kapital nicht auf einmal, sondern in fünf Terminen, jedes Jahr mit 2000 Rthlr. ausbezahlt wird.

Auf gleiche Weise verfährt man, wenn der Schuldner mehr als sechs Prozent von dem ursprünglichen Kapital abbezahlen will, es sey nun, daß er sich vom Anfang an dazu erbiete, oder daß ihm solches auferlegt werde, weil man die Abbezahlung des Abtrags auf das Kapital einige Jahre ausgesetzt hat.

Nur in dem Fall bedarf es einer andern Berechnung, wenn ein Kapital innerhalb einer bestimmten Zeit abbezahlt werden soll, ohne daß die jährlich zu entrichtende Summe angegeben ist. Alsdann findet man zuförderst nach allgemeinen Rechnungsgrundsätzen eine Formel für das Quantum des jährlichen Abtrags *), und befolgt dann, weil die Zinsen allemal dieselben bleiben, die obigen Regeln.

XVIII.

Für die zweckmäßige Verwendung der Anleihen sorget die Direktion schon vorläufig durch genaue Erwägung

*) Wenn man die oben angenommenen Benennungen beibehält, so ist: $a = \frac{z\,(1+z)^t\,c}{(1+z)^t - 1}$ oder, wenn $c = 10000$, $z = \frac{1}{20}$ und t 15, etwas mehr als 778 Reichsthaler 24 Schillinge, welche Summe zwischen Zinsen und Abtrag auf die obige Weise vertheilt wird.

wägung und Prüfung der einkommenden Gesuche. Keinem wird ein Darlehn bewilliget, wenn man nicht zugleich in einem ziemlichen Grade gewiß seyn kann, daß es zu dem bestimmten Gebrauch angewendet werde.

Inzwischen kann man auch bei aller Vorsicht sich irren; es müssen daher noch andere Veranstaltungen getroffen werden, um über diesen wichtigen Punkt auch in der Folge sicher zu seyn. Jeder, der ein Darlehn verlangt, muß sich in seinem Gesuche bestimmt erklären, welcher Contrakte er sich in Ansehung des Gebrauchs der erhaltenen Gelder unterwerfen will. Unterläßt er dieses, oder kann die Direktion sich darüber im voraus nicht völlig mit ihm vereinbaren, so wird ihm nichts ausbezahlt, ehe er sich schriftlich verbindet, sich jede Controlle und Untersuchungen gefallen zu lassen, welche die Direktion nöthig finden sollte. Dadurch erhält sie vollkommenes Recht, sich Rechnungen vorlegen zu lassen, Besichtigungen durch sachkundige Männer zu veranstalten, kurz alles zu verfügen, was die Umstände in jedem besonderen Falle erfordern, um einen entstandenen Zweifel zu heben.

Ferner muß jeder Schuldner innerhalb einer bestimmten Zeit hinlänglich detaillirte Beweise einliefern, daß die Anleihe wirkl ch zu dem Gebrauch verwandt worden ist, wozu sie bewilligt wurde. Diese Beweise müssen von dem Amtmann, oder der sonstigen Obrigkeit des Orts, umständlich attestiret seyn, und zugleich mit einer ausführlichen Erklärung begleitet werden, auf welche Art die angezeigte Verbesserung bewerkstelliget ist. Nähere Regeln über die Einrichtung dieser Nachrichten lassen sich im allgemeinen nicht angeben; nach den besonderen Umständen und der Vergleichung derselben mit dem Gesuche, müssen in jedem einzelnen

Falle die Gränzen des erforderlichen Details bestimmt werden. Unnöthige Schwierigkeiten werden niemand in den Weg gelegt; aber man darf auch nichts verabsäumen, um zu hinlänglicher Ueberzeugung zu gelangen. Die Zeit, binnen welcher diese Rechnung abgelegt werden muß, pflegt man gewöhnlich auf eilf oder zwölf Monate nach Empfang des Geldes festzusetzen; inzwischen wird auch wohl eine längere Frist bewilligt, wenn die Umstände es nothwendig machen, und es wahrscheinlich ist, daß der Schuldner nicht früher alle Erläuterungen vollständig mittheilen kann. Sollten auch dann noch unvorhergesehene Hindernisse eintreten, so müssen sie der Direktion angezeigt werden, um von ihr, nach gehöriger Untersuchung, längeren Aufschub zu erhalten. Wird dies verabsäumt, oder ergiebt es sich, daß der erhaltene Vorschuß zu einem andern Gebrauch verwandt worden; so ist es billig, daß der Schuldner nachdrücklich gestraft werde. Er hat nicht allein die Direktion hintergangen; er hat alle seine Mitbürger beleidigt, indem er einer Kasse schadet, die zu gemeinnützigen Endzwecken bestimmt ist. Wenn er überwiesen wird, so muß er das ganze Kapital gleich zurückbezahlen. Wer die Beweise nicht zu rechter Zeit vorlegte, muß überdies zur Strafe das Doppelte der verschriebenen Zinsen von dem Tage der Versäumniß an, erlegen; wer aber das Geld anders anwendete, als er versprach, muß noch außerdem eine Geldbuße von zehn Prozent von den pflichtwidrig verwandten Geldern entrichten *).

Ueberdies legt die Direktion dem Schuldner die Pflicht auf, zu seiner Zeit den Vortheil erweislich zu machen, welchen

*) Verordn. §. 7.

chen die Anwendung des Darlehns ihm zu Wege gebracht hat. Bei Darlehen, welche zum Bergbau oder zur Veredlung roher Bergwerksprodukte bewilliget werden, muß er jährlich, so lange er der Kredit-Kasse etwas schuldig ist, eine ausführliche Balanz über den Zustand und die Produktion des Werks oder der Fabrik vorlegen. Dergleichen detaillirte Nachrichten werden geheim gehalten; die Mittheilung derselben kann also für die Schuldner nicht bedenklich seyn. Hingegen sind sie der Direktion sehr wichtig; sie kann sich daraus die besten Erfahrungen sammeln, um in ähnlichen Fällen den verhältnißmäßigen Nutzen eines Darlehns zu bestimmen, und den Schuldner mit manchem nützlichen Rath an die Hand zu gehen. Dazu kommt noch ein besonderer Grund in Ansehung der Darlehen, die zu Bergwerken und den damit verwandten Anlagen gegeben werden. Hier beruhet die Sicherheit großentheils auf die Art, wie ein solches Werk betrieben wird; es ist also das beste Vorsichtsmittel, wenn man durch Vergleichung der jährlichen Balanz sich von der guten Haushaltung des Eigenthümers zuverläßig unterrichtet.

Wenn ein Darlehn terminweise ausbezahlt wird, so müssen, wie schon oben angeführt ist, eben diese Beweise für jeden Termin beigebracht werden; ehe dies für den zuletzt erhaltenen Termin geschehen ist, wird nichts weiter ausgezahlt *).

Inzwischen kann über die Zweckmäßigkeit der Verwendung mit einem nicht gewissenhaften Schuldner, leicht Streit entstehen. Im allgemeinen läßt sich dies auch durch die be-

 stimm-

*) Verordn. §. 8.

stimmtesten Regeln nicht vorbeugen; in jedem besondern Falle, ist die Entscheidung nach jenen Regeln nie zweifelhaft. Demnoch würde es für die Direktion sehr unangenehm seyn, wenn sie dergleichen Sachen durch alle gerichtliche Instanzen verfolgen sollte. Die Kredit-Kasse würde auch zuweilen unnöthiger Weise mit Kosten beschweret werden. Man mußte daher suchen, dieser Unbequemlichkeit vorzubeugen; und dies war desto leichter, weil es bei der Entscheidung solcher Streitigkeiten durchaus nicht auf rechtliche Kenntniß ankömmt, sondern nur auf richtige Beurtheilung einer Thatsache. Hier giebt es keinen bessern Weg, als einen schiedsrichterlichen Ausspruch. Jeder Schuldner entsagt aller gerichtlichen Behandlung einer Streitigkeit, die etwa zwischen ihm und der Direktion über die Erfüllung der Pflichten entstehen könnte, die er übernommen hat. Sie soll nach Mehrheit der Stimmen, ohne Appel, durch den Ausspruch von vier Schiedsrichtern entschieden werden, von denen er zwei wählt, und die Direktion auch zwei. Wenn die Stimmen gleich getheilt sind, so wird die Sache vom Finanzkollegio dem Könige vorgetragen; seiner unmittelbaren Entscheidung unterwerfen sich alsdann beide Partheien.

XIX.

Die Verschreibungen an die Kredit-Kasse, wenn die Gelder zu zwei Prozent angeliehen sind, werden auf ungestempeltem Papier ausgestellt. Eben dies gilt von andern Dokumenten, welche an die Kredit-Kasse gerichtet sind, auch von den Instrumenten, welche solidarisch verbundene Gesellschaften unter sich errichten. Blos die Kosten der gerichtlichen Protokollirung trägt der Schuldner *).

*) Verordn. §. 14.

Der Regel nach werden niemals Gelder ausbezahlt, ehe der Direktion die gehörig protokollirte Verschreibung eingehändiget ist. Wenn inzwischen die Protokollirung, unvermeidlicher Hindernisse wegen, nicht sogleich erfolgen kann, so macht man, nach Beschaffenheit der Umstände, wohl eine Ausnahme. Die Direktion nimmt alsdann die Verschreibung an, und sendet sie selbst an das gehörige Gericht, wo sie auf Kosten des Schuldners protokolliret wird. Zugleich aber muß der Schuldner von dem Protokollisten einen Schein schaffen, daß auf dem angebotenen Pfande, keine weitere Hypothek hafte; oder er muß hinlängliche Sicherheit dafür stellen, daß die Protokollirung zur bestimmten Zeit auf die gehörige Weise erfolgen werde.

Damit die Verschreibungen alle gleichförmig lauten können, wird dem Schuldner allemal ein Entwurf von der Direktion mitgetheilt. Man kann auf die Weise zugleich am besten dafür sorgen, daß verschiedene Bedingungen vollkommen deutlich in die Verschreibung eingerückt werden. Dahin gehören die eben gedachten Vorsichtsmittel, daß die Sicherheit, welche der Kredit-Kasse gegeben wird, nicht in Zukunft vermindert werden könne; die Art der Zurückzahlung des Kapitals nach gewissen Terminen, wobei sich der Schuldner der vorgeschriebenen Strafe unterwirft, wenn er sein Versprechen nicht erfüllt; die Bestimmung, wie es von beiden Seiten mit der Loskündigung gehalten werden soll, welche sich in diesem Fall nicht nach den gewöhnlichen Regeln richtet. Die Absicht, wozu das Darlehn bewilliget ist, wird in der Verschreibung nicht erwähnt; der Schuldner sagt aber, daß er über die nicht benannten Bedingungen einen besondern Revers ausgestellet habe. Ueberdies erklärt er, daß

die von ihm gegebene Sicherheit, auch für die Erfüllung jener Bedingungen haften solle, eben so gut, als ob sie wörtlich in die Verschreibungen eingerückt wären.

In diesen Reversen wird der Endzweck, wozu die Anleihe bestimmt war, ausdrücklich angegeben. Der Schuldner verpflichtet sich, das Geld einzig und allein so anzuwenden, wie er, auf Veranlassung seiner Gesuche, darüber mit der Direktion sich vereinbaret hat; auch genehmigt er jede Controlle, welche die Direktion anordnet. Auf den Fall, daß die Gelder nicht zweckmäßig angewendet wären, unterwirft er sich der oben erwähnten Strafe. Er verspricht innerhalb einer bestimmten Zeit die gehörigen Beweise über die zweckmäßige Verwendung der Gelder vorzulegen, und zu seiner Zeit den Vortheil erweislich zu machen, welchen er dadurch genießt. Er verbindet sich, wenn irgend eine Streitigkeit entstehen sollte, die Sache, mit Vermeidung aller gerichtlichen Behandlung, auf die vorhin gedachte Art entscheiden zu lassen. Auch besondere Bedingungen, die nach Beschaffenheit der Umstände bei einem oder dem andern Darlehn etwa Statt finden, werden hier angeführt. Dahin gehört das Versprechen, Frohnbauern zur Aufführung von Steinwällen um das Hoffeld nie anders, als freie Arbeiter, zu gebrauchen; die Verpflichtung, zu einer bestimmten Zeit eine Balanze einzusenden, wenn die Direktion es verlangt hat; die Verbindlichkeit, einen gewissen Vorrath von rohen Materialien zu unterhalten, und was von dergleichen sonst zu einer guten Haushaltung bei Bergwerken und Fabrikanlagen erfordert wird. Um so mehr ist es nöthig, daß dem Schuldner auch zu diesen Reversen ein Formular gegeben werde; allein dies bleibt lediglich zwischen ihm und der Direktion.

Die

Die Natur dieses Geschäftes bringt es mit sich, daß Jemanden eine Bedingung auferlegt werden kann, die er nicht allgemein bekannt wissen will; und bei der in der Pfandverschreibung eingerückten Klausel kam man der Protokollirung des Reverses füglich entbehren.

Damit der Schuldner sich selbst unterrichten könne, auf welche Weise das Darlehn allmählig zurückbezahlt wird, so macht man anfangs eine Berechnung für alle Termine, bis zum Ablauf der ganzen Zeit der Abbezahlung. Sie wurde in der auf der zehntein Tafel mitgetheilten Form in Duplo ausgefertiget; das eine Exemplar erhielt er zu seiner Nachricht, das andere wurde der Pfandverschreibung beigefügt. Auch dann, wann der Schuldner das Darlehn in gewissen Terminen erhielt, wurde die Tabelle gleich bei Ausstellung der Pfandverschreibung auf die gedachte Art verfertiget. Man richtet sie ganz nach der Verabredung ein, so wie es sich aus der oben beschriebenen siebenten, achten und neunten Tafel leicht abnehmen läßt. Sollten nun die Termine nicht zu der bestimmten Zeit ausbezahlt werden, weil der Schuldner das Geld nicht zweckmäßig angewandt hätte, so wäre freilich die Tabelle vergebens berechnet; aber dann würde ja auch das ganze Geschäft rückgängig, und das konnte man bei Schließung desselben auf keine Weise vermuthen. Anders verhält es sich, wenn die Auszahlung des Darlehns aufgeschoben wird, weil der Schuldner es verlangt, oder weil die Direktion ihm aus hinlänglichen Gründen eine längere Frist gestattet, um die Anwendung des vorhin erhaltenen Termins zu bescheinigen. Alsdann sollte die einmal verfertigte Berechnung in ihrer Kraft bleiben. Der Schuldner würde blos die verhältnißmäßigen Zinsen kürzen; das,

was als Abtrag auf das Kapital bezahlt werden sollte, müßte er bezahlen, als wenn er den Termin wirklich erhalten hätte. Darüber könnte er sich auf keine Weise beschweren; da der Aufschub immer nur kurz seyn würde, so käme ihm nach der Art, wie die Berechnung gemacht ist, das Bezahlte allemal in der Folge zu statten. Eben so verfährt man, wenn die protokollirten Verschreibungen später einkommen, folglich das Darlehn später ausbezahlt wird, als in der Berechnung angenommen ist, welche allemal mit dem Konzept zur Verschreibung abgesandt wird. Nur in dem Falle wird die Tabelle verändert, wenn der Schuldner mehr, als den bestimmten Abtrag abbezahlen will; ein Fall, der wohl nicht oft eintreten dürfte, weil die vorgeschriebene Art der Abbezahlung für ihn die bequemste ist. Wenn aber die Auszahlung des Darlehns nicht vorher nach gewissen Terminen bestimmt ist, sondern auf näheres Ansuchen erfolgt, so wurden Zinsen und Abtrag auf gewöhnliche Weise in jedem Termine besonders berechnet, bis nach Auszahlung des ganzen Kapitals die sonst gebräuchliche Tabelle gemacht werden konnte. Theils dieser Abweichungen wegen, die mit der größeren Anzahl der Darlehen sich häuften, theils wegen der so sehr vermehrten Geschäfte bei der Verwaltung der Kredit-Kasse, hat man diese Tabellen in der Folge ganz weggelassen, und berechnet nun Zinsen und Abtrag für jeden Termin, nach den obigen Regeln, besonders. Dies konnte auch desto füglicher geschehen, da eine Hauptabsicht der Mittheilung der Tabellen wegfiel, so wie die, welche aus der Kredit-Kasse Anleihen erhielten, aber durch mehr vorhergehende Beispiele mit der Art der Abbezahlung ohnehin bekannter wurden.

Uebrigens werden alle Pfandverschreibungen immer auf die volle bewilligte Summe ausgestellet, wenn gleich die Auszahlung des Darlehns nur in gewissen Terminen erfolgt. Dies geschieht insonderheit zur Sicherheit der Kredit-Kasse in Ansehung der einmal mit den Schuldnern getroffenen Verabredung. Das Pfand haftet nämlich auf diese Weise für die ganze unzertrennte Summe; wenn hingegen die Verschreibung in jedem Termin verändert würde, so dürfte wohl zuweilen der Fall eintreten, daß der Schuldner inzwischen andere Kapitalien aufgenommen hätte, und der Kredit-Kasse die versprochene Sicherheit nicht verschaffen könnte. Zugleich wäre alsdann in jedem Termine eine neue Protokollirung erforderlich, die dem Kredit der Schuldner Nachtheil bringen und die Geschäfte im Expeditions-Komptoir unnöthig vermehren würde. Indeß mußte auf der andern Seite der Schuldner sicher gestellet werden, weil er sich für eine Summe auf einmal verschreibt, die er nur nach und nach empfängt. Dies geschiehet mittelst eines Reverses der Direktion, worin sie die wirklich ausgezahlte Summe angiebt, und versichert, daß sie, so lange der Revers existirt, nie wegen Kapital, Zinsen und Abtrag, größere Ansprüche machen will, als wozu die ausgezahlte Summe sie berechtiget. In dem folgenden Zahlungstermine wird nachmals bei Auslieferung des vorhergehenden Reverses ein neuer ausgestellet, welcher auf die alsdann ausgezahlte Summe lautet.

XX.

Zu Ausgang eines jeden Jahrs trägt das Finanzkollegium dem Könige einen umständlichen Bericht der

Di-

Direkzion vor, worin sie alle nöthige Erläuterungen über den Zustand der Kasse giebt. In diesem Bericht wird gezeigt, wie der Kapital=Fond vermehret oder vermindert ist, was an Zinsen eingegangen und wozu solches wieder verwendet ist; zugleich werden alle in dem verflossenen Jahre bewilligten Anleihen angeführet, mit Bemerkung der dafür gestelleten Sicherheit. Ueberdies wird in einer besondern Beilage der Endzweck, wozu die Gelder zugestanden sind, umständlich angegeben. Der König pflegt alsdenn im Allgemeinen zu genehmigen, was die Direkzion nach den vorgeschriebenen Regeln veranstaltet hat. Findet sie in einem besondern Falle es rathsam, davon abzugehen, so geschieht dies nie anders, als nach einer unmittelbaren Königlichen Resoluzion, nachdem die Sache vorher ausführlich vorgetragen ist.

Die Direktion hat sich die Erlaubniß erbeten, die Beylage zu dem jährlichen Bericht drucken zu lassen, worin über den Endzweck einer jeden Anleihe insbesondere, vollständiger Unterricht gegeben wird. Auch hier scheint die Publizität das wirksamste Mittel zu seyn, einer Anstalt zum gemeinen Besten allgemeines Zutrauen zu erwerben. Es ist nicht möglich, irgend eine Partheiligkeit zu befürchten, wenn es öffentlich bekannt gemacht wird, was, wem und wozu die Kredit=Kasse ausgeliehen hat. Aber die Direktion kann, auch bei der möglichsten Sorgfalt, hintergangen seyn; dann wird wenigstens Jedermann von den Gründen unterrichtet, nach welchen sie handelte. In dem Betracht wird diese Veranstaltung ein neues Mittel zur Controlle gegen die Schuldner. Sie werden sich schämen müssen, Pflichten unerfüllt zu lassen, die sie vor den Augen des ganzen Publi=

kums

kums übernommen haben. Die Direktion würde auch im widrigen Falle bald davon unterrichtet werden, ob das Darlehn innerhalb der bestimmten Zeit zu dem angegebenen Endzweck angewandt ist, und ob die Kosten, der Wahrheit gemäß, berechnet sind, oder nicht. Auf die Weise wird sie in den Stand gesetzt, die nöthigen Maasregeln zu treffen, um den Schuldner zur Beobachtung seiner Verbindlichkeit anzuhalten; sie sammlet Erfahrungen, die ihr künftig bei ähnlichen Fällen sehr nützlich seyn können. Ueberdies wird der Endzweck der Kredit-Kasse durch dergleichen fortgesetzte Nachrichten allgemein bekannt. Viele betriebsame Gutsbesitzer dürften zu nützlichen Unternehmungen ermuntert werden, wenn sie erfahren, daß solche in ähnlichen Fällen durch Anleihen von der Kredit-Kasse unterstützt würden. Dadurch würde dann die Wirksamkeit der Kredit-Kasse erweitert, und die Absicht dieser Einrichtung vollkommener erreicht, welche offenbar nur darauf abzielt, die Produktion überhaupt zu erleichtern und zu befördern.

III.

III.

Raisonnirte Darstellung der neuen Schleswig-Holsteinischen Münz- und Bank-Einrichtung.

Die erste Veranlassung zu der im Jahre 1788 vollzogenen Veränderung des Schleswig-Hollsteinischen Münz- und Bankwesens ist, nach der unstreitig gegründeten Erzählung in Schlözers Staatsanzeigen *), eine Idee des jetzigen Finanzministers, Grafen von Schimmelmann gewesen, welche er schon im Jahre 1783 äußerte. Er glaubte, daß

*) Schreiben aus Kopenhagen vom 13 November 1787 über den ersten Urheber des Projektes einer Zettelbank in Altona; in Schlözers Staaatsanzeigen Heft 43. S. 271 — 277.

daß man durch die Errichtung einer Zettelbank in den Herzogthümern, die von der Kopenhagener gänzlich abgesondert wäre, und weder Zettel, noch Münze mit ihr gemein hätte, den ersten wirksamen Schritt thun würde, um den mannichfaltigen, so sehr nachtheiligen Unordnungen in dem Dänischen Geld- und Wechselkurs auf immer vorzubeugen. Diese Idee arbeitete der Graf in der Folge aus, als er im Jahr 1784 Finanzminister wurde, und den Vortrag an den König in allen Finanzangelegenheiten erhielt. Er theilte seinen Plan dem Finanzkollegio mit, jedoch ganz als die Arbeit eines Ungenannten, und ohne den Urheber auf irgend eine Weise zu erkennen zu geben. Das Finanzkollegium fand den Plan von der Beschaffenheit, daß es solchen dem Könige vorlegte, und es wurde durch eine Resolution vom 22sten September 1784 authorisirt, einige denselben betreffende Punkte einer besondern Kommission zur Untersuchung zu übergeben. Diese bestand aus dem Deputirten des Finanzkollegiums, Etatsrath Wendt, dem Münzdirektor, Etatsrath Knoph, dem Bankkommissar, Justizrath Gondolazsch, dem Münzmeister Lynge und dem jetzigen Assessor des Finanzkollegiums Lange. Die Kommission erwähnte in ihrem Bedenken noch verschiedener Schwierigkeiten, welche dem Plan, so wie er damals war, im Wege zu stehen schienen. Dadurch wurde das Kollegium veranlaßt, sich von dem Könige die Erlaubniß zu erbitten, den Vorschlag auch noch einer Commission in Altona vorzulegen, welche aus den Direktoren des dortigen Bankkomptoirs und dem vorhin genannten Etatsrath Knoph bestehen sollte. Dies wurde durch eine Resolution vom 9ten December 1785 genehmigt, und der Etatsrath Knoph

reiſete zu dem Ende noch in demſelben Monat nach Altona. Zugleich ſollte der Kaufmann Olde dieſer Kommiſſion als Konſulent beitreten, nachdem er zu dem Ende zuvor eine eidliche Verpflichtung geleiſtet.

Dieſer Herr Olde, welcher im Jahre 1790 ſtarb, war ein alter Kaufmann, der von allen, die ihn kannten, als ein verſtändiger und braver Mann geſchätzt wurde. Seine ausgebreiteten Kenntniſſe, beſonders in kaufmänniſchen Geſchäften, ſcheinen den Grafen Schimmelmann, dem er ſeit vielen Jahren bekannt war, veranlaßt zu haben, mit ihm bei Gelegenheit der Reiſe, welche der Graf im Jahre 1785 nach Hollſtein machte, über ſeine Idee zu ſprechen. Da nun Herr Olde zugleich ſeit vielen Jahren ſchon eine Silberraffinerie in Poppenbüttel beſeſſen hatte, ſo trug dieſer Umſtand vermuthlich dazu bey, daß man darauf fiel, ihm ſeine Werke zu Poppenbüttel abzukaufen, und ihn bei der Ausführung der Münzung zu gebrauchen. Darüber iſt nachher mit ihm ein, für die Regierung wenigſtens nicht nachtheiliger Kontrakt geſchloſſen, und in Gemäßheit deſſelben wurde alles neue Speziesgeld in Poppenbüttel mit weniger Koſten, als in Altona möglich war, unter Aufſicht der bei der Altonaiſchen Münze angeſtellten Bedienten ausgemünzt. Alſo hat Herr Olde erſt zu der Zeit, wie der Vorſchlag der gedachten Kommiſſion in Altona mitgetheilt wurde, directe an demſelben Theil genommen. Allein da mag er auch verſchiedenes zu den Bemerkungen beigetragen haben, wodurch die Kommiſſion die Ausführung deſſelben ſehr erleichterte.

Denn nachdem die Erklärung und die Vorſchläge dieſer Kommiſſion eingegangen waren, wurde der ganze Plan von

dem

dem Finanzkollegio, welches aus den geheimen Räthen, Grafen von Schimmelmann, Grafen von Reventlow, und von Brandt, dem Konferenzrath Agerskov, den Etatsräthen Wendt und Zoëga bestand, einstimmig so entworfen, wie er dem Könige am 12ten September 1786 vorgelegt wurde. Er wurde durch die Resolution vom 18ten Oct. 1786 vorläufig genehmigt; allein über einige Punkte desselben sollte noch zuvor das Bedenken der Oberbankdirektion eingezogen werden. Die Oberbankdirektion erklärte sich auch für den Plan, ob gleich ein Mitglied sehr heftig wider denselben gewesen seyn soll. Der Plan wurde darauf am 8ten November 1786 vollkommen, und seinem ganzen Umfange nach, approbiret. Zugleich wurde dem Finanzkollegio aufgetragen, alle zur Ausführung nöthige Vorkehrungen zu treffen. An dem Plan im Ganzen ist seitdem nichts verändert. Es sind blos einige Modifikazionen hinzu gekommen, welche die Veranstaltungen zur Ausführung veranlassen.

Sobald man mit diesen so weit, als nöthig, gekommen war, wurde das Ganze im Zusammenhange noch einmal vorgestellet, und darauf dasjenige, was zu der Wissenschaft des Publikums gelangen muß, durch zwei Verordnungen vom 29sten Febr. 1788 bekannt gemacht. Die eine dieser Verordnungen ist aus dem Finanzkollegio erlassen, und betrift die Einführung der neuen Speziesmünze; die andere aus der deutschen Kanzlei, und betrift die Errichtung der neuen Speziesbank *).

Beide

*) Um dem Publikum, insonderheit dem in Rücksicht auf die Dänischen Staaten ausländischen Publikum, eine hinlängliche Kennt-

Beide umfassen also das ganze dieser Einrichtung, nach ihren beiden Hauptgegenständen, und sie enthalten denn auch die eigentlichen Data zur Beurtheilung des Plans.

Man würde sich sehr irren, wenn man den Endzweck der Einrichtung in einer momentanen Verbesserung des Kurses oder in einer Erhöhung der Königlichen Einkünfte suchen wollte. Der Kurs läßt sich anhaltend durch keine künstliche Operazion bei dem Geldgeschäfte zwingen, und um eine vorübergehende Besserung desselben zu bewirken, würde es nicht einer so großen Kraft bedurft haben. Wenn hingegen die Haushaltung eines Landes sich verbessert, wenn die Produkte vervielfältigt und vortheil-

Kenntniß der ganzen Einrichtung zu verschaffen, habe ich es für nöthig gehalten, den ganzen Inhalt dieser Verordnungen hier mitzutheilen. Ich habe mich dazu um so mehr veranlaßt gefunden, weil verschiedene der einzelnen gesetzlichen Vorschriften von der Art sind, daß es jedem, der sich für die Sache überhaupt interessirt, wichtig seyn dürfte, sie kennen zu lernen, wozu man gleichwohl nicht so leicht Gelegenheit hat, weil die Dänischen Verordnungen nicht in die Buchläden kommen. Inzwischen habe ich doch, um Wiederholungen zu vermeiden, bei den Verfügungen, deren Inhalt ich nach der Absicht dieser Abhandlung ganz in den Text verweben mußte, um sie in die gehörige Verbindung mit dem darüber angestellten Raisonnement zu bringen, es für hinlänglich gehalten, in Anmerkungen blos den Artikel der Verordnung anzuführen, wo die Verfügung befindlich ist. Aber bei den Vorschriften, welche ich wegen des Details und ihrer minderen Verbindung mit dem Ganzen zweckmäßiger in Anmerkungen beizubringen glaubte, sind die eigentlichen Worte der Verordnung beibehalten. Bei diesen sowohl, als jenen Anmerkungen, ist die aus dem Finanzkollegio erlassene Verordnung immer Münzverordnung, und die aus der Kanzlei ausgefertigte, Bankverordnung, der Kürze wegen, genannt worden.

theilhafter abgesetzt werden, so muß auch der Kurs, nach der Natur der Dinge, sich zum Vortheil eines solchen Landes ändern. Eben so ist es mit den Einkünften des Landesherrn. Man wird nie nöthig haben, die Erhöhung des Ertrags derselben zum Hauptgegenstand einer Einrichtung zu machen, welche die ganze Wirthschaft eines Landes angeht; aber die Einkünfte werden sich von selbst vermehren, sobald die Einrichtung gut ist, und auf den Wohlstand der Einwohner einen glücklichen Einfluß hat. Ueberhaupt macht man sich einen viel zu eingeschränkten Begrif von einer zweckmäßigen Finanzverwaltung, wenn man glaubt, daß sie sich nur auf die unmittelbare Vermehrung der Einkünfte des Regenten und auf die Abbezahlung seiner Schulden erstrecken dürfe. Der Finanzier, der sich über die Klasse eines mechanischen Rechnungsbeamten erhebt, muß viel weiter gehen. Er muß bei der vielfachen und genauen Verbindung alles Erwerbs in dem Staat den Quellen des Nationalreichthums nach Maßgabe des Lokalen und anderer Umstände, sorgfältig nachforschen. Alle seine Maaßregeln müssen sich dadurch auszeichnen, daß er sie immer in Rücksicht auf diesen Punkt wählt, oder doch modifizirt. Daher wird er nie Veranstaltungen vorschlagen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob die Haushaltung des ganzen Staats dabei gewinne oder nicht. Er wird vielleicht oft eine Ressource nicht zur Abbezahlung von Schulden, sondern zur Verbesserung der Wirthschaft im Ganzen anwenden, wenn er im letztern Fall sich wichtigere Folgen davon verspricht. Es bleibt sein größtes Geschäft, die Kräfte des Staats im Ganzen genau kennen zu lernen, damit er beitrage, was in seinem Vermögen steht, sie dahin zu lenken, wo sie am meisten wirken können. So

wird er insonderheit die stärkste Gewinnung von Produkten und ihren vortheilhaftesten Absatz zu befördern suchen, weil der Staat dadurch Kräfte gewinnt, die Ausgaben zu dem gemeinschaftlichen Bedürfnisse zu tragen. Sind die Finanzen eines Staats verfallen, hat der Staat Schulden, deren Abbezahlung die Einwohner drücken würde, hat er die Handelsbalanz wider sich; so verdoppelt der Finanzier seine Aufmerksamkeit, um das Uebel in seinen Wurzeln anzugreifen und die Quellen desselben zu verstopfen. Er wird alsdann alles mögliche anwenden, um eine Vermehrung der Produktion zu bewirken, indem er eine fleißigere Kultur des Bodens, eine sorgfältigere Benutzung der Fischerei und anderer Vortheile, welche die Lage des Staats mit sich bringt, zu befördern sucht. Er wird auch bemüht seyn, den Absatz derselben sorgfältig zu erleichtern, indem er den Handel überhaupt zu begünstigen, und in Ansehung der verarbeiteten Waaren insonderheit wohlfeile Preise zu erhalten sucht.

Daß die gegenwärtige Finanzverwaltung in den Dänischen Staaten wirklich nach diesen ganz unbezweifelten Grundsätzen eingerichtet ist, und daß man dabei nicht blos auf den einseitigen Nutzen des Regenten, sondern auf sein und des ganzen Reichs gemeinschaftliches Wohl Rücksicht nimmt, zeigen das Patent vom 8ten Jul. 1785 und die seither getroffenen Veranstaltungen so augenscheinlich, daß darüber wohl keinem Unpartheiischen einiger Zweifel übrig bleiben kann. Jeder Sachverständige wird ohnehin selbst einsehen, wie man für das, was man gewöhnlich Verbesserung der Finanzen nennt, durch die Errichtung eines Tilgungs-Fonds zur Bezahlung der Zinsen und Kapitalschulden des Staats, durch Abstellung der Mängel

des

des Systems der Abgaben, und durch die so sehr nöthige Strenge bey der Verwaltung der Bank gesorgt habe. Zugleich aber ist man auf der andern Seite sehr eifrig bemüht *), durch Aufhebung der Monopolien und Königlichen Handelsinstitute, durch Ausleihung ansehnlicher Summen gegen geringe Zinsen und auf vortheilhafte Bedingungen zu Beförderung des Ackerbaues und Belebung der Industrie, durch Aufmunterungen der für Dänemark so ungemein wichtigen Fischereyen, den gesammten Nazionalreichthum zu vermehren. Alle diese Veranstaltungen machen, daß ich mich eines Bildes bedienen darf, die Gruppen eines für die dänischen Staaten sehr erfreulichen Gemäldes aus, in welchem nun nach und nach auch die übrigen Figuren ausgemalt werden, die bis jetzt nur dem Umrisse nach gezeichnet waren. Eine von diesen einzelnen Figuren ist denn auch die neue Münzeinrichtung, welche ich hier sowohl für sich zergliedern, als in ihrer Verbindung mit den übrigen Figuren des Gemäldes, und in ihrem Verhältniß zu dem Ganzen darstellen will.

*) Ich hoffe, daß mein Zeugniß hierüber nicht ganz unerheblich scheinen wird, da ich selbst an der Ausführung der Plane der Regierung bey allen in den nachstehenden Worten genannten Gegenständen Antheil gehabt habe. Ich dürfte also, in wie weit man meine Arbeit etwa nicht für blos mechanisch halten wollte, die beste Gelegenheit gehabt haben, mich zu überzeugen, daß diese Veranstaltungen nicht etwa das Werk des Zufalls oder einseitig wirkender Ursachen gewesen sind, sondern daß sie sich alle auf feste und zusammenhängende Grundsätze beziehen, welche die Regierung zu Beförderung des gesammten Wohlstandes der Unterthanen angenommen hat — und befolgt.

Man muß nämlich, um sich einen richtigen Begrif von der Einrichtung zu machen, sie von der Seite ansehen, wovon sie in dem Eingange der Münzverordnung gezeigt wird — als eine Folge des in Rücksicht auf die Haushaltung des Staats überhaupt gefaßten Beschlusses, dem mannichfaltigen Uebel abzuhelfen, welches aus einem unsichern und wandelbaren Werth des zirkulirenden Geldes entsteht. Wie groß dieß Uebel ist, wie traurig seine Wirkungen sind, davon hat die Erfahrung fast alle Einwohner der dänischen Staaten belehrt. Es war bekannt genug, daß in diesen Staaten, das ehemalige Großfürstliche und die Stadt Altona ausgenommen, im Jahre 1788 nur wenig Silbergeld zirkulirte, und daß bey weitem der größte Theil des Geldes in Papiergeld bestand, das ungefähr 14 pro Cent unter dem Werthe stand, worauf es lautet. Man wußte, daß selbst das Silber oder Curantgeld, weil es immer aus dem Lande gieng, so stark von Kippern und Wippern mitgenommen war, daß es 4 bis $4\frac{1}{2}$ pro Cent unter dem Pari stand. Und doch war es ehemals anders. Die nämlichen dänischen Bankzettel, welche seit dem Jahre 1737 von der Bank zu Kopenhagen ausgestellt sind, standen zu einer Zeit, wo Dänemarks Nazionalvermögen sicherlich geringer war, theils al Pari mit Curant, theils wenig unter demselben. Die Bank, welche Privatpersonen gehörte, brachte den Interessenten großen Vortheil. Sie hatte durchgehends guten Credit, und man merkte im Lande keinen Mangel an Münze, bis die zu hohe Vermünzung des Goldes zu dänischen Dukaten im Jahre 1757 die erste Veranlassung wurde, daß die Silbermünze sich verlohr. Nachher brachte die Bank seit dem Jahre 1762 eine ungeheure Menge nicht leicht zu realisirenden Papiergeldes in Um-

Umlauf, wodurch das zirkulirende Vermögen des Landes ohne Verhältniß zu der Produkzion deſſelben vermehrt wurde. Dies verurſachte natürlich mit der Menge Zeichen des Geldes-werths auch eine ſehr große Vervielfältigung der Bedürfniſſe. Bey einer eingeſchränkteren Geldmaſſe hatte man ſich vorhin manche Bedürfniſſe des Auslands verſagen müſſen, die man ſich gegenwärtig verſchaffen konnte, weil man nach und nach Geld weggab, ohne es zu merken, da man Papier hatte, das nebſt einiger Scheidemünze deſſen Stelle im Lande vertrat. Eine andere Folge dieſes eingebildeten Reichthums war ein plözliches Steigen der Preiſe aller innländiſchen Produkte, und eben dadurch ein hohes Arbeitslohn im Lande, das die Manufakturen zu eben der Zeit in ihrem Aufkommen unterdrückte, wo man große Summen anwandte, um ſie zu heben. Inzwiſchen bemerkte man die übeln Folgen dieſer Wirthſchaft anfangs nicht bey dem ausländiſchen Verkehr, theils weil der oſt- und weſtindiſche Handel ſehr zunahm, und manche Rimeſſen aus der Fremde hereinzog, theils weil von den anſehnlichen nach 1763 in Holland und andern Orten negoziirten Summen noch viel baares Geld im Lande war. Die Bank-zettel waren zwar um das Jahr 1771 etwa 5 pro Cent unter ihren Zahlwerth gefallen; allein wie die Regierung die Bank im Jahre 1773 an ſich kaufte, ward ihr Werth wieder hergeſtellt, ob man die Zettel gleich nicht mehr mit Münze einlöſen konnte. Inſonderheit ſtand der Kurs derſelben in den Jahren 1775 bis in die Mitte von 1777 wenig unter dem Kurs des däniſchen Curantgeldes. Aber ſo wie das aus den negoziirten Summen mit der größten Treue ohne Schlagſchaz zu 11 $\frac{1}{3}$ Reichsthaler die Mark fein geprägte Geld, als die beſſere Landesmünze, wofür man fremde Waaren anſchaffen konnte,

nach und nach sich aus dem Lande verlohr, wurde die Realisazion des Papiergeldes immer schwerer und dessen Werth immer geringer. Es geht auch mit den Mängeln der Staatswirthschaft oft wie mit körperlichen Gebrechen; je länger sie dauern, desto mehr greifen sie um sich, und desto tiefer wurzeln sie ein. Daher wurde der dänische Wechsel- und Geldkurs seit dem Jahre 1778 immer schlechter, ungeachtet Dänemark damals unstreitig eine günstige Handlungsbalanz hatte. Selbst während der ungemein glüklichen Conjuncturen in dem Seekriege bemerkte man einen auffallenden Mangel an baarem Gelde, und der Kurs wurde eher schlechter als besser. Die meisten Unternehmungen geschahen mit fremdem Gelde, oder doch durch auswärtigen Credit. Dadurch ging der Gewinn, den das Land theils von seinen Frachtfahrten, theils von den großen Unternehmungen nach Ost- und Westindien hätte erwarten können, fast ganz wieder verlohren *). Unglücklicher Weise brach-

*) Professor Büsch sagt in seiner Abhandlung von der Kopenhagner Bank, worin man die meisten hier angeführen Gebrechen gleichfals angegeben findet, sehr richtig, daß die Kosten der Wechselreuterey, wodurch damals so viele Unternehmungen getrieben wurden, den Gewinn meistens wegnahmen. „Wenn der Diskont nur vier pro Cent ist, so laufen sie durch „die übrigen Kosten von Wechselkommissionen, Courtage, „Briefporto u. s. w. noch leicht auf 4 bis 5 pro Cent mehr „an. Nun stieg noch in dem Lauf des Kriegs der Diskont „bis über 8 pro Cent an. Daneben mußten an die Bank 4 „pro Cent Zinsen bezahlt werden. Gesetzt nun, der Kauf„mann habe einen Theil der Summen durch ausländischen „Credit, den andern durch Darlehn von der Bank sich ver„schaft, so ist es klar, daß wenn er auf eine westindische Ex„pedizion in Jahresfrist 8 — 10 pro Cent und auf eine ost„indische nach Ablauf zweyer Jahre 16 — 20 pro Cent Ge„winn machte, noch nichts in seine Kasse fiel. Bey lezteren „kam

brachte auch die Regierung damals', insonderheit im Jahre 1781 und 1782, durch Anleihen aus der Bank, zwar aus guter Absicht, aber wohl nicht mit genugsamer Vorsicht, auf das neue große Summen in Banknoten in Umlauf, welche noch mehr dazu beytrugen, den Werth dieser Münzzeichen zu vermindern. Als nun im Jahre 1783 plözlich Friede geschlossen wurde, so zeigten sich die nachtheiligen Wirkungen alle auf einmal. Die Nazion hatte sich einen sehr mannichfaltigen Genuß zum Bedürfniß gemacht, zu dessen Befriedigung viele ausländische Waaren gehörten, alle ausländischen und einheimischen Produkte waren sehr hoch im Preise, und viele Familien des Mittelstandes verarmten, wenn sie nicht selbst den Lohn ihrer Arbeit erhöhen konnten. Das Nazionalvermögen erlitt, durch die für ausländische Schulden zu zahlende Zinsen, durch den schlechten Curs, durch die bey einem eingebildeten Reichthum überhandnehmende schlechte Haushaltung eine beständige Verminderung. Das immer merklichere Verschwinden des baaren Geldes rükte die Aussicht auf noch trübere Zeiten mit jedem Tage näher. Dazu kam noch der unglükliche Ausgang verschiedener in Hofnung auf die Fortdauer des Krieges gewagter großer Handlungsunternehmungen, Mißwachs und schlechte Erndten im Lande; alles Umstände, welche die bangen Besorgnisse vermehrten, denen man sich, da man einmal die Augen zu öfnen anfieng, muthlos überließ.

„kam er noch um die der Ostindischen Compagnie zu zahlenden „pro Cente zu kurz. Mehr als die Hälfte blieb dem „Ausländer, und das übrige der Bank für Zinsen und Dis„kont.“ Büsch Schriften über Staatswirthschaft und Handlung. Theil 3. S. 390.

In dieser wirklich sehr mißlichen Lage befand sich die ganze Staatshaushaltung des dänischen Reichs, als man im Jahre 1784 anfieng, einen festen Plan zur Abstellung dieser Uebel vorzuzeichnen. Es war augenscheinlich, daß eine Hauptquelle des Verlustes der Nazion in der Menge und in der Art des zirkulirenden Geldes lag. Eben dieser Umstand war es, der für die Zukunft immer schlimmere Folgen befürchten ließ. Wenn das zirkulirende Vermögen in Gold oder Silbergeld bestanden hätte, so würde der Ueberfluß von selbst in fremde Länder abgeflossen seyn. Allein nun bestand es fast ganz in Papiergeld, welches der Ausländer nicht gerne nimmt und auch nie eher bekömmt, als bis kein Metallgeld mehr zu haben ist. Daher bleibt eine ansehnliche Menge des überflüssigen Geldes im Lande und erhöhet die Preise aller Dinge, ohne den Genuß zu vermehren. Wenn das Metallgeld durch die nachtheilige Handelsbalanz und durch die Menge des Papiergeldes ausser Landes gegangen ist, so hat es den Händen der Kipper und Wipper nicht entgehen können. Es kömmt verringert zurük, und der Ausländer, der eine Münze nie anders nimmt als Waare, bezahlt sie schlechter nach eben dem Verhältniß, in welchem ihr innerer Gehalt verringert ist. Es ist also leicht zu begreifen, wie die dänische so sehr vollwichtig und gut ausgeprägte Münze weit unter das Pari fallen konnte, zu welchem sie nach ihrer Ausprägung stehen sollte. Allein obgleich ihr Kurs sehr schlecht war, so giebt es hier doch eine gewisse Grenze. Wenn die Münze so ausgewippt ist, daß der Wipper ihr nichts mehr anhaben kann: so wird sie eingeschmolzen, und verschwindet also ganz aus der Zirkulation*)!

Sie

*) Man mögte vielleicht glauben, der Wipper könne mit seiner Ver-

Sie kann also nicht tiefer fallen, als bis zu dem Werth des darin enthaltenen edlen Metalls, wenn man davon auch noch die Kosten der Einschmelzung abzieht, welche der Ausländer daran wenden muß, um sie für sich brauchbar zu machen. Aber mit den Bankzetteln verhält es sich anders. Der Ausländer nimmt sie auch nur als Waare, aber als eine solche, die einen blos relativen und äußerst unbestimmten Werth hat. Sie sind ihm nichts als Schuldscheine, mehr oder minder gut, je nachdem er den Schuldner für zahlfähig hält. Hat er eine schlechte Meinung von dem Schuldner, findet er große Schwierigkeiten die Scheine bey andern anzubringen, oder auch in dem Lande des Schuldners selbst zu realisiren, werden sie ihm häufig angeboten; — so sind sie eine Waare, die er nur ungerne nimmt, und sehr bald wieder abzusetzen sucht. Hier giebt es keine Grenze, weil hier alles auf Meinung und Umstände ankömmt. Beyde verändern sich oft und leicht. Daher ist es zu begreifen, warum der dänische Wechselkurs so ungemein schwankend war, weil man nämlich allenthalben wußte, daß Dänemark seine Gläubiger fast nur mit Papiergeld bezahlen konnte. Inzwischen wird diese Ungewißheit des Kurses eine neue und sehr ergiebige Ableitung des Nazionalreichthums. Wenn der Ausländer uns für 100 Thaler unsers Geldes Waaren verkauft, so wird er uns erstlich nicht mehr als 86 Thaler unsers Geldes in Münze geben, weil ihm das Pa-

Verringerung noch fortfahren, wenn er vermittelst des Kurses auch Papiergeld, das Metallgeld auf eine im Vergleich mit dem Papiergeld immer vortheilhafte Art in seine Gewalt bekommen könnte. Aber so ist es nicht, denn wenn er so weit mit dem Wippen gekommen ist, so wird die Einschmelzung vortheilhafter.

Papiergeld, worin er wahrscheinlich bezahlt wird, 14 pro Cent weniger werth ist. Aber nicht genug. Er wird uns auch nicht für volle 86 Thaler geben, sondern vielleicht nur für 85 Thaler, weil er ungewiß ist, ob unser Geld, dessen Werth und Verhältniß zu anderm Gelde immer unsicher und schwankend ist, in wenig Tagen noch eben soviel gelten wird. Kauft er hingegen Waaren von uns, so wird er uns für 86 Thaler in unserer Münze vielleicht nicht volle 100 Thaler unsers Geldes, sondern wohl nur 99 Thaler geben, weil er hier wieder ungewiß ist, ob nicht mit der nächsten Post der Werth unsers Geldes gestiegen ist, und ob ihm nicht dann ein dritter einen Wechsel auf uns zu dem Preise anrechnet *).

Dar-

*) Wir haben auch an dem Hamburger Bankgelde einen sehr auffallenden Beweis, daß der Kurs fast lediglich auf die Beschaffenheit der Landesmünze, und die Meinung von dem Werth desselben beruht. Nach der jezigen Einrichtung der Hamburger Bank hat ihr Bankgeld einen beständigen feststehenden Preis, der nie einer Veränderung unterworfen ist, als die etwa der verschiedene Preis des Silbers mit sich bringen kann, und diese Verschiedenheit wirkt denn auch bey dem Gelde aller andern Nazionen. Aber ehedem, da man nicht so vorsichtig bey dem Ausleihen zu Werke gieng, war dem nicht so. Der dänische Kurs stand zuweilen weit über dem Pari gegen Banko. Im Jahre 1759 war der Kurs des dänischen Courants 107 pro Cent, da doch das Pari 125 $\frac{9}{10}$ war; allein damals kostete auch eine Mark fein Silber in Hamburg anstatt 27 Mark Banko 32 $\frac{3}{4}$ Mark, und folglich war das Bankgeld 21 pro Cent unter seinem Werthe gefallen. Hamburg stand damals gewiß nicht in Unterbalanz gegen Dänemark; es war auch nicht die Güte des dänischen Geldes, sondern der Misscredit des Bankgeldes, welches jenem verhältnißmäßig einen so hohen Werth gegen dieses gab. Das Bankgeld hatte seinen Credit verlohren, weil verhältnißmäßig wenig Silber oder Species in der Bank waren; man war also ungewiß,

ob

Daraus ist offenbar, daß wir beides an dem Preise, den wir für ausländische Waaren bezahlen müssen, und an dem, welchen wir für die unsrigen erhalten, nicht allein das verliehren, was wir wegen des Geldes, womit wir bezahlen, das heißt wegen des längern und gefährlichen Credits, dessen wir bedürfen, verliehren müssen, sondern daß wir auch noch an beyden beträchtlich dadurch leiden, daß die Zeit und das Risiko dieses Credits sich so sehr ungleich sind, das heißt dadurch, daß der Werth unsers Geldes so unsicher, oder unser Kurs so schwankend ist. Wollen wir einen Schritt weiter in unserm Philosophiren über Staatswirthschaft gehen, so können wir sagen, daß unser Genuß, und folglich ein Zweig unserer Glückseligkeit in eben dem Verhältniß vermindern wird, in welchem wir weniger ausländische Produkte für die unsrigen bekommen, als wir bekommen könnten.

Indeß lehrt dieselbe Theorie, welche uns die Quelle des Uebels aufdeckt, auch das Gegenmittel. Wenn wir alle überflüssigen Zeichen von Geldeswerth einziehen, so helfen wir den nachtheiligen Folgen ab, welche aus den übertriebenen Preisen aller Dinge entstehen. Wenn wir weiter von dem Geldeswerthe, der durch die dann noch übrigen Zeichen vorgestellt wird,

ob man Silber für Banko würde bekommen können, und so nahm man lieber dänisches Silbergeld, dessen Gehalt man kannte. Allein aus eben der Ursache veränderte sich auch der Kurs so plötzlich, weil man in Hamburg die nöthigen Maaßregeln vorkehrte. Im Jahre 1760 stand das Bankgeld nur ungefähr $3\frac{2}{3}$ pro Cent unter dessen Pari gegen Silber, und nun wurde der dänische Geldkurs $121\frac{1}{2}$ pro Cent. Dies konnte doch unmöglich die Wirknng einer Veränderung in der Handlung seyn.

wird, soviel in Metallgeld besitzen, daß man zu jeder Zeit für die Zeichen dieses Werths wirklich Geld erhalten kann, so wird das Schwanken des Kurses fast ganz verschwi den. Gesetzt die gesammte Masse des zirkulirenden Geldes in allen Europäischen Staaten des Königs betrüge 20 Millionen Thaler; 5 Millionen darunter wären baares Geld, und 15 Millionen Banknoten. Diese Summe ist zwar an sich im Verhältniß zu ungefähr 2,300,000 Menschen keinesweges zu groß, wie wir aus dem Beyspiel anderer Länder sehen *); aber sie ist zu groß im Verhältniß zu unserer gegenwärtigen Produkzion, und zu der Lebhaftigkeit des Verkehrs. Wir wollen also annehmen, daß sie um drey Millionen zu groß wären, so würde der sicherste Weg, sie ins Gleichgewicht zu bringen, der seyn, daß man 3 Millionen Banknoten einzöge, und vernichtete. Dadurch würde sie den gegenwärtigen Umständen angemessen, und mit der Veränderung der Lage der Sachen würde sie von selbst ab- oder zunehmen, wenn sie einmal auf ein richtiges Verhältniß gebracht wäre. Allein wie schwer und unsicher ist es nicht, mit einiger Bestimmtheit anzugeben, um wie viel die Zirkulation zu groß sey und um wie viel sie also vermindert werden müsse? Gesetzt auch, man wüßte die Summe; welche nachtheilige Folgen würden für alle Gewerbe daraus entstehen, wenn man auf einmal eine so beträchtliche Einziehung vornehmen wollte? In welche traurige Verlegenheit würden diejenigen gerathen, aus deren Händen man sie zunächst nehmen wollte? Kündigte die Bank der Regierung soviel von dem vorgeschossenen Darlehn

auf,

*) In Frankreich z. B. cirkulirten im Jahre 1788 unter 25 Millionen Menschen 2000 Millionen Livres baaren Geldes, das ist verhältnißmäßig noch einmal soviel als bey uns.

auf, so würden neue Abgaben nothwendig werden, die leicht drückend für das Volk seyn könnten. Wollte sie ihre Forderung an Handelsgesellschaften oder private Handelshäuser realisiren, so würde die größte Stöhrung, vielleicht ein höchst gefährliches Stocken des Handels entstehen, und die Preise der liegenden Gründe würden plötzlich eine erstaunende Veränderung erleiden. Es würde also unweise und unbillig seyn, hier gewaltsam zu verfahren; es ist vielmehr schlechterdings nothwendig behutsam zu Werke zu gehen, und die Erfahrung zu Rathe zu ziehen. Dies ist auch die Absicht der Regierung. Sie sucht auf der einen Seite die Produkzion zu vermehren, um eben dadurch für die Summe des zirkulirenden Geldes einen erweiterten Wirkungskreis zu eröfnen. Auf der andern Seite schränkt sie die Summe allmälig ein, indem sie jährlich mehr Zeichen von Geldeswerth einnimmt, als sie wieder ausgiebt, und eine gewisse Menge, so wie sie in ihre Hände kommen, vernichtet. Beyde Wege müssen am Ende zusammenstoßen, und dadurch wird das Ziel besser und sicherer erreicht, als wenn man allein auf Einziehung und Vernichtung der überflüssigen Zeichen bedacht wäre. Aber es ist auch nicht möglich, daß dieses Mittel schnell wirken kann. Man muß langsam und mit grosser Behutsamkeit fortgehen, damit man in einer so räthselhaften Sache nie den Erfolg aus den Augen verliehre, und das mehr oder weniger der jedesmaligen Lage der Umstände anpassen könne.

Eben so ist es mit der Realisirung der übrigen Zettel. Wenn die ganze Zirkulationsmasse 20 Millionen Thaler seyn soll und die Summe des Metallgeldes nur 5 Millionen wäre, so müßten nach der gewöhnlich angenommenen Regel, darunter wenigstens 11 Millionen baares Geld seyn;

man

man müßte also nothwendig 6 Millionen Münzzeichen in wirkliche Münze verwandeln. Sehr vortheilhaft wäre dies unstreitig, die Münze bliebe alsdann im Lande; die Produkte würden von Ausländern besser bezahlt, weil unser Geld dann wieder einen festen Werth in Verhältniß zu allem andern Gelde bekäme. Aber wie kann man in Ansehung der nöthigen Summe völlig gewiß seyn, so lange man weiß, daß die gegenwärtige Zirkulation zu groß ist? Wollte man die Maaßregeln nach dieser nehmen, so würde des Geldes zu viel im Lande werden; das baare Geld würde wieder verschwinden, und die Münzzeichen zurückbleiben. Man würde also den zu erwartenden Nuzzen grösstentheils wieder verliehren, und nach einiger Zeit eine neue Verwandlung vornehmen müssen. Gesetzt die gegenwärtige Zirkulazion wäre um 4 Millionen zu groß, man wollte aber dennoch nach dem angegebenen Verhältniß von den 15 Millionen Münzzeichen ungefähr 6 Millionen in wirkliche Münze verwandeln, so würden von den dann zirkulirenden 11 Millionen baaren Geldes, die vier Millionen, welche überhaupt zu viel zirkuliren, für entbehrliche Waaren des Luxus aus dem Lande gehen, anstatt daß die nach der Einziehung der 6 Millionen Münzzeichen gegen Münze, noch übrigen 9 Millionen Münzzeichen alle im Lande blieben. Also wären die auf ihre Anschaffung verwandten Summen verlohren, und das richtige Verhältniß zwischen Münzzeichen und Münze wäre wieder gestört. Denn nun wären unter 16 Millionen nur noch 7 Millionen in Münze; es müßten also wieder 2 Millionen zu diesen in Münze hinzukommen, um das Verhältniß zwischen Münze und Münzzeichen wieder fest zu stellen, indem 2 Millionen Münzzeichen eingezogen würden, und also unter den cirkulirenden 16 Millionen, gegen 7 Millionen Münzzeichen 9

Mil-

Millionen Münze kämen. Diese Ungewißheit, wie viele Münzzeichen man realisiren müsse, um die Zirkulazion in ihr wahres Gleichgewicht zu bringen, machte eine allgemeine Operation dieser Art damals nicht rathsam, wenn das Reich auch die Kräfte dazu gehabt hätte. Ich sage damals, weil man auf der einen Seite nicht wissen kann, um wie viel die Masse des cirkulirenden Geldes zu groß ist, und doch auf der andern Seite bey der Lage der Handlung in Europa nicht wagen durfte, eine zu große Summe Geldes in Zirkulation zu lassen. Wären die Umstände im Jahre 1787 dieselben gewesen, als im Jahre 1777, so hätte die Sache freylich weniger Schwierigkeit gehabt. Damals verursachte der nahe Krieg *) ein großes Steigen in dem Preise vieler dänischen Produkte im Auslande. Damals schien die Aussicht dem Frachthandel ungemein günstig zu seyn, und zu dessen Belebung ließen sich größere Summen mit Nutzen anwenden, weil sie mit beträchtlichem Gewinn von den Ausländern zurückbezahlt wurden. Hätte man jetzt eine eben so günstige Aussicht, die Produkzion und den Erwerb des Landes vermehrt zu sehen, so würde man keine nachtheilige Folgen zu befürchten haben, wenn man die Zirkulationssumme ließe, wie sie wäre, und die überschiessenden Münzzeichen nach diesem Verhältniß realisirte. Denn man würde mit Grund hoffen dürfen, daß das Gleichgewicht auf der andern Seite durch Vermehrung der Produkzion sich herstel-

*) Daß ich damals, als ich diese Abhandlung schrieb, im Frühjahre 1788 keinen französischen Revolutionskrieg voraussah, wird man mir schwerlich für einen politischen Fehler anrechnen. Nach der berühmten Nachtsitzung der französischen Nazionalversammlung vom 4ten auf den 5ten Aug. 1789 würde ich freilich anders geschrieben haben.

stellen ließe. Sollten auch einst die Umstände sich wieder ändern, so würde doch dann, wenn übrigens die gehörige Vorsicht angewandt wäre, keine Verminderung des Nazionalwohlstandes zu fürchten seyn; die vorhin erworbenen größern Vortheile würden die ersten nachtheiligen Wirkungen leicht überwiegen. Würde man also unter diesen Umständen in dem angenommenen Fall, nach einer Realisazion von 6 Millionen, nach wie vorhin 20 Millionen in Umlauf lassen, so würde die Nazion während eines ähnlichen Krieges von 6 Jahren wahrscheinlich noch mehr gewinnen, als nöthig wäre, um die überschießenden 4 Millionen, um welche diese Summe zu groß wäre, aufzuwiegen. Würde dann der Friede erfolgen, so würde die Veränderung, wenn nicht etwa die Regierung unbesonnener Weise übertriebene Handlungsunternehmungen befördert hätte, im Anfang vielleicht einigen Ueberschuß wieder wegnehmen, den man durch die Benutzung fremden Credits erworben hätte. Aber das Gleichgewicht zwischen dem zirkulirenden und produzirenden Vermögen würde sie auf die Länge nicht stöhren, weil das Letztere während des Kriegs z. B. an Schiffen, an Waarenlagern u. s. w. so vermehrt wäre, daß jene Summe nun nicht mehr zu groß seyn würde *). Also hätte man denn mit gutem Grunde das thun können, was man nicht wagen durfte, weil die Umstände nicht so günstig waren. So lange diese sich nicht plözlich ändern, ist es vor allen Dingen nöthig, daß man erst das zirkulirende Vermögen auf das gehörige Verhältniß zu dem produzirenden herunterbrin-

*) Ich verweise hier die Leser, welche sich dafür interessiren, staatswissenschaftliche Theorie mit Erfahrung zu vergleichen, auch die letzte Abhandlung in dem gegenwärtigen Werk.

bringe, ehe man mit Sicherheit einen Plan zur Realisazion aller überschießenden Münzzeichen legen kann. Dazu kömmt nun, daß die Summe wegen des Mißcredits, worinn die Zettel damals standen, größer seyn müßte, als an sich nöthig wäre; man würde also, wenn der Credit der Zettel erst durch dienliche Mittel gehoben wäre, nicht soviel gebrauchen. Der Statt könnte sich auch diese Summe auf keine andere Weise verschaffen, als durch eine auswärtige Anleihe, wofür die Zinsen jährlich aus dem Lande gehen, also der Zirkulation wieder entzogen werden, und die Kräfte zur Produkzion schwächen. Eine solche Anleihe ist allerdings großen Bedenklichkeiten unterworfen: wenn sie nicht gerade unter Umständen geschieht, welche überwiegende und zugleich schnelle Vortheile erwarten lassen.

Die Regierung hat sich also in die Umstände fügen müssen. So wenig, wie sie alle überflüssigen Zettel auf einmal einziehen konnte, so wenig durfte sie Maaßregeln ergreifen, um alle überschießende Zettel zu realisiren. Sie kannte die Arzeney sehr wohl, wodurch die Krankheit des Staats geheilt werden kann. Sie untersuchte aber, als ein vorsichtiger Arzt, zuvörderst die ganze Beschaffenheit des kranken Körpers. Sie wollte es nicht wagen, die Arzeney zu geben, da noch leicht schlimme Recidive kommen konnten; sie gab lieber gelindere Mittel, welche den Körper nach und nach in dem Maaße stärken, daß die Radikalkur anwendbar wird.

Gesetzt nun die Umstände änderten sich, und man könnte dereinst diese unumgänglich nöthige Realisazion vornehmen, welcher Weg würde dann der vortheilhafteste seyn? Sollte man das von Fremden erhaltene Silber blos anwenden, um dafür eben soviel Millionen des bisherigen Curantgeldes zurück-

zukaufen, und einen gleichen Werth an Bankzetteln vernichten? Oder sollte man das Silber nach dem bisherigen sehr guten Münzfuß zu neuer Curantmünze ausprägen, und den Werth an Bankzetteln auf gleiche Weise einziehen? Oder sollte man einen andern Münzfuß einführen, alle bisherigen Münzen und die Zettel, als ihre Repräsentative einrufen, indem man nebst der neuen Münze auch soviel veränderte Münzzeichen in Umlauf bringt, als man für gut findet?

Wenn man es für rathsam hielte, die aus dem Lande gebrachte Curantmünze wieder zurückzukaufen, so müßte man vor allen Dingen Gewißheit haben, daß eine hinlängliche Menge davon, also in dem angenommenen Falle 6 Millionen Reichsthaler, zu haben wäre. Diese Gewißheit aber war wohl nicht zu erlangen; es ist vielmehr höchst wahrscheinlich, daß bey weitem nicht eine so große Summe noch als Münze auswärts vorhanden ist. Der Ausländer hat dies Geld nicht als Münze, sondern als Waare angenommen; er hat es auch so behandelt. Fand er etwa nicht Gelegenheit, es mit Vortheil wieder abzusetzen, so hat er es eingeschmolzen. Dies ist unstreitig fast an allen Orten, wohin es sich verirrt haben mag, der Fall gewesen, vielleicht Hamburg und Lübek allein ausgenommen. Es versteht sich, daß hier von irgend beträchtlichen Summen die Rede ist. Es kann gerne sein, daß in verschiedenen fremden Seestädten, wohin viele dänische Schiffer kommen, etwas dänisches Geld, als Münze, angebracht werden kann, aber von Belang ist dies gewiß nicht. Wenigstens habe ich es so gefunden, wo ich mich darnach erkundigt habe, und von deutschen Handelsstädten namentlich wüßte ich keine, wo ich dänisches Kurantgeld in einiger Menge angetroffen hätte. Was aber Hamburg und Lübeck betrift,

trift, insonderheit Hamburg, so macht man sich unstreitig eine sehr übertriebene Vorstellung von der Menge des Däni=schen Geldes, das sich dort häufen soll. Es gehört schon sehr viel dazu, daß in einer solcher Handelsstadt einige Tonnen Goldes fremder Landesmünze von einer Art, als Münze zirkulire, weil allenthalben, wo große Geldgeschäfte gemacht werden, mehrere Arten von Münzen in einer gewissen Menge vorhanden seyn müssen. Aber wenn auch dieses, ja wenn man auch noch eine größere Summe für Hamburg annehmen wollte, so wäre man doch noch sehr weit von der anzukaufen=den Summe. Daß indeß nicht vielmehr dänisches Geld in Hamburg seyn wird, läßt sich auch aus dem vermuthen, was die Erfahrung bei einem ähnlichen Falle, nämlich den däni=schen Bankzetteln, gelehret hat. Man hatte allgemein ge=glaubt, daß sich auch von diesen eine erstaunende Menge in Hamburg befände; aber bei einer ziemlich genauen Untersu=chung hat sich gefunden, daß noch nicht 100,000 Thaler da waren. Also wäre dieser Weg wahrscheinlich nicht einmahl möglich; allein wenn er es wäre, so würde er doch sehr un=vortheilhaft seyn. Wenn man die Münze zurükkaufte, so be=käme man sie als eine Waare, die wir anfangs zu dem Prei=se, den sie jetzt hat, bekommen, die aber sehr bald steigt, so wie sich die Nachfrage mehrt. Dänemark hätte sie also bald als Münze bezahlen müssen, folglich 4 pro Cent und darüber mehr dafür gegeben, als sie wirklich werth ist. Dieß wäre schon ein beträchtlicher Verlust für den Staat, der die Folge nach sich ziehen würde, daß man den Zahlwerth der Münze herabsetzen müßte, um ihn dem innern Werth angemessen zu machen und den Kurs fest zu stellen. Alsdenn aber würde ein erheblicher Unterschied nicht nur zwischen den verschiedenen Sor=

ten von Münzen, die kursirten, statt finden, sondern auch zwischen verschiedenen Stücken einer und derselben Münze. Dies kann den scharfen Augen der Gewinnsucht nicht lange entgehen. Die bessern Sorten, und die bessern Stücke einer und derselben Sorte der Münze würden aus dem Lande gegangen seyn. Das zurückbleibende schlechtere Geld hätte alsdann auch dem herabgesetzten Zahlwerth nicht mehr entsprochen. Es wäre bald zu dem schlechten fremden Gelde wieder in ein nachtheiliges und schwankendes Verhältniß gekommen. So würden nach und nach alle die übeln Folgen, worunter der dänische Staat so lange litt, wieder eingetreten seyn, nachdem der Staat vergebens eine ansehnliche Summe verwandt hätte, um dem Uebel abzuhelfen.

Fast eben dies wäre geschehen, wenn man das zur Realisirung der überschießenden Münzzeichen bestimmte Silber in der bisherigen Curantmünze hätte ausprägen wollen. Die neugeprägten vollwichtigen Stücke wären, so wie sie aus der Münze kämen, begierig gesucht, und auffer Landes gesandt. Dagegen wären alle auswärts befindliche schlechte Münzsorten wieder hereingekommen; sie hätten folglich eine gleiche Masse von jenem guten Gelde in kurzem verdrängt. Was aber auch nicht auf die Weise sich verlohren, das wäre doch den Händen der Kipper und Wipper nicht entgangen, so lange noch leichtere Stücke von derselben Münze existirten, denen sie jene schwereren gleich machen konnten *). Also müßte man

*) Es versteht sich, daß ich hier immer nur von dem Falle rede, wenn die Zirkulationsmasse schon auf das richtige Verhältniß zur Produkzion herunter gebracht wäre, oder doch durch die Umstände zur Zeit der Operation herunter gebracht würde.

Denn

man gleich alle kursirende Münzsorten einwechseln, und diejenigen, welche zu leicht wären, umprägen. Wenn man dies bey allen Münzsorten beobachtet und mit der möglichsten Genauigkeit die Vollwichtigkeit einer jeden derselben insonderheit bestimmt hätte, so wäre unter der angenommenen Vorausszung nicht zu befürchten, daß die Münze durch die Zettel verdrängt würde. Aber alsdann hätte der Staat über 2 pro Cent Münzkosten auf die ganze Summe verloren, und ausserdem noch etwas ansehnliches bey der Einwechslung der leichtern Münze. Und was das schlimmste ist, alle neue und umgeprägte Münze wäre bald ihrem inneren Gehalt nach allmählig wieder verringert. Denn nach dem Münzfuß, wozu man damals das grob Curant, auch die zwey Lübschillingsstücke mit einberechnet, ausmünzte, trug die Regierung allein die Münzkosten. Gleichwohl waren alle Münzsorten *) wahres Cu-

 rant-

Denn wenn dieß nicht wäre, so würde, wie ich vorhin erinnert habe, jedes Ankaufen von Münze und jede neue Ausmünzung ganz vergebens seyn, und die überschießende Münze müßte gleich wieder weggehen, da die Bankzettel an ihre Stelle treten würden.

*) Bloß der Speziesthaler ist hiervon ausgenommen. Er soll nach der Verordnung vom 2ten Jänner 1776 nach dem Gewicht angenommen werden, und gleichwohl nur 1 Thaler 11 Lübschilling gleich gelten. Aber der Speziesthaler war von 14 löthigem, und das Curant von 9 löthigem Silber. Jener konnte, weil er nach dem Gewicht angenommen wurde, nicht verringert werden, und das Curantgeld war gekippt und gewippt, und wurde es täglich mehr. Daher gingen alle Speciesthaler, wie natürlich, zum Lande hinaus. Man sehe Zoega Versuch zur Entwicklung fester Begriffe vom Handel und Arbeit, als den Mitteln zur Beförderung des Wohlstandes, wie auch vom

Geld

rantgeld; sie werden nach ihrem Zahlwerth und nicht nach dem Gewicht angenommen. Man konnte sie also an sich bringen, ohne den Schlagschaz mitzubezahlen, und sie folglich fürs erste um den Betrag des Schlagschatzes, das ist ungefähr um 2 pro Cent, verringern. Alsdenn aber konnte man sie sicher wieder ausgeben, weil jedermann im Lande sie ihrem Zahlwerth nach für voll annimmt. Diese Verminderung hätte man anfangs im Lande nicht einmal bemerkt. Aber der Ausländer bemerkt sie bald, er nimmt das Geld nur als Waare, und berechnet seine Preise darnach, sobald er findet, daß jene Waare an innerer Güte verlohren hat. Je länger nun die Münze kursirt, desto weiter geht es mit der Verringerung derselben. Es wird, und es muß alsdenn wieder dahin kommen, wo man damals war; daß nämlich unser Geldkurs schlecht und schwankend ist. Der Verlust, den Dänemark auf die Weise bey dem Ausländer leiden müssen, hätte den Einwohnern am Ende die Augen geöfnet. Der Werth des Geldes wäre auch im Lande gefallen, die Preise der übrigen Dinge wären gestiegen. Man hätte wieder laute Klagen erhoben, und doppelt Mißvergnügen darüber bezeugt, daß die kostbare Ummünzung fruchtlos gewesen wäre. Durch die ganze Operation würde dann weiter nichts gewonnen seyn, als eine periodische Erleichterung, die über dies noch eher wieder aufhören würde, wenn der dänische Dukaten den Werth von 2 Thaler Curant behielte. Denn dies würde dazu beytragen, daß die neue Curantmünze, die we-

nig-

Geld und Vermögen; Münzen, der in den Herzogthümern einzuführenden neuen Speciesmünze; Banken, und der in Altona zu errichtenden Bank. Kopenhagen 1787. 8. S. 72. Anmerk.

nigstens 3 pro Cent besser als diese Goldmünze ist *), sich theils so weit möglich aus dem Lande verlöhre, und theils desto eher verringert würde.

Es blieb also nur der dritte Weg übrig, nämlich eine neue Ausmünzung nach einem andern Münzfuß vorzunehmen. Daraus floß aber auch zugleich die Nothwendigkeit, alle andere Landesmünzen auffer Curs zu setzen. Denn man mögte die Ausmünzung nach zweyen oder mehreren Münzfüßen mit noch so großer Vorsicht vornehmen, so ist es doch nicht zu vermeiden, daß nicht die eine Sorte dem innern Gehalt nach etwas besser als die andere seyn sollte. Sobald dies geschieht, so kann es nicht fehlen, daß die geringere Münze allezeit die bessere aus dem Lande vertreibt, oder doch eine Veranlassung wird, daß sich diese, dem Gehalt nach,

*) Prof Büsch sagt: „Der dänische Münzfuß, welcher dem „Lübschen und dem Hamburgschen gleich ist, litt bekanntlich „durch die 1757 beliebte Ausmünzung der dänischen Dukaten „eine Abwürdigung, in welcher 56 7/10 Assen fein Gold zu 2 Thaler Kurant ausgemünzt wurden, folglich das Gold in das „Verhältniß 15 1/10 zu 1, das ist 3 pro Cent besser, als es in „dem Marktpreis beyder Metallen galt, gegen die Silbermünze ausgeprägt ward. Die Folge zeigte sich bald in der „Verringerung der Silbermünzen, welche von den Gewinnsüchtigen mit 3, und, nach Auswippung der schwereren „Stücke, mit mehr pro Cent Vortheil eingeschmolzen „und in Barren verkauft werden konnten. Dieß machte „und macht noch eine jede Ausmünzung in Silber „für Dänemark, wie für alle Staaten, welche den Lübschen „Münzfuß haben, aber auch den dänischen Dukaten für den „Werth von 2 Thaler annehmen, unmöglich, oder wenn sie ja „unternommen wird, höchst nachtheilig, und das zu vollem Gehalt ausgemünzte Silbergeld zu einer sichern Beute „der Gewinnsucht:“ M. s. am angef. O. S. 381.

verringert. Es wäre daher vergeblich gewesen, eine neue Ausmünzung des zur Realisirung bestimmten Quantum Silbers vorzunehmen, und die bisherigen Münzsorten zugleich als Landesmünze kursiren zu lassen. Denn man möchte ihren Werth zu der neuen Münzsorte noch so genau bestimmen, so würde doch immer einiger Unterschied statt finden, und der wäre schon hinlänglich, dem guten Erfolg zu schaden. Dazu käme noch die sehr große Unbequemlichkeit einer doppelten oder vielfachen Berechnung nach den verschiedenen Arten der Landesmünze, und deren unmöglich immer gleichen Curs gegen einander. Dadurch würde viele Verwirrung in den königlichen Hebungen und in den täglichen Ausgaben im gemeinen Leben entstehen. Diese Ungleichheit der Bestimmung des Zahlwerthes hätte auch dem innländischen Geldverkehr überhaupt große Hindernisse in den Weg gelegt, und oft Prozesse und Streitigkeiten veranlasset.

Diese auf richtige Grundsätze von der Natur des Handels und des Geldumlaufs gegründete Theorie wird auch durch die Erfahrung vollkommen bestätiget. In Gegenständen dieser Art kann ohnehin keine Theorie gegeben werden, die nicht auf Erfahrungsgrundsätze beruhet, und mit diesen hat man Gelegenheit genug bekannt zu werden, ohne selbst auf dem Wege der Praxis Beobachtungen zu machen. Ob aber die Erfahrungen von fremden Nazionen oder von uns selbst hergenommen sind, kann an sich gleichgültig seyn. Denn das, was unter gewissen Umständen und durch gewisse Conjuncturen möglich ward, muß immer wieder in eben dem Maße eintreten, so bald die Umstände ganz dieselben werden. Die Theorie an sich bleibt für alle Länder und für alle Zeiten dieselbe; nur kömmt es bey der Anwendung auf eine richtige Beurtheilung

lung der Umstände an. Sollte die Verwirrung in dem dänischen Geldwesen aus dem Grunde gehoben werden, so gab es dazu kein anders, als das angezeigte Mittel. Ob und wie weit aber es zu der gedachten Zeit angewandt werden konnte, ließ sich allein aus einer genauen Kenntniß der ganzen wirthschaftlichen Verfassung des Staats, seiner Kräfte und seiner Ressourcen entscheiden. Erfahrungen für die Sache konnten wir freilich bey uns noch nicht angestellt haben — eben aus dem Grunde nicht, weil die ganze Einrichtung neu für uns war. Allein gerade wir hatten weniger Ursache als irgend eine andere Nazion, mißtrauisch zu seyn, weil die ganze Geschichte unsers Geldwesens die Wahrheit alles dessen sehr genau bestätiget, was über die Unzulänglichkeit anderer Mittel gesagt ist. Wir haben durch beträchtliche neue Ausmünzungen, durch strenge Anordnungen, durch unmittelbare Einmischung der Regierung in Handlungs- und Wechselgeschäfte, kurz durch alle Mittel, die wir kannten, versucht, unser Geld ohne Veränderung des Münzfußes im Lande zu erhalten. Und was ist der Erfolg gewesen? — wir haben dem ganzen Europa ein auffallend lehrreiches Beispiel gegeben, daß ein Staat ohne Krieg, und ohne Unglücksfälle, ja sogar ohne im Ganzen *) die Handelsbalanz wider

*) Daß Dänemark, Norwegen und die Herzogthümer als Ein Ganzes betrachtet, die Handelsbalanz wider sich haben sollten, davon kann ich mich nicht überzeugen. Es können freilich Jahre kommen, wo dieser Staat wie alle andere beträchtlich mehr einführt, als er ausführt, oder von Fremden erwirbt; allein daß dies nicht von Dauer ist, und durch beßre Jahre bald überwogen wird, glaube ich mit gutem Grunde behaupten zu können.

der sich zu haben, bloß durch verkehrte Einrichtungen im Geldwesen, das baare Geld größtentheils aus dem Lande treiben kann *).

Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur die Geschichte des Münzwesens in den Dänischen Staaten durchzugehen, und die darüber abgelassenen Verordnungen mit einander zu vergleichen **).

Im

*) Prof. Büsch beweiset an dem angeführten Orte S. 384. u. f. gerade aus dem Beispiel von Dänemark, daß eine Nazion auch ohne Krieg bei einer anscheinend vortheilhaften Handelsbalanz, durch ihre Bank von baarem Gelde entblößt werden könne. Er schließt seine Betrachtungen über diesen Gegenstand unter andern mit folgenden Worten: „Schweden hat zweimal die Erfahrung gemacht, daß Banknoten „kein Zeichen des Werths sind, mit welchen man Kriegsopera„zionen unterstützen kann. Die großen Verlegenheiten seiner Handlung in jenen Kriegsjahren können zum Theil als „eine Folge von jenem Mißgrif angesehen werden. Dänemark hatte keinen Krieg; aber es hat eine Erfahrung gemacht, um die es mir wahrhaftig leid ist, daß Banknoten „kein Mittel sind, um eine lebhafte ausländische Seehandlung auch unter der anscheinend besten Konjunktur zu betreiben." Damit vergleiche man noch, in Ansehung der übrigen aus diesen falschen Maaßregeln geflossenen nachtheiligen Folgen, Prof. Ehlers Abh. über den Einfluß der Zettelbanken, ein mit eben so vieler Einsicht, als wahrem Patriotismus geschriebener Aufsatz.

**) Alles nachstehende von den Dänischen und Schwedischen Münzen ist aus der vortreflichen und gründlichen Abhandlung genommen, welche der Etatsrath Zoega in der Dänischen Monatsschrift Minerva für den März 1788. S. 249 — 390. mitgetheilt hat. Man findet darin sehr genaue und interessante Bemerkungen und Berechnungen über den Gehalt der Dänischen und auch der meisten Deutschen Gold- und Silbermünzen, nebst einer darauf beruhenden Angabe ihres verschiedenen Verhältnisses zu einander. Die eilfte und

Im 15ten Jahrhundert münzte man in Dänemark nur wenig, und meistens nur kleine Stücke. Man behalf sich mit fremden Münzen, besonders mit den Hamburgischen, Lübschen und Englischen, welche im Handel einkamen. Daher rührt z. B. die Vereinbarung König Erich 10, und seiner Gemahlinn Philippa mit den Städten, Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar, nach welcher den Münzen, die als gangbar angenommen werden sollten, ein gewisser Gehalt vorgeschrieben wurde. Die Dänischen Münzsorten, deren in dieser Vereinbarung gedacht wird, sind Vierpfennigstücke und Aboische Vierpfennigstücke, die durch diese Vereinbarung auf 6, 55 As gesetzt wurden; Dänische Hohlpfennige, welche nur $\frac{1}{2}$ neuen Hohlpfennig nach der Vereinbarung, also 1, 63 As halten, und gothische Pfennige, die auf gleiche Weise $1\frac{1}{2}$ neuen Hohlpfennig oder 4, 91 As halten. Die ersten waren ungefähr $1\frac{1}{2}$ Sch. Dän. Kur. Die zweiten $\frac{4}{11}$, und die dritten $1\frac{1}{11}$ Sch. — König Johann münzte zuerst grösere Stücke, wahrscheinlich Markstücke; Christian 2, Friedrich 1, und Christian 3, münzten alle Goldgulden, und führten auch den Silbergulden ein. Von dieser Zeit an haben wir bestimmtere Nachrichten, deren Resultate hier im Ganzen in Ansehung der Silbermünzen Tab. XI. *) mitgetheilt wird, wo man nach den von dem Geheimen Rath Luxdorph aus dem

zwölfte Tabelle zu dem gegenwärtigen Aufsatz sind auch daraus übersetzt.

*) Denn auf diese, als die häufigste Münze, kommt es hier eigentlich an; doch will ich unten in einer Anmerkung das Wesentliche von den Goldmünzen nachholen.

dem geheimen Archive gegebenen Nachrichten ein Verzeichniß der Münzen sieht, welche König Christian 2, Friedrich 1 und Christian 3, von 1513 bis 1536 gepräget haben. Diese Regenten münzten außer den größeren auch verschiedene kleinere Stücke, und unter diesen die Klippinge, eine viereckige Münze mit rundem Gepräge, wovon $1\frac{1}{4}$ einen Gulden ausmachten, und Marktstücke, wovon $2\frac{1}{2}$ auf einen Gulden giengen. Diese Rechnung nach Gulden kam in Deutschland nach dem Jahre 1386 auf, wahrscheinlich weil der Gehalt der Silbermünzen so sehr verringert war, daß eine Mark derselben nun nicht viel mehr als einen Goldgulden galt, da sie doch unter Karl dem Großen $6\frac{2}{3}$ derselben gegolten hatte. Vielleicht empfahl sich diese Rechnung auch durch die Bequemlichkeit, daß man dadurch besser ein Verhältniß zwischen Gold- und Silbermünzen bestimmen konnte. Inzwischen war dieser Gulden nur eine Rechnungsmünze, da man keine andere Silbermünzen hatte, als Schillinge und Groschen; bis Kaiser Maximilian 1. im Jahre 1422, und nachher Erzherzog Sigismund im Jahre 1484, die erste feine Silbermünze, 2 Loth oder eine Unze schwer, prägen ließ, welche nun den Namen Guldengroschen erhielt. Diese Münze wog 608 As, und nach diesem Verhältniß hätte ein Schilling oder $\frac{1}{20}$ desselben $30\frac{2}{5}$ As, und ein Groschen oder 9 Pfennige $22\frac{4}{5}$ As fein Silber halten sollen. Der Guldengroschen oder der Silbergulden behielt aber nicht lange sein erstes Gehalt. Er war auch in Deutschland schon merklich verringert, als Christian 2. ihn in Dänemark einführte. Indeß waren Christian 2. Münzen, überhaupt genommen, ihrem innern Gehalt nach merklich besser, als die Münze seiner beiden Nachfolger. Denn Friedrich der

Erste

Erste machte zwar den Gulden 6 pro Cent besser als sein Vorgänger, aber die kleinern Münzsorten waren um sehr viel schlechter. Christian 3. machte den Gulden beinahe 21 pro Cent schlechter, als sein Vorgänger, und alle übrigen Münzsorten noch weit schlechter, als den Gulden. Dieser König führte auch den im Jahre 1517 in Deutschland aufgekommenen Joachimsthaler *) ein, und bestimmte dessen Werth auf $1\frac{1}{4}$ Gulden, oder 3 Mark oder 48 Dänische Schillinge. Friedrich 2. ließ in den Jahren 1560 und 1563 Zweischillingsstücke und 1, 2. 3 und 4 Markstücke prägen, die Reichsthaler genannt wurden. Den Gehalt dieser Münze weiß man nicht; vermuthlich aber war der Reichsthaler dem Hamburgischen Reichsthaler ungefähr gleich, der nach verschiedenen Abänderungen im Jahre 1566 auf 540 As und auf den Zahlwerth von 2 Mark oder 32 Schilling Lübsch gesetzt wurde. Dieser Thaler war also von $1\frac{1}{2}$ Mark oder 24 Schilling, welches sein ursprünglicher Werth war, um $\frac{1}{3}$ gestiegen, und die kleinere Münze war $33\frac{1}{3}$ pro Cent schlech-

*) Dieser Reichsthaler, oder eigentlicher, dieser zu Joachimsthal gemünzte Guldengroschen, welcher jenen Namen von dem Münzorte annahm, hielt damals 570 As fein Silber, und wurde, nach verschiedenen Abänderungen, im Jahre 1524, 1551 und 1559, wie ich gleich unten in einer Anmerkung zeigen will, nach dem Deutschen Reichsfuß vom Jahre 1566, auf 540, 4 As gesetzt, in Dänemark aber im Jahre 1671, auf 525, 8 As, von 14 löthigem Silber. Beide unterscheiden sich also von dem alten Burgunderthaler aus dem 16ten Jahrhundert, welcher nur $506\frac{2}{3}$ As hielt, und von $13\frac{1}{3}$ löthigem Silber war. Man sehe Tetens über den jetzigen Dänischen Geldkurs und die Münzveränderung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Kiel 1787. 8. S. 92.

schlechter, als anfangs im Verhältniß zu demselben. Weil aber dieser Thaler in Dänemark zu 3 Mark oder 48 Schilling berechnet wurde, so wollte Friedrich 2. diese Verschiedenheit heben, und befahl im Jahre 1572, daß 2 Dänische Schillinge, welche schlechter, als die Hamburger und Lübecker waren, nur für 1 Schilling, 16 solche Schillinge für 1 Mark, und 2 solche Mark 1 Reichsthaler gelten sollten. Also wurden nun in Dänemark 16 Schillinge oder ein Mark Dänisch auf den Reichsthaler zugelegt, auf welchen nun 4 Mark oder 64 Schilling Dänisch giengen, eben wie er in Hamburg 2 Mark oder 32 Schilling Lübsch ausmachte. Daher rühret der noch jetzt geltende Unterschied zwischen der Lübschen und Dänischen Rechnungsart, nach welcher die Lübschen Marken und Schillinge das Doppelte gegen die Dänischen halten. Ob diese Bestimmung dem damaligen Gehalt der Münzen genau angemessen gewesen sey, weiß man nicht; es scheint aber, daß der Vortheil bei der Evaluazion der Dänischen Schillinge gegen die Lübschen, mehr auf Seiten der Dänen gewesen sey. Uebrigens sieht man aus der angezogenen Tabelle, daß zwischen dem inneren Gehalt der verschiedenen Münzsorten, die alle nach ihrem Verhältniß zu Marken und Schillingen, zu Reichsthalern berechnet wurden, ein so großer Unterschied ist, daß 1 Reichsthaler in einigen Sorten 143 und in andern nur 43 pro Cent an Silber werth war, wenn man den Reichsthaler von 540 As als die Einheit von 100 annimmt. In dem ersten Fall hatte man, bei gleichem Zahlwerth, über dreimal so viel Silber, als in dem letztern. Man darf sich also nicht wundern, daß gewinnsüchtige Leute, welche diesen Unterschied bemerkten, sich denselben zu Nutze machten, und

die

die schwereren Stücke beschnitten oder einschmolzen; man wird es vielmehr befremdend finden, daß die in der Münzgeschichte so bekannte Periode des Kippens und Wippens erst in den Anfang des 17ten Jahrhunderts fällt.

Christian 4. suchte gleich zu Anfang des 17ten Jahrhunderts das Münzwesen auf einen bessern Fuß zu setzen *). Er verbot im Jahr 1605 die Ausfuhr der Dänischen Reichsthaler, weil er glaubte, daß sie besser als die kleine Münze der Hansestädte wären. Indeß scheint die wahre Ursache, weswegen sie eingewechselt wurden, die schlechtere Beschaffenheit der kleinern Münzsorten überhaupt gewesen zu seyn, welche es vortheilhaft machte, die größern Münzen dagegen einzutauschen. Daher rührte auch das beständige Steigen des Reichsthalers, sowohl in Hamburg, als in Dänemark. König Christian setzte in eben dem Jahre den Reichsthaler, der in Hamburg auf 32 Schilling gestiegen war, auf 66 Schilling Dänisch, und die Mark auf $16\frac{1}{2}$ Schilling. Im Jahre 1609 wurde jener zu 68 und diese zu 17 Schilling angesetzt. Nachher wurde der Reichsthaler im Jahre 1610 bis 74, und im Jahre 1616 bis auf 80 Schilling er-

*) Die kleineren Münzsorten, welche dieser König prägen ließ, waren Zweischillingsstücke, vom Jahre 1605, 1618, 1632 und 1644; drei Lübschillingsstücke oder 6 Schilling Dänisch, und $\frac{1}{16}$ Reichsthalerstücke, unter dem bekannten Namen Dütjen von 1623, 1629 und 1642; 8 Schillingsstücke von 1603, 1608, 1620, 1623, 1624, 1630 und 1644; 12 Schillingsstücke von 1625, welche auf 10 Schillinge reduzirt wurden; 24 Schillingsstücke, welche auf 20 Schillinge reduzirt wurden, nebst mehrern kleineren Münzsorten, deren Gehalt und Münzfuß nicht genau angegeben werden kann, weil man weder Münzreglement, noch Münzrechnungen aus den Zeiten dieses Königs mehr findet.

erhöht. Im Jahre 1619 aber, da die Hamburger bei Errichtung ihrer Bank den Reichsthaler auf 3 Mark oder 48 Schilling Lübsch gesetzt hatten, setzte der König, der ihnen darin folgte, diese Münze auf 6 Mark oder 96 Schilling Dänisch, und dieser Zahlwerth ist seitdem immer beibehalten. Ueberdieß führte er, um die kleinern Münzsorten in ein richtigeres Verhältniß zu dem Reichsthaler zu bringen, im Jahr 1618 Kronen ein, deren Werth nach den Marken berechnet war, wovon 6 einen Reichsthaler ausmachten. Von dieser Münze ließ er in Silber ganze Kronen zu 8 Mark, halbe zu 4 Mark und Ortskronen zu 2 Mark schlagen, in Gold aber doppelte Kronen zu 16 Mark. Außerdem ließ er auch zur selben Zeit halbe Ortsthaler oder 12 Schillingsstücke, 4 Schillingsstücke, 2 Schillinge und einzelne Schillinge münzen. Die kleinern Stücke, nämlich die Weispfennige, oder Pfennigstücke und die Blafferte oder 2 Pfennige, sollten von gutem feinen Kupfer seyn. Den Gehalt dieser letztern kleinern Münzen weiß man nicht genau, man weiß aber, daß sie über 16 pro Cent schlechter, als seine nachmals geprägten Speziesthaler waren. Der König hörte nämlich seit 1626 auf, Kronen zu münzen, und bediente sich des im Jahr 1613 entdeckten Silberbergwerkes zu Kongsberg, um eine solide Speziesmünze einzuführen, welche nicht nur aus ganzen Spezies, sondern auch aus kleineren Theilen des Speziesthalers bestand *). Auf diese Weise münzte

*) Der Joachimsthaler hielt, wie er im Jahre 1517 aufkam, 570 As, er wurde aber in Hamburg nach und nach etwas verringert, um ihn der übrigen Münze näher zu bringen, ob er gleich gegen diese im Zahlwerth stieg. So wurde das Gehalt

münzte er 4, 3, 2, und 1 Thaler, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Thalerstücke, alle von gleichem Gehalt, und nach demselben Münzfuß;

halt seines Silbers zu Hamburg 1536 auf 14 Loth 8 Grän, 1546 auf 14 Loth 6 Grän, und 1566 daselbst sowohl, als in ganz Deutschland auf 14 Loth 4 Grän, die Mark bruto zu 8 Stück herunter gesetzt. Dieß ist der noch jetzt sogenannte alte deutsche Spezies=Reichsthaler, das ist ein Reichsthaler in einem Stücke, deren 9 auf die Mark fein giengen. Den Zahlwerth dieses Reichsthalers ließ man in Hamburg, wie er damals war, nämlich zu 32 Schillingen, und dieser stieg in der Folge, da die kleinern Münzsorten immer schlechter wurden, bis auf 48 Schillinge. Von der Zeit an war der Spezies=Reichsthaler die Hauptmünze der Hamburger, nach welcher sie den Preiß aller andern Münzen berechneten. Sie nahmen ihn daher auch 1619 bei Errichtung ihrer Bank zu ihrem Bankthaler an. Zugleich bestimmten sie 3 Jahre nachher seinen Zahlwerth für beständig auf 48 Schilling Spezies, und eben so den Zahlwerth des Curant=Reichsthalers auf 48 Schillinge Curant, welches nachher immer so geblieben ist. Damals sollte also 1 Thaler Banko 540, 4 As fein Silber halten, 1 Schilling Banko 11, 259, und 16 Schilling oder 1 Mark 180, 148 As; und ein Bankothaler war so viel, als 1 Reichsthaler $24\frac{1}{2}$ Schilling Dänisch Curant. Wie nun König Christian 4. diesen Thaler auch in Dänemark einführen wollte, konnte man diese Thaler, weil diese Stücke ungleich waren, nicht höher, als 528 As annehmen, ob sie gleich nach dem Münzfuß 540, 4 As halten sollten. Daher setzte er seinen Speziesthaler auf 527, 8 As, und seitdem hat der Gehalt dieser Münze zwischen 527, 8, und 522, 8 As geschwankt. Im Jahre 1671 aber wurde er auf 525, 8 As festgesetzt, und zugleich bestimmt, daß er aus 14 löthigem Silber seyn sollte, die Mark fein zu $9\frac{1}{4}$ Stück, wobei es seitdem beständig geblieben ist. Der Dänische Speziesthaler ist also aus einer willkührlichen Abänderung des Joachims= oder Reichs=Speziesthalers entstanden, und unterscheidet sich von diesem dadurch, daß er $\frac{4}{37}$ einer Mark fein enthält, wogegen dieser nach dem Reichsfuß von 1566 $\frac{4}{32}$ von der Mark fein hält. M. s. Zoega am angef. Ort. Minerva, März 1788. S. 309. 311. 335. 336.

überdieß 8, 4, 2 und 1 Schillingsstücke von demselben Gehalt, aber nach einem etwas geringern Münzfuß. Eine genauere Kenntniß von diesen Münzen wird man aus Tab. XII. erlangen, wo die vornehmsten Dänischen Silbermünzen seit dem Jahre 1628 nach ihrem Gehalt und Münzfuß angegeben und auch unter einander verglichen sind. So viel man weiß, hat er seit 1628 keine andere oder schlechtere Münze prägen lassen, ausgenommen die in den Jahren 1634 und 1645 gemünzten sogenannten Ulfeldschen 2 und 1 Mark und 2 Schillingstücke, welche sein Nachfolger gleich bei dem Antritt seiner Regierung reduzirte, so wie auch einige im Jahre 1644 gemünzten 8 Schillingstücke, welche alle schlechter, als die Speziesmünze waren *).

Der ganze Fehler nach Einführung dieser Speziesmünze bestand darin, daß der König nicht zugleich alle andern schlechtern Münzsorten einzog. Denn der Umstand, daß diese immer neben jenen cirkulirten, wurde gerade eine Veranlassung, daß die bessere Münze nach und nach außer Landes gieng. Davon legen die nachfolgenden Verordnungen in Münzsachen den deutlichsten Beweis ab. Der Reichsthaler, nämlich wurde immer seinem Zahlwerthe nach für 6 Mark gerechnet, und alle kleineren Münzsorten nach demselben Verhältniß, ohne einige Rücksicht auf die Ver-

*) Das Verhältniß der verschiedenen Dänischen Münzen seit Einführung des Speziesthaler, sowohl ihrem Zahlungswerth, als ihrem innern Gehalt nach, sieht man deutlich aus der zwölften Tabelle, welche Herr Zoega aus den Nachrichten verfertigt hat, die ihm von dem verstorbenen Etatsrath und Münzdirektor Knoph mitgetheilt wurden, und die eben so genau als authentisch sind.

Verschiedenheit des innern Gehalts *). Dieser Unterschied war aber sehr groß. Der beste Reichsthaler, welches der nach dem Speziesfuß war vom Jahre 1629, hielt 528 As; der schlechteste hingegen, welcher der Reichsthaler in einzelnen Schillingen vom Jahre 1670 ist, hielt nur 253 As. Dieser ist also nicht einmal halb so viel werth, als jener. Wenn man Spezies mit Kronen vergleicht, so hält der beste Reichsthaler 528, und der schlechteste 438 As;

*) König Friedrich 3. bestimmte gleich nach seinem Regierungsantritt durch eine Verordnung vom 12ten März 1648 auf folgende Weise das Verhältniß aller damals im Lande gangbaren Münzen, und ihren Werth nach Reichsthalern, Marken und Schillingen.

Goldmünzen.

Alter Portugaleuser	22	Reichsthaler	—	—	
Neuer	—	20	—	—	—
Rosenoble	4¼	—		—	—
Dukat	2	—		—	—
Alter Jakobäus	5	—		—	—
Neuer	4½	—		—	—
Pistolet	3	—	2	Ort	4 Schill.
Französische Krone	1	—	5	Mark	—
Goldgulden	1	—	2	—	—
Mezger Goldgulden	1	—	1	—	8 —
Dänische Krone	3	—	1	—	—

Silbermünzen.

Reichsthaler	6	Mark	—
Stück von Achten (Albertsthaler)	5	—	—
Neues 2 Markstück (von 1643)	1	—	12
1 Markstück	—	—	14
4 Schillingsstück	—	—	2

Die drei zuletzt angeführten Sorten waren die geringhaltigeren Münzen seines Vorgängers, welche er reduzirte, und welche dadurch besser, als die meisten übrigen wurden. M. sehe Zoega a. a. O. S. 340.

also ist jener über 20 pro Cent besser. Vergleicht man Kronen mit Curant, so hält der beste Reichsthaler 468, und der schlechteste 429 As. Unter der Curantmünze ist die reduzirte 1 bis 2 pro Cent besser, als die übrige. Von Curant und Scheidemünze hält der beste Reichsthaler 438, der schlechteste 253 As, also ist jener 71 pro Cent besser. Endlich hält von der Scheidemünze der beste Reichsthaler 442 As, und der schlechteste 253 As, welches einen Unterschied von 76 pro Cent ausmacht. Diese Resultate zeigen einen so großen Gewinn bei dem Einschmelzen der schwereren Münzsorten, daß man sich nicht wundern darf, jene nach und nach verschwinden zu sehen. Dazu kam noch, daß auch fremde Geldsorten *), sowohl in größern als

*) Man kann auch noch in Anschlag bringen, daß außer den silbernen Münzen überdieß verschiedene goldene zirkulirten, die auch von sehr ungleichem Gehalt waren. In den ältern Zeiten galten in Dänemark die englischen Noblen, von welchen man 4 verschiedene Arten hatte, alle von $23\frac{7}{8}$ Karatgold, aber nach verschiedenem Münzfuß geprägt. Außerdem galten die Rheinischen Goldgulden, die nach dem ersten Münzverein der drei Rheinischen Churfürsten vom Jahre 1386, das Stück 70, 6 As fein Gold halten sollten, folglich 5, 4 As weniger, als der Florentinische Gulden. Allein der Gehalt dieser Münzen wurde immer schlechter; 1409 wurden sie zu 67, 5 As geprägt; 1433 zu 56, 6; 1495 zu 52, 5; 1524 zu 50, 09; 1552 zu 52, 07. Seit 1514 münzte man auch in Dänemark Goldgulden. Da diese in Deutschland durch die Dukaten verdrängt wurden, so kamen in Dänemark ebenfalls die Dukaten auf. Die ungarischen Dukaten zirkulirten anfangs neben den Gulden. Sie hielten 71, 8 As die Mark Banko von 23 Karat 9 Gran zu 67 Stück; die Reichsdukaten, welche später aufkamen, und die Stelle der Gulden vertraten, waren 23 Karat 8 Gran fein, also 1 Gran schlechter, als die Ungarischen,

und

als kleinern Summen in den Dänischen Staaten als gangbare Münze cirkulirten. Diese, die eher schlechter, als bes-

ser

und hielten 71, 50 As. In Dänemark wurde der Spezies Dukat Münzfuß nachmals im Jahre 1671 auf 67 Stück, die Mark Bruto von $23\frac{1}{2}$ Karat Gold festgesetzt. Das Stück hielt also 71, 084 As, das ist etwas weniger, als der Deutsche Dukaten. Nachher wurden von 1714 bis 1717, ferner seit 1757 verschiedentlich Curantdukaten, und 1775 Christiansd'or gemünzt. Das Verhältniß dieser verschiedenen Münzsorten ist folgendes;

	Gehalt nach Karat.	Stücke auf die Mark bruto von 8 Unzen.	Stücke auf die Unze fein.	Feiner Gehalt jedes Stückes in As.
Dän. Goldguld. v. 1514.	$17\frac{5}{8}$	72	$12\frac{12}{47}$	49. 611.
— v. 1524.	18	72	12	50. 666.
— v. 1539. a	$18\frac{3}{4}$	72	$11\frac{45}{55}$	51. 604.
— — — b	23	$87\frac{5}{17}$	$11\frac{184}{391}$	53. 005.
Spezies Dukat. v. 1671.	$13\frac{1}{2}$	67	$8\frac{26}{47}$	71. 084.
Karat Dukat. v. 1714.	$21\frac{1}{6}$	$81\frac{1}{2}$	$11\frac{79}{127}$	52. 635.
— v. 1757.	21	75	$10\frac{5}{7}$	56. 746.
Noblen v. 1514.	$23\frac{1}{2}$	16	$2\frac{2}{47}$	297. 666.
— v. 1524. a	$23\frac{1}{2}$	16	$2\frac{2}{47}$	297. 666.
— — b	23	16	$2\frac{2}{23}$	291. 333.
Christiansd'or v. 1775.	$21\frac{2}{3}$	35	$4\frac{11}{13}$	125. 460.

Die ersten Curantdukaten, welchs 52, 6 As fein hielten, gleichen ungefähr dem Rheinischen Goldgulden vom Jahre 1495, und Christian 3. Goldgulden vom Jahre 1539. Sie wurden zu 2 Reichsthaler Curant gesetzt, aber 1727 auf 11 Mark Dänisch herunter gesetzt, und 1757 überhaupt eingezogen. Damals wurde der Münzfuß von 75 Stück auf die Mark bruto von 21 Karat Gehalt festgesetzt, und dieser ist nachher immer beibehalten. Das Stück enthielt also 56, 7 As fein, und war ungefähr den Rheinischen Gulden von 1433 gleich, der 56, 6 As hielt. Dabei aber wurde, wie schon oben erinnert ist, das Gold im Verhältniß zum Silber bei weitem zu hoch vermünzt, und dieß wurde eine Veranlassung mehr, das

Sil-

ser waren, trugen noch mehr dazu bei, die besseren Münzen aus dem Land zu treiben.

Die Speziesmünze, als das beste Geld, gieng voran. Spezies-Reichsthaler, die vornehmste und einzige Rechnungsmünze in Dänemark, wurden jährlich zu Kongsberg von 1628 bis 1680 gemünzt, und nachher in den Jahren 1688, 1690, und 1692 bis 1696. Seit der Zeit hörte die Ausmünzung derselben in Kongsberg auf, und von 1704 bis 1764 sind auf der Münze zu Kopenhagen nur 11275 Stück geprägt. Nach 1764 sind zwar nicht jährlich, aber doch von Zeit zu Zeit beträchtliche Summen in Spezies ausgemünzt. Von den kleineren Münzsorten nach diesem Fuß wurden in den Jahren 1641 und 1642 geringe Summen zu 8, 4, 2 und 1 Schillingsstücke vermünzt.

Schon im Jahre 1661 merkte man einen Mangel an Speziesmünze. Daher wurde am 20sten Febr. die Verordnung, daß alle Zolleinkünfte in Speziesmünze bezahlt werden sollten, auf das neue eingeschärft. Am 8ten März 1664 wurde die Ausfuhr des eingeschmolzenen Goldes und Silbers, und am 24sten Febr. 1674 das Einschmelzen der Spezies verboten. Für die Zinsen, welche nach Verschreibungen in Spezies zu bezahlen waren, mußte durch eine Verordnung vom 25sten Febr. 1674 schon ein gewisses Agio auf Kronen gegen Spezies festgesetzt werden, weil man keine Spezies mehr bekommen konnte. Man verbot im Jahre 1670

Silbergeld aus dem Lande zu ziehen. Die Christians-d'or von 21 Karat 8 Grän Gold, von welchen das Stück 125, 46 As fein hält, sind 0, 48 As schlechter, als die Braunschweigischen und Preußischen Karls- und Friedrichsd'or, deren Gehalt 21 Karat 9 Grän ist.

1670 kleinere Münzsorten von auswärtigen Oertern in grö-
ßern Summen als 15 Reichsthaler einzuführen; auch setzte
man durch verschiedene Verordnungen im Jahre 1675 und
1680 den Zahlwerth fremder Münzsorten herab; alles, um
zu verhindern, daß die Spezies bei einem großen Vorrath
schlechterer Münzen eingewechselt werden sollten. Man hatte
überdieß schon im Jahre 1676, um der Klage von Geldman-
gel zur Bezahlung der Kontribuzionen abzuhelfen, befohlen,
daß in Ermangelung von Gelde, verarbeitetes Silber mit
Kopenhagener Stempel, oder anderes Silber von gleicher
Güte, zu 3 Mark 4 Schilling Dänisch das Loth, angenom-
men werden sollte; das bessere oder schlechtere sollte nach
Verhältniß taxirt, und dabei auch auf die Vergoldung billi-
ge Rücksicht genommen werden *). — Allein alle diese Ver-
anstaltungen waren vergebens, die Spezies verschwanden,
so wie sie aus der Münze kamen, weil man sie nach dem
gleichen Zahlwerth für schlechteres Geld einwechselte, und
man hörte aus dieser Ursache im Jahre 1680 mit ihrer Aus-
münzung auf. Auch das auf die Kronen gegen Spezies ge-
legte Agio von 4 pro Cent, welches durch Verordnungen in
den Jahren 1687 und 1688 bis auf 6 pro Cent, im Jahre
1693 im Handel und Wandel auf $8\frac{1}{3}$ pro Cent, im Jahre
1695 gleichfalls bei Verschreibungen auf $8\frac{1}{3}$ pro Cent erhöhet
wurde, war immer noch nicht hinlänglich, den Gewinn des
Einwechselns aufzuwiegen. Als aber im Jahre 1700 das

 Agio

*) Nach einer Verordnung vom 9ten Jul. 1727 soll das 16 löthi-
ge oder feine Silber bei der Münze zu 4 Mark 4 Schilling das
Loth angenommen werden, und nach einer andern Verordnung
vom 26sten Nov. 1728 zu 4 Mark 2 Sch. Dänisch. Jenes be-
trägt $11\frac{1}{3}$, dieses 11 Reichsthaler für die Mark fein.

Agio bei den Zöllen auf 12 Schilling pro Reichsthaler oder $12\frac{1}{2}$ pro Cent, welches das wahre Pari der Kronen seit 1650 *) ist, festgesetzt wurde, war auf die Spezies nichts mehr zu gewinnen. Inzwischen waren sie nun größtentheils aus dem Lande gegangen, und nun kam die Reihe an die Kronen.

Kronen zu 8 Mark wurden nur von Christian 4. gemünzt. Nach seiner Zeit wurde eine Krone nicht höher als 4 Mark gerechnet, und gewöhnlich ein schlechter Thaler genannt, weil ehedem nur 4 Mark und erst in den neuern Zeiten 6 Mark einen Reichsthaler ausmachten. Dergleichen ganze und halbe Kronen, auch Viertelkronen oder Markstücken nach dem Kronenfuß, wurden von 1650 bis 1700 jährlich zu Kongsberg gemünzt; seit 1692 wurden sie zugleich auf der Kopenhagener Münze geprägt. Ueberhaupt sind seit 1702 nur wenige feine Kronen von $13\frac{1}{3}$ löthigem Silber und von den groben von $10\frac{3}{4}$ löthigem Silber seit 1731 keine beträchtliche Menge, seit 1771 aber gar keine mehr gemünzt. Die 1643 geprägten 2 und 1 Markstücke, welche durch die Redukzion von 1628 auf 28 und 14 Schilling 5 As auf dem Reichsthaler besser wurden, als andere Kronen, haben sich bald verlohren. Außerdem sind in den Jahren 1704, 1733 und 1749, nach dem feinen Kronenfuß, 6 Markstücke unter dem Namen von Reisethaler gemünzt, weil sie nur zu dem jedesmaligen Gebrauch der Könige auf ihren Reisen nach Norwegen geschlagen wurden. Diese Kronen waren nächst den Spezies das beste Geld, und wurden daher aus-

ge-

*) Denn die von 1618 waren gleichwohl noch 4 pro Cent schlechter.

geführt, so wie die Spezies abnahmen. Schon im Jahre 1684 wurde diese Ausfuhr verboten. Im Jahr 1701, da die Spezies größtentheils weg waren, wurde dieses Verbot geschärft, und zugleich ein Agio von 1 pro Cent gegen das kleinere Courant, oder die halben Mark und 8 Schillingstücke festgesetzt. Dieses Agio wurde nachmals im Jahre 1712, wo man schon anfieng, einen großen Mangel an Kronen zu bemerken, bestätigt, und 1718 bis auf 4 pro Cent erhöht. Inzwischen reichte auch dieß letztere bei weitem nicht hin, da auf den Kronen 2 bis 8 pro Cent zu gewinnen war, und die Kronen wurden nach und nach von den kleinern Stücken verdrängt.

Dazu kam, daß Friedrich 4, der die Absicht gehabt haben mochte, leichteres Geld einzuführen, von 1711 — 1725, nach dem in Deutschland erst 1748 aufgekommenen 20 Guldenfuß, 12 und 2 Schillingsstücke die Mark fein zu 13⅓ Reichsthaler ausmünzen ließ, so wie im Jahre 1713 — 1717 nach dem deutschen 18 Guldenfuß 16 Schillingsstücke, die Mark fein zu 12 Reichsthaler, und im Jahre 1721, ⅔ Stücke nach eben dem Münzfuß und Gehalt. Von diesen letztern, die nachher nicht reduzirt wurden, sind indeß nicht so beträchtliche Summen gemünzt, als von den 16 und 12 Schillingsstücken, welche mehrere Millionen ausmachten. Diese neuen Münzsorten waren beträchtlich schlechter, als alle bisherigen. Die 16 Schillingsstücke waren über 29 pro Cent schlechter, als Spezies, über 15 pro Cent schlechter, als Kronen, und etwa 16 pro Cent schlechter, als die bisherige Curantmünze. Die 12 Schillingsstücke waren über 44 pro Cent schlechter, als Spezies, über 28 pro Cent schlechter, als Kronen, und gegen 18 pro Cent schlechter, als das übri-

ge Curant. Damit also nicht die übrige bessere Münze unmittelbar verdrängt werden möchte, hob man die Verordnung vom Jahre 1718 in dem folgenden Jahre wieder auf, und ließ den Spezies und Kronen im Handel und Wandel, so wie bei Verschreibungen und Contrakten, einen völlig freien Zahlwerth gegen die übrigen Münzsorten, so wie der Kurs es mit sich bringen würde. Bei den Zöllen hingegen wurde in eben dem Jahre auf Kronen gegen Curant, ein Agio von 12 pro Cent festgesetzt, um zu verhindern, daß nicht bloß 12 Schillingsstücke einkämen. Ueberdieß sollte der Sund- der Ochsen- und Pferdezoll mit Spezies und Kronen in Natur bezahlt werden, weil man dadurch hofte, diese Münzsorten wieder aus der Fremde herein zu ziehen. Nachher wurde im Jahre 1721 das Agio auf Spezies gegen Kronen auf 24 Schilling pr. Reichsthaler, und das Agio der Kronen gegen Curant, wie vorhin auf 12 pro Cent festgesetzt. Dieß macht ein Agio von 40 pro Cent zwischen Spezies und den 12 Schillingsstücken, das sich dem Pari näherte. Allein indem man auf diese Weise die schon meist verschwundenen Spezies und Kronen wieder herein ziehen wollte, verjagte man eben durch dieß Mittel alles Curant, das besser war, als die 12 Schillingsstücke. Die Verschreibungen lauteten nun meistens auf Kronen, weil diese nach den Spezies die Hauptmünze geworden waren. Man konnte aber auch nun eben so wenig in Kronen die versprochene Zahlung leisten. Deswegen wurde in solchen Fällen das Agio im Jahre 1722 auf 10 pro Cent festgesetzt. Allein weil durch die gedachte Verordnung vom Jahre 1722 der Kurs des Curants noch schlechter wurde, so mußte man im Jahre 1726 den milden Stiftungen in Kopenhagen die Bezahlung in Curant

rant nach dem jedesmaligen Kurs vorbehalten, weil, wie die Verordnung sagt, der Kurs seit einigen Jahren 14 bis 15 pro Cent gewesen wäre. Vergebens wurde im Jahre 1725 das Verbot von Ausfuhr der Spezies, der Kronen, und anderer größerer Münzsorten wiederholt; die Kronen waren auch meistens verschwunden, und das übrige Curant wich den 12 Schillingsstücken.

Um diesem Uebel abzuhelfen, wählte man ein Mittel, das seines Endzwecks wieder verfehlte. Im Jahre 1726 wurden die 12 Schillingsstücke um 2 Schilling von 12 auf 10, und die 16 Schillingsstücke auf 15 Schillinge herunter gesetzt; die 32 Schillingsstücke aber sollten zugleich auf der Münze nach ihrem reduzirten Zahlwerth gegen andere Geldsorten umgewechselt werden. Nun wurden die 12 Schillingsstücke 2 pro Cent besser, als das übrige Kurant. Die Folge davon zeigte sich ungemein bald, vielleicht weil das Publikum nun schon aufmerksamer auf die Münzveränderungen geworden war. Nach 5 Monaten wurde schon die Ausfuhr dieser reduzirten 12 Schillingsstücke verboten, weil sie häufiger als alle andere Münze aus dem Lande giengen *). Man setzte nun auch 1731 das Agio auf Kronen gegen Curant bei den Zöllen von 12 auf 5 pro Cent herab, und gab 1737, um dem Aus-

*) Gleichwohl wurde im Jahre 1727 wieder eine Verordnung gegeben, nach welcher die zu Kongsberg 1711, 1712 und 1713 gemünzten 2 Schillingsstücke mit dem Chiffre des Königs auf der einen, und dem Norwegischen Leopard mit der Helleparte auf der andern Seite für voll gelten sollten. Jene waren von $4\frac{1}{2}$ löthigem Silber die Mark fein zu $13\frac{1}{3}$ Reichsthaler, diese von $5\frac{1}{2}$ löthigem Silber die Mark fein zu 11 Reichsthaler $61\frac{1}{11}$ Schilling; also waren jene 144, und diese 125 pro Cent schlechter, als Spezies, oder diese 19 pro Cent besser, als jene.

Ausstehlen der Kronen vorzubeugen, diesen einen bestimmten erhöhten Zahlwerth gegen Curant. Eine ganze Krone sollte 68 Schilling, eine halbe 34, und eine Viertelkrone 17 Schilling gelten. In Ansehung des Zolles sollte es bei den bisherigen Vorschriften bleiben, und Bezahlungen nach Verschreibungen, die auf Kronen lauteten, sollten auch in dieser Münze geleistet werden. Durch diese Verfügung, welche die letzte ist, die ein Agio zwischen Kronen und Curant festsetzt, wurde das Agio auf $6\frac{1}{4}$ pro Cent bestimmt; allein auch dieß war zu wenig, weil alles andere Curant, bloß die reduzirten 12 Schillingsstücke ausgenommen, 8 bis 9 pro Cent schlechter war.

So hatten nach einander die Kronen, die Spezies, das Curant, die Kronen, die 16 und 12 Schillingsstücke vor der Redukzion das Curant, so weit es seyn konnte, und das noch übrige Curant die 16 und 12 Schillinge nach der Redukzion vertrieben. Wie also im Jahre 1737 die Kopenhagener Bank eröfnet wurde, befand sich von den Spezies und Kronen nur noch eine kleine Anzahl im Lande, meistens in Sparbüchsen. Die eigentliche Landesmünze war nun das Curantgeld. Dieser noch jetzt bestehende Curant-Münzfuß, die Mark fein zu $11\frac{1}{3}$ Reichsthaler, war von Christian 5. bei den im Jahre 1693 geprägten 8 Schillingsstücken eingeführt; inzwischen ist alles übrige Curant seit dem Jahre 1730 nach demselben ausgemünzt *). Er wurde im Jahre 1726 auch von Ham-

*) Bloß von den 8 Schillingsstücken, die von 1702 bis 1735 geprägt wurden, sind einige von 12, andere von $7\frac{1}{2}$ löthigem Silber, weil man zu den ersteren eingeschmolzene Spezies, und zu den letzteren silberhaltiges Kupfer brauchte. Auch im Jahre 1778 prägte man einmal feinere 4 Schillingsstücke;

Hamburg und Lübeck angenommen. Diese Städte vereinigten sich, der Curantmünze, so wie dem Spezies- oder Bankogeld, eine feste und dauerhafte Bestimmung zu geben. Sie wollten die Mark fein in allen, sowohl den größeren, als kleineren Münzsorten, zu 11⅓ Reichsthaler oder 34 Mark Lübsch ausmünzen. Ihr Curant-Reichsthaler wurde also weit schwerer, als der Reichsthaler in dem übrigen Deutschland, wo die Mark fein zu 12, 13, 14 Reichsthaler und darüber ausgemünzt wird. Er hält 429, 1764 As an feinem Silber, und ist also ¾ des alten Guldengroschens von 1551, der 572, 2 As hielt. Eine Mark Lübsch hält 143,0588 As, und ein Schilling 8,941 As. Die Hamburger errichteten, wie sie diesen Münzfuß annahmen, zugleich eine Curantbank, wobei sie ein feststehendes Agio von 16 pro Cent auf Curant gegen Spezies oder Banko legten. Allein weil sie dabei das Curant 8 pro Cent über seinen wahren Werth annahmen, so würde die Bank doch nicht haben bestehen können, wenn sie auch nicht Irrungen mit dem Dänischen Hofe veranlaßt hätte. Denn Friedrich 4. empfand es so übel, daß die Hamburger die Dänische Curantmünze, nach Redukzion der 12 und 2 Schillingsstücke, der ihrigen nicht gleich halten wollten, daß er 1726 die Hamburgische Münze und allen Handel mit Hamburg verbot, welches erst 1736 beigelegt wurde, da die Hamburger ihre Curantbank, und das beständige Agio auf das Curant aufhoben. Von der Zeit an pflegt man zu sagen; daß Dänemark und diese beiden Reichsstädte einerlei Geld haben; allein obgleich

der

man hörte aber sehr bald damit auf, weil sie den 2 Schillingen in der Größe zu nahe kamen.

der Münzfuß derselbe ist, so bleibt doch immer noch ein erheblicher Unterschied. Lübeck und Hamburg münzen, der erwähnten Vereinbarung zu Folge, 2 Mark und 1 Markstücke (Lübeck auch 3 Mark oder Thalerstücke) von 12 löthigem Gehalt, und 8 Lübschilling oder halbe Markstücke von 10 löthigem Gehalt; auch die 4 Lübschillingsstücke sind 9 löthig, und nur die kleinere Scheidemünze ist 7, 6, 4 und 3 löthig. Hingegen ist alles Dänische Curant, auch das beste, nur 9 löthig. Also ist die Dänische Münze weit gröber, und 9 löthiges und 12 löthiges Silber, aus welchem die meisten Hamburgischen und Lübeckschen Münzen geprägt werden, können unmöglich einen Preis haben. Schon daraus läßt es sich begreifen, daß das Hamburger Curant besser, als das Dänische gegen Banko stehen könne. Es kömmt aber noch ein wichtiger Umstand hinzu. Die Hamburgischen und Lübeckischen Münzen sind meistens weit größer, als die Dänischen Curantmünzen. Von diesen machen die größten nur $\frac{1}{4}$ Thaler aus, statt dessen jene fast alle $\frac{2}{3}$ oder $\frac{1}{3}$ Thalerstücke sind. Die größere Münze hat allemal den Vorzug, daß sie durch eine stückweise Justirung sehr akkurat gemacht werden kann, so daß die Stücke, bis auf einen sehr geringen Unterschied, gleich vollwichtig werden. Die kleinere Münze wird Markweise justiret *), und dabei läßt es

*) Die größeren Münzen werden stückweise auf ein As justiret, so daß kein Stück ein As über oder unter seinem wahren Gewicht wiegen darf. Also müssen 96 Mark bruto zusammen gewogen, höchstens nur 1 Loth oder $\frac{1}{1536}$ von dem Gewicht abweichen, welches sie nach der Ausrechnung halten sollen. Die Markweise Justirung geschieht so, daß die Anzahl von Stücken, welche zusammen eine Mark wiegen müssen, so ausgesucht werden, daß sie zusammen genommen nicht mehr oder weni-

es sich nicht verhindern, daß ein Stück so viel vollwichtiger, als das andere werde, daß es sich der Mühe reichlich lohne, es auszuwägen und einzuschmelzen. Ueberdieß kann auch die größere Münze durch das Rändern, welches bei der kleinern zu kostbar wird, gegen das Beschneiden mehr gesichert werden. Also ist die größere Münze unter gleichen Umständen immer besser, als die kleinere; und auch dieß hat die Erfahrung in Dänemark bestätigt.

Seit 1730 wurde fast nichts, als Curantgeld in Dänemark gemünzt, und nun trat, weil die Kronen sich sehr selten gemacht hatten, die Rechnung in Curant in die Stelle der Rechnung in Kronen. Unter dem Curantgeld waren, seitdem die reduzirten 12 Schillingsstücke verschwanden, die 24 Schillingsstücke, als die größte Münze, das beste Geld. Von diesen wurden seit 1730 mehrere Millionen gemünzt; aber man bemerkte bald ihre Auswanderung. Man ließ dagegen im Jahr 1740 ein scharfes Verbot ergehen. Allein dadurch konnte man sie nicht zurückhalten, und wie im Jahr 1757 die oben gedachte Ausmünzung von Curantdukaten vorgenommen wurde, verlohr sich auch das schlechtere Silbergeld immer mehr und mehr. Nun kam am 6ten Oktobr. 1757 die merkwürdige Verordnung heraus, wodurch, neben einem erneuerten Verbot gegen die Ausfuhr alles gemünzten Geldes, zugleich der Bank befohlen wurde, nicht mehr baares Geld auszugeben, als

weniger wiegen; wenn aber die Zahl solchergestalt justirter Stücke, welche 96 Mark bruto wiegen sollen, zusammen nachgewogen wird, so dürfen sie nicht mehr, als 2 Loth oder $\frac{1}{768}$ von diesem Gewicht abweichen.

als Jemand zu den täglichen Ausgaben nöthig hätte. Dabei wurde vorgeschrieben, daß niemand sich weigern sollte, die Kopenhagener Bankzettel in allen Fällen als Bezahlung anzunehmen, da die auswärtigen Zahlungen durch Wechsel geschehen könnten. Durch diese Verordnung wurde die ganze Natur der Bankzettel verändert; sie wurden dadurch Papiergeld oder Münzzeichen. Freilich konnten die auswärtigen Zahlungen durch Wechsel geschehen, allein für diese Wechsel mußte, entweder in Geld, oder in Waaren, Valuta gegeben werden. Wenn also die Waaren nicht zureichten, um die vielen Bedürfnisse ausländischer Produkte sich zu verschaffen, so gieng das baare Geld aus dem Lande, weil die Bankzettel durch die erwähnte Verordnung dessen Stelle vertraten. Dieß erfolgte um so viel schneller, da jene Bedürfnisse durch die Kriegsrüstungen im Jahre 1761 so sehr vermehrt wurden. Daher wurde im Jahre 1762 das Verbot der Ausfuhr des Geldes abermals wiederholt, und dahin geschärft, daß die ausgeführte Summe dem Angeber anheim fallen, und das Doppelte als Strafe dem Fiskus erlegt, oder in dessen Ermangelung der Uebertreter anderweitig, und nach Beschaffenheit der Umstände, mit Festungsarbeit bestraft werden sollte. Bei der Bank sollte die nöthige Veranstaltung getroffen werden, um diejenigen, welche baares Geld einwechseln würden, um es auszuführen, auf der That zu ergreifen, und zur verdienten Strafe zu ziehen. Zugleich wurde bei nachdrücklicher Strafe verboten, daß niemand auf Curantdukaten und andere Curantmünze gegen Bankzettel einiges Agio geben oder fordern sollte. Dadurch wurden die Bankzettel vollkommen der Münze gleich gesetzt. Weil aber die Bank gleichwohl ihre ausgestellten

Zettel

Zettel bei weitem nicht mit Münze bezahlen konnte, so wurde noch in demselben Jahre festgesetzt, daß die Bank neue Zettel zu 1 Reichsthaler ausgeben durfte, und daß Niemanden, der einen Zettel bei ihr verwechselte, mehr als 1 Reichsthaler in Münze gegeben werden sollte, um der Ausfuhr der inländischen Münze deste sicherer vorzubeugen. Allein diese Ausfuhr war so ganz in der Natur des Handels, daß sie sich durch keine Gesetze hemmen ließ. Die Verordnung hatte keine andere Wirkung, als daß nunmehr, da das grobe Curant größtentheils aus dem Lande gegangen war, auch noch die Dänischen Zweischillingsstücke nachfolgten. Sie waren freilich nur Scheidemünze, sie hielten aber doch Silber, und waren also dem Ausländer immer annehmlicher, als die Bankzettel. Das Geld, was man nun noch im Lande sah, war fast nichts anders, als diese Scheidemünze *), und auch davon zog sich das meiste, so wie das, was noch von dem

*) Dieß veranlaßte, daß durch eine Verordnung vom 1sten Mai 1775 die Zwei=Schillingsstücke vom Jahre 1761 von 6 zu 4 heruntergesetzt wurden. Man äußerte in der Verordnung die Besorgniß, daß sie nachgemünzt seyn möchten, weil sie so sehr häufig in allen Zahlungen vorkamen. Allein darüber darf man sich nicht wundern, weil seit 1765 wenig anderes Silbergeld gemünzt war. Sie waren auch beträchtlich schlechter, als die ältern Zwei=Schillingstücke. Denn sie wurden nach dem Münzfuß der einzelnen Schillinge von 1711, die Mark fein zu 16 Reichsthaler 89 Schilling Dänisch, geprägt, statt dessen die Mark fein in den ältern Zwei=Schillingstücken zu 11 Reichsthaler $61\frac{1}{11}$ Schilling, und in den neuern, eben wie in Hamburg, zu 12 Reichsthaler ausgemünzt war. Daß sie aber nachgeschlagen worden, läßt die Summe, welche davon in den Königl. Kassen einkam, nachdem sie durch die Verordnung vom 13. Jul. 1775 ganz außer Kurs gesetzt wurden, nicht wohl vermuthen.

groben Curant übrig war, nach den Herzogthümern, weil dieser Theil des Reichs die beste Handelsbalanz hatte.

Die Regierung hat seitdem nicht unbeträchtliche Summen an Zweischilling- Achtschilling- und 24 Schillingstücken, zuweilen auch Spezies, münzen lassen. Man hat den Unterthanen im Jahre 1782 angeboten, ihnen jede Art von Dänischem Grob-Kurant, so wie auch Kurantdukaten auszumünzen. Allein es war alles vergebens. Das Geld ging beinahe so, wie es aus der Münze kam, aus Dänemark und Norwegen nach den Herzogthümern, und von da größtentheils nach Hamburg in den Schmelztiegel; und der Mangel an Münze wurde überhaupt, insonderheit aber in Dänemark immer mehr fühlbar und drückend. Zwar hat man hier durch Verordnungen es dahin gebracht, daß bei Zahlungen, und in dem Innern des Reichs, die Bankzettel ohne alles Aufgeld der wenigen noch übrigen Kurantmünze gleich gelten; allein in den Städten, die Seehandlung haben, findet man doch immer Gelegenheit, diese höher anzubringen *). In den Herzogthümern vollends haben diese Anordnungen nie können vollzogen werden. Hier, wo noch mehr baares Geld, als in Dänemark war, hat man im Ganzen die Zettel nie höher, als nach dem Kurs, das heißt, nach ihrem jedesmaligen Werth gegen Curantgeld angenommen. Darauf haben

*) Es ist in Kopenhagen eine allgemein bekannte Sache, daß man die Produkte, welche die Hollsteinischen Schiffer (wie man sie nennt, obgleich die meisten von der Schleswiger Küste kommen,) mitbringen, beträchtlich wohlfeiler kaufen konnte, wenn man sie mit Silbermünze bezahlt. Ueberdieß bekam man bei Verwechselung der Dänischen Dukaten von den Juden beständig ein Aufgeld von 8, 12, ja wohl 16 Lübschilling.

ben die Gerichte in vorkommenden Streitfragen erkannt, und dieß hat selbst die Regierung dadurch bestätigen müssen, daß sie sich genöthiget sah, bei ihren Hebungen in Hollstein darauf zu bestehen, daß alles, was in Münze zu bezahlen war, auch darin, und nicht in Bankzetteln, erlegt werden mußte. Man versuchte im Jahre 1776 noch ein Mittel, indem man Speziesthaler prägen ließ, welche nach dem Gewicht angenommen, und als eine beständig feststehende Münze in auswärtigen Zahlungen gebraucht werden sollten. Zugleich wurde es Jedermann erlaubt, diese Spezies auf der Königlichen Münze ausmünzen zu lassen, gegen die geringen Kosten von 2 Schilling für einen ganzen, und $2\frac{1}{2}$ Schilling für zwei halbe Spezies. Allein diese Spezies sollten zugleich als Curantmünze 1 Rthlr. 22 Schilling Dänisch gelten. Sie waren aber nicht allein von feinerem Silber, und also an sich mehr werth, als eine gleiche Summe Curantgeldes; sondern sie waren auch als Curantmünze dem allgemeinen Schicksal alles andern baaren Geldes ausgesetzt. Sie wurden durch die Bankzettel verdrängt, und sie verlohren sich desto eher, je besser ihr innerer Gehalt war.

Diese lange Abschweifung mag uns hinlänglich davon überzeugen, wie theuer wir in Dänemark die Erfahrung von dem Grundsatz erkauft haben: daß von verschiedenen, als Landesmünze, zirkulirenden Geldsorten, die bessere allemal durch die schlechtere verdrängt wird. Daher wird denn auch die erstaunende Verminderung der Münze in unserm Lande begreiflich. Vom Jahre 1628 bis zum Jahre 1786 inclusive, sind auf den sämmtlichen Königlichen Münzen an Gold und Silber ungefähr $14\frac{1}{2}$ Millionen Reichsthaler Curant, die

Mark fein zu 11⅓ Reichsthaler ausgemünzt. Dabei ist noch nicht gerechnet, was der Sundzoll und die Seehandlung von fremden Münzsorten baar in das Land gebracht hat. Dagegen ist aber der Ertrag des Kongbergschen Silberbergwerks nicht in Abgang zu bringen; denn dieser Ertrag ist nicht als eine Materie zur Vermehrung der Geldmasse, sondern als eine Waare anzusehen, die gleich allen andern Produkten im Lande consumirt oder gegen fremde Waaren ausgetauscht wird. Nur muß von jener Summe, wenn sie den Maaßstab der vermehrten Zirkulation bestimmen soll, abgezogen werden, was aus umgeschmolzenen inländischen Münzen geprägt ist, welches wenigstens 1½ Million beträgt. Also ist die Zirkulazion in dem gedachten Zeitraum von 158 Jahren ungefähr um 13 Millionen Reichsthaler Curantmünze unter Königlichem Stempel vermehrt. Im Jahr 1628 mag die Zirkulationsmasse höchstens 6 Millionen Reichsthaler, betragen haben, weil man in den Zeiten bekanntlich weit weniger gemünztes Geld hatte, als jetzt. Man kann also mit sehr großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Geldmasse der wirklichen Zirkulation der Münzen in den Dänischen Staaten im Jahre 1786 überhaupt 19 Millionen Reichsthaler Dänisch-Curant betragen haben müßte. Sie war aber damals, allem Vermuthen nach, nicht größer, als höchstens 5 Millionen, wenn man auch dazu rechnet, was manche Einwohner aufgesparet und gewissermaßen als ein todtes Kapital aufbewahret haben. Folglich hat der Staat in diesem Zeitraum von seiner wirklich cirkulirenden Geldmasse ungefähr 14 Millionen wieder verlohren. Freilich haben wir zum Theil Valuta dafür wieder erhalten. Manches ist für ausländische Materialien weggegeben, wodurch der nutzbare

Werth

Werth unsers Eigenthums erhöhet ist. Manches ist auch zu goldnem und silbernem Geräth, oder zu Anschaffung anderer Waaren angewandt, wovon wir noch jezt mannichfaltigen Nuzzen einärndten. Aber vieles ist auch für Zinnsen auswärtiger Staatsschulden ausgegeben, und noch mehr ist durch die Vervortheilung anderer verlohren, wozu die bisher beschriebene Beschaffenheit der Münzen Anlaß gab. Das lezte bleibt immer eine wahre Verminderung des Nazionalvermögens und diese würde Dänemark nicht erlitten haben, wenn die Münzeinrichtung früher verbessert, und das Papiergeld behutsamer in Umlauf gebracht worden wäre.

Eine ähnliche Erfahrung hat Schweden gemacht. Zwar ist dort das Uebel viel weiter gegangen; allein man hat auch dort früher die richtigen Maaßregeln ergriffen, und diese sind gewissermaßen durch den Erfolg bewährt *).

Als der deutsche Reichsthaler in Schweden noch vor 1600 eingeführt wurde, war er von 14 löthigem Silber, die Mark bruto zu $7\frac{1}{3}$ Stück. Er hielt also, weil die schwedische Mark nur 4384 holländische As hat, statt dessen auf die in Dänemark gebräuchliche Köllnische Mark 4864 As gehen, 532,7 As. Von kleinern Münzen hatte man Markstücke und Oere. Von jenen giengen 4 auf einen Reichsthaler, und von diesen 8 auf eine Mark, so daß der Reichsthaler 32 Oere hielt. Ein Oere war also soviel als 1 Lübschilling. Die Markstücke waren von 13 Loth $2\frac{4}{13}$ Grän löthigen Silber,

*) Diese Nachrichten von der schwedischen Münzveränderung sind theils aus dem angeführten Aufsatz von Zoega S. 374 — 390 genommen; theils aus Büsch Abhandlung von Banken und dem dritten Anhang derselben.

und aus der Mark bruto 42 $\frac{2}{3}$ Stück gemünzt. Ein Stück hielt 84, 3 As, und 4 Stücke, die einem Reichsthaler gleich gelten sollten, hielten nur 337, 2 As, da doch der Speziesthaler 532, 7 hielt. Dieser stieg daher bis auf 6 Mark, und doch hielten auch diese zusammen genommen nur 505, 8 As, und waren also 26, 9 As geringer als der ganze Thaler. Von dieser Zeit an kam der Unterschied zwischen Speziesthaler und Thaler Silbermünze als Rechnungsmünzen auf. Jener nämlich galt 6 Mark oder 48 Oere, dieser aber wurde nur für 4 Mark oder 32 Oere angenommen, welches ehedem der Zahlwerth des Speziesthaler gewesen war. Dazu kam noch eine dritte Rechnung, als im Jahre 1625 die Kupfermünze eingeführt wurde. Nach derselben sollte ein Thaler Kupfermünze 4 Mark Kupfer, jede zu 8 Oere halten, und $\frac{1}{3}$ eines Thalers Silbermünze so wie dieser $\frac{2}{3}$ eines Speziesthalers seyn. Der Speziesthaler galt also damals 18 Mark Kupfer.

Allein er konnte unmöglich diesen Preis auf immer behalten, weil Kupfer und Silber, als zwey verschiedene Produkte, nicht immer in gleichem Verhältniß zu einander stehen können. Sechs Mark Silbermünze, die nach der angenommenen Rechnung einem Speziesthaler und 18 Mark Kupfer gleich gelten sollten, waren nach dem Münzfuß schlechter als ein Speziesthaler. So lange nun die Kupfermünze und Spezies im Pari standen, mußte die mit dieser in gleichem Zahlwerth stehende Silbermünze die Spezies aus dem Lande und in den Schmelztiegel jagen. So bald aber der Kurs über das Pari gestiegen war, und der Speziesthaler mit mehr als 18 Mark Kupfer bezahlt werden mußte, folglich auch mehr als 6 Mark Silber gleich galt, kehrte sich die Sache gerade um. Die Silbermünze wurde nun durch das Steigen des Silbers

im

im Kurse nach und nach wieder besser als die Spezies; nun gieng also diese aus dem Lande.

Dieser Erfolg wurde durch die Veränderungen des Gehalts der Münzen befördert. Der Gehalt des Speziesthalers wurde im Jahre 1638 auf 14 Loth 2 Grän löthiges Silber festgesetzt, und darnach hielt das Stück 537, 006 As fein Silber. Endlich ward der Gehalt im Jahre 1664 auf 14 Loth 1 Grän löthiges Silber bestimmt, und nach demselben hält das Stück 534, 89 As, welches 9, 06 As oder etwas über 2 Schillinge mehr beträgt, als das Gehalt des dänischen Speziesthalers.

Von den kleinern Münzsorten wurden im Jahre 1634 Markstücke geprägt von 12 löthigem Silber, die Mark bruto zu 40 $\frac{1}{2}$ Stück, wovon jedes nur 81, 18 As hielt. Vier Stücke hielten nur 324, 7 und 6 Stücke 487, 1 As; also waren sie im Verhältniß zum Reichsthaler in Spezies über 18 As schlechter als die ersten Markstücke. Im Jahre 1638 wurden sie nach demselben Gehalt, aber nur 38 $\frac{1}{4}$ Stück auf die Mark bruto gemünzt. Diese hielten 85, 96 As; vier Stücke hielten 343, 8 und sechs 515, 7 As. Sie waren also 10 As besser, als die vorhergehenden, aber noch 21, 3 As schlechter als der Reichsthaler. Im Jahre 1644 münzte man anstatt der Markstücke doppelte Markstücke, die anfangs nach der Königin Christina Christinen und nachher Carolinen genannt wurden. Sie waren von 11 Loth 2 Grän löthigem Silber, die Mark Bruto zu 20 $\frac{1}{4}$ Stück. Ein Stück hielt 150, 3 As; zwey 300, 6 As, und drei 451 As. Diese, welche einem Thaler in Spezies gleich galten, waren also 86 As weniger als der Reichsthaler. Von kleineren Münzen hatte man 10

und 5 Oerestücke, in welchen ein Reichsthaler 311,7 As hielt; ferner 4 und 2 Oerestücke, in welchen jener 192 As hielt; und 1 Oerestücke, das ist ungefähr 2 Schillinge dänisch, in welchen er 234,4 As hielt.

Die Valuta für einen Reichsthaler in Species betrug also in Markstücken 487 bis 515 As nach der Verschiedenheit der Stücke, und in Carolinen 451 As. Dies war beträchtlich weniger; also giengen die Species aus dem Lande. So wie aber dadurch die Masse des zirkulirenden Geldes vermindert wurde, so stieg das noch übrige gegen das Kupfer im Preise. Dadurch kam der Speziesthaler z. B. bis auf 24 Mark Kupfer, also auch bis auf auf 8 Mark Silber. Nun erhielt man aber in diesen, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, 601 bis 649 As Silber, also 66 As bis 114 As über den Silbergehalt eines ganzen Speziesthalers. Das gieng in der Folge so weit, daß man noch einmal so viel, ja bis dreymal so viel Silber als in ganzen Speziesthalern erhielt. Daher verlohren sich nun auch Markstücke, Karolinen und die kleinere Münze aus dem Lande. Die Regierung bemühte sich, um diesem Uebel vorzubeugen, einen angemessenen Preis zwischen Silber und Kupfer zu erhalten. Theils machte man die Kupferthaler immer kleiner, und anstatt daß man im Anfang nur 150 Thaler oder 600 Mark aus einem Schifspfund Kupfer machte, so machte man zulezt 540 Thaler oder 2160 Mark daraus. Theils erhöhte man die Karolinen von 16 zu $18\frac{2}{3}$, 20, 25, ja endlich bis zu 30 Oere Silbermünze. Also galt eine Karoline, die anfangs $\frac{1}{2}$ Thaler Silbermünze, und $1\frac{1}{2}$ Thaler Kupfermünze gewesen war, $\frac{15}{16}$ Thaler Silbermünze, und $2\frac{13}{16}$ Thaler Kupfermünze. Allein indem man die Kupfermünze so sehr verringerte, daß die lezten

Kupfer=

Kupferthaler nicht einmal den dritten Theil soviel Kupfer enthielten, als die ersten, verursachte man selbst das Steigen des Kurses. Dieses mußte wieder nothwendig einen höchst schädlichen Einfluß auf die Silbermüuze haben, die immer noch in demselben Verhältniß zur Kupfermünze stand, unerachtet diese 300 pro Cent schlechter geworden war. Daher verfehlten auch alle Anordnungen ihres Zwecks.

Die Schwedische Bank, welche im Jahre 1668 errichtet war, hatte Transportzettel ausgegeben, welche die Stelle des Geldes im Lande vertreten konnten. Dieß machte es um desto eher möglich, alles gute Geld aus dem Lande zu ziehen. Dazu kam, daß die Bank seit dem Jahre 1735 auch auf Immobilien und Eisen lieh. Anfangs waren die Vorschriften in Ansehung der zu stellenden Sicherheit so strenge, daß die ausgeliehenen Summen nicht beträchtlich waren. Allein Irthum oder Eigennutz derer, welche die Bank verwalteten, veranlaßten sie, diese nöthigen Maaßregeln zu verlassen. Die Bedingungen solcher Anleihen wurden in der Folge verschiedentlich, zuerst im Jahre 1738, sehr erleichtert. Von diesem Jahre an bemerkt man sehr sichtbar, wie der schwedische Kurs sich beständig verschlimmerte, und die einheimischen Schriftsteller nennen diese Zeit immer als die Epoche des Verfalls des Nazionalwohlstandes. Nun wurden ungeheure Summen ausgeliehen, und alles, was die Landeigenthümer oder die Krone nur an Geldeswerth besaß, ward durch Münzzeichen repräsentirt. Der eingebildete Reichthum der Nazion ward erstaunend vermehrt, der Hang zum Wohlleben und zu ausländischen Waaren ward größer — und der Ausländer, der bezahlt seyn mußte, brachte nun auch das

Kupfer=

Kupfergeld an sich *). Freylich trug der lezte Russische und der Preußische Krieg auch dazu bey, daß das einzige Geld mehr und mehr sich verlohr; aber die vornehmste Ursache blieb immer die schlechte innere Wirthschaft **). Indessen hätte auch

*) Es ist in der That merkwürdig, daß Dänemark dieses belehrende Beyspiel nicht besser zur Warnung benuzte. Die Kopenhagner Bank ward erst im Jahre 1737 eröfnet, und kurz nachher machte Schweden solche Erfahrungen von den übeln Folgen der Unvorsichtigkeit beym Ausleihen, daß sie Dänemark billig hätten abschrecken sollen, den nämlichen Weg zu betreten.

**) In den Schriften, welche bey Gelegenheit der traurigen Verwirrung des schwedischen Geldwesens, und nachher auf Veranlassung der Einführung des neuen Plans herauskamen, ist dies sehr gut entwickelt. Die Verfasser haben zugleich gezeigt, daß dies nicht bloß der Regierung, sondern vielmehr dem Eigennutz derer, welche die Bank verwalteten, zuzuschreiben war. Damals war die Verfassung von Schweden bekanntlich beynahe republikanisch; dieß wäre also ein Beweis, daß eine Bank in Republiken an sich nicht sicherer ist, als in Monarchien. Uebrigens ist man in Schweden in diesem Punkt erstaunend weit gegangen. In den Jahren 1747 bis 1756 wurden 225½ Millionen Thaler Kupfermünze ausgeliehen, und von 1757 bis 1762 noch 296½ Millionen. In dem leztgedachten Jahre war die Summe aller Ausleihen 511 Millionen Kupferthaler, ohne 18 Millionen Thaler Silbermünze, die schon 1743 ausgeliehen waren, zusammen 565 Millionen Thaler Kupfermünze. Die Kronschulden an die Bank betrugen 80 Millionen Silbermünze oder 240 Millionen Thaler Kupfermünze. Den ganzen baaren Geldvorrath im Lande schäzte man damals nicht höher als höchstens 10 Millionen Thaler Kupfermünze, oder nach der alten Valvazion vom Jahre 1755 ungefähr 1,100,000 Thaler Spezies. Also war der baare Reichthum der Nazion wenigstens 56 mal vergrößert. Vorausgesetzt, daß kein Zettel aus der Bank kam, dessen Werth ihr nicht verpfändet war, so waren diese 560 Millionen, welche zirkulirten, der Werth des Kapitals der

auch diese nicht in dem Maaße eine solche Wirkung hervorbringen können, wenn nicht die Nazion unglücklicher Weise in den Transportzetteln eine Surrogat des Geldes in dem innern Verkehr gehabt hätte.

Man bemerkte aber doch die Verminderung der Münze sehr bald. Die Regierung suchte daher nicht allein durch die vorhingedachten Veranstaltungen die Silbermünze im Lande zu halten, sie erlaubte, ja sie ermunterte sogar die Ausfuhr der größern Kupfermünzen. Sie hofte, daß dagegen Silbermünze wieder hereinkommen sollte. Allein das Kupfergeld gieng auswärts; das Silbergeld blieb weg; und im Lande hatte man nichts als eine ungeheure Menge Transportzettel, und eine sehr geringe Menge kupferner Scheidemünze. Es gieng zulezt so weit, daß man Agio zahlen mußte, um einen Zettel in Scheidemünze gewechselt zu bekommen. Die Einwohner konnten oft nicht einmal kleine Zettel auf 6 Thaler Kupfermünze einander wechseln, und mußten sich helfen, indem sie kleinere Zettel machten. Ja die Reisenden konnten auf Zettel keine Scheidemünze heraus bekommen, und mußten durch eine Art Kreditscheine, die ihnen ein Wirth an den andern mitgab, nach und nach Valuta für den Zettel annehmen, den sie dem ersten Wirth zurückließen *).

Ganz

der verpfändeten Kroneinkünfte, Landgüter, Barschaften, und insonderheit des Eisens, welches man an den Ausländer nicht verkaufen konnte. Büsch a. a. O. S. 369.

*) Vollends so weit ist es freylich in Dänemark nicht gekommen. Theils ist man nicht so weit im Ausleihen gegangen; theils ist das Uebel noch nicht so alt als in Schweden. Inzwischen sieht man hier das Ziel, welches auch Dänemark erreicht haben würde, wenn man nicht nun auf ernstliche Maaßregeln bedacht gewesen wäre.

Ganz natürlich mußte der Kurs des schwedischen Geldes gegen das auswärtige unter diesen Umständen erstaunend fallen. Der Hamburger Bankthaler stand im Jahre 1738 auf 18 Mark Kupfermünze, welches das Pari war; diese fiel aber gegen jenen nach und nach, und insonderheit seit dem Jahre 1738. Sobald die Ausleihen der Bank anfiengen, fiel er von 36 auf 43 Mark. Nun suchte die Regierung bald durch Befehle, bald durch künstliche Operationen und Vereinbarungen mit Bankiers, den Kurs festzusetzen; aber vergebens. Im Jahre 1745 setzte der Reichstag zum erstenmal fest, daß 40 Mark Kupfermünze allenthalben einem Bankothaler gleich gelten sollten. Allein der Kurs fiel damals bis auf 47 Mark, und stieg nachher im Jahre 1753, ohne Zuthun der Regierung, bis 38½ Mark. Nachher fiel er wieder. Im Jahre 1762 stand er auf 108 Mark. Darauf suchte man ihn im Jahre 1765 und 1767 auf 66 Mark Kupfermünze und 22 Mark Silbermünze herunter zu bringen. Aber die Hülfe war von kurzer Dauer; im Jahre 1776 war er wieder 72 Mark oder 24 Mark Silber. Eine Mark Silbermünze hielt also damals nur 22, 287 As und 4 Mark, oder ein Thaler Silbermünze, 89, 148 As; wie sich aus Tafel XIII näher ergiebt *).

In dieser Lage befand sich das schwedische Münz- und Geldwesen, als durch die Verordnung vom 27ten November 1776 eine gänzliche Veränderung vorgenommen wurde. Für den Angeber dieses Plans hält man einstimmig den Staats-Sekretair, Freyherrn von Lilienkranz, obgleich über die nähere

*) Diese für Männer von Wissenschaft in diesem Fach sehr interessante Tabelle ist aus Zoega's angeführter Abhandl. übersetzt.

nähere Ausbildung desselben zur Zeit noch nichts näher bekannt geworden ist.

Die Vollziehung war schon durch die Verordnungen vom 20ten November 1766 und vom 9ten Jan. 1770 vorbereitet: Nach diesen Verordnungen soll ausser der ganz unentbehrlichen kupfernen Scheidemünze keine andere als Gold- und Silbermünze gemünzt, und die leztere allein in Spezies ausgemünzt, als die Hauptmünze des Reichs angesehen werden; doch könnte jeder nach Gefallen, ganze, halbe, viertel und achtel Speziesthaler ausmünzen lassen. Durch die leztgedachte Verordnung wurde zugleich bekannt gemacht, daß die Transportzettel der Bank auf Kupfermünze nach diesem mit Silbermünze eingelöset werden sollten. Ferner sollte die Kupfermünze und die Rechnung nach derselben, also auch alle Wechselrechnung auf Kupfermünze, aufhören. Ausser dem ganzen Speziesthaler, von dem Schrot und Korn, den er von alten Zeiten her gehabt hatte, sollten auch die bisher gemünzten halben, viertel und achtel Reichsthaler ferner gangbar bleiben; es sollte aber nicht mehr davon gemünzt werden. In Zukunft hingegen sollten $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Reichsthalerstücke zu 64, 32, 16, 8 und 4 Oere Silbermünze geprägt werden, alle nach ihrem Silbergehalt in genauem Verhältniß zu dem ganzen Speziesthaler.

Seit dem wurde die Krone durch die bekannte Revoluzion vom Jahre 1772 in den Stand gesetzt, kräftige Maaßregeln zu ergreifen, um den Plan vollends auszuführen. Es ward eine ansehnliche Ausmünzung vorgenommen, die allein im J. 1775 2,000,000 Reichsthaler betragen haben soll, wozu das Silber in Holland negoziirt wurde. Als man damit fertig war, erschien die vorhin angezogene Verordnung. Nach derselben ist der

schwedische Spezies-Reichsthaler nach der Bestimmung v. J. 1664 die Hauptmünze des Landes. Er ist gleich 6 Thaler Silbermünze, oder 18 Thaler Kupfermünze, welchen Zahlwerth er schon seit einer geraumen Zeit von selbst erhalten hatte. Die kleinern Theile desselben von $\frac{2}{3}$ bis $\frac{1}{24}$ sollten nach der Verordnung vom J. 1770 in gleichem Verhältniß ihres Zahlwerthes stehen. Auf diesen feststehenden Gehalt der Silbermünze gründen sich die Bankzettel, welche nach diesem ausgegeben, und immer unweigerlich bey Vorzeigung derselben in Silbermünze ausgezahlt werden sollen. Die kleinsten dieser Zettel lauten auf zwey Reichsthaler. Alle Zettel auf Kupfermünze sollen, so bald möglich in die Bank gezogen werden, und vom Anfang des 1778ten Jahres an werden keine dergleichen mehr ausgestellt. Dagegen kann jeder sie gegen Speziesmünze oder Spezieszettel umgesetzt erhalten, nach dem festgesetzten Werth eines Reichsthalers Spezies zu 18 Thaler oder 72 Mark Kupfermünze. Nach eben diesem Werth sollen aber auch alle Transportzettel auf Kupfermünze ohne Weigerung berechnet und angenommen werden. Für alle Geldgeschäfte und Liquidationen, sowohl zwischen Privatpersonen, als mit der Bank und andern öffentlichen Einrichtungen in Rücksicht auf Darlehn und Schuldforderung soll eben diese Regel gelten.

In Gemäsheit der Verordnung vom Jahre 1770 hören alle bisherigen verschiedenen Rechnungen, nach Thaler, Mark und Oeren Silber- und Kupfermünze auf. In Zukunft gilt im ganzen Reiche blos die Reichsthalerrechnung, so daß der Speziesthaler 48 Schillinge, und der Schilling 12 Rundstücke gilt. Die Scheidemünze wird nach eben dem Verhältniß, als die Transportzettel auf Kupfermünze, gegen Spezies berechnet; in Zahlungen aber, die mehr als einen

Reichsthaler ausmachen, ist niemand verbunden, mehr als $\frac{1}{2}$ Reichsthaler in Scheidemünze anzunehmen. Schwedische und holländische gehörig geränderte Dukaten sollen zu dem gangbaren Werth von 1 Reichsthaler 46 Schilling Spezies zirkuliren. Die bisher gebräuchliche Silbermünze ist vom Anfang des 1778 Jahres an nicht mehr gangbar; sie kann aber in die Münze geliefert werden, wo ihr Gehalt in Spezies ausbezahlt wird. Die Geldabgaben werden, wie mit Zulassung der Reichsstände schon durch die Verordnung vom 9ten Jänner 1770 festgesetzt ist, inskünftige so, wie die Geldbußen, welche nach dem Zahlwerth von 3 Thaler oder 12 Mark Silbermünze gegen 1 Speziesthaler bisher zu entrichten waren, auch fernerhin nach eben diesem Verhältniß bezahlt. Dagegen bekommen auch die Beamten und Diener des Staats ihr Gehalt nach eben dieser Valvazion vom Jahre 1715, nach welcher ein Speziesthaler nur 9 Thaler oder 36 Mark Kupfermünze gleich galt.

Diese Verordnung zog eigentlich keine Veränderung in dem Vermögen der Einwohner nach sich, weil 18 Thaler Kupfermünze, die nun einem Reichsthaler gleich gesetzt wurden, schon lange von niemand, blos bey Entrichtung der Abgaben ausgenommen, höher angebracht werden konnten. Diejenigen, welche Forderungen ausstehen hatten, bekamen also wirklich soviel, als sie ihnen werth waren, ja sie gewannen noch eher dabey, weil sie durch das Schwanken des Kurses einen noch größern Verlust befürchten konnten. Ueberdieß hob sich Schaden und Gewinn in Ansehung der meisten Geldgeschäfte, welche seit einer geraumen Zeit vollzogen waren, weil der Werth der Banknoten schon lange so tief unter ihrem ursprünglichen gefallen war. Blos das könnte man als einen Verlust

ansehen, daß die Unterthanen seit dem Anfang des J. 1778, bey Bezahlung der ältern Abgaben und Geldbußen, noch einmal soviel als vorhin entrichten müssen. Denn vorhin hatten sie nach den Hebungsregistern für 18 Thaler Kupfermünze, welche sie zu entrichten hatten, nur einen Speziesthaler bezahlt; nun aber mußten sie für jede 9 Thaler Kupfermünze einen Speziesthaler bezahlen. Allein da die Reichsstände hiezu schon vor der Revoluzion gewilligt hatten, so ist diese als eine freywillige Auflage anzusehen. Ueberdieß kömmt die Sache von selbst wieder in das wahre Gleichgewicht, weil die Krone ihre Bedienten nach eben dem Verhältniß wieder bezahlt. Diese bekommen also doppelt soviel Gehalt als zuvor, und darnach richten sich denn auch die Preise der Waaren und der Arbeit, wodurch der arbeitende Theil der Nazion den Dienern des Staats ihr Auskommen wieder abgewinnt. Daß diese einen hinreichenden Unterhalt bekommen, ist auch in mehr als einer Rücksicht eine wahre Wohlthat für den ganzen Staat, und ist insonderheit für die innere Zirkulation ungemein zuträglich.

Die Folgen dieser Veränderung sind für Schweden bisher sehr glücklich gewesen. Man hatte eine ansehnliche Menge Silbermünze in Umlauf gebracht. Die Kupfermünze, welche das Land noch hatte, blieb nicht allein in Umlauf, sondern die zirkulirende Quantität derselben vermehrte sich auch ansehnlich. Die Einwohner hatten vermuthlich eine beträchtliche Menge aufbewahrt, um sie in bessern Zeiten vortheilhafter anzubringen. Auch die Karolinen fanden sich nicht selten unter den ihnen jezt gleich geltenden Deren Kupfermünze. Daher waren die Anforderungen um baare Zahlung an die Bank nicht sehr groß. Die Nazion war seit vielen Jahren

an

an den Gebrauch von soviel mehr Zeichen des Werths gewohnt, und jeder einzelne Mann, der eine Summe in Bankzetteln besaß, befand sich in keiner drängenden Verlegenheit, sie in baares Geld umzusetzen. Sie wurden ihm nun vollgültige Zeichen des Werths, weil er sie immer, wenn er wollte, ohne Schwierigkeit theilweise gewechselt bekommen konnte. Daher blieben auch die alten Bankzettel auf 6 Kupferthaler im Werth; sie waren gewissermaßen unentbehrlich, weil die größern Zettel auf dem Lande Verlegenheit gemacht haben würden. Indessen waren auch die Conjuncturen der damaligen Zeit dem Lande sehr günstig. Schweden gewann in dem Seekriege ungemein große Summen, weil es seine meisten Produkte sehr vortheilhaft absetzen konnte, und insonderheit viel durch den Frachthandel verdiente. Auch die Erndte war einige Jahre hindurch sehr einträglich, und das ersparte dem Lande große Summen, die sonst auf die Korneinfuhr verwandt werden mußten. Alle diese Umstände bewirkten, daß der schwedische Kurs, der seit 1715 fast mit jedem Postag sich verändert, und zwischen 36 und 108 geschwankt hatte, nun beynahe beständig wurde. Der hamburger Bankthaler stand während des Krieges im schwedischen Wechsel statt 48 auf 45 ½ Schilling Spezies, das ist 5 pro Cent unter Pari, ungeachtet ungeheure Summen, in Silberbarren aus der Hamburgischen Bank dahin übermacht wurden. Nach dem Frieden stieg zwar der Bankthaler bis auf 49 ½ Schilling Spezies, allein die Abweichung ist doch bis zum Jahre 1788 nie wieder irgend beträchtlich geworden.

Indessen ist es, wie auch Hr. Büsch vermuthet, noch wohl nicht so ganz ausgemacht, ob der Wohlstand, ungeachtet der Verbesserug des Geldwesens, ganz sicher und beständig seyn werde. Es sey ferne von mir, eine verhaßte Prophezeihung

machen zu wollen, aber die Sache liegt meinem Gegenstande so nahe, daß sie einer näheren Erörterung bedarf *).

Die Zirkulationsmasse in Schweden war zu der Zeit, da die Münzveränderung vorgenommen wurde, ungeheuer groß. Sie betrug wenigstens 600 Millonen Thaler Kupfermünze, also auch nach dem angenommenen Verhältnisse von 18 zu 1 noch über 33 Millionen Thaler Spezies. Es bedarf wohl keines Beweises, daß diese Zirkulazion bey weitem zu groß ist. Sie übertrift fast die Zirkulationsmasse des baaren Geldes in Frankreich im Verhältniß zu der Volksmenge, und dennoch ist zwischen der Produkzion beyder Länder kein Vergleich anzustellen. Man weiß ja auch, wie dieser ungeheure imaginaire Reichthum entstand. Man hat den großen Theil alles Eigenthums der Nazion durch Münzzeichen in Zirkulation gebracht, und dies hat das Land dadurch büßen müssen, daß sich das baare Geld weggezogen hat, und daß die Produkte von dem Ausländer bey weitem nicht nach ihrem wahren Werth bezahlt wurden. Die Folge davon kann keine andere seyn, als die, daß die überflüßige Zirkulationsmasse wieder aus dem Lande

gehen

*) Ich muß die Leser hier erinnern, daß ich diese Abhandlung 1788 schrieb, wo sich freilich nicht der bald darauf erfolgte Krieg zwischen Schweden und Rußland, aber auch nicht der noch dauernde Seekrieg voraussehen ließ, während dessen Schweden wieder sehr beträchtlich gewann. Dennoch ist, was ich damals nur von fern als möglich anzudeuten wagte, vollkommen eingetroffen, und der abermalige Fall des schwedischen Credits beweiset wohl unwiderleglich die Richtigkeit der hier aufgestellten Grundsätze von der Schädlichkeit des Papiergeldes bey einer merklich zu großen Zirkulation. Ich muß mich aber für jetzt darauf einschränken, diese Bemerkung nur hinzuwerfen, da ich mich in eine weitere Ausführung hier nicht einlassen kann.

gehen muß. Die Schweden haben es zwar im Ganzen in der Oekonomie sehr weit gebracht. Der gemeine Mann ist ungemein genügsam und dabey fleißig. Aber es ist doch auch wahr, daß die innere Zirkulation nichts weniger als lebhaft ist, daß das Land, bey einem sehr schwachen Bürgerstand, einen viel zu zahlreichen Adel hat, der nicht eben sehr begütert ist, und sich doch einmal an viele ausländische Bedürfnisse gewöhnt hat. Es ist bekannt, daß eine gewisse Art des Luxus in Schweden sehr weit geht, und daß sie mehr aufgemuntert als zurückgehalten wird. Das Land scheint also auf keine Weise hoffen zu dürfen, seine Produkzion in ein solches Verhältniß zu seinen Bedürfnissen zu bringen, daß es dadurch von dem Ausländer Valuta zur Realisirung seiner papiernen Reichthümer gewinnen könne. Was wird also geschehen? Von der Zirkulationsmasse fließt der ganze überschießende Theil in Silbergeld ab, weil dieß für den Ausländer den meisten Werth hat *). Die Ausmünzung mag noch so beträchtlich gewesen seyn, und hätte sie auch, wie man meint, 4 Millionen Thaler Spezies betragen, so ist dieß mit etwa 1 Million, die das Land höchstens vorher gehabt haben mag, nur sehr wenig gegen 33 Millionen Münzzeichen. Das Verhältniß der Münz-

 zeichen

*) Prof. Büsch wundert sich a. a. O. S. 375, daß die alte Kupfermünze nicht haufenweise aus dem Lande geführt wird, weil sie bey weitem zu schwer ist, da sie noch unverändert dieselbe ist, nach welcher das Pari sonst auf 36 Mark gerechnet wird. Allein theils mag das meiste dieser Münze jezt wohl von der geringern Art seyn, die ich oben beschrieben habe; theils scheint mir der Grund hinreichend, den Hr. Büsch selbst angiebt, daß wohl nicht viel mehr davon in dem weitläuftigen Reiche seyn möge, als man nothwendig zur Scheidemünze gebraucht.

zeichen zu dem baaren Gelde ist alsdann 33 : 5 oder 20 : 3, 3, anstatt daß wir oben, um völlig sicher zu seyn, es auf 20 : 11 festsetzten. Es kann gerne seyn, daß man dieß bisher noch nicht bemerkt habe. Allein die Zeiten sind auch sehr günstig gewesen. Schweden hat von 1778 bis 1782 sehr viel gewonnen, und baares Geld von den Ausländern hereingezogen. Man merkt es alsdann nicht, wenn auf andere Weise wieder Geld weg geht. Auch kann es nicht fehlen, daß die erste Wirkung der Veränderung sehr stark in einem Lande seyn mußte, das bisher einen so gänzlichen Geldmangel und einen so sehr schlechten Kurs gehabt hatte. Aber wenn nun nach und nach jährlich ansehnliche Summen für die Zinsen der geliehenen Capitalien aus dem Lande gehen, die nicht wieder zurück verdient werden, so wird es sich erst zeigen, ob die Zirkulationsmasse zu groß ist oder nicht. Sollte sie es seyn, so kann es nicht fehlen, die guten Wirkungen der Operazion müssen sich verlieren, je mehr Zeit verstreicht *). Es giebt in einem solchen Fall in der That nur ein einziges Mittel. Dieß Mittel ist strenge Haushaltung durch Verminderung fremder Bedürfnisse, und Vermehrung der inländischen Produkzion, und dazu muß denn die Regierung durch die genaueste Aufmerksamkeit und weise und standhafte Maasregeln mitwirken.

Die dänische Regierung handelte daher sehr vorsichtig und weise, diese Operation nicht für das ganze Reich vor-

*) Zu diesem Text giebt die neueste Finanzgeschichte Schwedens selbst noch während des jetzigen Krieges (1799) einen praktischen Commentar ab, den die Finanziers aller Länder nicht sorgfältig genug studieren können.

vorzunehmen, so lange man nicht überzeugt war, die Zirkulationsmasse auf das wahre Verhältniß zu der Produkzion heruntergebracht zu haben. Die Richtigkeit der Grundsätze, welche man in Schweden befolgt hat, ist sowohl nach der Theorie als der Erfahrung ausser Streit gesetzt; aber bey ihrer Anwendung muß auf die jedesmaligen Umstände genaue Rücksicht genommen werden. Es war unstreitig der sicherste Weg, die Veränderung theilweise vorzunehmen. Sie ist nicht anders möglich, als durch eine auswärtige Anleihe. Die Zinsen eines mäßigen Capitals lassen sich vielleicht blos dadurch wieder gewinnen, daß der oben geschilderte Nazionalverlust durch die Unsicherheit des Kurses aufhört. Indessen kann das Reich durch eine weise Verwaltung seine Haushaltung so verbessern, daß es nachher ohne Beschwerden auch die Zinsen des Kapitals gewinnen kann, welches erforderlich seyn würde, um die Veränderung allgemein zu machen. Auch fällt die Besorgniß, daß die Operation nicht mit hinlänglicher Kraft angefangen seyn möge, größtentheils weg, wenn sie fürs erste sich nur auf einen Theil erstreckt, weil man in diesem Falle leichter eine verhältnißmäßige größere Summe anwenden kann.

Aus diesen Gründen wurde die neue Münzeinrichtung für jezt auf einen der drey Theile eingeschränkt, worin gleichsam die Natur und die bürgerliche Verfassung den ganzen dänischen Staat abschneiden. In diesem Theile soll eine neue Münze als alleinige Landesmünze eingeführt werden. Diese Münze soll in den übrigen dänischen Staaten nicht als Landesmünze gelten; und umgekehrt, ist die Landesmünze der übrigen dänischen Staaten hier nicht Landesmünze. Dieser einfache Satz ist der ganze Grund des Plans. Alle übrigen Bestimmungen

fliessen aus der allgemeinen Regel. Hinreichend muß die neue Münze zur Zirkulation seyn, sie muß aber auch nicht das gehörige Verhältniß zur Produkzion überschreiten. Sie muß gut und nach richtigen und genauen Bestimmungen ausgemünzt werden. Wenn man es für gut findet, neben derselben Zettel zirkuliren zu lassen, so müssen dieß neue, nur auf diese Münze lautende Zettel seyn, und sie dürfen nicht in grösserer Menge zirkuliren, als daß sie jeden Augenblik in baares Geld umgesetzt werden können. — Dieß alles sind Folgen, die sich von selbst verstehen, und die hier, wie in Schweden, statt finden müssen. Es konnte daher auch nicht fehlen, daß die Einrichtung eben die guten Wirkungen haben mußte; nur mit dem Unterschied, daß sie hier viel sicherer und dauerhafter seyn mußten. In Schweden war die Masse des zirkulirenden Geldes offenbar zu groß; in dem Theile des dänischen Staats, wo die Veränderung zuerst vorgieng, konnte sie es in Zukunft nicht seyn. Hier ist also kein Anlaß zu den Besorgnissen, die ich oben auch aus dem Grunde berührte, weil es dadurch augenscheinlich wird, warum es besser war, Schwedens Beyspiel nicht ganz zu folgen.

Daher war auch die Wahl des Theils nicht gleichgültig. Man mußte den Theil vorziehen, in welchem die Haushaltung am besten ist, und in welchem die Wirkung verhältnißmäßig am stärksten seyn würde.

Dänemark allein verbraucht viel mehr, als es erwirbt. Es verzehret überdieß den Ueberschuß der beyden andern Thelle, und die Einkünfte der Colonien, welche zumal bey den westindischen sehr beträchtlich sind. Zum Theil rührt dieß daher, daß in Kopenhagen die meisten Einrichtungen sind, welche den ganzen Staat angehen, und einen Hauptgegen-

stand

stand seiner Ausgaben ausmachen, als die höchsten Landeskollegien, der Hofstat, der Hauptstamm der Armee und Flotte u. s. w. Vorzüglich aber liegt der Grund darin, daß das Land, dessen Kultur den Hauptreichthum ausmachen soll, weit schlechter, als in den übrigen Theilen, gebauet wird. Es ist hier der Ort nicht, die Ursachen dieses Mangels zu untersuchen, sonst dürfte es nicht schwer werden, sie in der Einschränkung der Freyheit des Landmanns zu findan, welche hier allgemeiner war, als in den übrigen Theilen. Genug die Wirkung ist auffallend, und dabey konnte es bey dieser Wahl allein ankommen. Dänemark hat die Handesbalanz wider sich; hätte man also in diesem Theil die neue Münze einführen wollen, so würden die Einwohner nicht ohne große Schwierigkeit, die jährlichen Zinsen der Anleihen gegenwärtig wieder gewinnen können. Die Summe, die man dazu anwenden wollte, müßte dann auch beträchtlich größer seyn, weil bey weitem der größte Theil der zirkulirenden Geldmasse in Dänemark ist.

In Norwegen würde die Sache schon leichter gewesen seyn. Das Land erwirbt etwas ansehnliches mehr, als es verbraucht, und liefert einen beträchtlichen Ueberschuß von Einkünften in die Staatskassen. Inzwischen ist die Haushaltung noch einer großen Verbesserung fähig, besonders weil die städtische Nahrung so geringe, und daher auch die Zirkulazion minder lebhaft ist.

In den Herzogthümern hingegen ist die Haushaltung am besten. Hier ist insonderheit das städtische Gewerbe blühender als in Dänemark und Norwegen. Die Einwohner gewinnen jährlich von den Ausländern alles, was als Ueberschuß der Staaseinkünfte in die Staatskasse fließt, und wel-

ches wenigstens sieben Tonnen Goldes zu betragen pflegt *). Sie erwerben auch wenigstens in guten Jahren noch ein Uebriges, wofür sie sich den Genuß eines gewissen Wohllebens verschaffen. Zwar sind auch diese Provinzen bey weitem nicht, was sie seyn könnten; aber in ihnen ist doch, überhaupt genommen, der größte Wohlstand. Sie befinden sich nicht leicht in dem Fall, dem Ausländer etwas schuldig zu werden. Wenn also die neue Münze hier in Umlauf gebracht wird, so ist es nicht gut möglich, daß je ein Theil davon vermittelst der Unterbalanz aus dem Lande gehe. Hier ist auch die Zirkulazion der Produkzion weit mehr angemessen, als in Dänemark und Norwegen; denn von den Anleihen, die gegen Verpfändung liegender Gründe und anderer schwer zu realisirender Effekten aus der Kopenhagner Bank gegangen sind, ist verhältnißmäßig nur sehr wenig dahin gekommen.

Auch in Rücksicht auf die Lage der Herzogthümer, und die ganze Beschaffenheit ihres Handels waren sie der bequemste Theil. Die größte Zirkulation der dänischen Bankzettel ist bisher durch die Herzogthümer nach Hamburg und über Hamburg nach andern Ländern gegangen. Indem man also dort eine andere Münze einführt, wird gerade der Weg abgeschnitten, nach welchem bisher die meisten Zettel und zwar auf die nachtheiligste Weise für den Staat auswärts gegangen sind. Ferner fließt aus den Herzogthümern der größte Ueberschuß in die Staatskasse. Sie hat also, wenn dieser in besserm Gelde ein-

*) Damit man sich indeß keinen übertriebenen Begriff von den Abgaben in den Herzogthümern mache, muß ich nur erinnern, daß der größte Theil dieses Ueberschusses von dem Ertrag der herrschaftlichen Domainen herrührt, welcher sehr ansehnlich ist.

einkömmt, eine größere Summe besseren Geldes, und erspart folglich um so viel mehr Bankzettel bey auswärtigen Zahlungen. Hätte man die Operation in Norwegen angefangen, so würden die Zettel nach wie vor ihren freyen Gang über die Herzogthümer nach Hamburg behalten haben. Dies hätte dem Credit des Staats mehr geschadet, als wenn sie von dem unmittelbaren ausländischen Verkehr weiter weggerückt werden. Dann wäre auch eine geringere Summe besseren Geldes zu auswärtigen Zahlungen vorräthig gewesen; also wären jährlich soviel Zettel mehr auswärts gegangen, und die Menge derselben würde in eben dem Verhältniß dem Credit der übrigen nachtheiliger geworden seyn.

Endlich haben die Herzogthümer bey dem bisherigen Zustande des dänischen Geldwesens am meisten gelitten. In Dänemark und Norwegen, wo das unmittelbare Verkehr mit den Ausländern weit geringer ist, hat man es durch Befehle dahin bringen können, daß die Bankzettel in dem Verkehr der Einwohner unter sich dem baaren Gelde gleich gelten. Allein in den Herzogthümern ist das nie möglich gewesen. Hier haben in der That, Geld und Papier, als zwey verschiedene Zahlungsmittel, statt gefunden, die nach dem Werth angenommen werden, den sie wirklich durch ihr Verhältniß zu den Preisen anderer Bedürfnisse bekommen. Ein festgesetztes Agio unter ihnen war nie, und konnte auch nicht seyn. Dadurch wurden mancherley Vervortheilungen veranlaßt. Einige Gegenden von Holstein, nämlich das ehemalige Holstein-Gottorpsche, nahmen die Bankzettel nie als Landesmünze, sondern nur als Waare an; hier erhielt sich daher das Silbergeld. In den übrigen Gegenden galten aber doch die Bankzettel als Landesmünze, weil die königlichen Kassen sie dafür ausgaben. Hier ver-

verlor sich also das Silbergeld, als die bessere Münze. Dieser Mangel war eben wegen des genauen Verkehrs mit den Ausländern desto empfindlicher, und verursachte einen desto höheren verhältnißmäßigen Werth des noch übrigen Silbergeldes, der in den Preisen der Dinge die größte Unordnung hervorbrachte. Die Regierung sah sich, wie ich oben anmerkte, genöthiget, mit Schärfe darauf zu dringen, daß die in Silbergeld zu entrichtenden Zahlungen auch wirklich darin erlegt werden sollten, damit sie nicht ganz und gar das Silbergeld entbehrte, das sie zu gewissen Staatsausgaben nothwendig gebrauchte. Gleichwohl mußte sie ihre Bedienten größtentheils in Bankzetteln bezahlen; also verloren gerade die am meisten, die am wenigsten Gelegenheit haben sich zu entschädigen. Kurz in den Herzogthümern traten nicht nur alle die Uebel ein, welche die übertriebene Zirkulation des Papiergeldes für den ganzen dänischen Staat nach sich zieht; hier kam noch der nachtheilige Umstand hinzu, daß Geld und Papier wesentlich verschiedene Landesmünzen waren. Dieß konnte die Regierung durch keine Verordnung heben. Die Einwohner nahmen im täglichen Handel und Wandel Bankzettel und klingende Münze nicht für gleichen Werth an, und die Regierung selbst mußte sie als verschieden erkennen.

Allen diesen Uebeln und Misbräuchen wurde durch die Veränderung zuförderst in den Herzogthümern abgeholfen. Die Einwohner erhielten eine sichere Münze, die sie nicht allein bey allen Geldgeschäften unter sich, sondern auch im auswärtigen Handel nach dem natürlichen Verhältnisse des Silberpreises brauchen können. Diese Münze werden sie immer im Laude behalten, weil keine schlechtere Münze, die zugleich neben derselben als Landesmünze zirkulirt, sie aus dem

Lan-

Lande treiben kann. Sie sind also von allen Vervortheilungen, die sie bisher durch die wirkliche Verringerung des Gehalts ihrer Münze und durch die Unsicherheit des Kurses derselben erlitten haben, auf immer gesichert. Auch müssen die übermäßig hohen Preise der Bedürfnisse sowohl der ausländischen als der einheimischen dadurch beträchtlich fallen, und auf ein natürlicheres Verhältniß zu dem Silberpreise herabgesetzt werden *). Also können die Einwohner gewißermaßen einen erhöhten Genuß der Güter dieser Erde sich verschaffen, und insonderheit wird das Schikfal der Klasse verbessert, die bisher durch die Verwirrung des Geldwesens am meisten gelitten hat, und am wenigsten hätte leiden sollen — nämlich der Diener des Staats.

Dänemark und Norwegen, insonderheit jenes, weil es mehr unmittelbares Verkehr mit den Herzogthümern hat, gewinnen selbst dadurch in Ansehung der Preise der Bedürfnisse, welche sie aus den Herzogthümern erhalten. Dieß ist eine Folge von dem Fallen der Preise im Holsteinischen. Bisher mußten die Dänen die holsteinischen Waaren nicht nur um die Differenz des Kurses zwischen Bankzettel und Curant theurer bezahlen; sie mußten auch noch die Erhöhung der Preise mit übertragen, welche ohnehin schon in Holstein wegen der Un-

*) Wenn in dem gegenwärtigen Kriege die Preise der meisten Bedürfnisse in den Herzogthümern, besonders in Altona und andern Handlung treibenden Städten gleichwohl sehr gestiegen sind, so sieht man leicht, daß dieses Steigen aus einer ganz verschiedenen Ursache herrührt, weil auch die Masse des zirkulirenden baaren Geldes in dieser Zeit zugenommen hat, hauptsächlich aber wegen der starken Nachfrage nach den Produkten der Herzogthümer im Auslande und ihren dadurch erwachsenen Handelsgewinn.

Unsicherheit des Zahlungsmittels statt fand. Wenn nun in den Herzogthümern die letztere wegfällt, so müßten die Dänen immer die Waaren etwas wohlfeiler haben, wenn auch der Kurs unverändert bliebe. Aber der Kurs der Dänischen Bankzettel mußte sich durch diese Münzeinrichtung auch nach und nach etwas bessern.

Dieser Kurs ist schlechter oder besser; erstlich nach dem Verhältniß der Zettel zu den Münzen; ferner so wie größere oder geringere Summen in diesen Zetteln nach dem Auslande übermacht werden; endlich je nachdem sie länger oder kürzer ungenützt da liegen.

Nun wird durch die in den Herzogthümern in Umlauf gesetzte Münze, eine nicht unbeträchtliche Menge von jenen Zetteln eingelöset und cassiret. Diese Verminderung, welche etwa $\frac{1}{7}$ der ganzen Zettelmasse beträgt, muß nothwendig einen sehr guten Einfluß auf die noch übrigen haben, weil sie das Gleichgewicht zwischen Zetteln und Münzen doch etwas erhöht. Ferner gieng die Curantmünze, die man bisher in Dänemark zum Gebrauch der Bank zum Theil mit großen Kosten anschafte, oder in Kongsberg münzte, bei Eröfnung der Schiffarth fast immer aus dem Lande. Sie ist zwar größtentheils Scheidemünze, und wird daher so leicht nicht umgeschmolzen, aber sie ist doch in den Herzogthümern immer beliebt. Sie hat doch einigen innern Werth; ihr Kurs ist nie so schwankend, als der Kurs der Bankzettel; auch ist sie zu der Zirkulation in den Herzogthümern unentbehrlicher, ob sie gleich ein Mittel wird, wodurch das bessere, der Einschmelzung unterworfene Curant aus dem Lande geht. Daher hat sich diese Münze meistens dahin gezogen. In Zukunft aber, wenn sie dort nicht mehr Landesmünze ist,

wird

wird man sie auch nicht so gerne mehr nehmen, und so wird der stärkste Kanal der Ausfuhr verstopft. Freilich wird, so lange die Bankzettel noch einen nachtheiligen Kurs haben, auch nach diesem das Curant aus dem Lande gehen, um eingeschmolzen zu werden; aber die Gelegenheit ist nicht so häufig, und der Vortheil geringer. Also wird durch diesen Umstand ebenfalls das Gleichgewicht zwischen Münze und Zetteln erhöhet.

Wichtiger aber ist dieß, daß zu auswärtigen Zahlungen in Zukunft eine geringere Anzahl von Dänischen Bankzetteln, oder welches einerlei ist, von den auf Dänisch Curant gezogenen Wechseln gebraucht wird. Denn der Ueberschuß der Staatseinkünfte aus den Herzogthümern, kam bisher größtentheils in Dänischen Bankzetteln ein. Wenn er zu auswärtigen Zahlungen verwandt wurde, so mußte die Menge der Bankzettel, die dadurch den Ausländern übertragen wurden, natürlich den Werth der übrigen im ausländischen Verkehr überhaupt herabsetzen, weil die Unsicherheit der Realisirung immer zunahm. In Zukunft kommen die Staatseinkünfte alle in dem neuen Gelde in den Herzogthümern ein, weil die Einwohner keine andere Münze haben, und sich also diese nämliche Münze oder die Valuta an andern Metallen immer zurück verdienen müssen. Dieses Geld hat gegen Banko und alles andere Geld einen feststehenden Preis. Dadurch gewinnt also die Regierung in ihren Zahlungen nicht nur das, was dieses Geld an sich mehr werth ist; denn dieß hebt sich durch die Zinsen des dabei gebrauchten Kapitals. Aber der Staat gewinnt auf seine ganze übrige Zettelmasse, weil diese nun bei den Ausländern höher angebracht werden kann. Denn nun gehen jährlich z. B. 7 Tonnen Goldes in

Bank-

Bankzetteln weniger auswärts. Dieses macht, daß die Bankzettel, welche nach auswärts gehen, bei dem Ausländer einen bessern Kredit haben, weil ihrer nicht so viele sind, und die Realisirung folglich leichter ist. Dadurch aber wird mittelbar ein sehr erheblicher Gewinn in dem ganzen ausländischen Verkehr entstehen.

Auch die Summe der ruhenden Forderungen, welche die Ausländer in Dänemark und Norwegen haben, wird, so wie der Kurs sich bessert, nothwendig geringer. Ganz kann sie nicht liquidirt werden, so lange der Staat noch in der Unterbalanz ist. Aber sie muß, wenn anders die Umstände dieselben bleiben, immer abnehmen, weil wir vermittelst des bessern Kurses unsere Waaren besser bezahlt bekommen, und also reicher werden. Dieß hat denn wieder den Erfolg, daß der Kurs sich auch darum bessern muß, weil sich jene ruhende Summe der Passivforderungen des ganzen Staats beständig vermindert. Beide Umstände werden also, nach der Natur der Sache, gegenseitig Ursache und Wirkung; und beide müssen nothwendig dazu beitragen, daß das Geldwesen auch in den übrigen Theilen des Staats sich bessere. Man setze, im Jahre 1789 gienge eine Summe von 700000 Rthl. Dänischer Bankzettel weniger auswärts, und dadurch bessere sich der Kurs um 2 pro Cent, so werden von den z. B. zu Ende des Jahrs in Hamburg uneingelöst ruhenden 500000 Rthlr. schon dadurch 10000 Rthlr. zurückgenommen. Im Jahre 1790 werden erstlich nicht mehr, als 490000 Reichsthaler dort ruhen, und zweitens wird auch der Umstand, daß nun 10000 Rthlr. weniger ruhen, den Kredit der übrigen Bankzettel verbessern, und so auch etwas zum Fallen des Kurses beitragen. Dieser Vortheil läßt sich freilich in Zah-

len nicht bestimmt berechnen; aber er ist doch beides, wirklich und nothwendig, weil er aus der Sache selbst fließt.

Zwar könnte es scheinen, daß sich die Brauchbarkeit der Dänischen Bankzettel vermindere, wenn diese ins künftige nicht mehr in den Herzogthümern als Landesmünze ausgegeben werden können. Es ist wahr, ihr Wirkungskreis wird alsdann enger; es geht aber auch die ganze Masse völlig ein, welche bisher zur Zirkulazion der Herzogthümer gebraucht wurde. Die Summe des zirkulirenden Geldes in Dänemark und Norwegen, bleibt unverändert, und die Bankzettel werden nach wie vor eben wie das gemünzte Geld angewandt, um den Königreichen ihre Bedürfnisse zu verschaffen. Nehmen sie solche aus den Herzogthümern, so werden sie den dortigen Einwohnern die Spezieszettel in Bezahlung geben, welche sie für abgesetzte Produkte, es sei nun in Natur, oder durch Wechsel, erhalten. In wie weit der Ueberschuß der Hollsteinischen Staatseinkünfte von Dänemark aus, zu Zahlungen gemeinschaftlicher Staatsausgaben verwandt wird, können diese Summen zum Zahlungsmittel dienen. Sollten die Dänen und Norweger aber noch außerdem den Einwohnern der Herzogthümer einen Ueberschuß zu zahlen haben, so nehmen diese von ihnen Silbermünze und Bankzettel, eben wie andere Ausländer, nach dem Werth, den sie als Waare haben; das heißt, sie werden ihre Preise darnach einrichten. Hierin wird sich nichts ändern; es bleibt so, wie es schon seit langer Zeit im Handel und Wandel gewesen ist. Ueberhaupt wird wenigstens anfangs keine merkliche Veränderung in dem gegenseitigen Verkehr zwischen den Herzogthümern und den Königreichen entstehen. In der Folge kann es wohl seyn, daß jene manche Waare

nicht von diesen, sondern von Fremden nehmen, die sie vielleicht bisher aus den Königreichen nur deswegen zogen, weil sie die Dänischen Bankzettel mit Vortheil anzubringen hofften. Diese Spekulation war aber mehr schädlich, als nützlich; Verlust können die Königreiche in keinem Fall dadurch leiden, weil sie alsdenn ihre Waaren an andere absetzen. Blos durch eine gewaltsame Wirkung der Veränderung im ersten Augenblick hätte sie für den Kurs der Dänischen Bankzettel nachtheilig werden können, wenn diese auf einmal in den Herzogthümern außer Kurs gesetzt wären. Allein diesem wurde dadurch vorgebeugt, daß sie noch bis zum letzten September 1788 in den Königlichen Kassen, eben wie bisher, angenommen wurden, und dieser Zeitraum von 6 Monaten ist hinlänglich, um alles in das rechte Geleise zu bringen.

Unstreitig hätte die Regierung lieber gewünscht, die Einrichtung gleich allgemein machen zu können. Alsdann würden viele Schwierigkeiten, welchen die Verschiedenheit der Landesmünze in den Königreichen und Herzogthümern immer noch unterworfen bleibt, weggefallen seyn. Aber die oben angeführten Beweggründe waren allerdings überwiegend. Es war in jedem Fall besser, mit Sicherheit den ersten Schritt zu thun, als in großer Ungewisheit, ob nicht alles vergeblich seyn würde, alles auf einmal zu wagen. Ueberdieß werden sich die heilsamen Folgen, welche die Veränderung zunächst in den Herzogthümern hervorbringen muß, auch über das ganze Reich mehr und mehr verbreiten, und vermittelst der genauen Verbindung der Theile des Staats mit dem Ganzen, auch auf dieses einen vortheilhaften Einfluß haben. Man hat also diesen Schritt gewissermaßen nur als die erste Stufe anzusehen, welche man ersteigen

mußte, um zu den übrigen gelangen zu können. Zwar gewinnen die Herzogthümer vorerst am meisten; aber der Einfluß, den theils ihr Gewinn, und theils die allmählige Verbesserung des Kurses der Dänischen Bankzettel auf das gesammte Geldwesen des Staats haben wird, und dann auf der andern Seite die Sorgfalt der Regierung die Produkzion zu vermehren, versprechen doch auch dem ganzen Staate eine Vermehrung seines Reichthums. Man konnte hoffen, daß er dadurch allmählig hinreichende Kräfte gewinnen würde, um das, was er zuerst in den Herzogthümern that, auch in den Königreichen mit eben der Zuversicht zu thun.

Man sieht also, daß die Regierung den zu dieser Operazion vorräthigen Fonds, von ungefähr 2 Millionen Reichsthaler Curant, weit besser zu diesem Endzweck angewandt habe, als zur Abbezahlung irgend einer auswärtigen Staatsschuld. Alsdann hätte man weiter nichts, als die Zinsen des Kapitals erspart, die nun um der Operazion willen, an Auswärtige bezahlt werden müssen. Dieß hätte eine periodische Verbesserung des Kurses bewirken können; aber von Dauer wäre sie nie gewesen, weil dieses Mittel lange noch nicht hingereicht hätte, um das Gleichgewicht zwischen Münzen und Zetteln herzustellen. Dieser Vortheil wird auch jetzt erreicht, weil für die gedachte Summe Dänische Bankzettel eingelöset, und also dadurch die Zinsen der Krone an die Bank vermindert werden. Zwar würde in jenem Fall die Unterbalanz des Staats, und die jährlich an Auswärtige zu bezahlende Summe von Zinsen vermindert worden seyn. Diesen Nutzen entbehrte man, weil jene Zinsen nur die einheimische Zirkulation angehen, und die Unterbalanz gegen Auswärtige vor der Hand so blieb, wie sie war.

Allein in der Folge mußten die Wirkungen eben dieser Operation, auch jenen Gewinn dem Staat zuwege bringen, und auf alle Fälle waren schon jetzt die Vortheile derselben überwiegend. Denn der ganze Staat gewinnt etwas sehr beträchtliches, indem das Nationalvermögen nicht mehr so sehr, wie vorher, durch Unsicherheit des Kurses in dem ausländischen Verkehr geschmälert wird. Auch die Regierung erspar-te eben dadurch vielleicht an der Summe, welche sie für die übrigen Zinsen zu bezahlen hatte, vollkommen wieder, was sie an jenen Zinsen mehr ausgab. Sie ist auch versichert, jährlich einen beträchtlichen Ueberschuß der Einkünfte aus den Herzogthümern, in einer guten, zu einem beständigen Preiß feststehenden, Münzsorte zu erheben. Darauf kann sie mit Gewisheit zu der Bestreitung gewisser Staatsausgaben rechnen, worüber sich ehedem nie eine gewisse Berechnung machen ließ, weil man die Differenz des Kurses nie mit Gewisheit vorher wissen konnte. Sie wird also mehr als bisher in den Stand gesetzt, gewisse und bestimmte Maaßregeln in Ansehung der jährlichen und auswärtigen Zahlungen zu nehmen, und dieß ist eben so wichtig für die Ordnung des Finanzetats, als für den auswärtigen Kredit.

Aus diesen Gründen und in Rücksicht auf die Verbesserung der Haushaltung des ganzen Staats beschloß die Regierung mit Recht, diesen Fonds zu einer Ausmünzung von Silbergeld für die Herzogthümer nach einem neuen Münzfuße anzuwenden. Unter mehreren Münzfüßen, welche man wählen können, hat man den Spezies-Münzfuß vorgezogen, insonderheit wegen des genauen und ausgebreiteten Verkehrs der Herzogthümer mit Hamburg.

Den

Den bisherigen Curantmünzfuß beizubehalten, war wegen der oben angeführten Ursachen nicht rathsam. Dazu kam noch die Betrachtung, daß die Regierung dabei den Schlagschatz trägt, daß man also fast nie ohne beträchtlichen Schaden darnach münzen kann — *). Die Regierung soll zwar das Münzregal nicht zu einer Quelle von Einnahmen machen, aber sie darf auch nicht dabei verlieren, und zwar um so weniger, weil eine zu gute Münze dem Staat eher nachtheilig, als vortheilhaft werden kann.

Der leichtere Münzfuß, z. B. der in Deutschland meistentheils übliche 20 Guldenfuß, würde mehrere Vortheile mit sich gebracht haben. Man hätte den Zahlwerth der Kopenhagener Bankzettel unverändert lassen können; denn die Eigenthümer hätten wirklich bei dieser Verringerung des Gehalts nicht verloren, weil diese Zettel dem Kurse nach nicht mehr, sondern eher weniger werth waren, als eine gleiche Summe Konvenzionsgeld. Man würde

*) Tetens beweiset dieß a. a. O. S. 71 und 87 sehr richtig. Weil man ungefähr 3 pro Cent auf die Münzkosten des bisherigen Curants rechnen muß, so könnte man nach dem bisherigen Münzfuß nur dann ohne Schaden münzen, wenn glückliche Umstände den Werth der Münze, gegen Barren Silber um so viel erhöhen, als jene Pro Cente ausmachen. Seit der jetzigen Verfassung der Hamburger Bank, hat sich nur einmal, nämlich im Jahre 1779 ohne Schaden münzen lassen. Damals war das Agio auf Dänisch Curant nur $20\frac{1}{2}$ pro Cent, also konnte man eine Mark fein für $33\frac{2}{5}$ Mark, und eine Mark acht- bis zwölflöthiges Silber für $33\frac{1}{16}$ bis $33\frac{2}{16}$ Mark Lübsch haben. Diese ausgemünzt zu 34 Mark Curant geben beinahe 3 pro Cent für die Münzkosten. Man vergleiche die Tabelle vom Geldkurs in den Schleswig-Holsteinischen Provinzialberichten, 1787. 3 Heft.

auch mit einer gleichen Masse von Silber eine dem Zahlwerth nach größere Summe haben ausmünzen, und folglich so viel mehr Bankzettel einlösen können *). Allein die Schwierigkeiten dieser Veränderung scheinen doch überwiegend zu seyn. Man hätte bei Einführung dieses Münzfußes nicht wohl vermeiden können, daß die Louisd'or und andere Geldmünzen von gleichem Gehalt, als Landesmünze, Kurs bekommen hätten. Alsdann würde die Unbequemlichkeit einer doppelten Landesmünze von verschiedenem Metall wieder eingetreten seyn; man hätte, wie man an dem auch oft schwankenden Kurs der Geldmünzen gegen Banko sieht, nie einen ganz feststehenden Geldkurs erhalten können. Aber bei der von der Regierung beliebten Münzeinrichtung, ist es gerade ein wesentlicher und eigenthümlicher Vorzug, daß man nur einerlei Landesmünze in den Herzogthümern hat, und dadurch den Unterthanen manchen Verlust im ausländischen Verkehr erspart. Ferner würden die Königlichen Bedienten und alle, die aus der Staatskasse besoldet werden, auch die Königliche Kasse selbst dabei sehr gelitten haben. Die Besoldungen und Löhnungen aus der Staatskasse sind nicht

nach

*) Dieses Mittel hat Herr Professor Büsch vorgeschlagen a. a. O. S. 259. 260. Er meint, wenn die Dänische Bank damals, als ihre Banknoten auf 40 pro Cent gegen Hamburger und Altonaer Banko, folglich dem 20 Guldenfuß gleich standen, eine neue Ausmünzung zu diesem Fuße und die baare Auszahlung ihrer Banknoten zu demselben, wenigstens die von ihren kleinen Zetteln, angekündigt hätte; so würde Jedermann haben zufrieden seyn können. Auch würden die Manufakturen dieses Landes bei diesem leichtern Münzfuße sehr gewonnen, und die Handlungs-Balanz eine solide Unterstützung erlangt haben.

nach dem innern Gehalt der Bankzettel, sondern nach dem innern Gehalt einer gleichen Summe Curantgeldes berechnet. Wenn nun das letztere auf einmal um 14 pro Cent verringert würde, obgleich der Zahlwerth derselbe bliebe, so würde der Zustand derer, welche die Staatskasse mit Bankzetteln, für voll gerechnet, besoldet, freilich nicht schlechter, als im Jahre 1788, aber er würde auch nicht besser, und die Nothwendigkeit, daß er besser werde, ist gerade eine Hauptursache der ganzen Einrichtung. Man könnte vielleicht sagen, daß sie alsdenn mit einer geringeren Masse von Silber eben das ausrichten könnten, weil der Zahlwerth der Münzen unverändert bliebe, also wahrscheinlich auch die Preise der Dinge. Allein dieß ist in den Herzogthümern nicht gegründet, weil dort wirklich ein sehr verschiedener Preiß statt fand, je nachdem man in Bankzetteln oder in klingender Münze bezahlte. Die Preise nach der letzteren würden sehr bald steigen, sobald man in dem auswärtigen Verkehr merkte, daß das neue Curant an innerem Gehalt weit schlechter wäre, als das bisherige. Einige Einkünfte erhoben doch die Königlichen Bedienten immer in Curant; die Geistlichen größtentheils alle, und andere in einem gewissen Verhältniß. Bei der Verwendung dieses Theils ihrer Einkünfte würden sie unmittelbar verlieren, und bei dem Ausgeben der Bankzettel würden sie nichts gewinnen. Ihr Zustand würde also wirklich verschlimmert, indem man ihn verbessern wollte. Noch auffallender wäre der Verlust bei denen, die von ihren Zinsen leben. Diese sind in den Herzogthümern größtentheils in klingender Münze erhoben. Die Rentenirer würden also durch eine Herabsetzung des Gehalts derselben sehr gedrückt, und dieß dürfte den Grundsätzen

einer weisen Staatshaushaltung nicht gemäß seyn. Auch die Königliche Kasse würde auf ihren Hebungen in Curant eben so viel, als die Rentenirer, einbüßen. Zwar würde der Verlust in so weit ersetzt, als sie auch Ausgaben in dem bisherigen Curant bestritten hat; allein wenn etwa ein Ueberschuß in Curant gewesen wäre, so müßte sie dann jährlich das entbehren, um welches der innere Gehalt des neuen Curants schlechter wäre, als der Gehalt des bisherigen Curants. Ob der Staat jährlich eine gleiche Summe besseren oder schlechteren Geldes zu auswärtigen Zahlungen anwenden kann, ist nichts weniger, als gleichgültig. Der Ausländer nimmt das Geld nur als Waare, und liquidirt weniger in unserer Schuld, wenn wir das Zahlungsmittel verringern. Gleichwohl müssen wir am Ende bezahlen; was also die Unterthanen auf der einen Seite gewinnen, wenn sie schlechteres Geld zu eben dem Zahlwerth ausgeben, als besseres, das verlieren sie auf der andern Seite wieder, weil man zuletzt nothwendig zu neuen Abgaben schreiten muß. Im Grunde bleiben zwar die Abgaben immer, wie sie wären, allein der Haufe der Nation, welcher Berechnungen der Art nicht fassen kann, würde sich weit härter belastet glauben, und eine weise Regierung schont gerne, so viel es möglich ist, auch die Meinungen. Wollte man den Königlichen Bedienten eine Erleichterung verschaffen, so müßten ihre Besoldungen erhöhet werden, und dadurch verlöre die Staatskasse wieder alles, was sie gewönne, wenn mehr Bankzettel eingelöset würden. Den Rentenirern könnte man unmöglich einen Ersatz geben, wenn man nicht ein gewisses stehendes Agio zwischen dem bisherigen und dem neuen Curant einführen wollte, das die größte Verwirrung verursachen und viele Streitigkeiten er=

erzeugen würde. Eben so verhält es sich mit den Hebungen der Königlichen Kasse in Curant. Es würden also immer die vermeintlich größeren Vortheile des gegenwärtigen Augenblicks verschwinden. Für die Zukunft aber würde der Vortheil eines leichtern Münzfußes nicht nur geringer seyn, sondern die größte Schwierigkeit einer doppelten Landesmünze würde sich nie vollkommen heben lassen. Dazu kömmt, daß man die Einrichtung für das erste nur auf einen Theil des Reichs erstrecken wollte. Hätte man unter diesen Umständen den inneren Gehalt der von den Zetteln repräsentirten Münze so herabgesetzt, daß die Bankzettel und das neue Curant für diesen Augenblick gleich würden, so ließe es sich nicht vermeiden; daß die Zettel der Kopenhagener Bank als ein gleiches Repräsentativ in den Herzogthümern, wenigstens im Anfange, als Landesmünze, Kurs bekämen. Alsdann würden sie, eben wie vormals, dazu dienen, das Curantgeld über die Gränze zu treiben; und das noch übrige alte Curantgeld würde man mehr als jemals auszuführen suchen, weil der Vortheil nun um so viel größer wäre. Man würde sich daher schwerlich entschlossen haben, einen leichtern Münzfuß einzuführen, wenn man die Einrichtung in dem ganzen Reich hätte allgemein machen können; nun aber, da sie nur fürs erste auf die Herzogthümer gehen sollte, war jener Weg der Ausführung auf keine Weise rathsam.

Den gedachten Unbequemlichkeiten entgeht man bei dem gewählten Speziesmünzfuß, welcher dem Hamburger Bankgelde ungefähr gleich ist. Er bringt es mit sich, daß inskünftige nur eine Landesmünze in den Herzogthümern seyn kann, nämlich silberne. Daher ist auch bei diesem Münzfuß der Silberpreiß blos zum Grunde gelegt. Diese

Münze erhält dadurch einen festen und unveränderlichen Maaßstab, wornach sie mit allen andern Münzen, sie mögen seyn, von welchem Lande sie wollen, verglichen werden kann. Dieser Maaßstab ist kein anderer, als der jedesmalige Preis des Silbers, der natürlich auf alles Geld einen Einfluß hat. Alle Vortheile, die Hamburg bisher von seiner Bankeinrichtung gehabt hat, können also auch den Herzogthümern zu Theil werden, weil diese Münze nichts anders, als realisirtes Hamburger Bankogeld ist. Dadurch wird der directe Wechselkurs auf Altona, zum großen Vortheil des dortigen Handels, noch mehr befördert. Und gleichwohl ist der tägliche Gebrauch dieser Speziesmünze keiner Schwierigkeit unterworfen. Man hat sie, nach einem gewissen bestimmten Verhältniß, zugleich als Curantgeld geprägt, und als solches wird sie eigentlich Landesmünze. Ihr Gehalt als Curantmünze ist ganz eben derselbe, als bei dem vorigen Curantgelde; nur daß der Schlagschatz mit etwa 2 pro Cent mit in den Zahlwerth einberechnet ist. Dieß ist kein Verlust für die Eigenthümer, weil das bisherige Curantgeld nicht allein 2, sondern 3, 4 und mehr pro Cent unter seinem Prägungswerth gefallen war. —

Einer weitern Veränderung ist das Verhältniß zwischen dem Zahlwerth und dem Gehalt der Curantmünze nicht unterworfen. Alle Besoldungen und Zahlungen können daher in der neuen, wie in der alten Münze geschehen, ohne daß es einer Erhöhung oder Herabsetzung des Zahlwerthes gegen den Gehalt bedürfte. Wer 1000 Thaler in grob Curant erhalten sollte, und solche nun in dem neuen Curant erhebt, bekömmt zwar eigentlich nur 180 Thaler. Er empfängt aber gleichwohl nicht nur eben so viel, sondern mehr, als wenn

er jene 1000 Thaler in dem Gelde einnähme, worin er es allein bekommen und fordern konnte, das heißt, in ausgewiptem Curant, welches für den innern Werth jener Summe nicht mehr als 960 Thaler giebt. Also diejenigen, welche bisher am meisten verloren, die Königliche Kasse, und wer aus derselben besoldet wird, gewinnen in Zukunft das grösstentheils, was sie bisher unbilligerweise verloren, obgleich die Summe des Zahlwerths in beiden Fällen dieselbe bleibt. Dagegen kann in den Zahlungen und den Preisen der Bedürfnisse im täglichen Verkehr unter den Einwohnern keine nachtheilige Veränderung vorgehen, weil die Münze, worin man alles berechnet, nicht geringer, sondern vollwichtiger wird. Zwar werden die Preise mancher Bedürfnisse wahrscheinlich fallen *); allein das ist keine nachtheilige, sondern eine gute Folge. Denn da diese größere Wohlfeile gegenseitig ist, so wird gerade dadurch eine größere Produktion und eine Vermehrung des Genusses für die Einwohner befördert. Ueberall geschieht eine Veränderung hierin nur allmählig, und es wird nicht leicht Jemand merkbar, daß und wie die neue Münzeinrichtung dazu beigetragen habe. Eben so bleibt auch jetzt, da Zahlwerth und Gehalt der Curantmünze fast unverändert sind, in dem täglichen Verkehr mit Hamburg alles, wie es war. Die Preise werden sich hier im Anfang gegenseitig in nichts verändern; so wie der kleine Handel bisher in klingender Münze geführt wurde, so wird es auch nach diesem seyn. Sollte aber in der Folge

eine

*) Daß dieß nicht geschah, ist, wie ich bereits oben erinnert habe, bekanntlich andern überwiegenden Zeitconjuncturen zuzuschreiben, die sich damals nicht voraussehen ließen.

eine Aenderung eintreffen, so kann sie nur zum Vortheil der Herzogthümer gereichen, weil sie bisher auch in diesem Handel etwas durch die Verringerung ihrer Münzen verlohren. Für den Werth von 1000 Thalern des neuen Curants wird der Hamburger freilich im Wechsel und in großen Zahlungen nicht mehr, wie bisher 960 Thaler, sondern wahrscheinlich volle 1000 Thaler geben; aber bei dem Verkauf im Detail wird der Hollsteiner von dem Hamburger anfangs nicht mehr bekommen, als bisher. Allein wenn der Hollsteiner mit der Zeit merkt, daß er die Münze, worin der Hamburger ihn bisher bezahlte, nicht so gut, als die neue Münze brauchen kann, so muß jener ihm entweder seine Münze in Natura, oder größere Valuta im Zahlungsmittel verschaffen, das heißt, die Hamburger werden mit der Zeit auch bei dem kleinen Handel den Vortheil verlieren, den Hollsteinern ihre verringerte Münze für voll anzurechnen. Wahrscheinlich wird daher das Hamburger und Lübecker Curant, obgleich dem innern Gehalt nach 2 pro Cent besser, als das neue Schleswig-Hollsteinische Curant, nie höher als dieses gegen Banko stehen. Denn man wird es nicht besser, als die Landesmünze in den Herzogthümern anbringen können, wahrscheinlich nicht einmal eben so gut, als jene. Folglich wird es für die Hamburger und Lübecker selbst wenigstens so viel von seiner Brauchbarkeit verlieren, als es dem innern Gehalt nach besser als jenes ist *). Dagegen kann in Ansehung

*) Wie vollkommen die Erfahrung dies bestätigt hat, durch die sehr beträchtlichen Ausmünzungen in Spezies für Hamburgische Rechnung, und durch den beständigen vortheilhaften Kurs des Schleswig-Hollsteinischen Speziesgeldes gegen Hamburger Banko, beweiset die zweite Abhandlung im zweiten Bande bis zur größten Evidenz.

hung der Landesmünze der Königreiche keine üble Folge daraus entstehen, daß der Zahlwerth der Curantmünze unverändert bleibt. Denn weil sie in den Herzogthümern einen andern Gehalt bekömmt, so wird auch dort die Landesmünze ganz von den in den Königreichen abgeschnitten. Kopenhagener Bankzettel, die auf 100 Thaler lauten, und Schleswig-Hollsteinische Bankzettel, die auf 100 Thaler lauten, werden einen ganz verschiedenen Werth vorstellen. Jedermann weiß, daß das Curant, was die letzteren vorstellen, ungefähr dem Hamburger und Lübecker Curant gleich, und um eben so viel besser ist, als das Dänische Curant mehr oder weniger unter seinem Pari gegen Banko steht.

Die Regierung scheint daher den besten Weg eingeschlagen zu seyn, indem sie den gedachten Fonds in Speziesmünze ausprägen ließ, und dieser Münze zugleich einen gewissen bestimmten Zahlwerth als Kurantgeld gab. Man hat dabei den bisherigen Dänischen Speziesthaler zur Richtschnur angenommen. Dieser Thaler ist von 14 löthigem Silber, das ist, die Mark enthält 14 Loth Silber und 2 Loth Kupfer Zusatz. Die Mark fein wird zu $9\frac{1}{4}$ Thaler ausgemünzt, und der Schlagschatz von 2 pro Cent wird von dem getragen, der das Silber verarbeiten läßt. Jeder Thaler ist also $\frac{4}{37}$ einer Mark fein, oder ein Loth $13\frac{5}{7}$ Grän. Auf $9\frac{1}{4}$ Thaler aber ist 2 Loth $5\frac{1}{7}$ Grän Kupfer Zusatz, so daß sie überhaupt 1 Mark 2 Loth $5\frac{1}{7}$ Grän wiegen, und jedes Stück 1 Loth $17\frac{1}{2}\frac{8}{5}\frac{1}{9}$ Grän *). Dieser Thaler würde dem Hamburger

*) Es ist wohl kaum nöthig, in Ansehung dieser und der folgenden Berechnungen anzumerken, daß 1 Mark 16 Loth, und 1 Loth 18 Grän oder 4 Quentlein, das Quentlein 4 Pfenning, der Pfenning 17 Eschen, und der Eschen $\frac{9}{17}$ Grän hält.

ger Bankthaler, wenn dieser wirklich existirte, seinem Gehalt in seinem Silber nach gleich seyn. Denn der Hamburger Bankthaler ist $\frac{4}{37}$ einer Mark fein berechnet, und enthält also 1 Loth $13\frac{5}{37}$ Grän fein Silber. Indeß ist der Werth von beiden Thalern nicht ganz gleich. Der Hamburger Bankothaler ist $\frac{4}{37}$ einer Mark fein von 15 Loth 12 Grän löthigem Silber; der Schleswig-Hollsteinische Speziesthaler aber ist $\frac{4}{37}$ einer Mark fein von 14 löthigem Silber. Auf $9\frac{1}{4}$ Stück von jenem ist nur $6\frac{6}{47}$ Grän Kupfer Zusatz, auf $9\frac{1}{4}$ Stück von diesem aber 2 Loth $5\frac{1}{7}$ Grän; jene wiegen also nur 1 Mark 0 Loth $6\frac{6}{47}$ Grän, diese aber 1 Mark 2 Loth $5\frac{1}{7}$ Grän. Dieß macht beim Einliefern in die Bank als Silber einen Unterschied von etwas über $\frac{1}{10}$ pro Cent aus, weil der Preiß des Silbers nach seiner Feinheit verschieden ist. Die Hamburger Bank giebt nämlich für die Mark fein von 15 Loth 12 Grän löthigem Silber 9 Thaler 10 ßl. Banko, das ist 2 Schilling weniger, als wozu sie die Mark wieder ausgiebt; für 14 löthiges Silber aber giebt sie nur 9 Thaler 6 Schilling, also 4 Schilling Banko weniger, auf $9\frac{1}{4}$ Stück Dänische Speziesthaler. Dieser nicht beträchtliche Unterschied war unvermeidlich, weil ein Speziesthaler, der eine wirklich zirkulirende Münze seyn soll, statt dessen der Bankthaler eine bloße Rechnungsmünze ist *), der Abnutzung durch die Länge der Zeit gar zu sehr ausgesetzet seyn würde, wenn er einen geringeren Kupferzusatz enthielte. Man hätte auch, wenn man

*) Dieß kann man gegenwärtig mit Recht sagen, weil die Bank nach der jetzigen Einrichtung ihre Thaler gar nicht mehr als Münze, sondern nur an deren Statt Bank Silber, das ist, Barren Silber von 15 Loth 12 Grän fein, ausgiebt.

man nicht die runde Zahl zum Verhältniß annehmen wollen, sein Verhältniß zu dem bisherigen Curantgelde nicht so genau und bis auf die kleinsten Theile berechnen können.

Die kleineren Theile dieses Speziesthalers, worin er nothwendig auch gemünzt werden mußte, sobald er die einzige Landesmünze seyn sollte, sind eben wie in Schweden auf $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Stücke des ganzen Thalers festgesetzt. Der Speziesthaler hat 48 Schillinge Spezies, also ein $\frac{2}{3}$ Stück 32, ein $\frac{1}{3}$ Stück 16, ein $\frac{1}{12}$ Stück 4, ein $\frac{1}{24}$ Stück 2 Schilling, und jeder Schilling 12 Pfenning Spezies. Alle diese Theile sind nach einerley Münzfuß, nämlich die Mark fein zu $9\frac{1}{4}$ Thaler, ausgemünzt, aber nur die ganzen $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Thaler-Stücke sind von 14 löthigem Silber; die $\frac{1}{6}$ sind von 11 löthigen, die $\frac{1}{12}$ von 8 löthigem, und die $\frac{1}{24}$ von 6 löthigem Gehalt *). Die Ausmünzung derselben ist nach genauen und reiflich überdachten Regeln veranstaltet, damit das Verhältniß aller, sowohl der größern, als der kleineren Stücke unter sich, so viel möglich, bei allen gleichförmig seyn möge. Zu dem Ende sind eigene Tabellen über das Gewicht **), welches sowohl einzelne Stücke als Summen

*) Münzverordnung §. 1.

**) Das Gewicht ist hier, wie bei allen Geschäften der Bank, das Kölnische Gewicht, wovon die Mark 4352 Eschen, oder 4864 Holländische As hält, da 17 Eschen so viel sind, als 19 As. Eigentlich ist das Dänische Kölnische oder Silbergewicht etwas schwerer. Das ursprüngliche Dänische Pfund nämlich, hält nach der Verordnung vom 1. Mai 1685 und 10. Jan. 1698, 10388 Holl. As. Nun soll nach der letztgedachten Verordnung das Silber oder Kölnische Gewicht so eingerichtet seyn, daß 17 Pfund desselben so schwer sind, als 16 Dänische Pfund.

men bis zu 1000 Thalern, nach dem festgesetzten Münzfuß haben sollen, verfertigt, und unter öffentlicher Autorität bekannt gemacht. Nach diesen Tabellen, welche hier auf Tafel XIV. zusammen gezogen sind,

wiegt	Mark.	Loth.	Quentin.	Pfenn.	Eschen.	777 Eschen.
$\frac{1}{24}$ Stück	—	—	—	3	1	215
$\frac{1}{12}$ Stück	—	—	1	—	10	322
$\frac{1}{6}$ Stück	—	—	1	2	12	45
$\frac{1}{3}$ Stück	—	—	2	2	9	181
$\frac{2}{3}$ Stück	—	1	1	1	1	362

1 Thaler in		Mark.	Loth.	Quent.	Pfenn.	Eschen.	777 Eschen.
Ganzen $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{3}$	Stück	—	1	3	3	10	543
$\frac{1}{6}$ Stücken		—	2	2	—	4	267
$\frac{1}{12}$ Stücken		—	3	1	3	5	756
$\frac{1}{24}$ Stücken		—	4	2	1	13	490

$9\frac{1}{4}$ Tha-

Pfund. Demnach hält die Dänische Mark in Dänemark $4888\frac{8}{17}$ As, und das Pfund $9776\frac{15}{17}$ As. Bei dem Nachwägen eines gestempelten Pfund-Gewichts hat soches 2 Mark 2 Loth 9 Eschen Kölnisch gewogen, welches $9776\frac{1}{17}$ Holländ. As auf das Pfund, und $4888\frac{1}{34}$ As auf die Mark beträgt. Das ist freilich $\frac{15}{17}$ As weniger, als es der Rechnung nach seyn sollte; allein dieser Unterschied ist von keiner Bedeutung. Das Dänische Silbergewicht verhält sich also zu dem eigentlich Kölnischen, wie $9776\frac{1}{17}$ zu 9728, und jenes ist $48\frac{10}{17}$ As schwerer, als dieses, welches daher rührt, daß man bei der Bestimmung jenes Verhältnisses, solches auf 16 zu 17 festgesetzt hat, und nicht, wie es eigentlich hätte seyn sollen, auf 16 zu $17\frac{13}{152}$. M. s. Zoega in Minerva. April 1788. S. 85 — 87.

$9\frac{1}{4}$ Thaler oder die Mark fein in 777

		Mark,	Loth,	Quent.	Pfenn.	Eschen,	Eschen.
Ganzen	Stück.	1	2	1	—	9	555
$\frac{2}{3}$							
$\frac{1}{3}$							
$\frac{1}{6}$	Stücken	1	7	1	—	6	141
$\frac{1}{12}$	Stücken	2	—	—	—	—	—
$\frac{1}{24}$	Stücken	2	10	2	2	11	259

und an feinem Silber enthält

1 Thaler	—	1	2	3	—	11	378
$\frac{2}{3}$ Stück.	—	—	1	—	2	—	7	511
$\frac{1}{3}$ Stück.	—	—	—	2	1	—	3	644
$\frac{1}{6}$ Stück.	—	—	—	1	—	—	10	322
$\frac{1}{12}$ Stück.	—	—	—	—	2	1	5	161
$\frac{1}{24}$ Stück.	—	—	—	—	1	2	469

Ungefähr zwei Drittheile des ganzen Fonds sind in Ganzen $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Thalerstücken ausgemünzt, und diese drei, als die grösern Münzsorten, sind eigentlich zu dem Spezies-Bankgelde bestimmt. Sie werden so wenig bei der Schleswig-Hollsteinischen Spezies-Bank, als von den Königlichen Kassirern und Hebungsbedienten, es sey nun in einzelnen Stücken, oder in kleinern oder grösern Summen, anders, als nach dem Gewicht angenommen und ausgegeben. Einzelne Stücke von ganzen Spezies, die $2\frac{1}{2}$ Eschen, $\frac{2}{3}$ Spezies, die 2 Eschen, und $\frac{1}{3}$ Spezies, die $1\frac{1}{2}$ Eschen weniger wiegen, als sie nach Ausweisung der oben angezogenen Tabellen wiegen sollen, werden gar nicht angenommen, auf 3 und mehrere Thaler dieses Bankgeldes aber, wird das Untergewicht den Kassirern oder Hebungsbedienten nach einem

in der Verordnung festgesetzten Tarif vergütet *). Aus den Königlichen Kassen werden, es sei in einzelnen Stücken oder in Summen, keine andere, als solche ganze $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Speziesthaler ausgegeben, als welche nach der gedachten Bestimmung als vollwichtig angesehen werden **). Daraus folgt, daß die unterwichtigen Stücke, welche in den Königlichen

*) Für Pfenn. Eschen, Schilling, Sechsling, Dreil. Cour.

	—	$2\frac{1}{4}$	—	—	1
	—	$4\frac{1}{2}$	—	1	—
	—	$6\frac{3}{4}$	—	1	1
	—	9	—	1	—
	—	$11\frac{1}{4}$	—	1	1
	—	$13\frac{1}{2}$	—	1	1
	—	$15\frac{3}{4}$	—	1	1
	1	—	—	2	—
	1	$3\frac{1}{4}$	—	2	1
	1	$5\frac{1}{2}$	—	2	1
	1	$7\frac{3}{4}$	—	2	1
	1	10	—	3	—
	1	$12\frac{1}{4}$	—	3	1
	1	$14\frac{1}{2}$	—	3	1
	1	$16\frac{3}{4}$	—	3	1
	2	2	—	4	—
	2	$4\frac{1}{4}$	—	4	1
	2	$6\frac{1}{2}$	—	4	1
	2	$8\frac{3}{4}$	—	4	1
	2	11	—	5	—
	2	$13\frac{1}{4}$	—	5	1
	2	$15\frac{1}{2}$	—	5	1
	3	—	1	5	1
	3	3	—	6	—
	3	$5\frac{1}{4}$	—	6	1
	3	$7\frac{1}{2}$	—	6	1
	3	$9\frac{1}{2}$	—	6	1
	3	$11\frac{3}{4}$	—	7	—
	3	14	—	7	1
	3	$16\frac{1}{4}$	1	7	—

**) Münz-Verordn. §. 5.

lichen Kassen mit Vergütung des Untergewichts angenommen werden, in die Münze geliefert, und gegen andere vollwichtige ausgetauscht werden, damit man um desto mehr versichert seyn könne, allen übeln Folgen der Verringerung dieser Münze vorzubeugen. Aus eben dieser Ursache ist niemand schuldig, irgend eine Summe in Spezies-Bankgeld, oder einzelne Stücke desselben anders, als nach dem Gewicht, und der für die Königlichen Kassen festgesetzten Regel, anzunehmen. Um dieses Nachwägen desto mehr zu erleichtern, ist verfüget, daß bei dem Königlichen Münzcommissär zu Altona gehörig justirte und gestempelte Kölnische Gewichte von dreierlei Art zu erhalten sind, nämlich größere, womit bis 600 Thaler, kleinere, womit bis 100 Thaler gewogen werden können, die erstern für 74 Reichsthaler 28 Schilling, die letztern für 15 Reichsthaler 38 Schilling, und Gewichte zum Nachwägen einzelner Stücke, für 1 Reichsthaler 12 Schilling Schleswig-Hollstein. Curant. Auch soll derselbe, wenn dergleichen Gewichte bei ihm eingeliefert worden, solche gegen Bezahlung justiren und stempeln, nämlich die größern für 49 Schilling, die mittlern für 36 Schilling, und die kleineren für 4 Schilling Schleswig-Hollstein. Curant *).

Durch diese Verfügung hat die Regierung, so viel es irgend thunlich ist, dem Kipper und Wipper vorgebeugt. Das Auswippen ist sogar im Großen nicht wohl möglich; denn jeder, der sich damit abgeben wollte, würde den Verlust selbst tragen müssen, weil er das fehlende Uebergewicht zuzulegen gehalten ist. Alle, welche Geldgeschäfte im Großen treiben, werden sich es nun selbst beizumessen haben,

 wenn

*) Münz-Verordn. §. 5.

wenn sie in der Folge der Zeit durch Verringerung der Münze einigen Verlust leiden sollten, da die Verordnung es in ihrer eigenen Macht stellet, sich durch Nachwägen davor zu sichern. Weiter konnte man nicht wohl gehen; denn eine Verfügung, daß die gedachten Münzsorten durchaus nicht anders als nach dem Gewicht ausgegeben und angenommen werden sollten, würde vergeblich und überflüßig gewesen seyn, weil der Entzweck durch die nun getroffene Veranstaltung hinlänglich erreicht wird. Inzwischen wird doch die größere Sicherheit, welche nun bey dem Spezies-Bankgelde statt findet, wahrscheinlich die Folge haben, daß alle größern Zahlungen meistens nur in diesem geschehen, und alle Verschreibungen künftig nur auf selbiges gerichtet werden, wozu diese Sorten auch, den Worten der Verordnung nach, vorzüglich bestimmt sind *)

Bey den drey kleineren Spezies-Münzsorten hingegen könnte das Nachwägen einzelner Stücke nicht wohl statt finden. Denn da diese eigentlich zu dem täglichen Handel und Wandel bestimmt sind, so würde das Nachwägen große Beschwerden verursachen, vielleicht auch dem freyen Umlauf des Geldes geschadet haben. Es war daher zweckmäßiger, der etwanigen Verringerung dieser mit der möglichsten Sorgfalt geprägten Münze **) dadurch vorzubeu-

*) Münz-Verordnung §. 2.

**) Obgleich das Justiren bey der kleinen Münze, wie schon oben erinnert ist, nicht füglich statt findet, so hat man doch durch Anwendung der größten Genauigkeit bey der Ausmünzung dieser Sorten die Speculationen des Kippers und Wippers zu vereiteln gesucht. Um sich von dem Erfolg zu überzeugen, sind zur Probe für 20 Thalerspezies in $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{7}$ Stücken einzeln justirt. Die lezteren an der Zahl, 120 Stück wogen 3 Mark

bringen, daß nicht mehr von derselben geprägt wurde, als das unumgängliche Bedürfniß des Auseinanderkommens erfordert. Dies ist nach dem Verhältniß geschehen, daß von der ganzen dazu bestimmten Summe am meisten in $\frac{1}{24}$, weniger in $\frac{1}{12}$ und am wenigsten in $\frac{1}{6}$ ausgemünzt worden ist. Es ist auch ausdrücklich in der Verordnung bestimmt, daß von diesen Münzsorten nie mehr in Zirkulation gebracht werden soll, als zum Gebrauch in dem täglichen kleinen Handel, Gewerbe und Verkehr im Lande, und überhaupt zur Auskunft, wenn die größeren Theile zur Zahlung zu groß sind, nöthig befunden wird. Daher sollen sie nicht anders, als unmittelbar für königliche Rechnung nach einer besondern jedesmaligen Be-

Mark 2 Loth 1 Quent. 1 Pfenning 2 Eschen. Unter diesen waren 34 Stück accurat, 49 Stück waren zu leicht, 1 um 4 Eschen, 4 um 3, 19 um 2, 25 um 1 Eschen; 37 Stück waren zu schwer, 23 um 1, 12 um 2, 1 um 3, und 1 um 5 Eschen. Die Zwölftel-Spezies zusammen 240 Stück wogen 4 Mark 5 Loth 3 Pfennig. Unter ihnen waren 38 Stück accurat, 93 Stück waren zu leicht, 1 um 9, 3 um 8, 6 um 7, 12 um 6, 6 um 5, 18 um 4, 13 um 3, 11 um 2, 23 um 1 Eschen; 109 Stück waren zu schwer, 22 um 1, 24 um 2, 22 um 3, 15 um 4, 10 um 5, 10 um 6, 2 um 7, 2 um 8, 1 um 9, 1 um 11 Eschen. Auf 20 Thaler Spezies in Zwölftel Stücken waren also die schweren Stücke um 356 Eschen zu schwer, und auf einer gleichen Summe in Sechstel Stücken waren 55 Eschen zu viel. Ein Eschen in den größeren Sorten ist auf $1\frac{1}{3}$ pf. Cūrant berechnet; allein in diesen kleineren Sorten kann man ihn nur auf $\frac{1}{2}$ pf. berechnen, weil diese von 6 löthigem, jene von 14 löthigem Silber sind, also das Verhältniß $14 : 6 = 1\frac{14}{42} : \frac{12}{24}$ wird, den Unterschied des Silberpreises wegen der Feinheit nicht berechnet. Also sind auf jene 20 Thaler Spezies nicht mehr als 15 Schilling, auf diese nur 2 Schilling 4 pf. zu verdienen, welches der Mühe und Gefahr nicht lohnt.

stimmung geprägt werden; und es ist keinen Privatleuten erlaubt, dergleichen für sich prägen zu lassen *). Also wird sich nicht leicht soviel von dieser Münze in einer Hand häufen, daß man solche zu größeren Zahlungen gebrauchen könnte. Soll dieß aber dennoch geschehen, so wäre es zweifelsohne niemand verweigert, die Summe nachzuwiegen, da das Gewicht derselben durch die Verordnung authentisch angegeben und vorgeschrieben ist.

Nach diesen Vorsichtsregeln kann man es als ein moralisches Axiom annehmen — daß das Schleswig-Holsteinische Spezies-Bankgeld nie eine irgend bemerkliche Verringerung seines innern Werths erleiden könne. Daraus folgt, daß der Preis des Silbers in den Herzogthümern in Zukunft auf eine solche Weise festgesetzt wird, daß er nie beträchtlich steigen oder fallen kann. Das 14 löthige Silber kann nie viel über $\frac{1}{2}$ pro Cent im Preise steigen, und nie über 2 pro Cent fallen. Denn, wenn man die Mark 14 löthiges Silber nicht für $9\frac{1}{4}$ Thaler Spezies haben kann, so schmilzt man, wenn es sich der Mühe lohnt, die Spezies mit ungefähr $\frac{1}{2}$ pro Cent Kosten in Barren; und wenn man für die Mark 14 löthiges Silber nicht $9\frac{1}{4}$ Thaler Spezies erhalten kann, so liefert man das Silber in die Münze, und läßt es gegen einen Schlagschatz von 2 pro Cent zu Spezies ausprägen **). Dieses bringt auch einen festeren Preis aller andern Dinge mit sich, insonderer derer, welche in einem gewissen Grade allgemeines Bedürfniß geworden sind ***).

Höchst

*) Münz-Verordnung §. 8.

**) Dies ist denn bey den beträchtlichen Ausmünzungen für hamburgische Rechnung geschehen.

***) Zoega's Versuch S. 79.

Höchst wahrscheinlich wird aus eben dieser Ursache Hamburg das Schleswig-holsteinische-Spezies-Bankgeld immer seinem eigenen Bankgelde gleich halten. Denn weil die Einwohner der Herzogthümer dem natürlichen Gange des Handels nach, mehr Geld von den Hamburgern für ihre Waaren bekommen, als sie diesen für Waaren schuldig werden, so ist es nicht wohl zu vermuthen, daß sich dieses Spezies geld so sehr in Hamburg häufen sollte, daß es durch die Menge in Verhältniß gegen andere Münzen oder Waaren im Preise fallen könnte. Die Hamburger werden sich also, um den Holsteinern ihren Saldo zu bezahlen, genöthigt sehen, sich dieses Geld in Natur oder durch Wechsel zu verschaffen, und die Beschwerde, welche dies verursacht, wird leicht von ihnen größer geachtet werden, als die $\frac{2}{10}$ pro Cent, welche die Hamburger Bank für das Schleswig-holsteinische Bankgeld als Silber weniger bezahlt. Man kann also bey der gegenwärtigen Lage der Sache eher glauben, daß der Geldkurs zwischen den Herzogthümern und Hamburg unter 125 als über 125 stehen werde, das heißt, daß man für eine Summe von Schleswig-holsteinischen Bankgelde eher einen größern als einen geringern Zahlwerth in Banko erhalten könne *).

Wenn aber die Umstände sich ändern sollten, und z. B. wegen eines Krieges oder anderer Ursachen große Zahlungen in Hamburg geschehen müßten, die den Erwerb der Einwohner in den Herzogthümern überträfen, so könnte freylich das Verhältniß nicht dasselbe bleiben. Alsdenn würden sich soviele Spezies in Hamburg häufen, daß die Hamburger sie nicht

*) Zoega's Versuch S. 87. 90. Man vergleiche damit die Kurs-Tabellen im zweiten Bande dieses Werks.

mehr als holsteinische Landesmünze anbringen könnten, sondern sie als Waare gebrauchen müßten. Die Spezies würden dann gegen Hamburger Banko im Preise fallen, aber doch nie unter einer gewissen genau bestimmten Gränze. Sie würden erstlich um die $\frac{9}{10}$ pro Cent fallen, die man wegen ihrer geringeren Löthigkeit daran verlieren muß, wenn man sie als Silber in die Hamburger Bank liefern will. Sollten sie sich dann noch mehr häufen, so würden sie auch noch um den Betrag der Kosten fallen, welche erfordert werden, um die Spezies aus Geld in eine allgemeine annehmliche Waare zu verwandeln, das heißt, um die Kosten der Einschmelzung. Diese betragen, den Abgang des Silbers durch das Einschmelzen, und die Kosten der Probirung einbegriffen, $\frac{6}{10}$ pro Cent. Man würde also, z. B. 100 Thaler Spezies erstlich mit einem Verlust von $\frac{6}{10}$ pro Cent, das ist ungefähr $28\frac{1}{2}$ Schilling Spezies in einen Silberbarren von 14 löthigem Silber schmelzen, und diesen Barren wieder mit Verlust von $\frac{9}{10}$ pro Cent, das ist etwan $43\frac{1}{2}$ Schilling Spezies in wirkliches Bankfilber verwandeln. Weiter kann der Speziesthaler nie gegen Banko fallen, und 100 Thaler Spezies müssen nothwendig immer $98\frac{1}{2}$ Thaler Hamburger Banko gleich seyn *). Umgekehrt aber wird auch dieser nicht leicht mehr als $2\frac{1}{10}$ pro Cent unter jenem fallen können, weil man vom Bankfilber immer für einen Schlagschatz von $2\frac{1}{12}$ pro Cent Speziesthaler in Altona ausgeprägt erhalten kann.

So lange aber der Speziesthaler nicht so tief unter dem Bankthaler gefallen ist, als er fallen kann, das heißt, so lange die Verfassung des Handels in ihrer natürlichen Lage bleibt, kann

*) Zoega S. 78.

kann jener nicht ohne Verlust eingeschmolzen werden. Denn die Mark fein oder $9\frac{1}{4}$ Speziesthaler kosten alsdann dem Eigenthümer 444 Schilling Banko. Will er sie einschmelzen, so kostet ihm dies $\frac{6}{10}$ pro Cent, also $2\frac{2}{3}$ Schilling Banko, und der Barre kömmt ihm überhaupt auf $446\frac{2}{3}$ Schilling Banko zu stehen. Für einen solchen Barren 14 löthigen Silbers erhält er aber in der Hamburger Bank nicht mehr als 438 Schilling Banko, er verliert also $8\frac{2}{3}$ Schilling oder 2 pro Cent. Läßt er diesen Barren für eigene Rechnung mit den zu 4 Schilling Banko die Mark angeschlagenen Kosten zu Banksilber von 15 Loth 12 Grän raffiniren, so kostet ihm der Barren noch 4 ßl. mehr, und also $450\frac{2}{3}$ Schilling Banko; er erhält aber von der hamburger Bank nicht mehr, als 442 Schilling und verliert folglich wieder $8\frac{2}{3}$ Schilling Banko oder 2 pro Cent. Bringt er sein Silber nach der Münze in Altona, um sich Spezies dafür zu verschaffen, so verliert er im ersten Fall gerade soviel als bey der Hamburger Bank, weil er die Münzkosten mit 2 pro Cent entrichten muß. Im andern Fall aber muß er auch die Raffinirungskosten und den größern Kupferzusatz bezahlen. Diese betragen ungefähr $\frac{8}{10}$ Schilling Banko die Mark; er verliert also $9\frac{1}{4}$ Schilling, oder $2\frac{1}{12}$ pro Cent. Er kann folglich in keinem Falle ohne Schaden einschmelzen, er mag es berechnen, wie er will; und es ist ihm weit vortheilhafter, den Speziesthaler in seiner jezigen Gestalt zu lassen, wo er vollkommene Valuta dafür erhalten kann *).

Daß die im Jahre 1776 geschlagenen Speziesthaler fast alle eingeschmolzen sind, beweiset nicht wider,

*) Zoega S. 91.

sondern vielmehr für diesen Satz. Denn jene waren von 14 löthigem Silber und wurden vollwichtig ausgeprägt. Sie waren also ihrem Silbergehalt nach das Stück beynahe 1 Rthl. 11 Lübschilling grob Curant gleich. Da aber befohlen ward, daß sie mit diesen einerley Zahlwerth haben sollten, so wurden sie, wie schon oben erinnert worden ist, verdrängt. Denn das Curantgeld war schon damals etwa um 2 pro Cent verringert, und wurde es immer mehr; überdies betrug der Unterschied des Silbers noch $\frac{1}{4}$ pro Cent. Man konnte also schon, wie sie geprägt wurden, mit einigem Vortheil einschmelzen, und dieser Vortheil nahm in der Folge immer zu.

Aus diesen von Herrn Zoega schon längst bekannt gemachten Berechnungen erhellet augenscheinlich, daß man mit einer nahe an Gewißheit gränzenden Wahrscheinlichkeit annehmen konnte, daß sich der Kurs der neuen Schleswig-holsteinischen Speziesmünze gegen hamburger Banko nie zu jener Nachtheil verändern würde. Daraus folgt zugleich, daß der Kurs zwischen diesem und dem neuen Schleswig-holsteinischen Curant nie einer größern Abweichung unterworfen seyn kann, als der, welcher zwischen hamburger Banko und Schleswig-holsteinischem Spezies-Bankgelde statt findet. Denn die leztere Münze ist zugleich wegen der größeren Bequemlichkeit in dem täglichen Verkehr, in welchem, so wie größtentheils auch bey den Abgaben, alles nach Curant berechnet wird, und wegen der Uebereinstimmung mit den Benennungen des Zahlwerths der hamburgischen Münzen, zu Curant gestempelt, und zwar mit einem festen unabänderlichen Agio.

Von dem bisherigen dänischen Curant nämlich werden das Grob-Curant, oder die 12 und 4 Lübschillingsstücke und die Zweylübschillingsstücke zu 11 $\frac{1}{3}$ Reichsthaler

die

die Mark fein ausgemünzt. Das Grob-Curant ist von 9 löthigem Silber, das ist, die Mark hält 9 Loth Silber und 7 Loth Kupfer. Es kömmt daher auf eine Mark fein 12 Loth 8 Grän Kupferzusaz und 11 $\frac{1}{3}$ Reichsthaler sollen, wenn sie aus der Münze kommen, 28 Loth 8 Grän, oder 4 Zwölfschillingsstücke, und 12 Vierschillingsstücke sollen 2 Loth 9 $\frac{3}{17}$ Grän wiegen. Die Zweyschillingsstücke werden gleichfalls zu 11 $\frac{1}{3}$ Reichsthaler die Mark fein ausgemünzt, aber nur von 5 löthigem Silber, weil sie sonst zu klein und leicht mit Schillingen zu verwechseln seyn würden. Diese Geldsorten werden ohne Berechnung oder Auflage des Schlagschatzes für dasselbe, wozu sie ausgemünzt sind, ausgegeben, und die Münzkosten gehen ganz für Rechnung der Regierung. Es soll also 1 Reichsthaler dieses Curants an feinem Silber halten 1 Loth 7 $\frac{7}{17}$ Grän; 1 Mark Lübisch 8 $\frac{8}{17}$ Grän; 1 Zwölfschillingsstück 6 $\frac{6}{17}$ Grän; 1 Vierschillingsstück 2 $\frac{2}{17}$ Grän; 1 Zweyschillingsstück 1 $\frac{1}{17}$ Grän.

Die Lübschillinge oder das kleine Curant werden von 5 $\frac{1}{2}$ löthiger Masse oder Schrot zu 12 Reichsthaler die Mark fein ausgemünzt, und der Schilling, der nach dem Verhältniß des übrigen Curants $\frac{9}{17}$ Grän halten sollte, hält nur $\frac{1}{2}$ Grän. Diese Schillinge, wovon 12 Reichsthaler dazu gehören, um eine Mark fein Silber auszumachen, und die Reichsthaler gegen Reichsthaler wie die andern, wovon schon 11 $\frac{1}{3}$ Reichsthaler eine Mark fein Silber enthalten, ausgegeben werden, tragen nach dem Verhältniß von 11 $\frac{1}{3}$ und 12 einen Schlagschatz von ungefähr 6 pro Cent. Die silberne Scheidemünze, nämlich der Sechsling oder der dänische Schilling, wird von 3 löthigem Silber, die Mark fein zu 16 Reichsthaler 44 $\frac{1}{2}$ Schilling ausgemünzt und der Sechsling,

der

der $\frac{9}{84}$ oder doch wenigstens $\frac{1}{4}$ Gran halten sollte, hält nur $\frac{288}{1625}$ Grän. Es verhält sich demnach der Reichsthaler

in Schillingen zu grob Curant:

$24 : 25\frac{7}{17} = 100 : 105\frac{45}{71}$

in Sechslingen zu grob Curant:

$17\frac{23}{1625} : 25\frac{7}{17} = 100 : 149\frac{97}{272}$

in Sechslingen zu Schillingen:

$17\frac{23}{1625} : 24 = 100 : 141\frac{133}{2304}$

Die neue Speziesmünze hingegen verhält sich, da der Reichsthaler nach dem Münzfuß $31\frac{5}{37}$ Grän enthält, zu den bisherigen Münzsorten, wenn solche ihren vollen Prägungsgehalt haben

zu Grob Curant und zwey Schillingen

wie = 100 : $122\frac{58}{111}$

— Schillingen = 100 : $129\frac{81}{111}$

— Sechslingen = 100 : $182\frac{221}{222}$

Es kömmt hier aber nur eigentlich auf das erstere Verhältniß an, weil die Schillige und Sechslinge ihrer ursprünglichen Bestimmung nach bloße Scheidemünze waren und nie zu Zahlungen gebraucht werden sollten. Wenn man daher auf den Curant Reichsthaler das zulegt, was am Schlagschaz erforderlich ist, um Spezies dafür zu erhalten, nämlich 2 pro Cent eines Speziesthalers, so wird das Verhältniß wie 100: $122\frac{58}{111} = 102 : 124\frac{97}{100}$ oder mit einem geringen Zusatz der Gleichförmigkeit der Rechnung wegen, 125, welches vom Herrn Zoega umständlich erörtert ist *).

Die Speziesmünze, deren Zahlwerth als Spezies das Gepräge anzeiget, ist also zugleich vermittelst eines darauf gelegten,

*) Zoega a. a. O. S. 73–75. 80–84.

legten, für immer festgesetzten Agio von 25 pro Cent, zu Schleswig-holsteinischem Courant gestempelt. Es gilt nämlich nach dieser Bestimmung und der Ausweisung des Stempels, der ganze Speziesthaler 1 Reichsthaler 12 Lübschilling oder 60 Schilling, ein $\frac{2}{3}$ Stück 40 Schilling, ein $\frac{1}{3}$ Stück 20 Schilling, ein $\frac{1}{6}$ Stück 10 Schil., ein $\frac{1}{12}$ Stück 5 Schilling, und ein $\frac{1}{24}$ Stück $2\frac{1}{2}$ Schilling Schleswig-holsteinisches Courant. Alle diese Speziessorten treten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Rantzau und Stadt Altona nach dem darauf angedeuteten Zahlwerth in die Stelle des bisherigen Courants *). In Zukunft wird daher niemals ein von diesem festgesetztem Verhältniß auf irgend eine Weise abweichender Kurs zwischen Schleswig-holsteinischer Speziesmünze und Courantgeld statt finden können. Denn jedes Stück der Münze deutet durch das doppelte Gepräge immer den Werth derselben sowohl in Spezies als in Courant an; und man mag die Münze als Spezies oder als Courant annehmen, so erhält man immer das nämliche Stück Silber von derselben Güte. Sollte auch die Münze von ihrem Besitzer verringert werden, so würde diese Verschlimmerung beydes Spezies und Courant in gleichem Maße treffen, ohne daß deswegen in dem Verhältniß zwischen beyden irgend ein Unterschied statt finden könnte. Wenn der Reichsthaler z. B. um 1 pro Cent verringert wäre, so würde deswegen doch immer sein Zahlwerth als Courant 25 pro Cent größer seyn, als der Zahlwerth des Spezies, und umgekehrt bliebe der Zahlwerth desselben als Spezies immer

*) Münz-Verordn. §. 2.

mer 20 pro Cent geringer wie der Zahlwerth des Curant *). Es ist auch, weil Hamburg unstreitig grössere Zahlungen an die Herzogthümer zu leisten hat, als diese an jenes, nicht zu befürchten, daß die Hamburger einige Schwierigkeit machen werden, die kleinere Speziesmünze zu dem bestimmten Agio anzunehmen. Sie haben sich bisher sehr öfters nicht geweigert, die zu 130 pro Cent ausgerechneten Schillinge zu 125 bis 126 pro Cent anzunehmen, welches ihren innern Gehalt weit übersteigt; vielweniger werden sie daher jene Speziessorten geringer halten, da solche den wahren Silberwerth mit Auflegung eines Schlagschatzes enthalten, für den Hamburg nicht münzen kann.

Die Einheit des Plans hat es zugleich nothwendig gemacht, eine neue Scheidemünze in den gedachten Staaten einzuführen, damit keine Münze in diesen mit der Münze der Königreiche einige Gleichheit habe. Diese soll die Stelle der einem ganzen, einem halben und und einem Viertheil Lübschilling gleichen Stücke von 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Schilling dänisch zu 12, 6 und 3 Pfennigen vertreten **). Sie soll aber bey Königlichen Kassen nie anders, als nach ihrer eigentlichen Bestimmung, bloß zur Auskunft, wenn die kleineren Theile des Speziesthalers als Curant dazu noch zu groß sind, angenommen werden ***). Niemand ist gehalten, davon mehr als das Doppelte

*) Das Verhältniß im ersten Falle bleibt immer 4 : 5 = 100 : 125, und im lezten 5 : 4 = 100 : 80, und der um 1 pro Cent verringerte Reichsthaler würde 47, 52 Schilling Spez. oder 59, 40 Schilling Curant halten.

**) Münz-Verordn. §. 2.

***) Eben, das. §. 3.

pelte der kleinste Münze oder als fünf Schilling Schleswig-holsteinisch Curant auf einmal in Zahlung anzunehmen *). Daher wird von derselben nicht mehr in Umlauf gesetzt, als zu Bezahlungen in Curant, wozu die kleinere Speziesmünze zu groß ist, und zu Verwechslung derselben erforderlich war, und sie werden eben wie die drey kleinern Speziesmünzsorten, nicht anders als unmittelbar für königliche Rechnung und zum Behuf ihrer jedesmaligen Bestimmung geprägt **).

Anfangs sollte bloß kupferne Scheidemünze gebraucht werden, nachher ist aber durch eine Kön. Resolution vom 28ten Novemb. 1787 die Einführung einer verhältnißmäßige Menge silberner Scheidemünze genehmigt. Man hat dadurch den etwas beträchtlichen Abstand zwischen dem Werth der kleinsten Speziesmünze und der größten kupfernen Scheidemünze ausfüllen wollen, da die letztere nur $\frac{1}{5}$ von jener beträgt, welches im täglichen Umlauf des Geldes leicht einige Schwierigkeit verursachen könnte.

Diese silberne Scheidemünze wird unter der Benennung von Zwey-Sechsling Schleswig-holsteinisches Curant von 4 löthigem Gehalt zu 13 Thaler die Mark fein ausgemünzt ***). Nach diesem Münzfuß, bey welchem die Münzkosten und der Schlagschatz $14\frac{12}{17}$ pro Cent betragen, wird das Verhältniß der Speziesmünze zu derselben wie 100 : $140\frac{20}{37}$ und des bisherigen Grobcurants zu dieser Scheidemünze wie 100 : $112\frac{16}{37}$. Dieß ist mit der nach richtigen Grundsätzen für die Kupfermünze angenommenen Bestimmung vollkommen übereinstimmend. Jene durfte weder besser noch geringer seyn, wenn sie

*) Münz-Verord. §. 4.
**) Eben das. §. 8.
***) Eben das. §. 1.

sie in dem gehörigen Verhältniß zu der Kupfermünze stehen sollte.

Die neue kupferne Scheidemünze ist den gegenwärtig zirkulirenden dänischen Kupfer-Schillingen und halben Schillingen gleich, und wird Ein-Sechsling und Ein-Dreyling Schleswig-holsteinisch Curant genannt *). Man hat dazu für erst eine Summe von 60000 Rthl. Spezies bestimmt, welche also 75000 Rthl. in Curant ausmachen. Davon werden $\frac{5}{6}$ zu Sechslingen und $\frac{1}{6}$ zu Dreylingen vermünzt; und beyde werden nach und nach, so wie das Bedürfniß des Publikums es erforderlich macht, in Zirkulation gesetzt. Ueberhaupt gerechnet scheint diese Summe in Rücksicht auf die Volksmenge der Herzogthümer keineswegs zu groß zu seyn. Man würde daher, so lange diese Münze blos das bleibt, was sie seyn soll, nämlich Scheidemünze, nicht Ursache haben, nachtheilige Folgen davon zu befürchten, wenn ihr Gehalt auch ohne alles Verhältniß geringer wäre, als ihr Zahlwerth; denn es ist oben schon erinnert, daß der Gehalt einer Münze in Rücksicht auf die inländische Zirkulation fast gleichgültig ist, und daß bloß dann, wenn sie auswärts gebraucht werden soll, auf ihren innern Werth genaue Rücksicht genommen wird. Es versteht sich jedoch, daß hier der Fall einer Nachmünzung auszunehmen ist. Dieser dürfte überhaupt so leicht nicht eintreten, weil das Handwerk zu gefährlich und der Vortheil meistens insonderheit bey den kleinern Münzsorten gar zu unsicher ist. Die dänischen Schillinge sind 49 pro Cent schlechter als das übrige dänische Curant, und man hat

doch

*) Münz-Verord. §. 1.]

doch keinen Grund zu glauben, daß sie je nachgemünzt wären, eben so wenig wie die schwedische Scheidemünze in Dänemark oder Norwegen nachgemünzt ist, ohngeachtet sie lange weit schlechter als die Münze dieser Länder war.

Inzwischen wird bey der neuen Schleswig-holsteinischen Kupfermünze eine solche Besorgniß um so weniger eintreten können, weil ihr innerer Gehalt so gut ist; als er nur immer bey einer andern Münze der Art zu seyn pflegt. Als nämlich im J. 1771 die erste Ausmünzung in Kupfer in Dänemark vorgenommen wurde, um dem Mangel an Münze wenigstens einigermaßen abzuhelfen *), wurde dabey der schwedische Münzfuß zum Grunde gelegt. Die schwedische Scheidemünze besteht seit 1743 aus einfachen und doppelten Slanter oder Oere Silbermünze, und aus Rundstükken oder Oere Kupfermünze. Jene wurden 96 auf einen schwedischen Spezies-Reichsthaler, das Schifpfund zu 900 Thaler Kupfer-

*) Es ist freylich jezt mehr Kupfermünze in den dänischen Staaten als seyn sollte, da sie bloß Scheidemünze ist; allein bei dem immer zunehmenden Mangel von Silbermünze ist dieß eine Nothwendigkeit, die gewißermaßen sogar zur Wohlthat geworden ist. Ich habe oben angeführt, welche Verwirrungen in Schweden daraus entstanden, daß es auch sogar an kupferner Scheidemünze gebrach; man mag also froh seyn, daß es in Dänemark nie so weit ist, und dazu hat die Kupfermünze gewiß viel beygetragen. Es werden auch wohl nur wenige über die Kupfermünze an sich klagen, wenigstens würde man es nicht mit Grund thun können. Noch niemand hat auf diese Münze verloren, sondern man hat immer sehr bereitwillig Zettel dafür einwechseln können, und man hat Kassen darum angesucht, insonderheit solche, wo Besatzungen in der Nähe liegen. Das beweiset hinlänglich, daß von dieser Münze verhältnißmäßig nicht zu viel zirkulirt, und daß sie den Einwohnern nicht lästig ist.

pfermünze oder 100 Thaler Spezies ausgemünzt; diese 238 auf einen Speziesthaler das Schifpfund zu 937 Thaler Kupfermünze oder 104 1/9 Reichsthaler Spezies. Nach dem Münzfuß der Slanter bekommt man also für ein Pfund Kupfer nach Kölnischem Gewicht *) 32,984 Oere Silbermünze oder 16,492 Schilling Spezies; dieß macht nach dem Pari zwischen schwedischen Spezies und hamburger Banko 16,778 Schilling Banko, und nach dem Pari zwischen Banko und dänisch Curant 41 1/10 Schilling dänisch. Darnach ward der Münzfuß der dänischen Kupferschillinge im Jahre 1771 auf 40 Schilling dänisch oder 20 Schilling lübsch für das Pfund kölnisch bestimmt. Dieser war also damals 2 3/4 pro Cent besser als der schwedische. Wie aber in Schweden im Jahre 1776 der Speziesthaler auf 18 Thaler oder 592 Oere Kupfermünze gesetzt ward, ohne die Scheidemünze zu verändern, so ist diese dadurch gerade um das Doppelte in ihrem innern Gehalt im Verhältniß zu ihrem Zahlwerth gestiegen, und sie ist jezt 94 3/4 pro Cent besser als die dänische **).

Nach dem angenommenen Münzfuß wurden also im Jahre 1771 zu 1 Reichsthaler Curant oder 96 ganzen und 192 halben

*) Man muß nämlich wissen, daß ein schwedisches Pfund Eisengewicht, 320 Pfund auf ein Schifpfund gerechnet, 8848 As hält, wogegen ein Pfund kölnisch oder 2 Mark kölnisch, die Mark zu 4864 holländische As, 9728 As hält.

**) Dieß ist enorm, aber es ist doch in Ansehung der oben beschriebenen guten schwedischen Kupfermünze vollkommen richtig. Man sieht also, daß Herr Büsch hinlänglichen Grund hatte sich zu wundern, daß diese Münze nicht ausgeführt wird, welche nun ungleich mehr werth ist als Spezies, wenn sie nicht durch das dringende Bedürfniß einer Scheidemünze zurückgehalten würde.

den Schillingen $2\frac{2}{5}$ Pfund Kupfer erfordert. Die Blankets zu selbigen wurden auf eben der Fabrik verfertigt und von eben dem Contrahenten geliefert, der sie zu der neuen Kupfermünze lieferte. Der Preis war damals auf 37 Schillinge dänisch das Pfund für die Blankets zu den Schillingen, und auf 39 Schillinge dänisch auf die zu den Halbschillingen festgesetzt. Also kosteten $2\frac{2}{5}$ Pfund von jenen 88, 80 Schilling dänisch und das Gepräge, wenn man solches wie bei der neuen Münze auf $1\frac{3}{4}$ pro Cent rechnet, 1, 68 Schilling; zusammen der Reichsthaler 90, 48 Schilling, so daß nur $6\frac{1}{10}$ pro Cent darauf gewonnen ward. Von den Halbschillings-Blankets kosteten $2\frac{2}{5}$ Pfund 93, 60 Schilling, und das Gepräge auch 1, 68 Schilling, also der Reichsthaler 95, 28 Schilling, und der Vortheil betrug nur $\frac{7}{10}$ pro Cent. Zu verschiedenen Ausmünzungen im Jahr 1773, 1774 und 1775 wurden die Blankets zu eben dem Preise geliefert. Im Jahr 1779 wurde eine Menge Kupfer von den damals auf dem Lande abgeschafften Brantweinspfannen zu Schillingen ausgemünzt. Diese kosteten das Pfund 29, 86 Schilling und $2\frac{2}{5}$ Pfund 71, 90 Schilling dänisch, das Gepräge, wie vorhin zu 1, 68 Schilling berechnet, kostete also der Reichsthaler 73, 58 Schilling, und der Vortheil war nicht ganz $30\frac{1}{2}$ pro Cent.

Bey der neuen Ausmünzung von 1788 geschah die Ausmünzung der Sechslinge und Dreylinge nach einem Kontract, der 1783 bey Veranlassung einer damals veranstalteten Ausmünzung geschlossen wurde und nun wieder erneuert ist. Nach demselben wird das Pfund von den Sechslings-Blankets mit 12 Schilling Banko und das Pfund von den Dreylings-Blankets mit $12\frac{1}{2}$ Schilling Banko bezahlt und zwar in dänischen Bankzetteln nach einem angenommenen Kurse von $133\frac{1}{3}$ pro

Cent. Also kömmt das Pfund von jenen ohne Rücksicht auf den wirklichen Kurs 32 Schilling dänisch, und das Pfund von diesen 34 Schilling zu stehen. Der Münzfuß ist ganz derselbe vom Jahr 1771; nämlich das kölnische Pfund Kupfer zu 40 Sechslinge, und 80 Dreylinge. Will man aber den Vortheil genau bestimmen, so muß man die Rechnung in Banko oder Spezies machen, so daß der Kurs als etwas zufälliges keinen Einfluß hat. Alsdann kosten 150000 Pfund Sechslinge Blankets, welche zu 50000 Reichsthaler Spezies erfordert werden, das Pfund zu 12 Schilling Spezies, 37500 Reichsthaler Spezies. Die Kosten des Prägens betragen zu $1\frac{3}{4}$ pro Cent 875 Reichsthaler Spezies. Die 50000 Reichsthaler Spezies kosten folglich überhaupt 38375 Reichsthaler Spezies, und der Vortheil der Regierung beträgt $30\frac{1}{5}$ pro Cent. Zu den 10000 Reichsthalern Spezies, die in Dreylingen ausgemünzt werden, werden 30000 Pfund Dreylings Blankets erfordert, welche, das Pfund zu $12\frac{3}{4}$ Schillinge Spezies, $7968\frac{36}{100}$ Thaler Spezies kosten. Die Kosten des Prägens betragen zu $1\frac{3}{4}$ pro Cent gerechnet, 175 Thaler Spezies. Also kosten die 10000 Thaler Spezies zusammen $8,143\frac{36}{100}$ Thaler Spezies; und der Vortheil beträgt $22\frac{3}{10}$ pro Cent. Ueberhaupt aber kosten die 60000 Thaler Spezies Kupfermünze, wozu 180000 Pfund Kupfer gehören, der Regierung mit Inbegrif der Prägkosten, $46,518\frac{36}{100}$ Thaler Spezies, und sie gewinnt also an der ganzen Ausmünzung $28\frac{5}{10}$ pro Cent. Von diesem Vortheil sind aber 8 pro Cent wieder an dem Kurs verloren, nach welchem die Bezahlung geschieht, und wenn diese nicht nach dem Kurs von $133\frac{1}{3}$ pro Cent, sondern nach dem gegenwärtigen Kurs von 144 bis 145 pro Cent gesehen sollte, so würden im leztern Falle noch über-

dieß

dieß 10 pro Cent mehr verloren werden. Es ist also freylich nur etwas zufälliges, daß die Regierung durch diesen Umstand etwa 5000 Reichsthaler erspart. Wenn dem nicht so wäre, so würde man allerdings die Blankets wohlfeiler aus Schweden kommen lassen, gegenwärtig aber und nach dem erwähnten Kontrakt sind die Kosten sogar noch etwas geringer, als wenn man die Blankets aus Schweden verschriebe, welches ein im Jahr 1783 mit den letztern angestellter Versuch bestätigt hat *).

Bey der Ausmünzung dieser verschiedenen Scheidemünzen ist abermals alle Vorsicht und Sorgfalt angewandt, um sie alle von verhältnißmäßig gleicher Güte zu machen, und sie so viel möglich vor Verringerung durch den Verschleiß zu bewahren. Inzwischen lehrt die Natur der Sache, daß sich dieß so wenig bey der silbernen Scheidemünze als bey der kleinsten Speziesmünzsorte in einem gewissen Grade erreichen lasse **).

*) Man sehe eine Abhandlung des Etatsraths Zoega über die dänische kupferne Scheidemünze in der Monatschrift Miner. va 1787 Dezember S. 393 — 417. Aus diesem Aufsatz, welcher durch eine von der neuen Kupfermünze verbreitete ganz falsche Berechnung veranlaßt wurde, ist das, was ich hier von dieser Münze gesagt habe, genommen.

**) Inzwischen hat es sich gerade durch die genauen Untersuchungen, die auf Veranlassung verschiedener ungleichen Gerüchte von einer fehlerhaften Ausmünzung angestellt sind, ergeben, daß man auch bey den kleinsten Speziesmünzen alle hinlängliche Sorgfalt angewandt habe, eben wie solches oben durch einen Versuch mit den beyden nächstfolgenden Sorten erwiesen ist. Man hat nämlich 10 Stück Spezies in $\frac{1}{24}$, die zusammen 2 Mark 14 Loth 2 Pf. wogen, einzeln nachgewogen. Unter dieser Anzahl waren 146 Stück just oder zu leicht, und 94 Stück zu schwer. Von jenen waren 32 Stück völlig gerecht

Diese Geldsorten sind zu dem täglichen Verkehr bestimmt; sie müssen also oft von Hand zu Hand gehen, und werden mit der Zeit nothwendig abgenutzt. Dieses zu verhindern ist nicht nur eine moralische, sondern auch eine physische Unmöglichkeit; die Regierung hat aber das wirksamste Mittel ergriffen, allen Nachtheil, der den Unterthanen daraus entstehen könnte, abzuwehren, indem sie von den kleinern Speziesmünzen überhaupt, und von diesen Scheidemünzen insonderheit nicht mehr in Zirkulation setzt, als gerade zu dem täglichen inländischen Verkehr nothwendig ist. Ich sage mit Vorbedacht — allen Nachtheil; denn ich habe schon an mehr als einem Orte erwiesen, daß die Verringerung der Münze das Vermögen der einzelnen Unterthanen nicht vermindert, solange sie nicht über die Gränze kömmt. Die Verringerung des innern Werths der Münze wird also unter diesen Umstän-

den

recht, 36 waren 1 Eschen, 27 waren 2 Eschen, 20 waren 3 Eschen, 38 waren 4 Eschen, 3 waren 5 Eschen, 5 waren 6 und 7 Eschen zu leicht. Hingegen waren von den 94 Stück 48 um 1 Eschen, 22 um 2 Eschen, 16 um 3 Eschen, 6 um 4 Eschen, 1 um 5 Eschen und 1 um 6 und 7 Eschen zu schwer. Zusammen waren also diese 94 Stück um 176 Eschen zu schwer, das ist, weil 1 Eschen ungefähr $\frac{1}{2}$ Pfenning ist, $7\frac{1}{3}$ Schilling Spezies. Dies würde also auf 10 Stück Spezies nur $7\frac{1}{3}$ Schilling Vortheil geben, das ist etwa $1\frac{1}{3}$ pro Cent; und diesen Vortheil könnte der, welcher die schwereren Stücke einschmelzen wollte, sich nicht anders verschaffen, als mit einem Aufwand von wenigstens 3 pro Cent Münzkosten. Das Einschmelzen wäre also nicht gut eher möglich, als bis die Münze 4 Pro Cent unter dem Pari stünde, und nun bedenke man, wie äußerst schwer es seyn muß, gerade die schwereren Stücke auszulesen, da von dieser Münze überhaupt nicht mehr geprägt ist, als zum täglichen Verkehr nothwendig erfordert wird.

den nicht Verlust einzelner, welche die Münze immer für ihren vollen Zahlwerth nehmen und nehmen können, sondern sie trifft den Staat, in wie weit er ein Ganzes ausmacht. Die Folge davon ist ganz natürlich. Die Münze zirkulirt, solange sie dazu brauchbar ist, und wenn sie aufhört, dieß zu seyn, so wird sie auf Kosten des Staats eingezogen, und mit neuer von gleicher Art umgetauscht. Die Kosten einer solchen Operation gehören zu nothwendigen Staatsausgaben, die keine Regierung vermeiden kann, und alles was sich von einer zweckmäßigen Staatsverwaltung erwarten läßt, beruht hier bloß auf den größern oder geringern Grad der angewandten Vorsicht.

Gerade in dieser Rücksicht ist bey der neuen Münzeinrichtung auch in Ansehung der drey größern Münzsorten ein Vorsichtsmittel zu ihrer Erhaltung angewandt, welches bisher in gleichem Maaße anderswo noch nicht gebraucht ist. Diese Münzsorten sind ihrer Natur nach zu den größern Zahlungen und folglich auch zu dem ausländischen Handel am bequemsten. Sie werden auch dazu am meisten gebraucht, und es kann bey dem genauen Verkehr der Herzogthümer mit Hamburg und Lübeck beynahe nicht fehlen, daß sie nicht oft durch fremde Hände gehen. Wie gut und wie vorsichtig sie gemünzt seyn mögen, so werden sie doch dadurch dem Verschleis, wiewohl in einem geringeren Grade als die kleinern Stücke ausgesetzt. Allein die Verringerung wird hier auch weit schädlicher, weil sie zu dem ausländischen Handel gebraucht, und darin nur nach ihrem jedesmaligen genau geprüften innern Gehalt angenommen wird. Der Nachtheil trifft also beydes den Staat im Ganzen und jeden Einzelnen im Verhältniß seines Vermögens. Dieß macht zugleich öftere Ausmünzungen nothwendig, welche nicht nur beträchtliche Kosten verursachen, son-

dern auch manchen andern Schwierigkeiten unterworfen sind. Zwar hat die Regierung der vorsäzlichen Verringerung, wie oben schon bemerkt ist, durch die Verfügung vorgebeugt, daß Niemand schuldig ist, diese Münze anders, als nach dem Gewicht zu nehmen. Dadurch fällt der Verlust auf den zurück, der aus schnöder Gewinnsucht die Münze kippt und so fällt schon die stärkste Veranlassung der Verringerung weg. Allein den unmerklichen Verschleis kann auch dieß Mittel nicht hindern. Das, was die einzelnen Stücke dadurch an ihrem Werth verlieren, trifft zulezt allein den, der sie ausgeben will, und das Uebergewicht vergüten muß. Es giebt alsdann kein anderes Mittel, als die unterwichtigen Stücke bey der Bank, oder bey königlichen Kassen umzusetzen. Diese Stücke werden dadurch der Zirkulazion entzogen und können also dem Werth und dem Kredit der Münze im Ganzen nie schaden; allein das Untergewicht, was der Eigenthümer ersetzen muß, bleibt doch immer ein wesentlicher Verlust für ihn.

Der Verlust muß indeß in eben dem Verhältniß geringer werden, in welchem die Münze weniger zirkulirt. Daraus folgt nicht, daß man suchen solle, die Lebhaftigkeit der Zirkulation überhaupt einzuschränken; diesen Grundsatz wird man wohl in unsern Tagen keiner vernünftigen Staatsverwaltung zuschreiben. Es folgt nur, daß es der Mühe werth sey, über ein Mittel nachzudenken, wie man bey einer eben so leichten Zirkulazion des gesammten Münzwerthes verhindern könne, daß die Münze in Natur nicht so oft zirkulire, sondern daß ihr soviel möglich in allen Fällen ein völlig gleichgeltendes Zeichen des Werths substituirt werde. Daß sich solche Mittel finden lassen, sieht man an dem Beyspiel der in so manchen Handelsstädten errichteten Giro- oder Depositen Banken.

Die

Die Einwohner bringen dort den größten Theil ihres zirkulirenden Vermögens in sichere Verwahrung, und die Beweise über diese Niederlegung sind ihnen eben so nützlich, als das Geld oder Silber selbst. Ob diese Einrichtung auch auf ganze Länder anzuwenden sey, daran hat man gezweifelt, und man hat bisher noch kein Beyspiel, welches mit der Verfassung der sichersten von jenen Girobanken ganz übereinstimmt. Indessen scheint in der Natur der Sache kein Grund des Gegentheils zu liegen.

Man nehme an, daß die für Schleswig und Holstein in größeren Speziesstücken ausgemünzte Summe 1,200,000 Reichsthaler Curant sey. Diese würde alsdenn den Theil des Vermögens der Herzogthümer ausmachen, den sie nicht zu den täglichen kleinern sondern nur zu größern Ausgaben brauchten. Wenn diese Summe in einer Stadt z. B. in Altona sich gesammelt hätte, so würde sie ohne einige Schwierigkeit in der dortigen Bank niedergelegt werden können, und die Einwohner würden, wie die Hamburger ihre Depositenscheine, das heißt ihre Folien in den Bankbüchern eben so gut als das Geld selbst gebrauchen können. Ob die Summe in Speziesthalern ausgemünzt, oder noch in Barren ist, macht offenbar keinen Unterschied, sobald die Bank nur eine Art Geld hat, und dieses vollwichtig ist, oder nicht anders als vollwichtig ein- und ausgeht. Gesetzt nun, es gehörte ein Theil dieses Vermögens den Flensburgern, so könnte die Bank ihnen eben so gut als den Altonaern, Folien für die niedergelegte Summe geben, wenn sie anders diese Folien bey ihrem Geldumsatz hinlänglich bequem fänden. Diese Brauchbarkeit beruht besonders auf die Leichtigkeit und Schnelligkeit des Umsatzes. Die Banken können nur für eine etwas beträchtliche

Summe ein Folium geben, und können auch nicht wohl unter derselben zu und abschreiben. Gesetzt die Flensburger hätten 1000 dergleichen Folien jedes zu 100 Thaler Spezies, so würde der Umsatz zu 100 Thalern für jeden Eigenthümer schon einige Schwierigkeit machen, und die Einwohner würden oft in den Fall kommen, zu wünschen, daß sie solche in kleinere Summen theilen könnten. Auch deswegen würde dieser Umsatz manche Beschwerden mit sich führen, weil die Folien immer nur auf den Nahmen des Eigners lauten, und eine rechtsgültige Veränderung also immer an Ort und Stelle auf dem Folium selbst bemerkt werden muß. Der Flensburger kann dem Husumer*) 100 Thaler bezahlen, die er in der Altonaer Bank liegen hat, indem er sie auf seinem Folium sich ab- und ihm zuschreiben läßt; aber die Bezahlung ist nicht eher vollzogen, als bis der Avisbrief nach Altona gekommen, und dort das Ab- und Zuschreiben erfolgt ist. Man sieht, daß diese Art der Depositenscheine nur bey größern Geldgeschäften anwendbar, und bey dem Verkehr von Hand zu Hand großen Unbequemlichkeiten unterworfen ist.

Allein diese Schwierigkeiten liegen nicht in der Natur, sondern nur in der Form der Depositenscheine. Wenn die Altonaer Bank den Flensburgern für ihre 10000 Thaler Spezies anstatt 1000 Folien von 100 Thalern, 10000 Folien, zu 10 Thalern gäbe, und wenn sie diese Folien, die auf den Nahmen des Eigners lauten, in Depositenscheine, die blos auf den Einhaber gestellt sind, verwandelte — so würde sich die Lage der Sache ganz ändern. Es bedarf nun keines Ab- und Zu-

*) Husum ist eine fünf Meilen von Flensburg belegene Stadt, die einen starken Handel mit Vieh besonders mit Pferden treibt.

Zuschreibens; sondern man überliefert sich die Depositenscheine von Hand zu Hand, eben wie man das deponirte baare Geld, worauf sie lauten, sich zuzählen würde. Die Summen sind auch nun nicht mehr so groß, daß ihr Umsatz Schwierigkeit finden kann; man wird also mit leichter Mühe größere Depositenscheine in kleinere verwechseln, und jene gegen diese erhalten, so wie es dem jedesmaligen Bedürfniß angemessen ist. Wenn nun der Flensburger dem Husumer die 100 Thaler bezahlen will, so giebt er ihm 10 Depositenscheine; dieser giebt sie dem Rendsburger, dieser dem Glückstädter und so weiter fort, ohne daß die Zirkulation dadurch im mindesten aufgehalten oder erschwert wird. Alle diese Einwohner genießen nun den Vortheil, daß ihr Geld sicher in der Altonaer Bank aufbewahrt liegt, und sich nicht unter ihren Händen verschlimmert, da unterdeß die Uebertragung und Erwerbung desselben eben so vollkommen durch Ueberlassung und Annehmung der Depositenscheine geschieht. Ueberdieß gewähren ihnen die Münzzeichen verschiedene Vortheile, welche sie nicht haben würden, wenn die dadurch repräsentirte Münze zirkulirte. Sie können ihr Vermögen weit leichter und mit geringeren Kosten transportiren; sie können Zahlungen weit geschwinder leisten, und ohne Furcht, sich zu verzählen; sie können auch, wenn sie die gehörigen Vorsichtsmittel anwenden, ihr Geld vor dem Untergang durch Feuer und Wasser, ja in gewissen Fällen sogar vor Entwendung sichern.

Durch dergleichen Depositenscheine können also die größern Speziesmünzsorten überall in den Herzogthümern auf das vollkommenste vorgestellt, und immittelst vor Verringerung gänzlich bewahret werden. Wenn Jemand,

es sey nun, wozu es wolle, die Spezies, deren Eigenthum er durch die Depositenscheine an sich gebracht hat, in Natur haben will, so kann er nur selbst, oder durch Jemand anders, seinen Schein in der Bank präsentiren lassen, und alsdann die Spezies gegen Zurückgabe des Scheins empfangen. Will er hingegen in der Bank seine Spezies sicher aufbewahrt wissen, so kann er solche dort niederlegen, und empfängt dafür einen Schein, der ihm immer und unter allen Umständen eben so viel werth ist, als seine Spezies. Hier läßt sich nicht einmal irgend eine Schwierigkeit als möglich denken, sobald das Verhältniß der täglichen Ausgaben zu jenen größern, wozu die Scheine, ihrer Bestimmung nach, angewandt werden, richtig bestimmt ist. Denn sobald eine hinlängliche Masse kleinerer Münzen zirkulirt, daß man also alle Umsätze in den täglichen Ausgaben damit bestreiten kann, so wird man auch immer im Stande seyn, jene Scheine gewechselt zu bekommen. Sie werden eben so wenig beschwerlich, als die Goldmünzen, welche man gewöhnlich auch nur zu größeren Ausgaben gebraucht. Daraus folgt aber zugleich, daß diese Scheine nicht auf eine so geringe Summe lauten dürfen, daß sie in die Hände des gemeinen Mannes kommen können. Alsdann würde wieder die Schwierigkeit in dem kleinen täglichen Verkehr entstehen, welche bei den Zetteln der Kopenhagener Bank statt findet. Der gemeine Mann würde nämlich in die Nothwendigkeit versetzt, bei jeder irgend beträchtlichen Ausgabe zu wechseln. Wie sehr ihnen dieß zur Beschwerde gereicht, bemerkt man sogar in den Ländern, wo höhere Goldmünzen neben dem Silbergelde in zu großer Menge zirkuliren. Die Münzzeichen würden also für ihn minder brauchbar, als die wirkliche Münze, und dieser

ser Umstand könnte allerdings den Werth jener gegen diese herabsetzen, wenn gleich das Verhältniß zwischen beiden übrigens auf ganz richtige Grundsätze beruhete. Unsere angenommene Scheine müssen daher auf einen solchen Zahlwerth lauten, daß sie gewöhnlich nur in die Hände derer kommen, die so große Ausgaben auf einmal zu bestreiten haben, daß sie die Scheine dazu anwenden können, ohne sie erst in kleinere Münze verwandeln zu dürfen. Unter dieser Voraussetzung wird man sie nicht allein der größern Speziesmünze völlig gleich halten, sondern sie aus den angegebenen Gründen wohl gar vorziehen. Es kömmt also, wenn man auf diese Weise ein Repräsentativ eines Theils des zirkulirenden Vermögens der Nation einführt, allein darauf an, ob das übrige in kleinerer Münze zirkulirende Vermögen zu den Ausgaben derer hinlänglich ist, für welche die Zettel eigentlich nicht bestimmt sind. Mit apodiktischer Gewisheit läßt sich dieß freilich nicht im Voraus festsetzen, allein wenn man nach wahrscheinlichen Angaben so viel möglich genau gerechnet hat, so kann man ziemlich sicher seyn. Denn wenn die Summe des letzteren zu groß seyn sollte, so wird daraus weiter kein Nachtheil entstehen, als daß die Scheine vielleicht um etwas weniges gegen Münze im Preise steigen; dann wird der Ueberschuß der Münze bald durch größere Produktion auf das wahre Gleichgewicht zu dem produzirenden Vermögen gebracht werden. Sollte hingegen zu wenig kleinere Münze zirkuliren, so wird sich dieß leicht daran zeigen, daß man die Speziesszettel nicht gut wechseln, oder vielmehr auf Ausgaben, welche unter der Summe des kleinsten Scheins sind, nicht heraus bekommen kann. In diesem Fall würden die Speziesthaler als eine Münze von kleinerem Zahlwerth

annehmlicher seyn, und dadurch würde die Brauchbarkeit der Zettel allerdings eingeschränkt. Man würde aber dem Uebel leicht abhelfen, wenn man die Summe der kleineren Münze, so viel als nöthig wäre, vermehrte, und dieß kann im Verhältniß zu dem Ganzen der Operazion nie eine Sache von solcher Erheblichkeit seyn, daß man sie als eine Schwierigkeit ansehen dürfte.

In Gemäsheit dieser Grundsätze hat die Regierung, auf Veranlassung der neuen Münzeinrichtung, zugleich eine Bank errichtet, welche gegen Niederlegung von Speziesmünze Depositenscheine oder Zettel, die auf solche Münze lauten, ausgeben wird. Es sind nämlich bei derselben, für Rechnung der Königlichen Kasse, fürs erste Sechsmal hundert tausend Thaler Spezies niedergelegt, die von der Bank durch eine gleiche Summe der gedachten Zettel bezahlet sind, und diese Zettel werden zu Zahlungen aus der Königlichen Kasse angewendet, und von derselben wieder als baare Zahlung angenommen. Auf gleiche Weise ist diese Bank authorisirt, für die bei derselben zu dem Ende, und nicht auf Folien, niedergelegte Speziesmünze Bankzettel auf achtzig, vierzig, zwanzig und acht Thaler Speziesmünze auszugeben, welche, nach dem festgesetzten Verhältniß zwischen Spezies und Curant, auch Einhundert, Funfzig, Fünf und zwanzig und Zehn Reichsthaler Schleswig-Hollsteinische Curantmünze vorstellen. Für diesen Werth, sowohl in Spezies, als Curant, sollen sie in allen Königlichen Kassen in den gedachten Landen zu allen Zeiten unweigerlich angenommen werden, und auch überall freien und ungehinderten Umlauf haben, und als baares Geld von einer Hand zur andern gehen, obgleich niemand gehalten ist, solche wider seinen

nen Willen von andern anzunehmen. Diese Spezies-Bankzettel werden auf besonders dazu verfertigtem Papier ausgestellt. In der Form des Papiers sind vier Stempel, und in drei Zeilen die Worte Spezies-Bankzettel angebracht. Die Zettel sind oben mit der Nummer, an der linken Seite derselben mit dem Werth als Curant, und an der rechten mit dem Werth als Spezies bezeichnet, mit zween großen Stempeln zwischen der Nummer und dem Text, und mit vier kleinen in den vier Ecken versehen, von drei Mitgliedern der administrirenden Direktion, wie auch dem Buchhalter, dem Kassirer und dem Kontrabuchhalter, unterschrieben. Der Innhalt ist bei allen gleichlautend. „Für diesen Spezies-„Bankzettel sind in der Schleswig-Hollsteinischen Bank in „Altona acht Thaler, schreibe, acht Thaler Spezies, nieder-„gelegt, welche bei Vorzeigung an den Einhaber gegen Zu-„rücklieferung des Zettels, von besagter Bank in Spezies „bezahlt werden *).

Die in den Herzogthümern Schleswig und Hollstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Rantzau und Stadt Altona künftig zirkulirende Landesmünze ist also folgende.

I. Speziesmünze, die zugleich zu Curant gestempelt ist.

a) Bank-Speziesmünze.

1) Speziesthaler zu 48 Schillinge, den Schilling zu 12 Pfenning aus 14 lö-thigem

*) Bank-Verordn. §. 32.

thigem Silber, die Mark fein zu $9\frac{2}{8}$ Stück. Diese gelten = = =	48 Sch.	Sp. 60	Sch. Cur.
2) Zweidrittel-Stücke, auch aus 14 löthigem Silber, die Mark fein zu $13\frac{7}{8}$ Stück. Diese gelten =	32 —	40	—
3) Ein Drittel-Stücke, ebenfalls aus 14 löthigem Silber, die Mark fein zu $27\frac{6}{8}$ Stück. Diese gelten = = = =	16 —	20	—
b) Kleinere Speziesmünze.			
4) Ein Sechstheil-Stücke, aus 11 löthigem Silber, die Mark fein zu $55\frac{4}{8}$ Stück. Diese gelten	8 —	10	—
5) Ein Zwölfthel-Stücke, aus 8 löthigem Silber, die Mark fein zu 111 Stück. Diese gelten =	4 —	5	—
6) Ein Vier und zwanzigtheil-Stücke, aus 6 löthigem Silber, die Mark fein zu 222 Stück. Diese gelten = = =	2 —	$2\frac{1}{2}$	—
II. Scheidemünze.			
7) Zwei Sechsling-Stücke, Schleswig-			

Holl-

Hollsteinisches Curant, aus 4 löthigem Silber, die Mark fein zu 13 Thaler Curant. Diese gelten	— Sch.	Sp.	1 Sch.	Cur.
8) Ein Sechsling-Stücke von Kupfer, 40 Stück auf 1 Pf. und Kölnisch, gerechnet = =	—	—	½	—
9) Ein Dreiling-Stücke, auch von Kupfer, 80 Stück auf ein Pfund Kupfer gerechnet. Diese gelten = = =	—	—	¼	—

Alle diese Münzen sind auf der funfzehnten Tafel abgebildet; wobei nur noch zu merken ist, daß die Bank-Speziesmünze geändert ist, die übrige nicht.

III. Spezies-Bankzettel, welche die Bank-Speziesmünze vorstellen, und in selbiger bei der Vorzeigung unweigerlich ausbezahlt werden, zu

a) 80 Thaler Spezies oder 100 Thaler Curant.
b) 40 Thaler Spezies oder 50 Thaler Curant.
c) 20 Thaler Spezies oder 25 Thaler Curant.
d) 8 Thaler Spezies oder 10 Thaler Curant.

Die Münzsorten sind daher in den vorgedachten Staaten als die alleinige Landesmünze, mit Ausschließung aller übrigen, sowohl mit Königlichem Stempel ge-

prägten, als vermöge anderer Anordnungen und Einrichtungen bisher annehmlichen Münz- und Geldsorten, und deren Repräsentativen zur Annahme in den dortigen Königlichen Kassen authorisirt; auch sollen keine andere Münz- oder Geldsorten, als diese Speziesmünze, und die solche repräsentirenden Spezieszettel, aus den gedachten Kassen gezahlet werden. Letzteres hat schon von dem 1sten April 1788 seinen Anfang genommen; dagegen wurde es den Unterthanen frei gelassen, noch bis zum letzten September desselben Jahrs alle Königlichen Steuern, Gefälle und Abgaben, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, in den Geldsorten zu bezahlen, welche in Uebereinstimmung mit den desfalls noch subsistirenden Anordnungen bisher gangbar und bei den Königlichen Kassen annehmlich gewesen waren. Von dem 1sten Oktober 1788 an, sollen aber keine, als die neu eingeführten Münzsorten und Zettel in den Königlichen Kassen angenommen und ausbezahlt werden, und zwar, wie schon vorhin gedacht ist, die Scheidemünze blos zur Auskunft, und wenn auch die kleinsten Theile des Speziesthalers noch zu groß sind. Daher sollen alle bisher ergangene und noch subsistirende Verordnungen und Verfügungen, welche das Geld- und Münzwesen in den Herzogthümern betreffen, von dem letzten September 1788 an aufgehoben seyn, und zwar namentlich das Placat vom 28sten Febr. 1761 wegen Annehmung fremder Goldmünzen in den dortigen Königlichen Kassen, und die Verordnung vom 2ten Jan. 1776 die neuere Speziesmünze und den Werth derselben als Kurant betreffend.

Durch diese Verfügungen haben die Dänischen Münzen und Zettel ganz aufgehört, Landesmünze für die Herzogthümer

mer und die übrigen gedachten Staaten zu seyn. Sie können also künftig kein Mittel werden, das dort eingeführte bessere Geld, wie vorhin die im Jahre 1776 geschlagenen Spezies, zu verdrängen. Um aber andere für die Königreiche nachtheilige Folgen zu verhindern, durfte die neue Münze auch nicht als Landesmünze in diesen gelten. Zu dem Ende ist jene Verordnung vom 2ten Febr. 1776 auch für die Königreiche aufgehoben *), und es ist in der Verordnung vom 29sten Febr. ausdrücklich vorgeschrieben **), auch nachher durch ein eigenes Plakat vom 19ten März 1788 noch näher eingeschärft, daß die neue Schleswig-Hollsteinische Speziesmünze und Spezies-Bankzettel keinen bestimmten authorisirten Werth, als Dänisches Curant haben sollen. Eben so wenig kann die gedachte Scheidemünze daselbst kursiren; und keine dieser Münz- oder Geldsorten wird in den dortigen Königlichen Kassen als Dänisches Curant angenommen, oder von selbigen ausgegeben werden. Inzwischen bleibt es den Einwohnern in den Königreichen unverwehrt, die Speziesmünze und Speziesszettel im Handel und Wandel anzunehmen, wie sie darüber nach dem Kurs oder auf andere Weise sich vereinigen können. Diese Speziesmünze ist daher auch den Anordnungen nicht unterworfen, wodurch die Ausfuhr des baaren Geldes aus Dänemark und Norwe-

 gen

*) Plakat, nach welchem die in den Herzogthümern Schleswig-Hollstein einzuführende Spezies- und Scheidemünze, und die von der Bank zu Altona auszustellende Speziesszettel in den Königreichen Dänemark und Norwegen nicht als Dänisches Curant kursiren sollen, vom 19ten März 1788.

**) Münz-Verordn. §. 3.

gen verboten worden; sondern es ist einem Jeden erlaubt, die gedachte Münze aus den Königreichen nach den Herzogthümern oder nach fremden Oertern frei und unbehindert zu versenden *).

Es war freilich voraus zu sehen, daß in Ansehung mancher Geldgeschäfte einige Schwierigkeiten während der halbjährigen Frist eintreten würden, in welcher die neue Speziesmünze neben der bisher gangbaren Landesmünze zirkulirt. Allein da die Natur der Sache eine solche Zwischenzeit nothwendig machte, so konnte hier die Regierung nichts weiter thun, als so viel möglich genaue Vorschriften über Zahlungen in beiderlei Münzsorten zu ertheilen, welche man sowohl nach dem innern Gehalt der Münzen, als nach dem jetzigen verhältnißmäßigen Werth derselben abzumessen suchte.

„Es sollen nämlich vom 1sten April bis zum letzten September 1788 bei allen Zahlungen, die sich nicht auf Verschreibungen, Kontrakte und Vereinbarungen gründen, welche auf eine bestimmte Geldsorte lauten, sowohl alle gegenwärtig zirkulirende, nach dem Münzfuß des groben Curants zu $11\frac{1}{3}$ Reichsthaler die Mark fein ausgemünzte, Curantmünzsorten, nebst dem diesen gleich geachteten Hamburgischen und Lübeckischen groben Curantgelde, als die neue Speziesmünze, nach ihrem Werth als Curant betrachtet und berechnet, sämtlich als gangbare Landesmünze angesehen, und dem

*) Das angeführte Plakat vom 19ten März. Wegen der nachmals hierin getroffenen Veränderungen bitte ich die erste Abhandlung nachzulesen.

dem Zahlwerth nach gleich geachtet werden. Eben so sollen die bisherige zum geringen Münzfuß von 12 Reichsthalern die Mark fein ausgemünzte kleine Curant- und die alte Scheidemünze mit der neuen silbernen und kupfernen Scheidemünze dem Zahlwerth nach gleich gehen. Folglich ist ein Jeder schuldig und gehalten, diese sämtlichen Münzen auf gedachte Weise in den täglichen kleineren Zahlungen während dieses Zeitraums ohne Unterschied anzunehmen. Wenn aber Zahlungen nach Verschreibungen, Kontrakten und Vereinbarungen zu leisten sind, die vor der Bekanntmachung der Verordnung ausgestellt oder eingegangen worden, und auf die mit dem Königlichen Stempel geprägten, bisher gangbaren Spezies, Kronen, grob oder klein Curant, wie auch auf Hamburgisches oder Lübeckisches Curant und Lübschillings-Stücke lauten, so ist derjenige, der eine Zahlung zu erheben hat, nicht befugt, diese anders, als in den verschriebenen und verabredeten Münzsorten zu verlangen; hingegen soll es dem, der die Zahlung zu leisten hat, frei stehen, die Zahlung in der verschiedenen Münzsorte, oder in der neuen Speziesmünze, je nachdem es ihm convenirt, zu leisten. In diesem und jedem andern Fall, wenn die neue Speziesmünze in die Stelle der bisher gangbaren tritt, sollen statt der bisher gangbaren Spezies, ganze Spezies vom neuen Stempel in gleicher Summe bezahlt werden, statt der Kronen 100 Thaler Spezies gegen 117¾ Thaler Kronen; statt des groben Curants eine gleiche Summe des neuen Schleswig-Hollsteinischen Curants; und statt der auf 2 Schilling Dänisch ausgemünzten Stücke, oder der diesem am Werth gleichen Hamburgischen und Lübeckischen Lübschillings-Stücken

cken 100 Thaler Spezies gegen 132⅓ Reichsthaler dieser Münzen *)."

Nach Ablauf der gedachten Zeit wird die neue Münze die alleinige Landesmünze, und folglich auch das einzige gesetzmäßige Zahlungsmittel selbst nach ältern Verschreibungen. Sie muß den bisherigen Landesmünzen nach dem oben gedachten Verhältniß substituirt werden, und dabei verliert keiner von beiden Theilen, weil auf den damaligen Werth beiderlei Münzen so sehr als möglich Rücksicht genommen ist.

Daher ist ausdrücklich vorgeschrieben: „daß nach dem letzten September 1788 außer und neben dieser Münze keine andere vorher gangbare inländische oder ausländische Münzsorten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, als gangbare Landesmünze angesehen werden oder gelten sollen. Niemand ist nach dieser Zeit befugt, nach einer Verschreibung oder Verpflichtung, die vor der Bekanntmachung der Verordnung ausgestellet oder eingegangen ist, irgend eine Zahlung in den genannten, bisher gangbaren, Curantmünzen zu fordern. Auch soll Niemand schuldig seyn, sich alsdann eine Zahlung in denselben aufdringen zu lassen. Vielmehr geschieht in solchem Fall jedesmal die Zahlung in der neuen Speziesmünze nach der obigen Bestimmung, wenn nicht die Partheien selbst sich gegenseitig anders vereinigen **)."

Anders hingegen verhält es sich mit dergleichen Verschreibungen, welche nach Bekanntmachung der Verordnung aus-

*) Münz-Verordn. §. 4.

**) Eben das. §. 4.

ausgestellt werden. Diese lauten eben wie Verschreibungen auf andere Münzen, auf eine Waare; folglich kann der, welcher sie zu geben versprochen hat, angehalten werden, sie in Natur herbei zu schaffen. Er befreiet sich aber dadurch auch von seiner Verbindlichkeit, und der Empfänger kann deswegen nicht mehr verlangen, wenn sie gleich zur Zeit der Zahlung weniger werth seyn mögten.

„Also sollen Verschreibungen, sowohl auf eine der bisher gangbaren Curantsorten, als auf Kronen, oder bisherige Spezies, wenn sie nach der gedachten Bekanntmachung ausgestellt seyn mögten, in der Geldsorte bezahlt werden, worauf sie lauten. Eben das gilt in Ansehung solcher Verschreibungen, die auf Dänische Bankzettel, Dänische Curantdukaten, Christiansd'or, Louisd'or, Friedrichsd'or, oder andere dergleichen Geldsorten lauten, welche entweder, ihrer Natur nach, von jeher einen veränderlichen Kurs gegen die curante Landesmünze gehabt, oder durch eingetretene Umstände angenommen haben; und zwar ohne Unterschied, ob sie vor oder nach der Bekanntmachung dieser Verordnung ausgestellet sind *)."

Es möchte freilich besonders scheinen, daß mehrere Dänische Münz- und Geldsorten hier den fremden gleich gerechnet werden; allein die Umstände sind in der That gleich. Diese Münzen sind in dem Verkehr der Einwohner unter sich fast nie anders, als nach dem jedesmaligen Kurs angenommen; es blieb daher auch jetzt allerdings der beste Ausweg, eben diese Bestimmung beizubehalten. Eigentlich wird niemand dabei leiden, weil das Geld hier nur eine Waare

*) Münz-Verord. §. 4.

ist, deren Preiß sich ohngefähr im Verhältniß zu den Preisen der übrigen Dinge zu verändern pflegt. Wenn aber auch einer oder der andere verliert, und dergleichen Münzsorten, besonders die Bankzettel, höher bezahlen muß, als er sie empfieng; so ist dieß ein einzelner Fall, der durch den Gewinn anderer aufgewogen wird, und der bei einer Einrichtung, die das Ganze betrift, auf keine Weise in Betracht kommen kann.

Auf der andern Seite hat man den Unannehmlichkeiten, welche aus der Umwechselung der bisherigen Münze gegen die neu eingeführte fließen können, so viel möglich, dadurch abgeholfen, daß die letztere allmählig vertheilt wird, und dadurch gleichsam unmerklich in die Stelle der bisherigen tritt. Die Einwohner der Herzogthümer bekommen Gelegenheit, eine ansehnliche Menge ihrer bisherigen Münzen, nach dem vollen Werth, worauf sie lauten, bei den Königlichen Kassen von dem ersten April bis zum letzten September 1788 anzubringen. In eben dem Verhältniß, worin diese Münzen eingehen, werden sich die neuen verbreiten, da alle Königliche Kassen keine andere als diese wieder ausgeben. Daher wurde auch von allen Kassen schon der Behalt in andern Münzsorten oder Zetteln an die Rendsburger Kasse eingesandt *), und diese hat dagegen die kleineren Speziessorten und die Scheidemünze verhältnißmäßig über alle Kassen verbreitet. Diese Veranstaltungen sind, wie es seyn mußte, im Voraus getroffen, damit die Veränderung, ohne irgend

Auf-

*) In der Königlichen Zahlkasse zu Rendsburg fließen eigentlich die Ausgaben und Einnahmen aller andern Kassen zusammen.

Aufsehen oder Stocken in den täglichen Geldgeschäften zu verursachen, gleich bei ihrer Bekanntmachung ausgeführt werden könnte. Es war auch nicht nur billig, sondern zugleich auf alle Weise rathsam, während jenes Zeitraums die bisherigen Münzen auf die gedachte Weise anzunehmen. Wenn sie hingegen mit einem Male verrufen wäre, so hätte sie nicht ohne großen Verlust können umgewechselt werden, und dieß würde dem Kredit der Dänischen Bankzettel noch mehr geschadet haben. Zwar entsteht daraus, daß man sie während der gedachten Zeit für voll annimmt, ein beträchtlicher Verlust für die Königliche Kasse; allein dieß ist billig als eine Folge davon anzusehen, daß sie solche bisher an die Königliche Bedienten oder bei andern Zahlungen für voll ausgegeben hat. Auch wird die Absicht der Regierung, die neue Münze der bisherigen schnell zu substituiren, wahrscheinlich so am leichtesten erreicht; denn weil die jetzigen Besitzer jener Münze und Zettel sie unläugbar auf keine vortheilhaftere Weise anbringen können, so wird Jedermann, während dieser sechs Monate, so viel möglich suchen, das neue Geld, was ihm in die Hände kömmt, an sich zu halten, und sich dagegen des bisher gangbaren Geldes zu entledigen. Freilich könnte wohl die Einziehung und Zurückhaltung des jetzigen Curantgeldes in den Königlichen Kassen eine Steigerung im Kurse veranlassen, allein der zugleich festgesetzte Preiß des Speziesthalers in Curant, und die Verbreitung der in der Bank immer zu realisirenden Zettel, werden nicht zulassen, daß der Kurs über das innere Verhältniß des gedachten Curantgeldes zu Spezies steige.

Um inzwischen den Einwohnern Gelegenheit zu geben, die Silbermünze, welche sie auf die obige Weise nicht

anbringen könnten, gegen die neue Münze zu vertauschen, hat das im Jahr 1788 zu Altona errichtete Bank-Comptoir, welches mit der Spezies-Bank in keiner Verbindung steht, Befehl erhalten, bis zum Ausgang des 1788sten Jahrs sie auf Verlangen einzuwechseln. Dazu wurden nur ganze Speziesstücke gebraucht, und nach dem festgesetzten Fuß von 125 pro Cent in Schleswig-Hollsteinisch Curant berechnet, gegen die bisherige Münze auf eine solche Weise ausgetauscht, daß diese so hoch angenommen wird, als es ihrem innern Gehalt nach nur immer möglich ist. Die zu vertauschende Summe muß aber gehörig sortirt seyn, weil die verschiedenen Münzen von sehr verschiedenem Gehalt bei einem übrigens gleichen Münzfuß und Zahlwerth sind. Bei dem kleinen Curant hingegen, wo diese Bestimmung zu vieler Weitläuftigkeit und Ungewißheit unterworfen seyn würde, hat man lieber eine Mittel-Summe im Durchschnitt angenommen. Schon vorher war eben diesen Kommissionären in verschiedenen Städten aufgegeben, Dänische Bankzettel nach dem jedesmaligen Kurse einzuwechseln. Einige derselben ließen Kurszettel drucken, woraus insonderheit die jedesmalige Veränderung in Ansehung der Dänischen Bankzettel zu ersehen war. Diese wurden nämlich nach dem Kurse angenommen, welchen das Bank-Comptoir in Altona jeden Posttag seinen Kommissionären, durch einen von demselben unterzeichneten Zettel, bekannt macht; und dieser Zettel muß auf Verlangen jedem vorgewiesen werden. Hingegen sollte das Silbergeld zwar, der unten angezogenen Stelle der Verordnung nach, immer einzeln gewogen werden; allein nachdem vielfältig Summen von verschiedenen Münzsorten gewogen sind, so hat sich dadurch ein allgemeiner Maaßstab

fest-

festsetzen lassen, den man ohne weiteres Wägen mit Sicherheit befolgen konnte. Nach demselben wird das grobe Curant, der Regel nach, ohne Unterschied mit einem Agio von $2\frac{2}{5}$ pro Cent, oder 1 Schilling Lübsch auf einen Thaler Schleswig-Hollsteinisch Curant angenommen: das kleine Curant aber mit einem gleichmäßigen Agio von $12\frac{2}{5}$ pro Cent.

Uebrigens ist die Anzahl der Kommissionäre nachher beträchtlich vermehrt, und diese haben wieder an verschiedenen Oertern Unterkommissionaire angesetzt. Man ist dabei besonders dahin bemüht gewesen, daß an jedem Orte, wo eine irgend beträchtliche Hebung ist, sich zugleich ein solcher Kommissionair befinden möge, bei welchem der gemeine Mann sich mit der neuen Münze versehen könne, wenn ihm etwa davon nicht so viel in die Hände gekommen wäre, als zu Bezahlungen der Schatzungen erforderlich ist.

In Ansehung der Hebungen der Königlichen Gefälle, hat die Rentkammer, auf Veranlassung des Finanzkollegiums, die sämtlichen Hebungsbedienten unter dem 6ten September 1788 dahin instruirt: daß von dem ersten Oktober an überhaupt kein altes Geld, es sei Gold, Silber- oder Kupfermünze, oder Dänische Bankzettel, bei Hebungen angenommen werden sollen, und zwar eben so wenig bei Bezahlung der Restancen von solchen Abgaben, die vor dem ersten Oktober hätten bezahlet werden sollen, als bei den Hebungen, welche erst nach dem ersten Oktober fällig werden. Hievon ist blos der Fall ausgenommen, wenn Kontrakte, nach welchen etwas an die Königliche Kasse zu zahlen ist, ausdrücklich auf Dänische Bankzettel lauten, in welchem Falle sie, so lange dergleichen Kontrakte gelten, angenom-

men werden können. Wenn die Hebungsbedienten wirkliche Rimessen an die Rendsburger Kasse zu senden haben, dürfen sie nie Silber- oder Kupfermünze absenden. Wenn sie nicht so viel in Spezies-Bankzetteln vorräthig haben, als sie absenden sollten, müssen sie suchen, das Fehlende in Zetteln gegen Münze einzuwechseln. Sollte dieses sich nicht thun lassen, so dürfen sie doch nie kleine Münze, sondern allezeit nur Bankgeld absenden, weil es die Absicht ist, daß die in den Distrikten gesammelte Silbermünze beständig im Umlauf bleiben soll, um zur Verwechslung der Zettel und der grössern Spezies-Bank-Münzsorten zu dienen. Der Betrag solcher speziellen Hebungen, welche vor dem ersten Oktober eingekommen, aber noch nicht an die gehörigen Hebungsbedienten oder die Hauptkasse abgeliefert sind, kann auch noch ferner in allen Münzsorten angenommen werden, jedoch mit einer bei dem geleisteten Amtseide zu gebenden Versicherung, daß dieses Geld wirklich vor dem ersten Oktober eingekommen sey.

Auf der andern Seite ist die Regierung, welche immer auf den Erfolg dieser Münzveränderung die grösste Aufmerksamkeit gerichtet hat, darauf bedacht gewesen, den Unterthanen, welche sich ihrer Dänischen Bankzettel nicht entledigen können, den Verlust zu erleichtern, welchen sie sonst nach dem dermaligen niedrigen Kurse derselben leiden würden, wenn sie solche umsetzen müßten, um nach dem ersten Oktober ihre Steuern in dem neuen Schleswig-Hollsteinischen Curantgelde bezahlen zu können. Zu dem Ende ist durch eine, aus dem Finanzkollegium vom 10ten September 1788 erlassene, Verfügung bestimmt worden, daß diejenigen Abgaben, welche bisher entweder durch ausdrückliche

Ver-

Verfügungen oder durch Zulassung in Dänischen Banknoten bezahlt worden sind, bis zu Ausgang des Januars 1789 nur solchergestalt in dem neuen Schleswig-Hollsteinischen Curant erlegt werden mögen, daß für jeden Thaler, der bis dahin in Banknoten, für voll gerechnet, entrichtet ist, nur 44 Schillinge Schleswig-Hollsteinisches Curant zu zahlen sind. Die Banknoten selbst konnte man nicht annehmen, weil nach der ausdrücklichen Königlichen Verfügung vom 1sten Oktober an nur eine Landesmünze gelten sollte; allein durch den zugestandnen Abschlag auf der Zahlung in dem neuen Gelde, ist fast eben soviel zur Erleichterung der Unterthanen geschehen, weil die Königliche Kasse bei weitem den größten Theil von dem trägt, was durch den niedrigen Kurs der Zettel verlohren wird. Inzischen zieht das keinen erheblichen wahren Verlust für die Königliche Kasse nach sich, weil man annehmen kann, daß die meisten der solchergestalt gegen Speziesmünze umgesetzten Dänischen Zettel bei den Kommissionairen des Bank-Comptoirs angebracht sind, und also von ihnen für den gegenwärtigen niedrigen Kurs zum Vortheil der Königlichen Kasse eingewechselt wurden. Allein länger, als bis Ausgang des Januars 1789, durfte man jenen Abschlag nicht bewilligen, weil alsdenn auch das authorisirte Wechselgeschäft aufhört. Man kann auch mit vollkommener Zuversicht annehmen, daß bis dahin jeder Unterthan Gelegenheit finden werde, seine Bankzettel anzubringen; und nur in Ansehung der jetzt bei einem jeden wirklich vorräthigen Bankzettel ließ sich eine Erleichterung bei Anbringung derselben erwarten.

Zoll- und Licenzabgaben, Stempelpapier-Gebühren und die Postintraden, sind jedoch ausdrücklich ausgenommen.

men. Diese müssen, wenn sie gleich bisher in Dänischen Banknoten haben entrichtet werden können, doch in Zukunft mit der vollen Summe in neuem Schleswig-Hollsteinischen Curant erlegt werden.

Die Einviertel Prozent-Steuer von den gegen Hypothek ausgeliehenen Kapitalien, darf von allen Kapitalien, für welche die Obligationen an Kapital und Zinsen auf Dänische Banknoten ausgestellt sind, auch in den Herzogthümern fernerhin in dergleichen Noten, als dem Gelde, auf welches die Verschreibungen lauten, bezahlt werden. Allein diesen Fall ausgenommen, ist diese Abgabe auch nicht mit unter den Gefällen begriffen, auf welchen der obige Abschlag bewilliget wird.

Endlich wurde auch nach der angezogenen Verfügung unter die Hebungsbedienten der Herzogthümer in den Städten und auf dem Lande, eine Summe Schleswig-Hollsteinischer kupferner Scheidemünze vertheilt, um solche zu Abhelfung des Bedürfnisses der Unterthanen, gegen alte silberne und kupferne Scheidemünze, Schilling für Schilling zu verwechseln. Diejenigen, welche eine solche Auswechslung verlangten, sollten sich desfalls auf dem Lande an die Hebungsbedienten selbst, in den Städten aber an den Magistrat wenden, auf dessen Requisition die Scheidemünze verabfolgt wurde.

Bei der, nicht nach jenen näheren Bestimmungen, sondern nach der Verordnung beschaften Umwechslung des bisherigen Curants gegen das nun eingeführte Curant, wird für eine jede Summe von sortirtem vollwichtigen groben Curant, dieselbe Summe in dem neuen Curant be-

bezahlt *). Unter diesem groben Curant, sind nicht allein die mit dem Königlichen Stempel zu 24 und 8 Schilling

Dä=

*) Die Vollwichtigkeit dieser Münzsorte wird für jede 100 Thaler in den verschiedenen Sorten nach folgender Tabelle beurtheilt, wobei zu bemerken ist, daß man die Norwegische Münze an den kreuzweis gelegten beiden Schlägeln kennen kann die am Fuße derselben eingeprägt sind.

	Mark.	Loth.	Quent.	Pfenn.	1000 Pfenn.
1) Stücke von 16 Schilling Dänisch von den Jahren 1713 bis 1718 reduzirt zu 15 Schilling Dänisch.	14	3	2	—	888
2) Stücke von 12 Schilling Dänisch und 6 Schilling Hollsteinisch von den Jahren 1711 bis 1724, reduzirt zu 10 Schilling Dänisch und 3 Schilling Hollsteinisch.	16	—	—	—	—
3) Stücke von 24 Schilling Dänisch vom Jahre 1730 an	15	10	3	3	686
4) Stücke von 8 Schilling Dänisch in Kongsberg gemünzt von den Jahren 1703 bis 1715	11	12	—	3	764
5) Stücke von 8 Schilling Dänisch gemünzt in Kongsberg in den Jahren 1693 bis 1702, 1729, 1775 bis 1748 und ferner; in Kopenhagen gemünzt in den Jahren 1728 bis 1730, 1763, 1768 bis nun	15	10	3	3	686
6) Stücke von 8 Schilling Dänisch gemünzt in Norwegen in den Jahren 1727, 1728, 1730, 1731 bis 1735.	18	13	—	2	823
7) Stücke von 4 Schilling Dänisch gemünzt					

in

Dänisch zu verstehen, sondern auch die nach demselben Münzfuß zu 4 Schilling Dänisch ausgemünzten Stücke, nebst den zu 15 Schilling Dänisch reduzirten 16 Schillingsstücken, und den zu 10 Schilling Dänisch und 5 Schilling Lübsch reduzirten Stücken von 12 Schilling Dänisch und 6 Schilling Lübsch. Es müssen aber nicht allein jede der benannten Münzsorten für sich, sondern auch insbesondere die Stücke von 8 Schilling Dänisch so sortiret seyn, daß jede der in der Tabelle angegebenen Sorten für sich geliefert werde, und das festgesetzte Gewicht halte. Von den zu 2 Schilling Dänisch ausgemünzten Stücken werden aber, wenn solche vollwichtig sind, 132⅓ Rthlr. erfordert, um dafür 125 Thaler neues Curant in Speziesmünze zu erhalten, und für vollwichtig werden sie angesehen, wenn 125 Reichsthaler derselben 25 Mark Cölnisch wiegen, in welchem Fall es auch der Sortirung derselben nach ihren verschiedenen Ausmünzungen nicht bedarf.

	Feine Mark.	Loth.	Quent.	Pfenn.	1000 Pfenn.
in Norwegen in den Jahren 1778 und 1779.	15	10	3	3	686
8) Stücke von 4 Schilling Dänisch mit dem Gepräge F. 3tii und C. 5ti nach dem Münzfuß des groben Curants berechnet	20	8	—	—	—
9) Stücke von 4 Schilling Dänisch gemünzt in Kopenhagen 1727 bis 1730 und 1764 bis nun	28	3	3	—	236
10) Stücke von 2 Schilling Dänisch, werden unsortirt angenommen, und das Gewicht auf 100 Rthlr. durch die Bank berechnet zu	25	—	—	—	—

Feine und grobe doppelte, einfache, halbe, viertel und achtel Kronen, wie auch auf Kronenfuß gemünzte doppelte, einfache und halbe Markstücke, ferner doppelte, einfache und halbe Justus Judex-Stücke, oder sogenannte Ebräer, und Kronen oder Reisethaler, werden nur als Silber nach Gewicht und Probe angenommen, weil sie von sehr verschiedenem Gehalt und Münzfuß, und doch in keiner sonderlichen Menge vorhanden sind. Wenn Jemand unterwichtige Summen anbietet, so wird ihm das ganze Untergewicht vergütet, wenn solches unter 2 pro Cent beträgt, hingegen auch nicht mehr als 2 pro Cent, wenn das Untergewicht so viel oder darüber ausmacht; so daß zum Beispiel für 100 Reichsthaler grob Curant, die nach dem Gewicht nur 98 Thaler werth sind, gleichwohl volle 100 Reichsthaler im neuen Curant, wenn sie aber nicht mehr, als 97 werth sind, nur 99 Thaler bezahlt werden *).

Diese leztere Vorschrift hat man als einen billigen Ausweg angesehen, um den Verlust, der bey dem verringerten Gehalt des Curants unvermeidlich ist, so viel es seyn kann, zwischen der Münze und dem Besitzer zu theilen; denn so wie die Regierung die 2 pro Cent verliert, welche sie auf das Untergewicht vergütet, so büßet der Umtauschende das ein, was das grob Curant noch überdieß zu leicht seyn mögte, welches etwan im Durchschnitt 1 pro Cent betragen kann. Dies ist um so weniger unbillig, da es ihm unbenommen bleibt, sein Curantgeld auf andere ihm vortheilhaftere Weise anzubringen, und insonderheit es als Landesmünze in den Königreichen auszugeben.

Es

*) Münz-Verord. §. 6.

Es ist ferner um die Anschaffung der neuen Münze noch mehr zu erleichtern, einem jeden zugelassen, bey der Münze zu Altona, wenn sie nicht für die Regierung oder für das Bankkomptoir ganz beschäftigt ist, münzen zu lassen, nur mit Ausnahme der kleinern Speziessorten und der Scheidemünze, welche allein für Rechnung der Regierung gemünzt werden darf. Man hat dabey die Münzkosten so billig als möglich berechnet, und überdieß das Silber zu einem etwas höheren Gehalt angenommen, als solches bey der hamburger Bank geschieht. Auch sind über die Ausführung dieses Geschäfts so genaue Vorschriften ertheilt, daß sowohl der Einlieferer, als die Münze in Ansehung des Gewichts, der Löthigkeit und der Summe der dafür gebührenden Münze gegen alle Verwechslung, Beeinträchtigung und daraus entstehende Streitigkeiten gesichert ist.

„Man kann also fein Silber, es bestehe worin es wolle, nur das dänische grobe Curant allein ausgenommen, durch die bei der Münze angestellten, in Eid und Pflicht stehenden Bedienten nicht allein in ganze $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Spezies, sondern auch in Albertsthaler zu 13 Loth 16 Grän löthigem Gehalt, die Mark fein zu $\bigcirc\frac{3}{5}$ oder die Mark Bruto zu $8\frac{1}{3}$ Stück ausmünzen lassen. Gleichfalls kann daselbst jeder Speziesdukaten vom Gehalt 23 Karat 6 Grän, die Mark fein zu $68\frac{20}{47}$ Stück oder die Bruto Mark zu 67 Stück und Christians d'or von Gehalt 21 Karat 8 Grän, die Mark fein zu $38\frac{10}{13}$ oder die Bruto Mark zu 35 Stück ausmünzen lassen.“

„Das Gold oder Silber, welches man solchergestalt zur Ausmünzung in die Münze bringt, wird nicht anders als nach der Tiegelprobe des bey der Münze angestellten Guardeins angenommen, und der von diesem nach solcher Probe berechnete

Gehalt an feinem Gold oder Silber muß in der verlangten Münze gegen Entrichtung der nacher zu bestimmenden Kosten ohne Abgang zurückgeliefert werden. Alles gelieferte Gold oder Silber muß also, wenn es nicht schon vorher von dem bey der Münze angestellten Guardein probirt, und mit seinem Probieratteſt begleitet ist, in der Münze zur Tiegelprobe eingeschmolzen werden. Für dieses Einschmelzen des Geldes sind 4 Schilling Schleswig-holsteinisches Curant für die Mark Bruto, und für die Probe 24 Schilling gleiches Curant zu zahlen, und außerdem gebühret dem Guardein das 8 bis 9 Eschen wiegende Probierkorn. Für das Einschmelzen des Silbers ist, wenn die Quantität unter 200 Mark beträgt, 1 Schilling Curant, wenn sie aber 200 Mark und darüber beträgt, 1 Sechsling die Mark Bruto zu zahlen. Im ersten Fall werden dem Guardein an Probierlohn für jeden ausgegossenen Barren von ungefähr 100 Mark Bruto 16, im letztern aber nur 8 Schilling Curant bezahlt, und in beyden Fällen verbleibt ihm das zu den Proben genommene halbe Loth Silber. Damit aber wegen des berechneten Abganges an Silber durch dieses Einschmelzen kein Mistrauen entstehen und überhaupt bey der Berechnung des Silbers zu fein, nichts willkührliches statt finden möge, so ist festgesetzt, daß von dem zum Einschmelzen gelieferten Gewicht, wenn es in Pistern, Thalern oder Barren besteht, 4 Loth, und wenn es in kleiner Münze oder anderm Silber besteht, 6 Loth, für jede 100 Mark Bruto als Abgang durch das Einschmelzen abgerechnet werden. Dagegen muß die Münze für das übrige empfangene Brutogewicht nach Abzug des zur Probe genommenen halben Loths einstehen, eben so wie für den nach der Probe darin befindlichen Gehalt an fein".

„Das Gold wird bey der Münze nicht anders als von dem erforderlichen Gehalt angenommen, nämlich zu Spezies-Dukaten von 23 Karat 6 Grän, und für das Ausmünzen werden $\frac{3}{4}$ pro Cent entrichtet“.

„Was das Silber anbetrifft, so fallen, wenn solches genau die Löthigkeit hat, welche es nach dem Münzfuß haben soll, demjenigen, der es einliefert, ausser den Kosten des Einschmelzens, und der Tiegelprobe keine weitere Kosten zur Last, als die auf das genaueste berechneten eigentlichen Münzkosten nämlich 2 pro Cent für ganze und $\frac{2}{3}$ Spezies, wie auch für Albertsthaler und $2\frac{1}{2}$ pro Cent für $\frac{1}{3}$ Spezies. Ist das eingelieferte Silber von feinerem Gehalte als die eingelieferte Münze seyn soll, so muß überdem noch der Werth des erforlichen Kupferzusatzes mit 10 Schilling Spezies das Pfund zu 34 Loth kölnisch bezahlt werden. Ist es aber von geringerm Gehalt, so ist, da es in solchem Fall zu fein raffinirt und wieder mit dem gehörigen Kupferquantum legirt werden muß, nicht allein dieses Kupferquantum nach dem eben angeführten Werth, sondern auch die Raffinirung mit $3\frac{1}{4}$ Schilling Spezies die Mark Bruto zu bezahlen.“

„Die Lieferung des Goldes oder Silbers geschieht allein an den Königlichen Münz-Kommissair zu Altona, in dem ihm in dem dortigen Münzgebäude angewiesenen Komptoir. Nur wenn dieser Krankheits halber nicht gegenwärtig seyn kann, mag sie auch an den Münzmeister oder Münz-Guardein, welcher von diesen beiden anderer Geschäfte halber gegenwärtig seyn kann, geschehen; jedoch auch in besagtem Komptoir. Die gelieferten Quanta werden daselbst, nachdem sie in Gegenwart des Einliefernden gewogen, und das

Ge-

Gewicht niedergeschrieben worden, unter einer besondern Nummer für jede Lieferung, in fortlaufenden Zahlen, mit den beigefügten Kennzeichen der Stücke, dem angeblichen Gehalt eines jeden, und dem befundnen Bruto-Gewicht, in ein dazu bestimmtes Lieferungs-Protokoll eingetragen, welches von der Finanzkasse-Direktion authorisirt und besiegelt worden. Darauf wird die Richtigkeit des Eingetragenen von demjenigen, der die Lieferung gethan, und dem, welcher sie angenommen, mittelst eigenhändiger Unterschrift im Protokoll bescheinigt, und eine beglaubte Abschrift davon dem, welcher die Lieferung gethan, zum Beweis derselben mitgetheilt. Sobald demnächst die Tiegelprobe genommen worden, giebt der Guardein dem Münzkommissair seinen gewöhnlichen Probier-Attest, nebst der Berechnung, wie viel das gelieferte Quantum an fein enthalte, und wie groß die Summe sey, welche dem Eigenthümer in der verlangten Münze, nach Abzug aller festgesetzten Kosten oder gegen Bezahlung derselben gebühre. Diese Summe, welche die Münze an den Münzkommissair abliefert, sobald die Ausmünzung geschehen ist, wird von dem Münzkommissair an den rechtmäßigen Innhaber des für die Lieferung ausgestellten Scheins, gegen Zurücklieferung desselben ausgezahlt, wobei er zugleich den Probier-Attest nebst der Berechnung des Guardeins an den Empfänger der Münze abgiebt. Nachdem darauf der Attest, nebst der Berechnung, dem ganzen Innhalt nach in das Lieferungsprotokoll, mit Beziehung auf die Lieferung, wozu es gehöret, eingetragen worden ist, muß der Empfänger des Geldes darunter mit Datum und Nahmensunterschrift bescheinigen, daß er die in der Be-

rechnung angegebene, ihm gebührende Summe, gegen Extradirung des Lieferungsscheines empfangen habe *)."

Damit übrigens Jeder, nachdem er von dem Gehalt seines Silbers unterrichtet worden, selbst mit Leichtigkeit, die ihm, nach Abzug der Münz- Raffinirungs- und Legirungskosten, gebührende Summe berechnen könne, sind der Verordnung dergleichen sehr genau berechnete Tabellen beigefügt, welche hier Tab. XVI. XVII. und XVIII. gleichfalls mitgetheilt werden **). Weil es aber gewöhnlich der Fall seyn

*) Münz-Verordn. §. 8.

**) Diesen Tabellen ist zugleich eine Anweisung zum Gebrauch derselben hinzugefügt. Wenn man nämlich die Summe berechnen will, welche die Münze für ein jedes Quantum Silber nach Abzug der Münz- Raffinirungs- und Legirungskosten liefern muß, so multiplizirt man, wenn die Löthigkeit in ganzen Lothen bestimmt ist, die in der letzten Rubrik der Tabelle der Löthigkeit gleichen Zahl gegen überstehende Summe, mit dem Bruto-Gewicht; und wenn überschießende Gräne sind, so legt man zu der der Lothzahl gegenüber stehenden Summe, die der Gränzahl gegenüber stehende Summe, und multiplizirt das Facit mit dem Bruto-Gewicht.

1) Wenn man z. B. 500 Mk. Bruto löthigen Silbers in ganzen oder $\frac{2}{3}$ Speziesthälern ausgemünzt haben will Tab. XVI. so

a) Giebt die 9 löthige Mark

5 Th. Spez. 1,126878 Schill.

Also 500 Mark 2511 Th. Spez. 35,426 Schill.

b) Es sei das Silber 9 Loth $7\frac{1}{2}$ Grän löthig, so giebt die

9 löthige Mark	=	5 Th. Spez.	1,126848 Schill.
7 Grän fein geben	=	— —	10,559492 —
$\frac{1}{2}$ Grän fein	=	— —	0,754249 —

5 Th. Spez. 12,440589 Schill.

Also 500 Mark 2629 Th. Spezies 282945 Schill.

c) Es

seyn dürfte, daß der Eigenthümer lieber sein Geld gleich zu erhalten wünschte, so ist in Ansehung der Speziesmünze bei dem

c) Es sei das Silber 15 Loth 6 Grän löthig, so giebt die

15 löthige Mark Bruto		8 Th. Sp.	23,588866 Schill.
6 Grän fein geben	=	— —	8,952945 —
		8 Th. Sp.	32,541811 Schill.

Also 500 Mark 4338 Th. Sp. 46,9955 Schill.

2) Will man die nähmliche Masse in $\frac{1}{2}$ Spezies ausgemünzt haben, Tab. XVII. so

a) Giebt die 9 löthige Mark

4 Th. Sp. 47,878098 Schill.

Also 500 Mark 2493 Th. Sp. 35,049 Schill.

b) Wenn die Masse 9 Loth $7\frac{1}{2}$ Grän löthig ist, so giebt die

9 löthige Mark	=	4 Th. Sp.	47,878098 Schill.
7 Grän fein geben	=	— —	10,505533 —
$\frac{1}{2}$ Grän fein giebt	=	— —	0,750385 —
		5 Th. Sp.	11,134016 Schill.

Also 500 Mark 2615 Th. Sp. 47,08 Schill.

c) Wenn die Masse 15 Loth 6 Grän löthig ist, so giebt die

15 löthige Mark	=	8 Th. Sp.	21,507651 Schill.
6 Grän fein geben	=	— —	8,906695 —
		8 Th. Sp.	30,414346 Schill.

Also 500 Mark 4316 Th. Sp. 39,173 Schill.

3) Wenn diese Summe in Albertsthalern ausgemünzt werden soll, Tab. XVIII. so wird

a) Für die 9 löthige Mark geliefert = 5,292 Stück
multiplizirt mit 500

2646 Stück.

Die Kosten sind für die Mark 3,652351 Schill. Sp.

Also für 500 Mark 1826,1755 Schill. Sp.
oder 38 Thl. 2,1755 Sp.

b) Ist

dem Bankkomptoir in Altona die Verfügung getroffen, daß Jedem, der daselbst Silber, unter Begleitung eines gehörigen Probier-Attestes des dortigen Münz-Guardeins, einliefert, die gewünschte Sorte Spezies-Bankgeldes, nach den

b) Ist die Löthigkeit zugleich in überschießenden Gränen bestimmt, und das Silber unterlöthig, das ist, unter 13 Loth 16 Grän löthig, so giebt z. B. 9 Loth 7½ Grän löthige Masse

die 9 löthige Mark Bruto	=	5,292	Stück
7 Grän fein geben	=	0,228⅔	—
½ Grän fein giebt	=	0,016⅓	—
		5,537	Stück

Also 500 Mark 2768,5 Stück.

Die Kosten sind für

die 9 löthige Mark		3,652351	Sch. Sp.
7 Grän fein	=	0,017385	— —
½ Grän fein	=	0,001242	— —
		3,670978	Sch. Sp.

Also für 500 Mark 1835,4890 Sch.
oder 38 Th. 11,489 Sch.

c) Ist das Silber überlöthig, das ist, über 13 Loth 6 Grän löthig, z. B. 15 Loth 6 Grän löthig, so giebt

die 9 löthige Mark Bruto	=	8,82	Stück
6 Grän fein	=	0,196	Stück
		9,016	Stück.

Also 500 Mark 4,508 Stück

Die Kosten sind für

die 15 löthige Mark Bruto		0,376470	Sch. Sp.
6 Grän fein	=	0,112941	— —
		0,489411	Sch. Sp.

Also für 500 Mark 244,7055 Sch.
oder 5 Th. 4,7055 Sch.

den gedachten Tabellen berechnet, sogleich dagegen ausgezahlt wird.“

Diese Art Silber immer gleich gegen Speziesmünze umzusetzen, ist, wie die Natur der Sache mit sich brachte, für beständig anwendbar. Auf das Dänische grobe Curant aber konnte sie sich nicht auf gleiche Weise erstrecken, weil daraus ein vermehrter Antrieb zur Ausfuhr desselben entstehen würde. Deswegen ist hier ein gewisser Zeitraum, nämlich bis zum Ausgang des Jahres 1788 festgesetzt.

Was ferner die in den Herzogthümern damals zirkulirenden Dänischen Bankzettel betrift, so war es um so mehr nothwendig, solche so schnell als möglich einzuziehen, weil sie in Zukunft in diesen Staaten einen weit geringern Werth haben werden. Dieser Umstand konnte, wenn sie sich in der ersten Zeit zu sehr häuften, dem Kredit der übrigen Dänischen Bankzettel beträchtlich schaden, und überdieß einen schleunigen Zurückfluß derselben in die Königreiche veranlassen. Insonderheit gilt dies von denen, welche größere Summen in diesen Zetteln besitzen, und solche zum Umsatz und Zahlungen brauchen. Es sind zwar, wie schon oben angemerkt worden, die in den Herzogthümern befindlichen Dänischen Bankzettel verhältnißmäßig bei weitem nicht so zahlreich, als in den Königreichen, indessen sind in dem 1781sten und den folgenden Jahren jenen doch auch viel dieser Münzzeichen zugeflossen, und sie haben ihren Ueberschuß in dem Handel mit den Königreichen großentheils nur darin erhalten. Es ist möglich, daß dadurch auch die Zirkulation in den Herzogthümern zu groß geworden ist; allein eine plötzliche Verminderung ist nicht wohl thunlich, und würde auch sehr schädliche Folgen haben. Hätte man alle Bank-

zettel nach ihrem wahren Werth gegen Speziesmünze eingewechselt, so würden diejenigen, welche größere Summen derselben besitzen, eine sehr merkliche Verminderung ihres Vermögens erleiden. Dazu kommt, daß der wahre Werth sich nicht mit einiger Sicherheit bestimmen ließ. Der einzige Maaßstab wäre nur der Kurs, und bei diesem beruhet so viel auf Meinung und tausend kleine Umstände. Zudem verändert er sich täglich; dieß würde auch eine stete Veränderung in dem Verhältniß der Einwechselung verursachen. Diese kann der Natur der Sache nach nicht an allen Orten auf einmal geschehen; man müßte also, wenn man alle Bankzettel nach dem Kurse einwechseln wollte, immer zu verschiedenen Preisen einwechseln, und könnte die dazu an jedem Ort erforderliche Summe nie irgend genau bestimmen. Es schien daher weit vortheilhafter, denen, welche größere Summen in diesen Zetteln besitzen, solche nach einem billigen Verhältniß ihres Vermögens gegen Staatsobligationen für einen gleichen Zahlwerth in dem neuen Curant abzunehmen. Man hat es aber dabei zur Bedingung gemacht, daß sie innerhalb einer beträchtlichen Zeit nicht können aufgekündiget werden. Dadurch wird einst bei der Auszahlung der Verlust wahrscheinlich sehr verringert werden, weil man mit gutem Grunde hoft, daß sich der innere Werth der Dänischen Bankzettel während dieser Zeit beträchtlich vermehren werde. Unterdeß sind die Zinsen nur $\frac{1}{2}$ pro Cent niedriger angesetzt, als es in den Herzogthümern gewöhnlich ist. Dieß ist gegenwärtig immer noch vortheilhaft für die Eigenthümer, weil die Zinsen in dem neuen Curant ausbezahlt werden. So wie aber der Werth der neuen Bankzettel zunehmen sollte, wird die Regierung dabei gewinnen, und auch dadurch etwas von

dem Verlust ersetzt bekommen, den sie vielleicht noch bei der Zurückzahlung der Kapitalien leiden möchte. Ueberdieß haben dergleichen Obligationen auch den Vortheil, daß sie nicht, wie die Zettel, in die Hände des gemeinen Mannes kommen, ob sie gleich als Zeichen von unmittelbarem Geldeswerth eben die guten Folgen haben für die Belebung der Produktion. Sie werden zwar, wie man es verlangt, auf den Einhaber, oder auf den Nahmen desselben ausgestellt; allein weil die geringste Summe doch allemal 125 Thaler Curant beträgt, so werden auch jene doch nie, so wie es bei den Zetteln der Fall ist, die Stelle des Geldes bei denen vertreten, zu deren Gebrauch sie nicht bestimmt sind.

Auf diesen Grundsätzen beruhet die Vorschrift der Verordnung, in Ansehung der beschlossenen Anleihe, wobei übrigens alle Vorsichtsmittel angewandt sind, damit so viel möglich, nur die Einwohner der Herzogthümer daran Theil nehmen mögen.

„Es ist nämlich bei der Hauptkasse zu Rendsburg, so wie auch bei den sämtlichen Amtsstuben, eine Subscription auf eine Anleihe von 500000 Reichsthalern in Dänischen Bankzetteln, gegen Königliche Obligationen eröfnet, welche auf Spezies lauten, und zwar in dem Verhältniß von 100 Reichsthaler Spezies für jede 125 Reichsthaler, die in solchen Zetteln eingeliefert werden. Die angeliehene Summe soll in 10 Jahren, von dem nächst künftigen Umschlage 1789 nicht, nachher aber ein Jahr vor jedes Jahrs Kieler Umschlage aufgekündiget werden können. Bis dahin sollen jährlich $3\frac{1}{2}$ pro Cent Zinsen in Spezies-Bankgelde davon bezahlt werden, und in eben der Münze wird nach Innhalt der Obligationen das Kapital zu seiner Zeit nach geschehener Los-

kün-

kündigung zurückbezahlt. Die Subscription nimmt gleich nach Bekanntmachung der Verordnung an jedem Ort ihren Anfang, und wird mit dem darauf folgenden 15. Mai geschlossen. Nur die Unterthanen in den Herzogthümern können daran Theil nehmen, und Niemand darf für mehr als 5000 Rthlr. oder für weniger als 125 Rthlr. subscribiren. Diejenigen, welche an dieser Anleihe Theil nehmen wollen, müssen eigenhändig, oder durch ihren Bevollmächtigten in der Ordnung, wie sie sich melden, mit Datum und Nahmensunterschrift im Subscriptions-Protokoll anzeigen, auf welche Summe sie an diesem Darlehn Theil nehmen wollen. Nachher wird die Zahlung der subscribirten Summe innerhalb des bevorstehenden 15ten Junius an diejenige Kasse geleistet, bei der die Subscription geschehen ist. Diese Kasse stellet dagegen zwo gleichlautende Quittungen aus, wovon die eine mit einer Anzeige, wie, ob auf Einhaber oder auf Nahmen, und auf welche Summe die Obligationen verlangt werden, an das Finanzkollegium eingesandt wird, welches zur Ausstellung der Obligationen für diese Anleihe authorisirt ist *)."

Vielleicht mögen sich, der angewandten Vorsicht ungeachtet, auch einige Uuterthanen in Dänemark dieser Gelegenheit bedienet haben, um ihre Bankzettel vortheilhafter anzubringen; allein, daß dieß eine beträchtliche Summe ausmachen sollte, ist nicht glaublich, weil die Subscriptionssumme doch immer nur eingeschränkt bleibt. Inzwischen steht es doch dahin, ob nicht die Regierung, wenn auch eine größere Summe unterzeichnet seyn sollte, gleichwohl alles annehmen wird, weil die Zirkulation der Obligationen der ganzen Wirthschaft

*) Münzverordnung §. 7.

schaft des Staats immer weit vortheilhafter ist, als die der eingezogenen Bankzettel, die man ohnehin immer zur Abbezahlung anderer Schulden gebrauchen kann.

Aus eben dieser Ursache hat man eine andere angemessene Veranstaltung getroffen, um die Dänischen Bankzettel einzuwechseln, welche nicht bis zum letzten September 1788 bei den Königlichen Kassen angebracht, oder durch die Anleihe eingezogen werden. Man hat dabei vorzüglich auf das Bedürfniß derjenigen Einwohner Rücksicht genommen, welche nicht in dem Falle sind, ihre Bankzettel zu entbehren, bis sie Gelegenheit haben, die erhaltenen Obligationen abzusetzen, oder welche kleinere Summen besitzen, als die geringste, wofür gezeichnet werden kann. Um diesen Gelegenheit zu geben, sich ihrer Banknoten zu entledigen, hat das Bankkomptoir zu Altona, eine ansehnliche Summe in neuen Spezieszetteln erhalten, wofür gleichfalls eine eben so große Summe in Spezies-Bankgelde in der Bank niedergelegt ist, um gegen diese Zettel allezeit Dänische Banknoten nach ihrem jedesmaligen Kurs einzuwechseln. Diese Anstalt erstreckte sich nicht blos auf die Stadt Altona und die umliegende Gegend, sondern das Bankkomptoir vertheilte einen Theil dieser Summen in den Städten der Herzogthümer an dessen Kommissionaire, um dort auf gleiche Weise die Umwechslung zu besorgen. Dadurch hofte man mit Grund dem Wucher vorzubeugen, der sonst zu großem Nachtheil der Eigenthümer mit den Dänischen Banknoten getrieben werden könnte. Allein eine Bekanntmachung derselben durch die Verordnung war um deswillen nicht rathsam, weil die ganze Veranstaltung nur in Rücksicht auf die gegenwärtige Lage verfüget, und mit großer Vorsicht betrie-

ben werden mußte. Es können daher Umstände eintreten, welche eine Veränderung in den genommenen Maasregeln rathsam machen dürften, und diese würde doch immer mißlich seyn, wenn man die Sache einmal durch die Verordnung bekannt gemacht hätte, die nur unabänderliche Vorschriften enthalten mußte.

Alle Bankzettel, welche während der Zwischenzeit in Abgaben oder durch diese Einrichtung, oder die Anleihe in die Königliche Kasse einfließen, werden zur Abbezahlung von Schulden der Regierung an die Kopenhagener Bank gebraucht, und folglich cassirt. Ihre Anzahl sei nun so groß oder so klein, wie sie wolle, so wird doch immer der Werth der noch übrigen Bankzettel verhältnißmäßig erhöhet, zumal weil jene Masse gerade am häufigsten auf fremde Märkte kam. Eben so soll alles eingehende kleine Curant nach Dänemark gezogen werden, und dort dazu dienen, ein desto besseres Verhältniß der Münze gegen Zettel zu erhalten. Das grobe Curant hingegen soll zu Spezies umgemünzt werden. Dabei verliert die Regierung, obgleich die neuen Münzkosten bei der Prägung der Spezies zu Curant einberechnet sind, freilich die 2 pro Cent, welche sie auf das Untergewicht vergütet; allein dieser Verlust ist aus den oben angeführten Ursachen für billig anzusehen. Uebrigens gründet sich diese Veranstaltung mit dem Umschmelzen darauf, daß man desto sicherer seyn wollte, einen hinlänglichen Cirkulationsfond in der neuen Speziesmünze zu erlangen, wenn etwa die vom Anfang dazu vorräthige Summe nicht hinlänglich seyn sollte. Wahrscheinlich wird also auch das Umprägen des Curants nur nach dem Verhältniß Statt finden, wie das Bedürfniß der Zirkulation

solches erfordert. Daß aber bei jeder Umprägung die Spezies in der Bank niedergeleget, und dagegen Spezies-Bankzettel von gleichem Werth in Umlauf gebracht werden, ist eine natürliche Folge aus den Grundsätzen, worauf der ganze Plan beruhet.

Aus dem, was oben über den Endzweck dieser Zettel gesagt ist, erhellet zugleich, daß die Ausstellung derselben, und die dadurch mögliche Bewahrung vor dem Verschleis die Hauptabsicht der neuen Bankeinrichtung gewesen ist. Diese Bank ist also, ihrer ersten Bestimmung nach, ein Institut, das für die in Umlauf gesetzten Zettel gleichsam die Bürgschaft leistet, und die Verbindlichkeit auf sich hat, alle präsentirte Zettel alsbald mit Speziesmünze zu realisiren. Sie ist hauptsächlich zu einer Depositen-Bank bestimmt, in welcher das Vermögen der Einwohner der Herzogthümer aufbewahret wird, indeß der gegenseitige Umsatz durch die Scheine der Bank geschieht, welche dasselbe vollkommen vorstellen *). Ein solcher Umsatz kann auf eine doppelte Art ge-

*) Die Eintheilung der Banken in Depositen- und Leihbanken scheint mir mit Herrn Zoega S. 92. weit schicklicher zu seyn, als die gewöhnliche Eintheilung in Giro- und Zettelbanken. Denn eigentlich können beide, wie auch Prof. Büsch in seiner Abhandlung von den Banken ausführt, sowohl Depositen- als Leihbanken seyn; es ist also hier kein Grund einer allgemeinen Eintheilung vorhanden. Hingegen wird der Hauptendzweck einer Bank dadurch wesentlich bestimmt, ob sie Depositen- oder Leihbank seyn soll. Unter diesen beiden Gattungen kann man alsdann richtiger die beiden Unterabtheilungen machen, daß der Endzweck der Deponirung entweder durch eine Giro- oder durch eine Zettelbank erreicht werde; und daß die Ausleihen anders modificirt werden, je nachdem sie bei einer Girobank oder bei einer Zettelbank statt finden.

geschehen. In dem täglichen Verkehr, insonderheit zwischen denen, welche von dem Orte, wo die Bank sich befindet, weiter entfernt sind, oder welche nicht eigentliche kaufmännische Geschäfte treiben, wird er durch Auszahlungen in Spezies-Zetteln bewerkstelliget. Bei eigentlichen kaufmännischen Geschäften aber, insonderheit an dem Orte, wo die Bank ist, geschieht dieß oft mit noch größerer Bequemlichkeit durch das bloße Ab- und Zuschreiben auf den Folien der Bankbücher. In Rücksicht auf die erstere Art des Umsatzes hat die Bank kein weiteres Geschäft, als daß sie Jedem, welcher ihr Spezies-Bankzettel giebt, auf sein Verlangen eine gleiche Summe in Spezies-Bankmünze dafür auszahlt, und umgekehrt. In Ansehung des zweiten Geldumsatzes, besteht ihr Geschäft darin, daß sie Jedem, welcher eine verordnungsmäßige Summe bei ihr deponiren will, dafür ein Folium in ihren Büchern giebt, ihm sein Depositum, wenn er es verlangt, wieder ausliefert, und den Umsatz der bei ihr deponirten Gelder zwischen denen, welchen sie Folien dafür gegeben hat, besorgt, indem sie auf diesen Folien ab- und zuschreibt. Eine Bank, welche jenes Geschäft verrichtet, wird eine Zettelbank genannt, und eine Bank, bei welcher die Uebertragung des Vermögens durch Ab- und Zuschreiben geschieht, heißt eben daher eine Girobank. Weil also die neue Bank in den Herzogthümern sich beider Geschäfte unterziehen soll, so ist sie zugleich eine Zettel- und eine Girobank. Man hat zwar, wie schon erinnert ist, gezweifelt, daß eine Girobank für ein ganzes Land von Nutzen seyn könne *); allein wohl

nicht

*) Büsch Abhandlung von Banken, S. 173. 245.

nicht mit genugsamen Grunde, weil sie die größern Kaufmannsgeschäfte allerdings auch in einem ganzen Lande erleichtern kann. Besonders findet dieß alsdann Statt, wenn ein beträchtlicher Theil der auswärtigen Handlung über den Ort geht, wo die Bank ist. Dieß ist theils schon jetzt hier der Fall, theils ist es eine nicht zu verkennende Nebenabsicht bei der ganzen Einrichtung den direkten auswärtigen Handel und Wechselkurs auf Altona zu befördern.

Die zweite Absicht bei dieser Bank geht dahin, gegen vollkommene Sicherheit auszuleihen. Es würde überflüßig seyn, den Nutzen solcher Darlehn beweisen zu wollen; Jeder, der den großen Einfluß eines lebhaften Geldumlaufs auf die Betriebsamkeit, und selbst auf die Glückseligkeit einer Nation kennt, ist davon ohnehin überzeugt. Diese Wahrheit ist so allgemein, daß sie auf jedes Land angewandt werden kann. Sie streitet auch nicht im mindesten mit dem, was oben darüber gesagt ist, daß die Zirkulationsmasse in den Dänischen Staaten zu groß wäre. Denn dort war nur die Rede von dem Fall, wenn das zirkulirende Vermögen nicht in edlen Metallen, sondern in Münzzeichen besteht, die nur einen schwankenden Werth haben; die Sache wird aber ganz verändert, sobald man annimmt, daß wirkliches Geld zirkulirt. Alsdann kann die Zirkulation nie zu groß und nie zu lebhaft seyn, sondern sie wird bei einem Volk, das diese Metalle nicht selbst als ein Produkt in großer Menge besitzt, nur immer eine Quelle von Thätigkeit und Vermehrung des nutzbaren Eigenthums und des Genusses. Es versteht sich indeß, daß eine Vermehrung auch des zirkulirenden Metallgeldes für den ganzen Dänischen Staat gegenwärtig aus den oben angeführten Gründen nicht anzurathen wäre. Allein

in den Herzogthümern ist der Fall anders; theils weil die Zirkulationsmasse verhältnißmäßig weit geringer ist, theils weil alle etwa noch überschießende Dänische Bankzettel durch die Anleihe weggezogen werden. Hier ist also eine Einrichtung, wodurch mehreres Metallgeld in Umlauf gebracht wird, an sich immer sehr vortheilhaft. Sie belebt, überhaupt genommen, die Indüstrie, und vermehrt den Nationalreichthum; aber freilich kömmt es sehr auf die Art an, wie man das Geld in Umlauf setzt.

Die Erfahrung lehrt es, daß nicht nur alle Zettelbanken, sondern auch alle Girobanken mit Leihbanken verbunden, das heißt, Institute geworden sind, wodurch die zirkulirende Geldmasse in einem Staate vermehrt worden ist. Bei beiden beruht die Erreichung dieser Absicht auf einerlei Grundsatz. Man hat nämlich bemerkt, daß ein gewisser Theil des Fonds zu allen Zeiten in den Banken unabgefordert liegen bleibt. Diesen hat man zum Besten der Bank oder der Eigner derselben genutzt, um den Werth desselben gegen sicher geglaubtes Unterpfand in Umlauf zu bringen. Man hat nicht den unabgeforderten Fond selbst in Umlauf gebracht, sondern nur Zeichen, welche den Werth desselben vorstellen; das heißt, wenn man bei der Zettelbank bemerkt hat, daß gewöhnlich nur die Umwechslung von $\frac{1}{3}$ ihrer Zettel verlangt wird, so hat man statt 5 Zettel, 15 gemacht, wenn man für die übrigen hinlängliches Unterpfand zu haben glaubte. Dadurch wurden die Vortheile der Interessenten natürlich sehr vermehrt, weil sie nun auch für die Zehn Zettel Zinsen genossen, die sie sonst nicht wirklich einschossen. Bei den Girobanken ist eben dies geschehen, indem man dem, welcher ein Unterpfand deponirte, dafür in den Bankbüchern

büchern ein Folium zuschrieb, eben als ob er Geld eingebracht hätte. Ob der Staat oder Privatpersonen Besitzer der Bank sind, macht eigentlich keinen Unterschied, oder sollte ihn vielmehr nicht machen, wenn von Grundsätzen die Rede ist. Aber das macht allerdings einen Unterschied, ob es eine Girobank oder eine Zettelbank ist, die ausleihet. Sie müssen beide behutsam im Ausleihen seyn, und nie ohne vollkommen hinlängliche Sicherheit leihen; allein jene muß noch ungleich größere Vorsicht anwenden. Es ist nicht gut möglich, daß einer Zettelbank alle von ihr ausgestellten Zettel zur Zahlung präsentirt werden; es ist aber sehr wohl möglich, daß alle Eigenthümer von Folien in der Girobank ihr Depositum zurückfordern. Die letztere darf daher schlechterdings auf keine Pfänder leihen, die sie nicht jeden Augenblick wirklich in Geld verwandeln kann; die Zettelbank aber auch auf solche Effekten, die erst durch gerichtliche Behandlung realisirt werden können, wenn sie nur alsdann sicher ist, am Ende innerhalb einer mit Gewisheit zu bestimmenden Frist vollkommen entschädigt zu werden. So lange beide nicht weiter gehen, als ihnen ihr Kredit bei dem Publikum nach hinlänglicher Sicherheit erlaubt, wagen sie unter diesen Voraussetzungen nichts; aber die Erfahrung lehrt auch, daß man in beiden Fällen leicht zu weit gehen kann. Nicht blos bei Zettelbanken, sondern auch bei Girobanken haben wir mehrere Beispiele der Art. Selbst die Hamburger Bank war, wie bekannt, in diesen Fehler gefallen. Sie befand sich in einer sehr mißlichen Lage, als man im Jahr 1773 ihre Einrichtung veränderte. Dadurch ist sie auf einem so festen und vortreflichen Fuß gesetzt, daß sie nun keiner andern Einrichtung dieser Art an Sicherheit nachsteht. Will man

also diese Klippen vermeiden, so müssen sehr bestimmte Vorschriften ertheilt werden, auf welche Pfänder eine Bank leihen darf. Eine Girobank darf durchaus auf nichts leihen, als auf edle Metalle, und auf diese nicht mehr, als daß sie, wenn es nöthig ist, nach Abzug der überschießenden Zinsen und Münzkosten, noch immer so viel Geld daraus prägen lassen kann, als sie zu fordern hat. Bei der Zettelbank sind die Gegenstände freilich mannigfaltiger, aber eben deswegen sind auch die Bestimmungen weit schwerer. Sie lassen sich kaum im Allgemeinen angeben, weil hier erstaunend viel auf die Handelsverhältnisse und die Wirthschaft des Landes im Ganzen ankömmt. Inzwischen dürfte es immer eine sehr problematische Frage seyn, ob man überhaupt wohl thut, Bankzettel gegen Verpfändung liegender Gründe in Umlauf zu bringen. Die Erörterung würde mich hier zu weit führen. Doch möchte ich behaupten, daß es im Allgemeinen am rathsamsten scheint, nie weiter damit zu gehen, als die Produktion eines Jahrs austragen kann; denn diese ist eigentlich nur der Theil des Werths, der auf irgend eine Weise in Umlauf kommen kann. Wenigstens hat man bei der neuen Bank, wovon hier die Rede ist, aus guten Gründen alle Vorsichtsregeln angewandt, welche man nur bei Girobanken zu beobachten pflegt. Sie soll nicht einmal den gegen Folien ihr anvertrauten Fonds zum Ausleihen anwenden, ob dieß gleich bei allen andern Girobanken geschieht; sondern sie darf nur von dem gegen Zettel niedergelegten Fonds Anleihen bewilligen. Zum Unterpfande darf sie schlechterdings keine liegende Gründe oder andere nicht gleich zu realisirende Effekten annehmen. Sie soll auch nicht auf Juwelen oder andere Sachen leihen, deren Werth irgend unsicher

ficher oder ſchwankend ſeyn kann; ſondern blos auf Gold und Silber, und zwar nach einem genau beſtimmten Tarif. Sie nimmt nicht mehr als zwei pro Cent Zinſen, aber dieſe zieht ſie für 3 Monathe gleich bei der Auszahlung der vorgeſchoſſenen Summe ab. Keine Anleihe wird auf längere Zeit, als drei Monath bewilligt; nach Ablauf des vierten Monaths wird das Pfand, wenn die Verſchreibung nicht erneuert worden, unfehlbar realiſirt. Es können alſo die rückſtändigen Zinſen und Koſten nie ſo hoch anlaufen, daß daraus einiger Verluſt zu beſorgen wäre. Dagegen iſt es der Bank erlaubt, vollkommen ſichere Wechſel zu diskontiren, ſobald ſolche auf das Bankgeld, das iſt, auf Schleswig-Holſteiniſche Spezies oder auf Hamburger Banko lauten, und zwar nicht nur ſolche, die in Altona oder Hamburg zahlbar ſind, ſondern auch ſolche, die auf Handelshäuſer in andern Städten geſtellet ſind. Dieſe Verfügung hat hauptſächlich die Erleichterung des einheimiſchen Handels zur Abſicht. Es iſt aber auch keinem Zweifel unterworfen, daß dadurch, bei Anwendung aller nöthigen Vorſicht, ein nicht unbeträchtlicher Gewinn für die Bank entſtehen könne; und unter dieſer Vorausſetzung iſt der Gewinn allerdings vollkommen bankmäßig.

Inzwiſchen darf zu Anleihen und Diskontiren nur eine gewiſſe Summe gebraucht werden, welche zu dem jedesmaligen Kaſſenbehalt der Bank, an baaren Spezies, in einem genau beſtimmten Verhältniß ſteht. Dieſe Beſtimmung beruhet auf hinlängliche Erfahrung von der Menge Spezies-Bankzettel, welche gewöhnlich zur Zahlung präſentirt werden, wobei jedoch, wie vorhin bemerkt iſt, alles, was gegen Folien in die Bank niedergelegt iſt, nie in Betracht

tracht kömmt. Man pflegt gewöhnlich anzunehmen, daß eine Bank, die sich guten Kredit erworben hat, mit Sicherheit 15 Zettel gegen einen baaren Fonds von 5 machen könne. Allein bei dieser Bank ist das Verhältniß der Münze gegen Zettel ungleich größer. Die höchste Summe von Zetteln, welche nie vergrößert werden kann, reicht nicht einmal an die Hälfte von dem, was sonst gewöhnlich ist. Man ist also hier sicherer, als bei irgend einem ähnlichen Institute. Denn der erste Fonds der Bank ist, wie oben angeführt worden, baar niedergelegt, und von der Bank mit einer gleichen Summe von Spezies-Bankzetteln an die Königliche Kasse bezahlt. Die Bank brauchte also keine Zinsen dafür zu entrichten, und er kann dadurch nicht vermindert werden. Der Reserve-Fonds ist auf eine gleiche Weise deponirt und von der Bank an das Bank-Comptoir bezahlt worden. Wenn inskünftige die Regierung, die aus dem groben Curant gemünzten oder sonst geprägten Spezies in die Bank niederlegt, so wird man es damit immer eben so halten. Es ist also durchaus unmöglich, daß die Spezies und die Zettel, welche die Bank für jene an die Königliche Kasse gegeben hat, oder ihr künftig auf gleiche Weise geben möchte, je einen verschiedenen Werth haben können: denn beide Summen sind vollkommen gleich. Wenn folglich der Zettel außer der Bank ist, so muß der Werth in gemünzten Spezies in der Bank seyn, und umgekehrt; und die Direktion wird ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß jeder Zettel auf Verlangen gleich in Speziesmünze bezahlt werde, zu jeder Zeit leicht erfüllen können. Aendert aber die Regierung jenes Verhältniß nicht durch Anleihen, die sie von der Bank verlangt, wie sie es auf das heiligste versprochen hat; so können Privat-

personen es noch weniger ändern. Denn außer dem Fall einer Anleihe oder eines Diskonts giebt es schlechterdings kein anderes Mittel, sich Zettel zu verschaffen, als wenn man Spezies in die Bank bringt. Wenn ferner Jemand aus seinem Silber Spezies prägen lassen will, und ihm das Bank-Comptoir den Werth gleich in den von der Bank erhaltenen Zetteln ausbezahlt, wenn er etwa diese lieber als Münze haben will, so wird das Silber nachher für Königliche Rechnung in Spezies ausgemünzt, und so in die Bank geliefert. Wenn aber die Bank zum Behuf von Ausleihen und Diskontiren mehrere Zettel ausgiebt, als wofür Spezies in Natur bei ihr niedergelegt sind, so werden zwar beide Summen einander nicht mehr gleich seyn, allein der Werth der Zettel kann gleichwohl nie im Verhältniß der Münze fallen. Es ist eine physische Unmöglichkeit, daß alle Zettel auf einmal zur Zahlung präsentirt werden, und nur in diesem Fall allein könnten sie den Einhabern weniger als Münze werth seyn. So lange hingegen die Bank jeden Zettel, der ihr gebracht wird, gleich auszahlen kann, wird es dem, der ihn präsentirt, vollkommen gleichgültig seyn, wie viele sie überhaupt auszahlen könne. Jeder wird alsdann bei sich die Ueberzeugung haben, daß der seinige ausgezahlt werde, weil er sieht, daß andere auf ihr Verlangen die ihrigen ausgezahlt erhalten. Es wird daher so wenig den Hamburgern, als andern Fremden möglich werden, so viele Zettel von den Herzogthümern an sich zu bringen, daß die Bank durch die Anforderung der Auszahlung in Verlegenheit kommen könnte. Denn sie können sie auf keine andere Weise, als durch baare Bezahlung oder andere Valuta an sich bringen, und diese fließt, nach dem natürlichen Lauf der Dinge, auf die eine oder die an-

dere Weise der Bank wieder zu, und wird von ihr in Spezies verwandelt. Eine gänzliche und fortdauernde Unterbalanz der Herzogthümer würde freilich den Fall ändern; allein diese läßt sich nicht wohl voraussetzen, und gehört auf keinen Fall zu den gewöhnlichen Ereignissen, worauf bei allgemeinen Veranstaltungen Rücksicht zu nehmen ist. Dagegen kann es nicht hindern, wenn zu gewissen Zeiten mehr Silber als sonst aus der Bank gezogen werden sollte, denn dafür fließt zu andern Zeiten desto mehr wieder ein, und so kömmt alles von selbst wieder in das rechte Gleichgewicht, wenn man die angenommenen Grundregeln unabänderlich befolgt. Zwar läßt sich mit völliger Gewisheit freilich erst durch die Erfahrung bestimmen, auf wie viele Zahlungen man sich einrichten müsse, um diesen Kredit stets zu erhalten, und welche Summe folglich eine Bank in überschießenden Zetteln ausleihen darf. Allein man ist doch im Voraus bei dieser Bank um desto sicherer, weil das Verhältniß dieser überschießenden Summe zu den Münzen beträchtlich geringer angenommen ist, als man es bei irgend einer andern nach der Erfahrung bestimmt hat. Ferner leihet diese Bank auf keine andere Pfänder, als die ganz sicher realisirt werden können, und auch auf diese nur unter der Bedingung, sie innerhalb einer kurzen Zeit unfehlbar zu realisiren. Diskontirt sie, so ist die Zeit der Zahlung ebenfalls genau bestimmt; und dafür, daß sie in Ansehung der Zahlung selbst sicher sey, soll die Direktion die möglichste Sorge tragen. Sie kann also mit völliger Gewisheit darauf rechnen, ihre überschießenden Zettel innerhalb einer kurzen Zeit wieder einziehen zu können, wenn außerordentliche Conjunkturen dieß ja erfordern sollten. Ihre Zettel müssen also einen höhern

Werth gegen die Münze haben, als die Zettel irgend einer Bank, weil sie verhältnißmäßig eine größere Menge derselben zu realisiren im Stande ist. Unter dieser Voraussetzung ist es nicht nachtheilig, wenn die Bank zu Ausleihen dergleichen überschießende Zettel anwendete; es ist sogar vortheilhafter, als wenn Spezies dazu gebraucht würden, weil das Verhältniß der zur Realisation bestimmten Münze gegen die zu realisirenden Zettel im erstern Falle größer wird, als in dem letztern *). Gewöhnlich wird man auch Zettel der Bequem-

*) Tetens beweiset dieß in der angezogenen Schrift vollständig. Man setze, daß 15 Zettel im Umlauf, und daher 15 gleichgeltende Münzportionen in der Bank sind, von denen man weiß, daß der dritte Theil niemals gefordert wird. Die Bank leihe also dieses Drittheil aus gegen Pfand, und leihe in Zetteln, so wird sie 20 Zettel im Umlauf haben, und nur 15 Münzportionen, für die übrigen 5 aber das Pfand. Sie könnte also, ohne das Pfand anzuweisen, $\frac{15}{20}$ oder $\frac{3}{4}$ honoriren, und wenn ihr Pfand verlohren geht, für jeden der Zettel $\frac{3}{4}$ seines Belaufs auszahlen. In dem zweiten Fall, wenn sie 5 Münzen für das Pfand angiebt, so behält sie nur 10 Münzen übrig zur Realisation von 15 Zetteln; also kann sie nur $\frac{10}{15}$ oder $\frac{2}{3}$ realisiren, ohne Hülfe des Pfandes, und wenn dieß verloren geht, ist jeder Zettel so viel werth, als $\frac{2}{3}$, das ist weniger, als in dem vorigen Fall, wo er $\frac{3}{4}$ war. Setzet man einige Gefahr bei dem Pfande voraus, oder einige Schwierigkeit bei dem zu Geldemachen desselben, in welchem Verhältniß zur Größe des Pfandes man will, so ist die Folge jedesmal dieselbe. Es sei die Zahl der zirkulirenden Zettel a, und die dafür haftenden Münzportionen eben so groß. Nun sei die Anleihe b in gleichen Münzportionen, wofür das Pfand steht. Hat nun dieß letztere nicht den völligen Werth, behält es ihn nicht, oder kann es nicht nach Nothdurft schnell genug in b Münze verwandelt werden, so daß die Bank solches nur zu $\frac{b}{n}$ Zettel werthes Geld geschwinde genug ohne Schaden ihres Kredits verwandeln kann, so läßt es sich in dieser Hinsicht

quemlichkeit wegen am liebsten nehmen, allein es versteht sich, daß die Bank es eines jeden Willkühr überläßt, wenn er lieber Spezies zu haben wünscht, da sie ohnehin, wenn es verlangt würde, die Zettel gleich auszahlen müßte.

Wenn man die Bank nach allen diesen Geschäften hätte benennen wollen, so müßte man sie eine Spezies- Zettel- Giro- und Leihbank genannt haben; man hat aber diese einzelnen Benennungen lieber unter dem gemeinschaftlichen Nahmen der Schleswig-Hollsteinischen Spezies-Bank zusammengefaßt. Dieses Institut ist in

sicht nur nur als $\frac{1}{n}$ b werth ansehen. Nach dieser Voraussetzung ist der prompt zu realisirende Theil eines jeden Zettels in dem ersten Falle, wenn der Anleiher b Zettel bekommen hat, so groß als $\frac{a + \frac{1}{n} b}{a + b}$, dagegen im zweiten, wenn ihm b Münzportionen gegeben sind, gleich $\frac{a - b + \frac{1}{n} b}{a}$ oder es ist $a - \frac{\frac{n-1}{n} b}{a}$. Der erstere Bruch ist in jedem Falle, so lange n eine ganze Zahl ist, größer. Wenn n ein Bruch ist, das heißt, wenn aus dem Pfande mehr als b Zettel realisirt werden können, so kömmt dieß doch nicht weiter, als zu b Zetteln in Betracht; es sei denn, daß man den Gewinn der Bank, der entstehen würde, wenn der Anleiher sein mehr als b Zettel werthes Pfand in ihr zurückließe, unter die Inhaber der Zettel pro rata theilen wollte. Zu diesem letzten Zweck ist es besser, wenn der Leiher Münze empfangen hat; denn es zirkuliren alsdenn weniger Zettel, und der Antheil des Gewinns ist für jeden einzelnen desto größer. Dieß ist aber gar kein Fall, auf den man zu denken hat. Was die Bank gewinnt als Leihbank, gewinnt der Staat oder der Bankinteressent; nicht der Zettelinhaber, a. a. O. S. 83. 84.

in Altona errichtet, theils in Rücksicht auf die Lage des Hollsteinischen Handels überhaupt, theils weil die dort eingerichtete Girobank, das Bank-Comptoir und die Münze der neuen Bank in vielen Fällen nützlich und gewissermaßen unentbehrlich sind. Auch erleichtert die Nähe der Hamburger Börse manche Operationen, insonderheit das Discontiren der Wechsel. Ueberdieß ließen sich in den schon vorhandenen Gebäuden der Girobank leicht die aufs neue nöthigen Einrichtungen machen. Die Bankgewölbe und die feuerfesten Gewölbe unter dem Packhaus, so wie auch das nahe dabei befindliche Wachthaus tragen zugleich desto mehr zu der Sicherheit der Bank und ihrer Effekten bei.

Anfangs war es die Absicht, die seit dem 11ten Oktober 1776 zu Altona errichtete Spezies- Giro- und Leihbank als ein für sich bestehendes Institut neben der neuen Bank fortdauern zu lassen; allein nachher hat man es besser gefunden, jene, in wie weit sie blos für die Stadt Altona errichtet war, aufzuheben, und ihre Wirksamkeit als Girobank auch auf die Herzogthümer zu erstrecken. Die Stadt Altona hat indeß bei dieser Veränderung nichts verloren, weil die neue Bank als Girobank für ihre Einwohner immer eben dieselbe Bequemlichkeit haben wird, welche ihnen jene verschaffen konnte.

Die Verwaltung dieser vereinigten Bank ist einer Direktion in Altona übertragen, welche unter der Oberaufsicht der Ober-Direktion zu Kopenhagen steht. Die Direktion hat aber in Ansehung der Besorgung der Geschäfte völlig freie Hände. So wie die Regierung ihr es zu einer heiligen Pflicht gemacht hat, die einmal vorgeschriebenen Regeln dabei genau zu befolgen, so hat sie sich selbst

auch

auch auf das kräftigste verpflichtet, nie eine Abweichung von ihr zu verlangen. Hier werden also im eigentlichsten Verstande die Gesetze herrschen, so wie sie durch die angezogenen Verordnungen nun für immer bestimmt sind; und das Publikum kann vollkommen versichert seyn, daß die Bank nach keinen andern Regeln verwaltet werde, als die einmal öffentlich bekannt gemacht sind.

Daher steht auch das im Jahr 1778 zu Altona errichtete Bank-Comptoir mit dieser Bank nicht in der mindesten Verbindung. Jenes besorgt theils die auswärtigen Zahlungen des Staats, theils andere Finanzoperationen, welche die Lage der Umstände je zuweilen nöthig machen können. Hier lassen sich Fälle denken, wo eine nähere Einwirkung der Regierung nützlich seyn kann, die bei einer Bank immer unzulässig seyn würde, weil dieser ihre Verfassung unumstößlich seyn muß, wenn sie sich ein allgemeines Zutrauen erwerben will. Gerade in dieser Rücksicht ist das Bank-Comptoir am füglichsten von der Regierung gebraucht, um einige Wege der Umwechslung zu eröffnen, wie z. B. die Einwechslung der Banknoten nach dem jedesmaligen Kurse. Es wird auch in der Folge der Bank mit Nutzen in einigen Fällen an die Hand gehen, und unter andern das Ausmünzen für sie besorgen, wenn Jemand die zugelassenen Geldsorten für eigene Rechnung geprägt haben will. Allein aus solchen Hülfsleistungen, welche zur Bequemlichkeit der Bank gereichen, kann nie ein Verhältniß entstehen, woraus für die Geschäfte der Bank und die Sicherheit ihrer Verfassung irgend eine nachtheilige Folge zu befürchten wäre. Aus gleichem Grunde ist es auch veranstaltet, daß der administrirende Direktor der Bank-Comptoirs beständig Mitglied der Bankdirektion

seyn

seyn soll, weil seine Kenntnisse von der Lage des Handels in Altona und Hamburg der Bank bei verschiedenen Geschäften sehr zu Statten kommen können.

„Die Direktion besteht gegenwärtig aus zehn Mitgliedern, weil die Vereinigung der neuen Speziesbank mit der Girobank es nothwendig machte, daß alle Mitglieder der über diese gesetzten Direktion wenigstens für das erste beibehalten werden mußten. Diese Mitglieder sind also vorjetzt: Ein Mitglied des Altonaischen Kommerzkollegiums, dessen Ernennung der König sich vorbehält, fünf Kaufleute und die Magistratspersonen, welche gegenwärtig Mitglieder der Direktion der Altonaer Girobank sind, der administrirende Direktor des Bank-Comptoirs zu Altona, und zwei beständig administrirende Direktoren, welche von dem Könige ernannt sind. Inskünftige aber soll die Direktion nur aus sieben Mitgliedern bestehen, nämlich zween administrirenden Direktoren, dem jedesmaligen administrirenden Direktor des Bank-Comptoirs, einem Mitgliede des Altonaischen Kommerzkollegiums und dreien Handlungstreibenden Kaufleuten und Bürgern der Stadt Altona. Diese Direktoren sollen bei Eröfnung der Bank unter sich in der oben angeführten Ordnung rangiren (welche sich auf das Alter der verschiedenen Kollegien gründet, wovon sie vorher schon Mitglieder waren,) aber in der Folge soll jeder neu eintretende den letzten Platz einnehmen. Um also allmählig auf diese vorgeschriebene Anzahl zurück zu kommen, soll die Stelle der Magistratsperson, wenn solche durch Todesfall oder auf andere Art abgehen wird, nicht wieder besetzt werden, auch soll am eilften Oktober der beiden Jahre 1789 und 1790 jedesmal einer von den in die Direktion jetzt eintretenden fünf Kaufleu-

leuten durchs Loos abgehen, ohne daß dessen Stelle wieder besetzt werde, falls nicht schon in dem Lauf desselben Jahrs einer auf irgend eine Weise abgegangen seyn sollte *).“

„Außerdem soll der Königliche Münzkommissair zu Altona, in Angelegenheiten, welche Münzsachen betreffen, auf Verlangen der Direktion bei ihren Versammlungen gegenwärtig seyn, und bei Entscheidung der Sachen, die seine Herbeirufung veranlassen, hat er gleichfalls Stimmenrecht mit jedem der Direktoren **).“

Die Anzahl der Mitglieder der Direktion durfte nicht zu geringe seyn, und sie mußten aus verschiedenen Ständen genommen werden, um theils durch die bei ihnen vorauszusetzenden Kenntnisse, theils durch ihre Unabhängigkeit vom fremden Einflusse sich das allgemeine Zutrauen des Publikums desto mehr zu erwerben. Aus gleicher Absicht ist auch die Wahl der künftig zu ernennenden Mitglieder der Direktion selbst überlassen, mit Zuziehung des Oberpräsidenten und einiger Mitglieder des Magistrats und des Kommerzkollegiums. Blos wenn ein neuer administrirender Direktor bei dem Königlichen Bank-Comptoir zu Altona ernannt wird, tritt solcher zugleich als Mitdirektor der Schleswig-Hollsteinischen Speziesbank bei derselben ein ***). Dieser sowohl, als die beständig administrirenden Direktoren und das Mitglied des Altonaischen Kommerzkollegii, werden also nicht jährlich gewählt; allein von den dreien Direktoren aus dem Kaufmannsstande geht, wenn ihre Anzahl vom 11ten Oktober 1790 an nur noch aus dreien besteht, bei dem Bank-

schlusse

*) Bank-Verordn. §. 1.
**) Eben das. §. 5.
***) Eben das. §. 2.

schluſſe eines jeden Jahres, und also zum erstenmale am 11ten Oktober 1791. der älteste ab, und seine Stelle wird wieder durch Wahl besetzt.

„Bei einer solchen Vakanz nämlich, so wie auch bei einer unter den andern Mitgliedern der Direktion entstehenden Vakanz, blos mit Ausnahme des administrirenden Direktors bei dem Bank-Comptoir, wählt die Direktion, mit Zuziehung des Oberpräsidenten, dreier Mitglieder des Magistrats und zweier des Kommerzkollegiums zu Altona, einen geschickten und redlichen Mann, ohne Rücksicht, zu welcher zur Christlichen Religion sich bekennenden Kirche er gehöre, nach Mehrheit der Stimmen. Die geschehene Wahl wird alsdann der Oberdirektion in Kopenhagen einberichtet, und von derselben dem König zur Bestätigung vorgetragen. Wenn aber die Minorität der Stimmen, gegen eine solche Wahl so erhebliche Gründe vorzubringen hat, daß solche dem König zu näherer Erwägung vorgetragen werden können, so stehet es den Dissentirenden frei, selbige der Oberdirektion zu Kopenhagen zu melden, und auf deren nähere Vorstellung, wird durch eine Königliche Resolution die Wahl entweder bestätiget, oder auch eine neue Wohl angeordnet. Auch bleibt es dieser Wahlkommission unbenommen, bei Abgang eines beständig administrirenden Direktors einen an dessen Stelle aus dem Mittel der Direktion zu wählen, wenn sie von seiner Geschicklichkeit zu dem erledigten Posten vollkommen überzeugt ist. Jedoch darf in solchen Fällen niemand aus der Direktion sich selbst eine Stimme geben. Uebrigens wird die durch eine solche Wahl etwa entstehende Vakanz auf obige Weise anderweitig besetzt *).“

„Wenn

*) Bank-Verordn. §. 3.

„Wenn sich wider Vermuthen gegen einen der Direktoren, entweder durch Anzeige seiner Kollegen, oder durch andere eingegangene Nachrichten, solche Beschwerden ergeben, daß seine Theilnehmung an den Geschäften bedenklich würde, so ist die Oberdirektion zu Kopenhagen authorisirt, bei dem Könige auf die Ernennung einer Kommission anzutragen, welche aus dem Oberpräsidenten in Altona und einigen Mitgliedern des Magistrats und des Kommerzkollegiums dieser Stadt bestehen soll. Diese Kommission soll dergleichen Beschwerden untersuchen, und darüber Bericht erstatten, welcher dem König von der Oberdirektion zu unmittelbarer Entscheidung vorgetragen wird. Inzwischen soll die Direktion berechtiget seyn, ein solches Mitglied, nach Beschaffenheit der Umstände, bis zum Eingang der Resolution durch Mehrheit der Stimmen zu suspendiren *).

Die nähern Pflichten und die Geschäfte der Direktion sind theils durch die Verordnung selbst, theils durch die Instruktion bestimmt, welche derselben ertheilt werden soll. Die letztere betrift vorzüglich spezielle Vorschriften in Ansehung dessen, was bei dem Anleihen und Diskontiren nach Maßgabe der Umstände zu beobachten ist, ingleichen die genaueren Regeln, wornach die Bankbedienten zu instruiren sind.

„Die Direktion soll sich eidlich verpflichten, alle in Ansehung der Bank und deren Administration, durch die Verordnung und die ihr gegebene Instruktion, gemachten Anordnungen auf das pünktlichste zu erfüllen. Insonderheit soll sie auf das sorgfältigste und genaueste darauf sehen, daß jederzeit in der Bank vollkommene, baare, oder nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung als baar anzusehende Ba-

*) Bank-Verordn. §. 4.

Valuta, sowohl für die von ihr ausgegebenen Spezieszettel, als für die in den Girobüchern eingeschriebenen und nicht wieder ausgeschriebenen Summen vorhanden sey, und daß dagegen nie, aus welchem Grunde und unter welchem Vorwand es seyn möchte, gehandelt werde. Dabei ist es jedem Mitgliede insbesondere bei des Königs Ungnade und schwerer Verantwortung befohlen, sich jedem Versuche dieser Art, er geschehe in oder außer der Direktion, ohne Ansehung der Person, frei und aus allen Kräften zu widersetzen. Der König verspricht dagegen bei seinem geheiligten Königlichen Wort, der Direktion die gänzliche und freie Administration dieser Schleswig-Hollsteinischen Speziesbank, nach den einmal festgesetzten Regeln, zu überlassen, und gleichwie er die Bank seines Schutzes versichert, so begiebt Er sich, für Sich, seine Erben und Nachfolger in der Regierung, aller Gewalt und Disposition über die Bank selbst, deren Fonds, Pfänder, Depositen und übriges Eigenthum, dergestalt, daß nie Eingriffe in ihre Rechte mittelbar oder unmittelbar geschehen, oder von der Regierung zugelassen werden sollen *)."

Die Geschäfte der Direktion sind, ihrer Natur nach, von einer doppelten Gattung. Einige gehören zu dem täglichen Betrieb, als das Ab- und Zuschreiben bei der Girobank, die Bewahrung der Pfänder und Dokumente, die Bestimmung der Anleihen und des Diskonts, die Führung der Bücher und Protokolle, welche theils zur Nachricht und Prüfung der genommenen Maßregeln, theils zur Kontrolle mit den Bedienten, nöthig seyn möchten. Diese Geschäfte

*) Bank-Verordn. §. 6.

schäfte werden insonderheit von den Mitgliedern der Direktion verrichtet, welche sich den Verrichtungen bei der Bank ausschließend widmen, jedoch mit Beitritt eines von den übrigen Direktoren, welche dabei wöchentlich abwechseln.

„Diese administrirende Direktion besteht aus einem der Direktoren aus dem Kaufmannsstande, welche täglich nach einer unter sich beliebten Ordnung abwechseln, und aus den beiden beständig administrirenden Direktoren. Sie versammelt sich alle Tage in den Stunden, in welchen die Geschäfte der Bank auf die nachher beschriebene Weise betrieben werden. Wenn der administrirende Direktor aus der Kaufmannschaft behindert wird, in den Versammlungen der administrirenden Direktion gegenwärtig zu seyn, und an ihren Geschäften Theil zu nehmen, so steht es ihm frei, seine Stelle durch einen seiner kaufmännischen Kollegen vertreten zu lassen. Eben so tritt, wenn einer der beiden beständig administrirenden Direktoren Krankheit halber, oder mit Erlaubniß der Oberdirektion, oder auch aus andern ganz unvermeidlichen Ursachen, abwesend seyn muß, ein anderer der Direktoren aus der Kaufmannschaft an seine Stelle, damit in jeder Versammlung der administrirenden Direktoren drei Mitglieder zugegen sind. Indessen ist es den übrigen Mitgliedern der Direktion unbenommen, so oft sie es gut finden, den Versammlungen der administrirenden Direktion beizuwohnen, und bei vorfallenden Entscheidungen mitzustimmen. Die Beschlüsse werden, wenn nur die drei täglich administrirenden Direktoren zugegen sind, einstimmig, bei Gegenwart von mehrern aber durch Mehrheit der Stimmen genommen *)."

„Die

*) Bank-Verordn. §. 8.

Die Schlüssel zu den Gewölben der Bank, und zu den Behältnissen, wo die Spezieszettel verwahrt sind, werden in einem besondern eisernen Kasten, Dokumente von Wichtigkeit aber, und die Stempel für die Spezieszettel, so oft solche nicht in Gebrauch sind, in einem andern sichern Behältnisse, dergestalt von der täglich administrirenden Direktion gemeinschaftlich bewahrt, daß jeder von den dieselbe ausmachenden drei Direktoren, einen besondern Schlüssel zu den Behältnissen hat, worin die Sachen aufbewahrt werden. Wenn daher einer von den Mitgliedern der administrirenden Direktion, dem die Besorgung der täglichen Geschäfte in der Bank obliegt, durch Krankheit oder andere Zufälle gehindert würde, solche zu verrichten, so überliefert er den ihm anvertrauten Schlüssel einem andern aus der Direktion des Kaufmannsstandes, der zu der Zeit an den täglichen Geschäften der Bank nicht Theil nimmt. Zu jedem der benannten Gewölbe und Behältnisse, in so fern darin der Bank zuständige oder deponirte Münze, verpfändete edle Metalle oder Spezieszettel befindlich sind, hat der Kassirer noch einen besondern Schlüssel. Wenn übrigens noch eine Vorsicht zur Sicherheit der Bank oder jeder einzelnen zur Verantwortung stehenden Person nöthig seyn sollte, so ist solche von der gesamten Direktion zu verfügen *).

Die Geschäfte, welche nur von der ganzen Direktion gemeinschaftlich betrieben werden können, sind solche, welche die allgemeinen Verhältnisse der Bank betreffen. Dahin gehört insonderheit die Uebersicht dessen, was in einer gewissen Zeit bei der Bank geschehen ist, die Abstattung der

*) Bank=Verordn. §. 9.

Berichte über den Zustand und die vollbrachten Geschäfte derselben, die Wahl der Bedienten und dergleichen.

„Zu diesem Behuf versammelt sich die ganze Direktion am letzten Tage der Woche, und wenn dieser ein Feyertag ist, an dem nächst vorhergehenden Tage. Man stellt alsdann Berathschlagungen über Sachen von Wichtigkeit an, welche die Bank angehen, wobei die Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen gefaßt werden; auch wird das, was in der Woche vorgegangen ist, vorgelegt und summarisch in ein dazu eingerichtetes Protokoll, nebst den übrigen in solchen Versammlungen genommenen Beschlüssen eingetragen. Aus diesem wird monatlich ein Extrakt an die Oberdirektion, nebst einer nach einem vorgeschriebenen Schema eingerichteten Bilanz über den Zustand der Bank, abgefaßt und abgesandt. Dieses Protokoll wird gegenwärtig von dem expedirenden Direktor der Girobank, und, nach dessen Abgang, von einem der beiden beständig administrirenden Direktoren geführt, welchem auch die Ausfertigung der in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse, so wie die Abfassung der Berichte an die Oberdirektion obliegt. Es muß desfalls bei der Wahl eines beständig administrirenden Direktors darauf Rücksicht genommen werden, daß immer einer von den beiden die zu diesen Verrichtungen erforderlichen Fähigkeiten habe *).“

„Ueberhaupt können keine Geschäfte, welche nicht zu den täglichen Verrichtungen der Bank gehören, anders, als von der ganzen versammelten Direktion abgethan werden. Wenn sie daher nicht von der Beschaffenheit seyn sollten, daß sie bis zur ordentlichen wöchentlichen allgemeinen Versamm-

*) Bank-Verordn. §. 10.

sammlung ausgesetzt werden könnten, so wird eine dergleichen außerordentliche Versammlung bestimmt. Sollten auch sonst andere wichtige Vorfälle eine außerordentliche Versammlung der ganzen Direktion erfordern, so wird solches von der administrirenden Direktion oder dem Mitgliede, welches die Versammlung nöthig findet, den übrigen Mitgliedern angezeigt, und mit ihnen eine Zeit zu derselben verabredet *)."

Zur Oberaufsicht über diese Bank und die in allen Stükken vorschriftmäßige Verwaltung derselben, ist die Oberdirektion der Schleswig-Hollsteinischen Bank angeordnet. Sie besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Finanzkollegii, dem jedesmaligen Oberprokureur und einem andern Mitgliede der deutschen Kanzley, und aus dem jedesmaligen Münzdirektor. Ihr liegt es ob, über die genaueste Befolgung aller der Direktion ertheilten Vorschriften und Anordnungen zu wachen, doch ohne über den Fond, die Pfänder und Depositen derselben, oder die von der Direktion allein zu leitenden Geschäfte irgend eine Disposition zu haben. Uebrigens hat sie über alles, was dem Könige in Angelegenheiten der Bank vorgetragen wird, unmittelbare Vorstellung.

Die nöthigen **Bedienten** sind zuerst von der Regierung unmittelbar angesetzt; in Zukunft aber bleibt ihre Wahl der Direktion überlassen, weil sie die Personen und ihre Geschicklichkeit am besten zu kennen Gelegenheit hat. Auch ihre Arbeiten stehen unter der genauen Aufsicht der Direktion. Diese ertheilte daher gleich anfangs die nöthigen

*) Bank-Verordn. §. 11.

Vorschriften, und nach Verlauf einiger Zeit soll sie, nach Maasgabe der indeß angestellten nähern Beobachtungen über die Geschäfte, ihnen bestimmte Instruktionen geben, welche der Oberdirektion zur Genehmigung vorzulegen sind. Besonders werden diese die Bücher betreffen, welche jeder zu führen hat, und die Art, wie er solche zu führen hat.

„Die Bedienten sind: ein Kassirer, ein Buchhalter, ein Kontrabuchhalter, ein Protokollist, ein Bankschreiber, ein Bankdiener und ein Börsenwärter. Sie werden von der Direktion in Eid genommen, und müssen sich verpflichten, der ihnen in Uebereinstimmung mit der Verordnung ertheilten, von der Oberdirektion zu Kopenhagen approbirten Instruktion in allen Stücken nachzuleben. Bei künftig entstehenden Vakanzen wählt die gesammte Direktion, nach Mehrheit der Stimmen, den Nachfolger des Abgehenden. Den Bankdiener und Börsenwärter ernennet sie nach eigenem Gutbefinden; für die übrigen Wahlen aber wird durch Vorstellung der Oberdirektion Königliche Bestätigung bewirkt. Mitlerweile konstituirt die Direktion einen zu Besorgung der Geschäfte mit gehöriger Vorsicht. In Ansehung der bei solchen Wahlen möglichen Minorität der Stimmen gilt eben das, was wegen der Wahl der Direktoren vorgeschrieben ist. Wenn einer der Bedienten sich solcher Vergehen schuldig macht, daß seine fortgesetzte Verwaltung zum Nachtheil der Bank gereichen könnte, so geschieht, auf den von der Direktion desfalls erstatteten Bericht, Vorstellung von der Oberdirektion zu Bewirkung einer unmittelbaren Resolution wegen Entsetzung des Schuldigen, und vorzunehmender Wahl eines neuen Bedienten. Unterdessen verfüget die Direktion das=

dasjenige, was sie zur Sicherheit der Bank für nöthig erachtet *)."

Die Vorschriften der Verordnung in Ansehung des Materiellen der Geschäfte der neuen Bank, erstrecken sich über die drei Hauptgegenstände derselben, nämlich das Ab- und Zuschreiben bei der Girobank, das Umwechseln der Spezieszettel und Münze, und das Ausleihen und Diskontiren. Letzteres könnte eigentlich im Verhältniß zu dem ganzen Fond der Bank geschehen, ohne Rücksicht, ob selbiger ihr als Girobank oder als Zettelbank anvertrauet wäre, und dies fand nach der Verordnung vom IIten Oktober 1776 in Ansehung der bisherigen Altonaer Girobank Statt. Die Natur beider Institute erfordert auch keinesweges, daß sie abgesondert wären, sondern sie könnten einerlei Kasse und Bücher haben, wenn man sonst nur die allgemeine Regel beobachtet, daß alles, wofür Zettel ausgehen, wirkliche Münze, oder solche Effekten sind, die zu jeder Zeit, ohne Schwierigkeit und Verlust, in Münze verwandelt werden können. Allein man hat es, um sich desto allgemeineres Zutrauen zu erwerben, für zuträglicher gehalten, das Geschäft blos auf den Fond der Bank, als Zettelbank, einzuschränken. Daher ist ausdrücklich bestimmt, daß der gegenwärtige und zukünftige Fond der Girobank, stets zur freien Disposition der Eigenthümer verbleiben, und das Ab- und Zuschreiben beständig als ein völlig abgesondertes Geschäft betrieben, und darüber besondere Bücher gehalten werden sollen. Dagegen bedurfte es keiner Absonderung der Kasse, weil die Bücher beständig ausweisen müssen, was von

*) Bank-Verordnung §. 12.

der gesammten Kasse zu den Folien gehört, und was mit den Spezieszetteln im Verhältniß steht, welches letztere bei den Beschlüssen über Anleihen und Diskont allein in Betrachtung kommt.

Uebrigens ist, bei den für die Geschäfte der Girobank ertheilten Regeln, hauptsächlich die Verordnung vom IIten Oktober 1776 zum Grunde gelegt. Nur sind einige Abänderungen und nähere Bestimmungen, theils als nützlich an sich, theils als nothwendig durch die Vereinigung beider Institute, und die Einführung einer neuen allgemeinen Münze in den Herzogthümern, beliebt worden. Dahin gehört insonderheit, daß gegenwärtig alle dortige Einwohner Folien in der Girobank nehmen können, und daß jetzt der vollwichtige Speziesthaler als das einzige Bankgeld anzusehen ist, wofür man sich ein Folium verschaffen kann. Letzteres scheint dem Kredit der Bank am vortheilhaftesten zu seyn, eben wie bei der Hamburger Bank nur fein Silber angenommen und ausgegeben wird. Dabei wird die Unzuträglichkeit vermieden, welche in einigen Fällen aus der Freiheit entstehen könnte, die der Bank vorhin vorbehalten war, nach ihrem Gutbefinden Speziesthaler oder fein Silber auszugeben, so wie sie auch beides als Bankgeld annahm. Eine vortheilhafte Folge dieser Veränderung ist zugleich die, daß Wechsel auf Spezies oder Altonaer Bankgeld lautend, nun auch außer der Bank bezahlt werden können; da die in der Verordnung von 1776 enthaltene Verfügung, daß Wechsel über 100 Mark, oder Kaufgelder über diese Summe, blos durch die Bank bezahlt werden sollen, als nicht mehr anwendbar, oder doch für den Geldumlauf zu einschränkend, ausgeht.

Nach

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind in der neuen Bankverordnung die Vorschriften der Verordnung vom 11ten Oktober 1776, welche noch gelten können, wiederholet, oder nach Beschaffenheit der Umstände abgeändert.

„Die Girobank nimmt nichts anders an, als die Schleswig-Hollsteinischen ganzen, Zweidrittel und Eindrittel Thaler Spezies nach dem bestimmten Gewicht und Gehalt, und giebt auch nichts anders wieder aus. Der Kassirer empfängt die Speziesthaler von halb eilf bis zwölf Uhr Vormittags, und zahlt in eben den Stunden wieder aus. Für jeden Speziesthaler werden dem Einbringer drei Mark Banko zu gute geschrieben, und zu eben dem Werth von der Bank wieder zurückbezahlt *)."

„Alle und jede Einwohner der Herzogthümer Schleswig und Hollstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Rantzau und Stadt Altona, ohne Unterschied ihrer Nahrung und Gewerbes, und ohne Rücksicht, ob sie angesessen sind oder nicht, haben das Recht, ein Kapital in ganzen, Zweidrittel und Eindrittel Speziesthalern, in diese Bank niederzulegen, und dafür ein Folium in den Bankbüchern zu nehmen. Blos die Bedienten der Bank sind hiervon, sowohl unter ihrem eigenen, als unter fremden Nahmen, ausgeschlossen **)."

„Wer ein solches Folium haben will, muß sich desfalls bei der administrirenden Direktion Vormittags von 8 bis 10 Uhr melden, welche auf sein Verlangen, den Buchhalter, Contrabuchhalter und Bankschreiber, ihm es zu geben, beor-

 dert.

*) Bank-Verord. §. 14.
**) Eben das. §. 15.

dert. Dafür bezahlt er zwei Thaler Spezies; bei jeder jährlichen Eröfnung der Bank aber für jedes Folium, das in dem verflossenen Jahre für ihn beschrieben worden, ein Douceur von acht Schilling Spezies *).“

„Wer auf sein Folium assigniren, oder von demselben etwas abschreiben lassen will, muß seine, von ihm unterschriebene, nach einem gedruckten Formular eingerichtete Assignation, die niemals mehr, als einen abzuschreibenden Posten enthalten darf, persönlich oder durch einen genugsam Bevollmächtigten in die Bank bringen. Dieses kann noch an demselben Tage, da er das Folium bekommen hat, geschehen; es sei denn, daß ihm eine Summe von einem andern zugeschrieben worden, in welchem Falle es Niemanden erlaubt ist, an demselben Tage, da sie ihm zugeschrieben worden, etwas davon wieder abschreiben zu lassen **).“

„Wer sich zu Ueberlieferung seiner Assignationen eines Bevollmächtigten bedienen will, muß denselben, wenn er in Altona wohnt, persönlich in der Bank darstellen, ein dazu gedrucktes Formular ausstellen, und solches nebst dem Bevollmächtigten unterschreiben. Dagegen erhält er über die geschehene Bevollmächtigung einen mit dem Banksiegel bedruckten, und von dem Buchhalter und Unterbuchhalter unterschriebenen, Schein, wofür er ein Drittheilthaler Spezies bezahlt. Wer außer Altona wohnt, und nicht etwa in Person zugegen ist, hat, anstatt der persönlichen Darstellung, eine gehörige, von der ordentlichen Obrigkeit seines Wohnorts attestirte Vollmacht, durch den Bevollmächtigten abzu-

ge-

*) Bank-Verordn. §. 16.

**) Ebendas. §. 17.

geben. Unverheirathete Frauenspersonen müssen ihre Assignationen und Vollmachten allemal nebst einem Kurator unterschreiben, es wäre denn, daß sie selbst Handlung treiben, in welchem Fall sie keines Kurators bedürfen. So oft ein solcher Bevollmächtigter im Nahmen seines Prinzipals etwas abschreiben lassen will, ist er verbunden, allemal den erhaltenen Schein vorzuzeigen. Diese Scheine sind aber nicht länger als ein Jahr gültig, und müssen daher vor jeder jährlichen Eröfnung der Bank erneuert werden, wofür jedoch nichts bezahlt wird *)."

„Wenn zwei oder mehrere Personen in Compagnie sind, und unter ihrer gemeinschaftlichen Firma ein Conto in der Bank haben, so wird die Assignation, welche einer von ihnen unter dieser Firma persönlich, oder durch einen auf gedachte Art Bevollmächtigten, in die Bank bringt, immer so angesehen, als ob sie von ihnen allen unterschrieben wäre **)."

„Wenn einer, der noch keine Vollmacht ausgestellt hat, etwas abschreiben lassen will, und durch Krankheit verhindert wird, in die Bank zu kommen, so schickt die administrirende Direktion, auf geschehene Anzeige, einen der Bedienten zu demselben, der von ihm, außer der schriftlichen, eigenhändig unterschriebenen Assignation, auch die mündliche Einwilligung empfängt. Für jede auf diese Art ausgestellte Assignation, werden vier Schillinge Spezies an die Bank bezahlt ***)."

„Die assignirten Summen, die aber niemals unter Einhundert Mark Banko betragen müssen, werden zuerst mit Buch=

*) Bank=Verordn. §. 18.
**) Ebendas. §. 19.
***) Ebendas. §. 20.

Buchstaben, und hernach mit Ziffern deutlich geschrieben; auch muß allemal der Vor- und Zunahme desjenigen, an welchen abgeschrieben werden soll, und das Folium der Assignanten, auf der Assignation richtig angezeigt seyn. Wer dieses versäumet, oder eine Assignation einbringt, worin die Summe in Buchstaben von der in Zahlen abweicht, erlegt eine Strafe von Ein Thaler Spezies an die Bank. In keiner Assignation darf eine kleinere oder größere Anzahl von Pfennigen als 6 Pfennige vorkommen. Wer mehr assignirt, als er auf seinem Folio zu gute hat, bezahlt zur Strafe an die Bank für Einhundert Mark und darunter, die er mehr assignirt, Ein Drittheil Thaler Spezies, und so weiter, vom hundert zu hundert Mark. Auch wird gegen eine solche unrichtige Assignation nichts abgeschrieben. Sobald der Buchhalter, der Contrabuchhalter, oder der Bankschreiber eine Contravention dagegen bemerken, müssen sie dieselbe, bei Erlegung eines Thalers Spezies in die Armenbüchse, der administrirenden Direktion sogleich anzeigen *)."

„Die vorgeschriebenermaßen eingerichteten Assignationen werden zuerst dem Bankschreiber überliefert, der dieselben, ohne Ansehen der Person, wie sie einkommen, annimmt und wohl untersucht, ob die Summen in Buchstaben und Ziffern mit einander übereinkommen, das Folium richtig angezeigt ist, und überhaupt die Vorschriften in Ansehung der Einrichtung beobachtet sind. Alsdann sucht er das Folium desjenigen, an den assignirt wird, auf, notirt solches unten auf der Assignation, und übergiebt diese zum Ab- und Zuschrei-

*) Bank-Verordn. §. 21.

schreiben an den Buchhalter, von dem sie in die Hände des Contrabuchhalters geht *)."

„Wenn Jemand aus bewegenden Ursachen Bedenken findet, einen in Händen habenden Wechsel an den Acceptanten auszuhändigen, bevor der Belauf desselben ihm zugeschrieben worden, so kann er solchen dem Buchhalter der Bank zustellen, damit dieser ihn, gegen erfolgte Zuschreibung der Summe, an den Acceptanten überliefere. Es muß aber der Inhaber des Wechsels in diesem Falle präcise an dem Verfallstage dem Acceptanten, bei Vorzeigung des Wechsels, solches bekannt machen, ihm eine Kopie davon zurücklassen, und, wenn sodann die Zuschreibung den eilften Respittag vor 12 Uhr Mittags nicht erfolgt, den Wechsel aus der Bank zurücknehmen, ihn gesetzmäßig protestiren lassen, und sein Recht nach Wechselordnung und Gebrauch verfolgen **)."

„An allen Werkeltagen der Woche kann Vormittags von halb eilf bis zwölf, und Nachmittags von drei bis fünf Uhr, abgeschrieben werden, den Sonnabend Nachmittag ausgenommen. Wer außer diesen Stunden etwas abschreiben lassen will, bezahlt für jeden Posten zwei Schilling Spezies zur Vertheilung zwischen dem Buchhalter, dem Contrabuchhalter und Bankschreiber. Diese Bedienten dürfen hingegen keinen Mittag oder Nachmittag von der Bank gehen, ehe sie alles, was an dem Vor- oder Nachmittage ab- und zugeschrieben worden, in ihren Büchern mit einander kollationirt haben. Der Buchhalter führet die Hauptbücher, und lie-

fert

*) Bank-Verordn- §. 22.

**) Ebendas. §. 23.

fert jeden Sonnabend der administrirenden Direktion eine richtige Balanz ein *)."

„So oft Jemand ein neues Folium erhält, muß er seinen Avanz auf die Art mit dem Buchhalter kollationiren, daß er oder sein Bevollmächtigter, denselben die Summe, die er nach seinem Bankbuch in Avanz hat, nebst seinem neuen Folio schriftlich zustelle, worauf ihm der Buchhalter mündlich die Richtigkeit oder Unrichtigkeit derselben anzeigt **)."

„Der Buchhalter, Contrabuchhalter und Bankschreiber, sollen täglich von acht bis zehn Uhr Vormittags zur Stelle, und bereit und schuldig seyn, einem Jeden nach Verlangen anzuzeigen, was ihm auf sein Folium zugeschrieben worden. Jedoch sollen sie so wenig, als ein anderer, der das Recht hat, die Bücher der Bank einzusehen, bei Verlust ihrer Bedienungen und anderer schweren Ahndung, sich unterstehen, Jemand von eines andern Bankrechnung das geringste zu entdecken. Darauf müssen sich auch die Direktoren der Bank und die sämtlichen Bedienten, in ihrem Eide besonders verpflichten ***)."

„Wer Speziesthaler in die Girobank bringt, welches gedachtermaßen täglich von halb eilf bis zwölf Uhr Vormittags geschehen kann, muß solche an den Kassirer zahlen, welcher sie nach dem durch die Verordnung festgesetzten Gewicht annimmt. Nachdem der Kassirer das Geld empfangen und notirt hat, ertheilet er dem Einbringer einen Beweis, in welchem die eingebrachte Summe mit Buchstaben und Ziffern richtig=

*) Bank=Verordn. §. 24.
**) Ebendas. §. 25.
***) Ebendas. §. 26.

richtig angezeigt ist. Dieser Beweis muß noch desselben Tags der administrirenden Direktion überliefert werden, welche darauf eine Ordre an den Buchhalter, den Contrabuchhalter und den Bankschreiber ausstellet, dem Einbringer die eingebrachte Summe auf sein Folium in den Büchern zu kreditiren *)."

„Wer Geld aus der Girobank haben will, welches in eben den Stunden geschehen muß, die zum Einbringen der Gelder bestimmt sind, nämlich täglich von halb eilf bis zwölf Uhr Vormittags, soll einen gedruckten Kassenzettel, eigenhändig ausgefüllt, und mit seinem Nahmen unterschrieben, dem Bankschreiber, persönlich oder durch seinen Bevollmächtigten, bringen. Der Zettel wird alsdann von dem Bankschreiber, nachdem er das Folium des Assignanten darauf notirt hat, an den Buchhalter abgeliefert. Wenn derselbe findet, daß diese Person so viel auf ihrem Folio zu gut hat, als der Kassenzettel beträgt, so debitirt er und der Contrabuchhalter den Assignanten für so viel in den Büchern, und stellet diesem den Kassenzettel, von ihnen beiden unterschrieben, wieder zu, worauf der Kassirer ohne Aufenthalt die Zahlung leistet. Der Assignant soll dagegen schuldig seyn, die in dem unterschriebenen Kassenzettel benannten Summen noch an demselben Tage in Empfang zu nehmen, und im Fall er es nicht thun würde, für den ersten Tag ein Viertel pro Cent, für den zweiten ein halbes pro Cent, und für jeden folgenden Tag eine verdoppelte Strafe erlegen **)."

„Was

*) Bank-Verordn. §. 27.
**) Ebendas. §. 28.

„Was Jemand auf seinem Bankfolio zu gute hat, soll ihm unter keinem Vorwand vorenthalten, sondern, wenn er es verlangt, täglich in den festgesetzten Stunden ohne Aufschub und Weigerung in ganzen, Zweidrittheil und Eindrittel Spezies-Thalern nach der obigen Vorschrift ausgezahlt und ausgeliefert werden. Es soll daher auch auf keine Weise auf solche Summen jemals Arrest gelegt werden können. In Fallit- und Konkursfällen aber soll, nach geschehener obrigkeitlicher Anzeige, das in der Bank vorhandene Vermögen des Debitoris communis zu der Konkursmasse gehören, und nach Anweisung seiner Obrigkeit oder des gehörigen Gerichts, dem von ihr abgesprochenem Priorität-Urtel gemäß, unter die Gläubiger vertheilt werden; es wäre denn, daß der Curator bonorum schon während des Konkurses darüber disponirt hätte, der jedoch hiezu entweder in seinem Kuratorium, oder durch ein besonderes Dekret von der Obrigkeit oder dem Gericht Befugniß erhalten haben muß *)."

„In Sterbefällen, in welchen wegen Ungewißheit, Abwesenheit oder Minderjährigkeit der Erben, eine gerichtliche Cognition erforderlich ist, cessiret alles Abschreiben und Auszahlen, bis der Nachlaß von der Obrigkeit, unter deren Forum der Verstorbene sortirte, berichtiget ist; es wäre denn, daß von dieser Obrigkeit ein Administrator der Masse gesetzt, und derselbe von ihr autorisirt würde, über des Verstorbenen Avanz in der Bank zu disponiren, welches er jedoch durch ein glaubhaftes Dokument zu beweisen hat. Sobald die Erbschaft regulirt ist, und die Erben, oder einer von ihnen, sich durch ein glaubhaftes obrigkeitliches oder gerichtliches

*) Bank-Verordn. §. 29.

liches Dokument bei der Bank legitimiret haben, können sie, oder, wenn sie unmündig sind, ihre Vormünder, über die auf dem Folium ihres Erblassers in Kredit stehenden Summen disponiren. Erben weiblichen Geschlechts können dies jedoch nicht anders, als mit ihren Ehemännern, oder mit ihren constituirten oder erbetenen Curatoren vornehmen *)."

„Alle bei der Girobank eingehende Strafgelder und Sporteln, sollen in eine besondere Büchse gethan, und am Ende des Jahrs unter die Bedienten, nach Gutbefinden der ganzen Direktion, vertheilt werden. Hievon ist jedoch dasjenige ausgenommen, was der Buchhalter, Contrabuchhalter und der Bankschreiber von denjenigen erhalten, die noch nach den festgesetzten Stunden etwas abschreiben lassen, als welches diese unter sich allein theilen. So werden auch die der Armenbüchse zugelegten Strafgelder in einer besondern Büchse gesammelt, und jährlich, nach Anweisung der Stadtobrigkeit, ihrer Bestimmung gemäß angewandt **)."

Als Zettelbank besteht das Geschäft der Bank darin, daß sie, für den zu dem Endzweck, uud nicht auf Folien bei ihr niedergelegten Fond, die oben beschriebenen Spezies-Bankzettel ausstellet, und solche zu jeder Zeit in Münze umwechselt. Dieses hat die Regierung der Direktion zu einer heiligen und unverbrüchlichen Pflicht gemacht; sie hat aber auch zugleich dafür gesorgt, daß sie solche stets er-

*) Bank-Verordn. §. 30.

**) Eben das. §. 31.

erfüllen kann, indem sie die oben angezogenen genauen Vorschriften über das unabänderliche Verhältniß zwischen Zettel und Münze ertheilte.

„Die von der Bank ausgestellten Spezies-Bankzettel, und dieselben allein, sollen von ihr bei Vorzeigung, ohne Weigerung und Widerrede, als rechtsgültige Depositen- und Schuldscheine, sogleich in Speziesmünze nach dem Werth, worauf die Zettel lauten, in großen oder kleinen Summen, wie es verlangt wird, verwechselt werden. Der Direktion ist es bei Eidespflicht und schwerer Verantwortung befohlen, darauf zu sehen, daß dawider in keinem Falle, unter welchem Vorwand es seyn möge, gehandelt werde. So wie aber die Bank bei dieser Verwechslung keine andere, als die mittelst der Verordnung zum eigentlichen Bankgelde bestimmte Speziesmünze, nämlich ganze, Zweidrittel und Eindrittel Speziesthaler, ausgeben darf, welche das vorgeschriebene Gewicht halten, so soll sie auch, wenn Speziesmünze dahin gebracht wird, keine andere, als die benannten Sorten und nur nach dem Gewicht, annehmen *)."

„Wenn sich Jemand unterstehen sollte, diese Speziesszettel nachzumachen, und deren Summe, Stempel, Papier, Unterschrift oder Inhalt zu verändern, oder zu verfälschen, so sollen der oder diejenigen, welche sich eines solchen Verbrechens schuldig machen, ohne alle Gnade, als falsche Münzer, am Leben gestraft werden. Auch ist jede Ortsobrigkeit ver-

*) Bank-Verordn. §. 32.

verbunden, ernstlich darüber zu halten, und die eines solchen Nachmachens oder Verfälschens Beschuldigten oder Verdächtigen, nach Bewandniß der Umstände, zur gefänglichen Haft, und, wenn sie schuldig befunden werden, zur verdienten Strafe zu ziehen *)."

In Ansehung des Ausleihens oder Diskontirens ist der Direktion, in Gemäsheit der oben entwickelten Grundsätze, die größte Gewissenhaftigkeit bei Beurtheilung der Pfänder, und die möglichste Vorsicht bei Bewilligung des Diskonts, zur Pflicht gemacht. Unter diesen Bestimmungen aber ist es, als dem allgemeinen Verkehr zuträglich, zugelassen, auch andere Wechsel, als die in Altona zahlbar sind, zu diskontiren; nur daß dabei ein etwas größeres Diskont bezahlt werden muß. Uebrigens fällt der daraus zu erwartende Gewinn der Königlichen Kasse um so mehr anheim, als diese auch das Risiko steht, und, wenn es erforderlich ist, das Mangelnde zur Besoldung der Bedienten und zur Bestreitung der übrigen Kosten herschießt.

„Die Bank darf, doch ohne auf irgend eine Weise die auf Folien in den Girobüchern niedergelegten Fonds dazu anzuwenden, auf Gold und Silber gegen zwei pro Cent jährliche Zinsen ausleihen, auch sichere Wechsel, nach Maasgabe der darüber ertheilten Vorschriften, diskontiren. Dagegen ist es ihr ausdrücklich verboten, auf andere Pfänder, sie haben Nahmen wie sie wollen, als geringere Metalle; liegende Gründe und Häuser, Staatsobligationen und

*) Bank-Verordnung §. 33.

andere Papiere, Preziosa, Waaren und dergleichen mehr, zu leihen. Bei Bestimmung der Summe, welche zu Anlei-hen und Diskont verwandt werden kann, soll die Direktion einzig auf den für Spezieszettel niedergelegten Fond Rück-sicht nehmen. Sie muß, nachdem dessen jedesmahliger Be-halt, nach dem Kassenabschluß des vorigen Tages, und der vorgeschriebenen täglichen Anzeige des Kassirers, bestimmt worden, denselben, nach Vorschrift ihrer Instruktion, mit demjenigen vergleichen, was darauf schon angeliehen, und zum Diskontiren verwandt worden, um darnach zu beschlie-ßen, wie viel in Anleihen und Diskonto bewilliget werden darf. Dieser Beschluß und die Angaben, worauf er sich gründet, werden in ein besonderes Protokoll eingetragen *)."

„Die Metalle, auf welche gedachtermaßen geliehen wird, können nicht anders, als nach der Tiegelprobe, oder nach andern Proben, welche die administrirende Direktion, mit Zuziehung des Münz-Commissairs, oder in dessen Er-mangelung, eines andern Münzbedienten, für richtig er-kennt, angenommen werden. Die Anleihen auf Silber kön-nen nach folgendem Verhältnisse bewilliget werden:

von	15	Loth	12	Grän	bis	12	Loth	9 Th. Spez.
—	11	—	17	—	—	9	—	10 Grän 8 — 47 Sch.
—	9	—	9	—	—	7	—	10 — 8 — 46.
—	7	—	9	—	—	6	—	10 — 8 — 45.
—	6	—	9	—	—	5	—	10 — 8 — 44.
—	5	—	9	—	—	4	—	10 — 8 — 42.
—	4	—	9	—	—	3	—	10 — 8 — 40.

Von

*) Bank-Verordn. §. 34.

Von 3 Loth 9 Grän bis 2 Loth 10 Grän 8 Thl. Spez. 34 Sch.
— 2 — 9 — — 1 — 10 — 8 — — 26 —
für jede darin enthaltene Mark fein *).“

„Auf Gold wird ebenfalls nach Gewicht und Karat in folgendem Verhältniß geliehen:

auf Gold von 23½ Karat und darüber 385 Mk. Spez.
— 18 — bis 23½ Karat 378 — —
— 1 — bis 18 — 375 — —
für jede darin enthaltene Mark fein **).“

„Wer eine solche Anleihe machen will, muß sich den Tag vorher, in der zum Ausleihen bestimmten Zeit, bei dem Protokollisten der Bank melden, das Pfand, welches er dafür niederzulegen gesonnen ist, in der Bank abgeben, und die Beweisthümer von dem Gehalt des Metalls beibringen. Wenn die Anleihe von der Direktion bewilliget wird, erhält er am folgenden Tage unentgeldlich einen von derselben unterschriebenen, von dem Buchhalter und Contrabuchhalter paraphirten, und mit dem Siegel der Bank bedruckten Pfandschein, auf welchem das niedergelegte Pfand, die darauf geliehene Summe, und die zum voraus zu zahlenden Zinsen, angezeigt werden. Er unterschreibt darauf einen andern, gleich lautenden und eben so ausgefertigten, und kann sodann bei Vorzeigung beider Pfandscheine, und gegen Ablieferung des von ihm unterschriebenen, nach eigenen Belieben, die Summe der Anleihe von dem Kassirer in Spe-

*) Bank-Verordn. §. 35.
**) Am angef. Orte.

ziesmünze oder Spezieszetteln in Empfang nehmen, oder auch in den Girobüchern abschreiben lassen. Die an den Kassirer abgelieferten Pfandscheine werden bei dem täglichen Abschlusse an die administrirende Direktion abgegeben, von derselben in ein eigenes dazu verfertigtes Protokoll, mit Anzeigung des Nahmens des Schuldners, der geliehenen Summe, und der vorausbezahlten Zinsen, eingetragen, und nachher in dem oben gedachten Dokumenten-Behältnisse, so wie die Pfänder in dem Gewölbe der Bank, verwahrlich niedergelegt *)."

„Keine Anleihe wird auf längere Zeit, als auf 3 Monate bewilliget, und die Zinsen auf gedachte Zeit werden bei Empfang des Geldes voraus bezahlt. Begehrt der Verpfänder eine Verlängerung der Anleihe, so muß er sich deshalb vor Ablauf der drei Monate bei der Direktion melden, welche ihm, wenn sie es gut findet, die Prolongation auf andere drei Monathe zugestehen kann. Für diese Prolongation müssen abermals die Zinsen voraus bezahlt, und zwei neue Pfandscheine, verordnetermaßen ausgefertigt werden **)."

„Wenn eine Anleihe nicht auf solche Weise prolongirt, und das Pfand nicht in einem Monat nach Ablauf des bestimmten Tages oder Termins, durch Bezahlung des Kapitals und der Zinsen des letzten Monats, eingelöst ist, wird es ohne weitere Umstände von der Bank verauktionirt. Sie macht

*) Bank-Verordn. §. 36.
**) Ebendas. §. 37.

macht sich daraus für Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt, und der etwanige Ueberschuß wird an den Verpfänder oder dessen Erben, oder den Inhaber des Pfandscheins, gegen Zurücklieferung desselben, abgegeben, wenn er innerhalb dreier Jahre nach der Auktion abgefordert wird. Nach Ablauf dieser Zeit fällt der Ueberschuß, nach Anweisung der Stadtobrigkeit, irgend einer öffentlichen Stiftung anheim. Kein Pfandschein bleibt also länger in Kraft, als vier Monate nach seiner Ausfertigung, und berechtigt den Inhaber nachher zu nichts weiter, als den etwanigen Ueberschuß des verauktionirten Pfandes, innerhalb der bestimmten drei Jahre, in Empfang zu nehmen *)."

„Die Bank hat das Recht, ohne Zuziehung des Auktionsverwalters oder eines Mäklers, ihre Auktionen zu halten **)."

„Dem Verpfänder steht frei, sein Pfand vor Ablauf des bestimmten Termins einzulösen; aber ihm werden alsdann die vorausbezahlten Zinsen, nicht zurückgezahlt ***)."

„Die Pfänder werden demjenigen ausgeliefert, der bei Bezahlung des Kapitals und der Zinsen den Pfandschein abgiebt, es wäre denn, daß bei demselben ein unrechtmäßiger Besitz des Pfandscheins bemerkt würde, oder gar die Entwendung desselben von dem rechtmäßigen Inhaber vorher angezeigt wäre. Sollte aber ein Pfand einem unrechtmäßigen Besitzer des Pfandscheins gegen diesen ausgeliefert

*) Bank-Verordn. §. 38.

**) Ebendas. §. 39.

***) Ebendas. §. 40.

seyn, so kann die Direktion desfalls auf keine Weise in Anspruch genommen werden, wenn nicht vorher eine an sie gerichtete schriftliche Anzeige der geschehenen Entwendung einem der administrirenden Direktoren zu Händen gestellet worden *),"

„In Ansehung der Wechsel, ist der Bank erlaubt, gute und sichere, sowohl einheimische auf Spezies, als fremde auf Banko-Marken und Banko-Thaler lautende Wechsel zu diskontiren, und zwar die außerhalb Altona zahlbaren, nach dem jedesmal gangbaren Diskont, die in Altona zahlbaren aber um ein halb pro Cent geringer. Ueber das Procent, wozu diskontirt werden soll, wird jeden Tag von der administrirenden Direktion eine Resolution zu Protokoll genommen. Die administrirende Direktion soll hiebei überhaupt alle mögliche Vorsicht beobachten, und sich insonderheit auf das genauste nach den Vorschriften richten, welche ihr desfalls in ihren Instruktionen ertheilt worden **)."

„Die zum Diskontiren präsentirten Wechsel, werden in der dazu bestimmten Zeit, nämlich von halb Zwölf bis Ein Uhr, an den Protokollisten abgegeben, welcher solche an die administrirende Direktion abliefert, wenn diese die Annahme eines Wechsels resolviret hat, den davon zu entrichtenden Diskont berechnet, und auf dem Wechsel anmerkt. Dieses wird darauf von dem Buchhalter und Contrabuchhalter notirt, und der Wechsel zum Beweise, daß solches

ge-

*) Bank-Verordn. §. 41.
**) Ebendas. §. 42.

geschehen, mit der Aufzeichnung ihrer Nahmen versehen. Alsdann wird der Belauf desselben, nach Abzug des Diskonts, und gegen Ablieferung des von dem Inhaber an die Bank indossirten Wechsels, je nachdem es der Anleiher verlangt, entweder von dem Kassirer in Speziesmünze oder Speziesszetteln bezahlt, oder in den Girobüchern auf dem Folio der Speziesbank abgeschrieben. Die Wechsel werden nachher an die administrirende Direktion abgegeben, von derselben auf eben die Weise, wie Pfandscheine, protokollirt, und hierauf im Dokumentenbehältnisse aufbewahrt *).“

„Der Gewinn, welchen die Bank auf diese Weise durch Ausleihen oder Diskontiren erhalten wird, soll zunächst zu Abhaltung der Besoldungen der Direktoren und Bedienten der Bank, der Gratifikationen für die Ober-Revisoren und Revisoren, und anderer bei der Bank vorfallenden Ausgaben angewendet werden; so lange aber, und so oft derselbe hierzu nicht hinreicht, soll das Fehlende jährlich aus der Königlichen Kasse ausgezahlt werden. Wenn dagegen einst, nach Abzug der Besoldungen, Gratifikationen und übrigen Kosten, ein Ueberschuß entsteht, so wird derselbe an die Königliche Kasse abgeliefert. Sollte aber wider alle Erwartung, und ungeachtet aller von der Direktion anzuwendenden Vorsicht, aus dem Diskontiren im Ganzen ein solcher Verlust entstehen, daß der in einem Jahre aus den Anleihen und dem Diskontiren überschießende Gewinn zur Bestreitung der Administrationskosten nicht hinreichte, so verpflichtet sich der König für Sich, seine Erben und Nachfolger im Reich, die

*) Bank-Verordn. §. 43.

zur Bestreitung der Administrationskosten fehlende Summe jedes Mal aus der Königlichen Kasse vergüten zu lassen, damit die Bank in keinem Fall eine Verminderung ihres Fonds leide *)."

Was ferner in der Verordnung in Ansehung der für jedes Geschäft insbesondere bestimmten Zeit, der Abschließung der Bücher, der Revision der Bücher und der Kasse vorgeschrieben ist, zielet alles darauf ab, Ordnung, Richtigkeit, Sicherheit des Publikums und der Bank, und die leichteste Uebersicht und genauste Beurtheilung der Administration, auf die vollkommenste Weise zu bewirken.

Wegen des zum Behuf der jährlichen Revision erforderlichen Abschlusses der Bücher, und wegen Uebertragung der verschiedenen Conti in die neuen Bücher, ist ein Bankschluß von einigen Tagen nöthig. Bei der Girobank ist solcher, wie in der Verordnung vom 11ten Oktober 1776, auf 8 Tage bestimmt, in Ansehung des Auswechselns und des Ausleihens und Diskontirens, schienen wenigere Tage hinlänglich zu seyn, weil es hier nur auf Nachsicht der Kasse und Abschluß der Bücher ankömmt. Diese jährliche Nachsicht der Kasse geschieht von einer besonders ernannten Oberrevision, und mit etwas mehrerer Feierlichkeit, als die außerdem angeordnete vierteljährige Nachsicht, weil die eigentliche Absicht derselben dahin geht, das Publikum davon zu vergewissern, daß die von demselben in die Bank gelegten Gelder sich wirklich darin befinden. Alsdann wird, wenn die

*) Bank-Verordn. §. 44.

die Revision der Bücher vollendet, die etwanigen Mangelsposten dezidiret, und die Kasse richtig befunden worden, der Direktion für das verflossene Jahr eine förmliche Quittung ertheilt, welche demnächst auch die Bedienten, jeden für sich, auf eben die Weise quittiret.

„Alle Werkeltage der Woche, vom Morgen um acht Uhr an, können Spezieszettel gegen Speziesmünze, und diese gegen jene, verwechselt werden; welches Geschäft bis zehn Uhr Vormittags fortdauert. Deshalb ist nicht allein der Kassirer zu besagter Zeit in der Bank zugegen, um alle, welche Auswechselungen verlangen, ohne Ansehen der Person, mit möglichster Geschwindigkeit und bescheide r Höflichkeit zu befördern und abzufertigen; sondern es soll auch die administrirende Direktion, nebst den übrigen Bedienten der Bank, sich zu gleicher Zeit daselbst einfinden, um allenfalls, wenn der Kassirer mehrerer Zettel oder Münze benöthiget wäre, als der Kassenbehalt, den er haben darf, beträgt, das Mangelnde aus dem Gewölbe ausliefern und anzeichnen zu können. Der täglich administrirende Direktor aus der Kaufmannschaft ist jedoch nicht schlechterdings verbunden, zu gedachter Zeit in der Bank gegenwärtig zu seyn; es wäre denn, daß Münze oder Zettel aus dem Gewölbe genommen werden sollten, in welchem Fall er, auf Verlangen der beiden administrirenden Direktoren, sich mit seinem Schlüssel in der Bank einfinden, oder einen andern Direktor aus der Kaufmannschaft ersuchen muß, sich damit an seiner Statt dahin zu begeben, falls er durch unvermeidliche Geschäfte daran verhindert würde *).“

„Wenn

*) Bank-Verordn. §. 45.

„Wenn hierauf die Bank um zehn Uhr geschlossen worden, giebt der Kassirer dem Buchhalter und Contrabuchhalter eine mit seiner Unterschrift versehene schriftliche Anzeige über den Zustand seiner Kasse, sowohl überhaupt, wie viel davon in Münze, und wie viel in Zetteln jeder Art besteht, als auch insbesondere, wie viel von der Münze zur Girobank gehört. Diese notiren solches, und liefern die Anzeige an die administrirende Direktion, welche dieselbe als Beilage dem Protokoll anlegt, in welches die Beschlüsse der Direktion über die Summe eingeführt werden, welche an dem Tage zu Anleihen und Diskonto bewilliget werden kann *).“

„Um halb eilf Uhr Vormittags versammelt sich die ganze administrirende Direktion, den täglich administrirenden Direktor aus dem Kaufmannsstande mit einbegriffen, um über Anleihen und Diskonto zu resolviren; wobei sie zuförderst die Summe, welche zu Anleihen und Diskontiren bewilliget werden kann, und das Procent bestimmt, zu welchem an dem Tage diskontirt werden soll. Alsdann müssen alle Bediente der Bank zugegen seyn, um diejenigen, welchen Anleihen oder Diskont bewilliget worden, ohne Aufenthalt expediren zu können. Bei diesen Versammlungen werden von dem Protokollisten zwei Protokolle gehalten. In das Eine führet er alle Anleihen oder Diskonti ein, welche bei der Bank begehret worden, und wenn darüber von allen drei Direktoren einstimmig resolviret ist, wird die Resolution im Protokoll beigefügt, und das, was für jeden Posten an Zinsen oder Diskonto vorausbezahlt worden, angemerkt.

Die

*) Bank-Verordn. §. 46.

Die Beschlüsse jedes Tags werden in diesem Protokoll von der administrirenden Direktion unterschrieben. In das andere Protokoll wird alles übrige eingetragen, was bei diesen Sitzungen in Deliberation kommen möchte, als die Bestimmung der Summe, welche jeden Tag zu Anleihen oder Diskont angewendet werden kann, das Procent, zu welchem an dem Tage diskontirt werden soll, oder andere durch Korrespondenz oder sonst etwa veranlaßte Deliberationen. Diese Beschlüsse werden ebenfalls von der ganzen administrirenden Direktion, und, im Fall mehrere Mitglieder zugegen sind, von allen Anwesenden, unterschrieben. In eben diesen Stunden, und nicht außer denselben, werden auch die Zahlungen verfallener Anleihen und Wechsel, und was sonst an die Bank zu zahlen seyn möchte, angenommen *).“

„Nach zwölf Uhr werden keine Gesuche um Anleihen oder Diskont mehr angenommen, sondern, wenn alle, über deren vor dieser Zeit angegebene Gesuche resolvirt worden, expedirt sind, die Kassenbücher abgeschlossen, und der gesammte Kassenbehalt der vereinigten Institute, sowohl in Speziesmünze, als in Spezieszetteln, in Beisein der Direktion aufgenommen. Zu dem Ende giebt der Kassirer den Abschluß der Kasse, in welchem angezeigt werden muß, wie viel in Münze und wie viel in Zetteln vorräthig ist, unter seiner Hand an die Buchhalter ab. Nachdem diese solchen mit der Balanz, die sie zu eben der Zeit über den Zustand der Kasse aus ihren Büchern aufnehmen, konferirt und richtig befunden haben, unterschreiben sie ihn gleichfalls und lie-

fern

*) Bank-Verordn. §. 47.

fern ihn an die administrirende Direktion ab, um, nachdem auch sie sich von der Richtigkeit desselben überzeugt hat, in ihr Contra=Kassenbuch eingetragen zu werden. Von dem bei dem Kassirer befundnen Behalt, werden demselben drei tausend Thaler in Speziesmünze, und drei tausend Thaler in Spezieszetteln, für welche Summe er sichere Bürgschaft leistet, zu den Auswechselungen des folgenden Tages in Verwahrung gelassen; das überschießende aber wird in die vorgeschriebene gemeinschaftliche Verwahrung der administrirenden Direktion und des Kassirers gebracht. Inzwischen ist es der eigenen Beurtheilung der Direktion überlassen, wenn sie einst eine Vergrößerung dieses Kassenbehalts nothwendig oder zuträglich finden sollte, die Sache bei der Oberdirektion in Anregung zu bringen *).“

„Am eilften Oktober jedes Jahres, oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am zwölften und den folgenden Tagen, werden die gesammten Bücher der Bank abgeschlossen, und zwei Generalbalanzen daraus gezogen, welche der Oberdirektion in Kopenhagen zugesandt werden. Die Bücher und Protokolle der Bank werden darauf den beiden Revisoren zugestellt, welche auf Vorschlag der Oberdirektion von der Regierung ernannt werden, um dieselben, nach Vorschrift der ihnen von der Oberdirektion zu ertheilenden Instruktion, mit Rücksicht auf die der Oberdirektion und den Bedienten der Bank gegebenen Instruktionen, zu revidiren. Die ausgesetzten Mangelsposten werden der Direktion zu ihrer oder der Bedienten Beantwortung zugestellt, und darauf mit

*) Bank=Verordn. §. 48.

mit derselben, und der nähern Erläuterung der Revisoren, der Oberdirektion in Kopenhagen zugesandt. Von dieser werden sie, in Uebereinstimmung mit den in der Verordnung und in den Instruktionen für die Direktion und die Bedienten gegebenen Vorschriften, dezidiret, und sodann, nebst einem umständlichen Bericht von dem Zustand der Bank, dem Könige vorgelegt *)."

„An dem vorhin bestimmten und den folgenden beiden Tagen wird von den Revisoren, im Beisein der Ober-Revision, die aus dem jedesmaligen Oberpräsidenten zu Altona, dem Bürgermeister aus der Kaufmannschaft, und einem von dem Könige jedesmal zu ernennenden Mitgliede des Kommerzkollegiums zu Altona bestehen soll, die Kasse dieser vereinigten Bank nachgesehen. Dabei wird ihr Behalt, sowohl in Spezieszetteln, Pfändern und Wechseln, als in ganzen, Zweidrittel und Eindrittel Speziesthalern aufgenommen, die vorgefundnen Summen in den von der Direktion zu haltenden Contra-Kassenbüchern eingezeichnet, und deren Uebereinstimmung mit dem letzten Abschlusse bemerkt, welches sämmtliche zu dieser Nachsicht der Kasse verordnete Personen unterschreiben. Außerdem sollen die Revisoren annoch vierteljährig, zu einer ihnen selbst beliebigen Zeit, den Kassenbehalt der Speziesbank nachsehen, und das Befundne auf die befohlne Weise in dem Contra-Kassenbuch der Direktion anmerken und unterschreiben. Diese Kassenrevision soll ihnen von der Direktion jedesmal auf Verlangen verstattet, von ihnen aber nur zu einer solchen Zeit vorge-

*) Bank-Verordn. §. 49.

genommen werden, daß die Verrichtungen der Bank dadurch nicht zum Nachtheil des Publikums gehindert werden; es wäre denn, daß einige Muthmaßung der Unordnung einträte *)."

„Wenn die Oberrevision die Kasse der Bank vollkommen richtig befunden, und von der Oberdirektion die Decision etwaniger Notaten über die Bücher und Protokolle derselben empfangen hat, so ist sie authorisirt, der ganzen Direktion eine förmliche Decharge für das verflossene Jahr zu ertheilen, und sie dergestalt zu quittiren, daß sie, in Absicht auf dieses Jahr, nie weiter wegen ihrer Verwaltung in Verantwortung und Anspruch genommen werden kann **)."

„Da am 11ten und 12ten Oktober die Bank geschlossen wird, um die Bücher abzuschließen und die Kasse nachzusehen, so wird an besagtem oder den beiden folgenden Werkeltagen weder gewechselt, noch über Anleihen und Diskont resolvirt. Es werden auch, wie solches bisher geschehen ist, die zum Ab- und Zuschreiben gehörigen Verrichtungen, acht Tage, von dem 11ten und 12ten Oktober an gerechnet, eingestellt, damit in der Zeit alles bei den Girobüchern in gehörige Richtigkeit gebracht werde. Indessen ist es Jedermann verstattet, am 10ten Oktober noch einige unterschriebene Blankette in die Girobank zu bringen, und zu verlangen, daß am 11ten und 12ten des Monats noch so viele Assignationen angenommen, und unter dem 10ten abgeschrieben werden, als er Blankette eingeliefert hat. Sollte es sich

*) Bank-Verord. §. 50.

**) Eben das. §. 51.

sich aber in Zukunft ergeben, daß entweder die Nachsicht der Kasse mehrere Tage erfordere, und folglich die vorhin zur Einstellung des Auswechselns und der Resolutionen über Anleihen und Diskonto bestimmten drei Tage auf einige Tage erweitert werden müßten, oder daß jährlich ein zweimaliger Schluß der Girobank nöthig, oder auch es erforderlich würde, daß solche auf einige Tage mehr, als die bestimmten 8 Tage geschlossen werde: so soll, nachdem darüber durch die Oberdirektion eine Königliche Resolution bewirkt worden, solches von der Direktion jedes Mal vorher öffentlich bekannt gemacht werden *)."

„Am 18ten Oktober, oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am Tage nachher, soll jeder, der in der Bank auf seinem Folium etwas zu gute hat, sich in Person oder durch seinen Bevollmächtigten in derselben einfinden, um den Saldo, den er nach seinem Bankbuch haben soll, mit der in die neuen Girobücher übertragenen Avanz, in Gegenwart der administrirenden Direktion, zu vergleichen und allenfalls zu berichtigen. Alsdann kann er vom 19ten oder 20sten Oktober an, da die Bank wieder geöfnet wird, wieder auf seine Rechnung assigniren **)."

„Was die Gerechtsamen der Bank und die Vorrechte und Immunitäten ihrer Bedienten betrift, so ist größtentheils alles beibehalten, was in der Verordnung vom 11ten Oktober 1776 desfalls bestimmt war. Hin-

*) Bank-Verordn. §. 52.

**) Ebendas. §. 53.

Hinzugekommen ist die Befreiung der Direktoren aus dem Kaufmannsstande von bürgerlichen Aemtern, welche um so mehr billig war, da ohnehin ihre Theilnehmung an den Bankgeschäften ihnen einen nicht unbeträchtlichen Theil ihrer Zeit wegnehmen kann. Weggelassen hingegen ist die Verfügung, daß alle Einwohner der Stadt Altona in Prozessen, die die Bank angehen, den Stadtgerichten unterworfen seyn sollen, weil dieß jetzt, da alle Einwohner der Herzogthümer daran Theil nehmen können, nicht mehr passend seyn würde. Anstatt der Befreiung der Bank von der Verpflichtung, sich der Rathswage zu bedienen, ist ihr nun, da sie sich blos mit edlen Metallen beschäftiget, das Kölnische Gewicht vorgeschrieben. Ferner hat diese Bank, als ein wichtiges Institut, das auf den Kredit des Staats einen wesentlichen Einfluß hat, ein eigenes angesehenes Siegel erhalten, und allen unter selbigem gehenden Briefen ist die Postfreiheit zugestanden.

„Die Direktoren aus der Kaufmannschaft sollen, so lange sie in dieser Funktion verbleiben, von allen bürgerlichen Aemtern eximiret und befreiet seyn, damit sie nicht abgehalten werden, in der Zeit, da sie an der Administration Theil nehmen, den täglichen Versammlungen der administrirenden Direktion beizuwohnen *).“

„Die von den Bankbedienten in ihren Dienstgeschäften begangenen Vergehungen, die eine Geldbuße, Suspension oder Remotion von ihrem Dienst nach sich ziehen können, werden entweder blos von der Bankdirektion untersucht und be-

*) Bank-Verordn. §. 54.

bestraft, oder es wird damit nach der oben angeführten Vorschrift verfahren. Wäre aber ein Bankbedienter, außer seiner verhängten Entsetzung vom Dienste, noch mit Gefängniß oder Leibesstrafe zu belegen, oder hätte er extra officium etwas verbrochen, so gehöret die Sache vor die ordentlichen Stadtgerichte *)."

„Damit aber durch plötzliche und unvermuthete Abwesenheit eines Bankbedienten, keine Unordnung in den Geschäften der Bank entstehe, so soll kein Bankbedienter ohne Vorbewußt der administrirenden Direktion, (den Fall einer mit Verzug verknüpften Gefahr allein ausgenommen) von der Stadtobrigkeit arretiret werden. Wenn aber die Direktion von dieser vor oder nach der Arretirung benachrichtiget worden, muß sie solche Maaßregeln nehmen, als die Umstände der Bank erfordern, damit die Geschäfte derselben nicht leiden **)."

„Aus eben diesem Grunde sind alle Bedienten derselben von allen bürgerlichen Aemtern und persönlichen Wachen befreiet, dagegen aber auch von allem bürgerlichen Gewerbe und Nahrung ausgeschlossen ***)."

„Die Besoldungen der Bankbedienten und bei der Bank sonst angestellter Personen, können nicht mit Arrest belegt werden ****)."

„Die Bank ist ganz von dem Gebrauch des gestempelten Papiers befreit, und kann zu ihren Büchern, Protokollen,

*) Bank=Verordn. §. 55.

**) Ebendas. §. 56.

***) Ebendas. §. 57.

****) Ebendas. §. 58.

Assignationen, Kassenzetteln, Pfandscheinen, und allen Arten von schriftlichen und gedruckten Expeditionen, die sie selbst angehen, und auf ihren Komptoirs ausgefertiget werden, ungestempeltes Papier gebrauchen. Dergleichen Ausfertigungen sollen gleichwohl an allen Orten und in allen Gerichten für eben so gültig angesehen und angenommen werden, als ob dazu das sonst erforderliche Stempelpapier gebraucht wäre *)."

„Die Bank soll sich des gewöhnlichen Kölnischen Gewichts bedienen, welches aber alle Jahre von neuem justirt werden muß **)."

„Sowohl der Oberdirektion, als der Direktion dieser Bank, ist ein eigenes Siegel zu führen vergönnt. Jener das Königliche Wappen mit der Umschrift: Ober-Direktion der Schleswig-Hollsteinischen Spezies-Bank; dieser das Schleswig-Hollsteinische Wappen mit der Umschrift: Direktion der Schleswig-Hollsteinischen Spezies-Bank. Alle unter diesem oder jenem Siegel gehende Briefe und Pakete sollen, nach Vorschrift der Verordnung vom 17ten Junius 1771, von allem Porto befreiet seyn ***)."

Endlich hat die Regierung die Bank auf die feierlichste und kräftigste Weise sicher gestellt. Die Sorge für ihre äußere Sicherheit übernimmt die Stadt, und es sind noch überdieß Veranstaltungen getroffen, bei einem etwani-

gen

*) Bank-Verordn. §. 59.
**) Ebendas. §. 60.
***) Ebendas. §. 61.

gen Auflauf oder dergleichen Vorfällen aller Gefahr schleunig vorzubeugen. Inzwischen sind dieß nur Gegenstände der Polizeiverfügungen, welche bei allen Banken eintreten; allein für die unveränderte Aufrechthaltung der innern Einrichtung könnte das Publikum vielleicht bei dieser Bank mehr, als bei andern, besorgt seyn. Es ist sogar von vielen als ein Grundsatz angenommen, daß eine Bank in einem unumschränkt monarchischen Staat nie so vollkommen sicher seyn könne, als in einer Republik, und daß daher jene nie einen so unwandelbaren Kredit erhalten werde. Allein die Natur der monarchischen Regierung bringt dieß nicht mit sich, so wenig wie bloß die Republikanische Verfassung an sich eine Bank sicher stellt. Auffallende Beispiele dieser Art haben wir an Hamburg und Schweden gehabt. Derselbe Fall, der sich hier ereignete, kann auch bei jeder andern Bank eintreten. Alles kommt nur darauf an, ob die angenommenen Grundsätze befolgt werden. Möglich ist es so gut in einer Republik, wie in einem monarchischen Staate, daß man davon abweiche. Daß es im letztern leichter der Fall seyn könne, ist freilich nicht zu leugnen; man würde aber sehr übereilt schließen, daß es deswegen geschehen werde und geschehen müsse. Es treten sogar bei einer Monarchie verschiedene andere Umstände ein, welche eine solche Einrichtung in anderer Rücksicht wieder mehr sichern, als in Republiken. Der Eigennutz kann eher hier, als dort, eine Veränderung veranlassen; dieß haben die Schriftsteller über die neue Münzeinrichtung in Schweden hinlänglich bewiesen. Auch ist in einer Monarchie die äußere Sicherheit allezeit größer, und die Garantie des Staats ist, so zu sagen kräf-

tiger, als in einer Republik *). Kurz, wenn man alle Umstände unpartheiisch erwägt, dürfte die Gefahr und die Sicherheit unter beiderlei Staatsverfassungen an sich ungefähr gleich seyn; das mehr oder weniger wird wohl nur durch den verschiedenen Grad des Zutrauens bestimmt, was man zu der jedesmaligen Regierung in einzelnen Fällen haben kann. Hierin den Nachkommen ganz die Hände zu binden, ist freilich unmöglich; allein was nur immer eine Regierung thun kann, und was besonders bei einer erblichen und unumschränkten Monarchie, mehr als bei einer andern, möglich war, hat die Dänische Regierung in dem vorliegenden Fall gewiß gethan.

„Der Oberpräsident, Bürgermeister und Rath, nebst dem Kämmerer und Ausschußbürgern, übernehmen, Nahmens der Stadt, die Garantie der Bank für Feuer und Diebstahl. Sie tragen nicht allein Sorge dafür, daß stets eine hinreichende Wache in dem Wachthause neben der Bank vorhanden sey, sondern befehlen auch den bei der Feuer-Ordnung angesetzten Leuten sowohl, als den Nachtwächtern, ein besonderes Auge auf das Bankhaus zu haben. Würden aber über kurz oder lang die deutschen Staaten und Provinzen mit Krieg oder feindlichem Einfall bedroht, so soll der ganze Fond der vereinigten Bank und die in ihr befindlichen Pfänder, Wechsel, Pfandscheine, Bücher und Dokumente zeitig nach einem festen Ort in der Nähe gebracht werden, und daselbst so lange bleiben, bis alle Gefahr abgewandt worden.

In-

*) Die Geschichte des Französischen Finanzwesens seit dem Umsturz der Monarchie ist für die Wahrheit dieses Satzes wohl der auffallendste Beweis.

Indessen steht es in solchem Fall Jedermann frei, was er in der Bank hat, vorher heraus zu nehmen *).

„Wir befehlen," heißt es alsdann **), „hierdurch al„lergnädigst, daß ein Jeder, den es angeht, bei Unserer Un„gnade, allen vorstehenden Punkten, in allen Stücken die ge„nauste Folge leiste. Sollte indessen die Direktion sich ver„anlaßt finden, eine dienlich befundene Abänderung in dem, „was nur die Ordnung und den Lauf der Ge„schäfte angeht, zu wünschen, so werden Wir, wenn „selbige, auf geschehene Vorstellung der Ober-Direktion, „Unsere Genehmigung findet, sie jedesmahl öffentlich be„kannt machen lassen. Dagegen sollen alle und jede Vor„schriften, welche die wesentliche Einrichtung die„ses Instituts enthalten, und von deren pünktlicher „Gelebung die Sicherheit und der Bestand desselben allein „abhängt, zu allen Zeiten unabänderlich ver„bleiben, und es soll so wenig der Direktion, als der „Ober-Direktion verstattet seyn, irgend eine Limitation, „Ausdehnung oder sonstige Veränderung vorzuschlagen. „Gleichwie Wir nun nochmals dieses vereinigte Institut Un„sers allergnädigsten Schutzes versichern, also entsagen Wir „auch hiemit nochmals für Uns, und Unsere Königliche Er„ben und Successoren in alle Zukunft, aller Gewalt und „Disposition, sowohl über den Fond dieser Bank, und die „darin befindlichen Pfänder und Wechsel, als auch über das „von andern darin niedergelegte Geld, dergestalt, daß wegen „kei-

*) Bank-Verordn. §. 62.
**) Ebendas. §. 62.

„keines Bedürfnisses des Staats und unter keinerlei Vor„wand jemals, es sey zu Kriegs- oder Friedenszeiten, durch „Uns oder Unsere Nachfolger in der Regierung, ein Eingrif „in die Rechte der Bank mittelbar oder unmittelbar geschehen oder zugelassen, oder über deren Fonds, Pfänder, „Wechsel und Deposita disponirt werden, sondern die Ver„waltung derselben einzig und allein der Direktion, nach den „hiemit vorgeschriebenen Regeln, überlassen seyn soll.“

Diese Versicherung ist doch so stark und bestimmt, daß sie billig hinlänglich seyn sollte, für die Beibehaltung der angenommenen Grundsätze zu bürgen. Selbst die ehemals bei der Kopenhagener Bank begangenen Fehler, scheinen einen neuen Grund für die Fortdauer der jetzt gewählten Maaßregeln zu enthalten. Die Regierung ist nun durch Erfahrungen mancherlei Art so vollständig belehrt, daß man auch von der Seite Ursache hat, mit Zuversicht zu hoffen, daß man nicht wieder in die vorigen Fehler verfallen, und den Weg nicht wieder verlassen werde, welcher gerade aus dem Labyrinth herausführt. Wer sich aber dem ungeachtet nicht beruhigen will, und wer der höchsten Wahrscheinlichkeit noch immer das einzigste entgegensetzt, daß das Gegentheil noch möglich ist — was soll man dem anders antworten, als daß, so allgemein genommen, auch alle Dinge ohne Ausnahme in der Welt veränderlich sind, weil absolute Vollkommenheit auf dieser Erde unser Loos nicht seyn kann.

Tab. I.

Formular der Beschreibungen der Bauerhöfe, deren Besitzer aus der Creditkasse Anleihen erhalten, um Eigenthümer zu werden.

Nahmen des Pachtbauern.	Alter		Zahl der Kinder.		Matrikel-Areal des Hofes an Ackerland.	Matrikel-Areal an Holz- und Wiesen-Grund.	Gebäude				Versicherungssumme in der Brandkasse.	Viehbestand.							Werth der Besitzung.	Ackergeräth.				Kaufsumme des Hofes.	Jährliche Kornaussaat.				Wie viele Jahre der Boden dient.		Geometrisches Areal des jährlich bearbeiteten Landes.		Geometrisches Areal des gesamten Feldes.	Heuwindung nach Fudern zu 32 Lpfd.	Grasung auf Heide und Gemeinheit.			Verfassung des Bewohners.	Reste auf die schuldigen Abgaben.	Geldertrag der etwanigen jährlichen Abfindung.	Wie viel Vieh der Hof, mit Inbegrif des alten Theils, haben kann.											
							mit Boden.		ohne Boden.																																									
	des Mannes.	der Frau.	Knaben.	Mädchen.			Fach.	Zustand.	Fach.	Zustand.		Pferde.	Zugochsen.	Kühe.	Jungvieh.	Schafe.	Schweine.			Wagen.	Pflüge.	Eggen.			Roggen.	Gerste.	Buchweizen.	Hafer.		zur Grasung.	zu Pflugland.	zu Korn	zur Weide			für Pferde und Ochsen.	für Jungvieh.	für Schafe.				Pferde.	Zugochsen.	Kühe.	Jungvieh.	Schafe.	Schweine.					
																						von Eisen.	von Holz.																											
											Stück.							Stück.					Stück.																	Stück.	Stück.											

Tab. II.

Reduktzions-Tabelle

der Hunderttheile eines Reichsthalers zu dänischen Schillingen.

gleich		$\frac{1}{100}$ weniger		$\frac{2}{100}$ weniger		$\frac{3}{100}$ weniger		$\frac{4}{100}$ weniger	
Hunderttheile eines Reichsthalers.	Schillinge Dänisch.	Hunderttheile eines Reichsthalers.	Dänische Schillinge.	Hunderttheile eines Reichsthalers.	Dänische Schillinge.	Hunderttheile eines Reichsthalers.	Dänische Schillinge.	Hunderttheile eines Reichsthalers.	Dänische Schillinge.
1	1	13	12	38	36	63	60	88	84
2	2	14	13	39	37	64	61	89	85
3	3	15	14	40	38	65	62	90	86
4	4	16	15	41	39	66	63	91	87
5	5	17	16	42	40	67	64	92	88
6	6	18	17	43	41	68	65	93	89
7	7	19	18	44	42	69	66	94	90
8	8	20	19	45	43	70	67	95	91
9	9	21	20	46	44	71	68	96	92
10	10	22	21	47	45	72	69	97	93
11	11	23	22	48	46	73	70	98	94
12	12	24	23	49	47	74	71	99	95
		25	24	50	48	75	72	100	96
		26	25	51	49	76	73		
		27	26	52	50	77	74		
		28	27	53	51	78	75		
		29	28	54	52	79	76		
		30	29	55	53	80	77		
		31	30	56	54	81	78		
		32	31	57	55	82	79		
		33	32	58	56	83	80		
		34	33	59	57	84	81		
		35	34	60	58	85	82		
		36	35	61	59	86	83		
		37	36	62	60	87	84		

Tab. III.

Berechnung der allmähligen Abbezahlung eines Kapitals mit 6 P. c. jährlich an Zinsen und Abtrag, zu 2 P. c. Zinsen nach Logarithmen.

		rthlr.	rthlr. mf.	ſ.	rthlr. mf.	ſ.
	10,000		10000 —	—	10000 —	—
Zinſen	20,000		200 —	—	200 —	—
	600					
Abtrag	400		400 —	—	400 —	—
	10,000					
I.						
	9600		9600 —	—	9600 —	—
Zinſen	192,00		192 —	—	192 —	—
	600					
Abtrag	408		408 —	—	408 —	—
	9600					
II.						
	9192		9192 —	—	9192 —	—
Zinſen	183,84		183	5	1	183	5	1
	60000					
Abtrag	416,16	—	416 —	15	416 —	15
	919200					
III.						
	8775,84	—	8775	5	1	8775	5	1
Zinſen	175,5168	—	175	3	1	175	3	2
	6000000					
Abtrag	424,4832	—	424	2	14	424	2	14
	87758400					
IV.						
	8351,3568	—	8351	2	2	8351	2	3
Zinſen	167,027136	—	167 —		2	167 —		3
	600000000					
Abtrag	432,9728	—	432	5	13	432	5	13
	8351356800					
V.						
	7918,3839	—	7918	2	4	7918	2	6
Zinſen	158,367678	—	158	2	3	158	2	3
	600000000					
Abtrag	441,6323	—	441	3	12	441	3	13
	79183839					
VI.						
	7476,7515	—	7476	4	8	7476	4	9
Zinſen	149,535030	—	149	3	3	149	3	3
	6000000					
Abtrag	450,4649	— —	450	2	12	450	2	13
	74767515					
VII.						
	7026,2865	— —	7026	1	11	7026	1	12
Zinſen	140,525730	— —	140	3	2	140	3	2
	6000000					
Abtrag	459,4742	— —	459	2	13	459	2	14
	70262865					
VIII.						
	6566,8122	— —	6566	4	14	6566	4	14
Zinſen	131,336244	— —	131	2	—	131	2	—
	5999999					
Abtrag	468,6637	— —	468	3	15	468	4	—
	65668122					
IX.						
	6098,1484	— —	6098 —		13	6098 —		14
Zinſen	121,962968	— —	121	5	12	121	5	12
	5999999					
Abtrag	478,0370	— —	478 —		3	478 —		4
	60981484					
X.						
	5620,1113	— —	5620 —		11	5620 —		10
Zinſen	112,402226	— —	112	2	6	112	2	7
	5999999					
Abtrag	487,5977	— — —	487	3	9	487	3	9
	56201113					
XI.						
	5132,5135	— — —	5132	3	1	5132	3	1
Zinſen	102,650270	— — —	102	3	14	102	3	14
	5959999					
Abtrag	497,3497	— — —	497	2	1	497	2	2
	51325135					
XII.						
	4635,1637	— — —	4635 —		15	4635 —		15
Zinſen	92,703274	— — —	92	4	3	92	4	4
	5999999					
Abtrag	507,2967	— — —	507	1	12	507	1	12
	46351637					
XIII.						
	4127,8669	— — —	4127	5	3	4127	5	3
Zinſen	82,557338	— — —	82	3	5	82	3	6
	5999999					
Abtrag	517,4426	— — —	517	2	10	517	2	10
	41278668					
XIV.						
	3610,4242	— — —	3610	2	8	3610	2	9
Zinſen	72,208484	— — —	72	1	3	72	1	4
	5999999					
Abtrag	527,7915	— — — —	527	4	12	527	4	12
	36104241					
XV.						
	3082,6326	— — — —	3082	3	12	3082	3	13
Zinſen	61,652652	— — — —	61	3	14	61	3	15
	5999999					
Abtrag	538,3473	— — — —	538	2	1	538	2	1
	30826325					
XVI.						
	2544,2852	— — — —	2544	1	11	2544	1	12
Zinſen	50,885704	— — — —	50	5	4	50	5	5
	5999999					
Abtrag	549,1142	— — — —	549 —		11	549 —		11
	25442851					
XVII.						
	1995,1709	— — — —	1995	1	—	1995	1	1
Zinſen	39,903418	— — — —	39	5	6	39	5	7
	5999999					
Abtrag	560,0965	— — — — —	560 —		9	560 —		9
	19951708					
XVIII.						
	1435,0743	— — — — —	1435 —		7	1435 —		8
Zinſen	28,701486	— — — — —	28	4	3	28	4	3
	5999999					
Abtrag	571,2985	— — — — —	571	1	12	571	1	13
	14350742					
XIX.						
	863,7757	— — — — —	863	4	10	863	4	11
Zinſen	17,275514	— — — — —	17	1	10	17	1	10
	5999999					
Abtrag	582,7244	— — — — —	582	4	5	582	4	6
	8637756					
XX.						
	281,0512	— — — — —	281 —		5	28		

Tab. IV. Berechnung der allmähligen Abbezahlung eines Kapitals, wovon in 2 halbjährigen Terminen, jedesmal zusammen $3\frac{1}{2}$ pro Cent in Zinsen und Abtrag zu 2 pro Cent Zinsen entrichtet wird.

Zahl der Termine.	Kapital zu Anfang jedes Termins.			Summe der bezahlten Zinsen.			Summe des bezahlten Abtrags.			Kapital zu Ende jedes Termins.		
	rthlr.	mk.	ſ.	rthlr.	mk.	ſ.	rthlr.	mk.	ſ.	rthlr.	mk.	ſ.
1	10000	—	—	100	—	—	150	—	—	9850	—	—
2	9850	—	—	98	3	—	151	3	—	9698	3	—
3	9698	3	—	96	5	15	153	—	—	9545	2	15
4	9545	2	15	95	2	12	154	3	4	9390	5	11
5	9390	5	11	93	5	7	156	—	9	9234	5	2
6	9234	5	2	92	2	1	157	3	15	9077	1	3
7	9077	1	3	90	4	10	159	1	6	8917	5	13
8	8917	5	13	89	1	1	160	4	15	8757	—	14
9	8757	—	14	87	3	7	162	2	9	8594	4	5
10	8594	4	5	85	5	11	164	—	5	8430	4	—
11	8430	4	—	84	1	13	165	4	3	8264	5	13
12	8264	5	13	82	3	14	167	2	2	8097	3	11
13	8097	3	11	80	5	14	169	—	2	7928	3	9
14	7928	3	9	79	1	11	170	4	5	7757	5	4
15	7757	5	4	77	3	8	172	2	8	7585	2	12
16	7585	2	12	75	5	2	174	—	14	7411	1	14
17	7411	1	14	74	—	11	175	5	5	7235	2	9
18	7235	2	9	72	2	2	177	3	14	7057	4	11
19	7057	4	11	70	3	7	179	2	9	6878	2	2
20	6878	2	2	68	4	11	181	1	5	6697	—	13
21	6697	—	13	66	5	13	183	—	3	6514	—	10
22	6514	—	10	65	—	14	184	5	2	6329	1	8
23	6329	1	8	63	1	12	186	4	4	6142	3	4
24	6142	3	4	61	2	9	188	3	7	5953	5	13
25	5953	5	13	59	3	4	190	2	12	5763	3	1
26	5763	3	1	57	3	13	192	2	3	5571	—	14
27	5571	—	14	55	4	4	194	1	12	5376	5	2
28	5376	5	2	53	4	10	196	1	6	5180	3	12
29	5180	3	12	51	4	13	198	1	3	4982	2	9
30	4982	2	9	49	4	15	200	1	1	4782	1	8
31	4782	1	8	47	4	15	202	1	1	4580	—	7
32	4580	—	7	45	4	13	204	1	3	4375	5	4
33	4375	5	4	43	4	9	206	1	7	4169	3	13
34	4169	3	13	41	4	3	208	1	13	3961	2	—
35	3961	2	—	39	3	11	210	2	5	3750	5	11
36	3750	5	11	37	3	1	212	2	15	3538	2	12
37	3538	2	12	35	2	5	214	3	11	3323	5	1
38	3323	5	1	33	1	7	216	4	9	3107	—	8
39	3107	—	8	31	—	7	218	5	9	2888	—	15
40	2888	—	15	28	5	5	221	—	11	2667	—	4
41	2667	—	4	26	4	—	223	2	—	2443	4	4
42	2443	4	4	24	2	10	225	3	6	2218	—	14
43	2218	—	14	22	1	1	227	4	10	1990	1	15
44	1990	1	15	19	5	7	230	—	9	1760	1	6
45	1760	5	6	17	3	10	232	2	6	1527	5	—
46	1527	1	—	15	1	11	234	4	5	1293	—	11
47	1293	—	11	12	5	9	237	—	7	1056	—	4
48	1056	—	4	10	3	6	239	5	10	816	3	10
49	816	3	10	8	1	—	241	2	—	574	4	10
50	574	4	10	5	4	8	244	1	8	330	3	2
51	330	3	2	3	1	3	246	4	3	83	4	15
52	83	4	15	—	5	—	83	4	15			
Summe				2834	3	15	10000	—	—			

Tab. V. Berechnung der allmähligen Abbezahlung eines Kapitals, wovon in 2 halbjährigen Terminen, jedesmal zusammen 3 pro Cent in Zinsen und Abtrag zu 2 pro Cent Zinsen entrichtet wird.

Zahl der Termine.	Kapital zu Anfang jedes Termins.			Summe der bezahlten Zinsen.			Summe des bezahlten Abtrags.			Kapital zu Ende jedes Termins.		
	rthlr.	mk.	ſ.	rthlr.	mk.	ſ.	rthlr.	mk.	ſ.	rthlr.	mk.	ſ.
1	10000	—	—	100	—	—	200	—	—	9800	—	—
2	9800	—	—	98	—	—	202	—	—	9598	—	—
3	9598	—	—	95	5	14	204	—	2	9393	5	14
4	9393	5	14	93	5	10	206	—	6	9187	5	8
5	9187	5	8	91	5	4	208	—	12	8979	4	12
6	8979	4	12	89	4	13	210	1	3	8769	3	9
7	8769	3	9	87	4	3	212	1	13	8557	1	12
8	8557	1	12	85	3	7	214	2	9	8342	5	3
9	8342	5	3	83	2	9	216	3	7	8126	1	12
19	8126	1	12	81	1	9	218	4	7	7907	3	5
11	7907	3	5	79	—	7	220	5	9	7686	3	12
12	7686	3	12	76	5	3	223	—	13	7463	2	15
13	7463	2	15	74	3	13	225	2	3	7238	—	12
14	7238	—	12	72	2	5	227	3	11	7010	3	1
15	7010	3	1	70	—	10	229	5	6	6780	3	11
16	6780	3	11	67	4	13	232	1	3	6548	2	8
17	6548	2	8	65	2	14	234	3	2	6313	5	6
18	6313	5	6	63	—	13	236	5	3	6077	—	3
19	6077	—	3	60	4	10	239	1	6	5837	4	13
20	5837	4	13	58	2	4	241	3	12	5596	1	1
21	5596	1	1	55	5	12	244	—	4	5352	—	13
22	5352	—	13	53	3	2	246	2	14	5105	3	15
23	5105	3	15	51	—	5	248	5	11	4856	4	4
24	4856	4	4	48	3	6	251	2	10	4605	1	10
25	4605	1	10	46	—	5	253	5	11	4351	1	15
26	4351	1	15	43	3	1	256	2	15	4094	5	—
27	4094	5	—	40	5	11	259	—	5	3835	4	11
28	3835	4	11	38	2	2	261	3	14	3574	—	13
29	3574	—	13	35	4	7	264	1	9	3309	5	4
30	3309	5	4	33	—	9	266	5	7	3042	5	13
31	3042	5	13	30	2	9	269	3	7	2773	2	6
32	2773	2	6	27	4	6	272	1	10	2501	—	12
33	2501	—	12	25	—	1	274	5	15	2226	—	13
34	2226	—	13	22	1	9	277	4	7	1948	2	6
35	1948	2	6	19	2	14	280	3	2	1667	5	4
36	1667	5	4	16	4	1	283	1	15	1384	3	5
37	1384	3	5	13	5	1	285	—	15	1098	2	6
38	1098	2	6	10	5	14	289	—	2	809	2	4
39	809	2	4	8	—	9	291	5	7	517	2	13
40	517	2	13	5	1	1	294	4	15	222	3	14
41	222	3	14	2	1	6	222	3	14			
Summe				2224	5	4	10000	—	—			

Tab. VI. Berechnung der allmähligen Abbezahlung eines Kapitals wovon in 2 halbjährigen Termine jedesmal zusammen 3 pro Cent Zinsen und Abtrag, zu 4 pro Cent Zinsen entrichtet wird.

Zahl der Termine.	Kapital zu Anfang jedes Termins.			Summe der bezahlten Zinsen.			Summe des bezahlten Abtrags.			Kapital zu Ende jedes Termins.		
	rthlr.	mk.	ſ.	rthlr.	mk.	ſ.	rthlr.	mk.	ſ.	rthlr.	mk.	ſ.
1	10000	—	—	200	—	—	100	—	—	9900	—	—
2	9900	—	—	198	—	—	102	—	—	9798	—	—
3	9798	—	—	195	5	12	104	—	4	9693	5	12
4	9693	5	12	193	5	4	106	—	12	9587	5	—
5	9587	5	—	191	4	9	108	1	7	9479	3	9
6	9479	3	9	189	3	9	110	2	7	9369	1	2
7	9369	1	2	187	2	5	112	3	11	9256	3	7
8	9256	3	7	185	—	13	114	5	3	9141	4	4
9	9141	4	4	182	5	—	117	1	—	9024	3	4
10	9024	3	4	180	2	15	119	3	1	8905	—	3
11	8905	—	3	178	—	10	121	5	6	8783	—	13
12	8783	—	3	175	4	—	124	2	—	8658	4	13
13	8658	4	13	173	1	1	126	4	15	8531	5	14
14	8531	5	14	170	3	13	129	2	3	8402	3	11
15	8402	3	11	168	—	5	131	5	11	8270	4	—
16	8270	4	—	165	2	8	134	3	8	8136	—	8
17	8136	—	8	162	4	5	137	1	11	7998	4	13
18	7998	4	13	159	5	14	140	—	2	7858	4	11
19	7858	4	11	157	1	1	142	4	15	7715	5	12
20	7715	5	12	154	1	15	145	4	1	7570	1	11
21	7570	1	11	151	2	7	148	3	9	7421	4	2
22	7421	4	2	148	2	10	151	3	6	7270	—	12
23	7270	—	12	145	2	7	154	3	9	7115	3	3
24	7115	3	3	142	1	14	157	4	2	6957	5	1
25	6957	5	1	139	—	15	160	5	1	6797	—	—
26	6797	—	—	135	5	10	164	—	6	6632	5	10
27	6632	5	10	132	1	15	167	2	1	6465	3	9
28	6465	3	9	129	5	14	170	4	2	6294	5	7
29	6294	5	7	125	3	6	174	—	10	6120	5	13
30	6120	4	13	122	2	8	177	3	8	5943	1	5
31	5943	1	5	118	5	3	181	—	13	5762	—	8
32	5762	—	8	115	1	7	184	4	9	5577	1	15
33	5577	1	15	111	3	4	188	2	12	5388	5	3
34	5388	5	3	107	4	11	192	1	5	5196	3	14
35	5196	3	14	103	5	10	196	—	6	5000	3	8
36	5000	3	8	100	—	1	199	5	15	4800	3	9
37	4800	3	9	96	—	1	203	5	15	4596	3	10
38	4596	3	10	91	5	9	208	—	7	4388	3	3
39	4388	3	3	87	4	10	212	1	6	4176	1	13
40	4176	1	13	83	3	3	216	2	13	3959	5	—
41	3959	5	—	79	1	3	220	4	13	3739	—	3
42	3739	—	3	74	4	11	225	1	5	3513	4	14
43	3513	4	14	70	1	11	229	4	5	3284	—	9
44	3284	—	9	65	4	1	234	1	15	3049	4	10
45	3049	4	10	61	—	—	239	—	—	2810	4	10
46	2810	4	10	56	1	5	243	4	11	2566	5	15
47	2566	5	15	51	2	1	248	3	15	2318	2	—
48	2318	2	—	46	2	3	253	3	13	2065	4	3
49	2064	4	3	41	1	12	258	4	4	1804	5	15
50	1805	5	15	36	—	12	263	5	4	1542	—	11
51	1542	—	11	30	5	1	269	—	15	1272	5	12
52	1272	5	12	25	2	12	274	3	4	998	2	8
53	998	2	8	19	5	13	280	—	3	718	2	5
54	718	2	5	14	2	3	285	3	13	432	4	8
55	432	4	8	8	3	15	291	2	1	141	2	7
56	141	2	7	2	5	—	141	2	7			
Summe				6644	1	7	10000	—	—			

Tab. VII. Berechnung der allmähligen Abbezahlung eines in fünf gleichen Terminen ausbezahlten Kapitals, wovon in halbjährigen Terminen jedesmal zusammen $2\frac{1}{2}$ pro Cent an Zinsen und Abtrag zu 2 pro Cent Zinsen bezahlt wird.

Zahl der Termine.	Kapital zu Anfang jedes Termins.			Summe der bezahlten Zinsen.			Summe des bezahlten Abtrags.			Kapital zu Ende jedes Termins.		
	rthlr.	mk.	ß.	rthlr.	mk.	ß.	rthlr.	mk.	ß.	rthlr.	mk.	ß.
1	2000	—	—	20	—	—	30	—	—	1970	—	—
2	1970	—	—	19	4	3	30	1	13	1939	4	3
3	3939	4	3	39	2	6	60	3	10	3879	—	9
4	3879	—	9	38	4	12	61	1	4	3817	5	5
5	5817	5	5	58	1	1	91	4	15	5726	—	6
6	5726	—	6	57	1	9	92	4	7	5633	1	15
7	7633	1	15	76	2	—	123	4	—	7509	3	15
8	7509	3	15	75	—	9	124	5	7	7384	4	8
9	9384	4	8	93	5	1	156	—	15	9228	3	9
19	9228	3	9	92	1	11	157	4	5	9070	5	4
11	9070	5	4	90	4	4	159	1	12	8911	3	8
12	8911	3	8	89	—	11	160	5	5	8750	4	3
13	8750	4	3	87	3	1	162	2	15	8588	1	4
14	8588	1	4	85	5	5	164	—	11	8424	—	9
15	8424	—	9	84	1	7	165	4	9	8258	2	—
16	8258	2	—	82	3	8	167	2	8	8090	5	8
17	8090	5	8	80	5	7	169	—	9	7921	4	15
18	7921	4	15	79	1	5	170	4	11	7751	—	4
19	7751	—	4	77	3	1	172	2	15	7578	3	5
20	7578	3	5	75	4	11	174	1	5	7404	2	—
21	7404	2	—	74	—	4	175	5	12	7228	2	4
22	7228	2	4	72	1	11	177	4	5	7050	3	15
23	7050	3	15	70	3	1	179	2	15	6871	1	—
24	6871	1	—	68	4	6	181	1	12	6689	5	4
25	6689	5	4	66	4	4	183	—	10	6506	4	10
26	6506	4	10	65	—	7	184	5	9	6321	5	1
27	6321	5	1	63	1	5	186	4	11	6135	—	6
28	6135	—	6	61	2	2	188	3	14	5946	2	8
29	5946	2	8	59	2	13	190	3	3	5755	5	5
30	5755	5	5	57	3	6	192	2	10	5563	2	11
31	5563	2	11	55	3	13	194	2	3	5369	—	8
32	5369	—	8	53	4	2	196	1	14	5172	4	10
33	5172	4	10	51	4	6	198	1	10	4974	3	—
34	4974	3	—	49	4	8	200	1	8	4774	1	8
35	4774	1	8	47	4	7	202	1	9	4571	5	15
36	4571	5	15	45	4	5	204	1	11	4367	4	4
37	4367	4	4	43	4	1	206	1	15	4161	2	5
38	4161	2	5	41	3	11	208	2	5	3953	—	—
39	3953	—	—	39	3	3	210	2	13	3742	3	3
40	3747	3	3	37	2	9	212	3	7	3529	5	12
41	3529	5	12	35	1	13	214	4	3	3315	1	9
42	3315	1	9	33	—	15	216	5	1	3098	2	8
43	3098	2	8	30	5	14	219	—	2	2879	2	6
44	2879	2	6	28	4	12	221	1	4	2658	1	2
45	2658	1	2	26	3	8	223	2	8	2434	4	10
46	2434	4	10	24	2	1	225	3	15	2209	—	11
47	2209	—	11	22	—	9	227	5	7	1981	1	4
48	1981	1	4	19	4	14	230	1	2	1751	—	2
49	1751	—	2	17	3	1	232	2	15	1518	3	3
50	1518	3	3	15	1	2	234	4	14	1283	4	5
51	1283	4	5	12	5	—	237	1	—	1046	3	5
52	1046	3	5	10	2	13	239	3	3	807	—	2
53	807	—	2	8	—	7	241	5	9	565	—	9
54	565	—	9	5	3	14	244	2	2	320	4	7
55	320	4	7	3	1	4	246	4	12	73	5	11

Tab. VIII. Berechnung der allmähligen Abbezahlung eines in fünf gleichen Terminen ausbezahlten Kapitals, wovon in 2 halbjährigen Terminen jedesmal zusammen 3 pro Cent an Zinsen und Abtrag zu 2 pro Cent Zinsen bezahlt wird.

Zahl der Termine.	Kapital zu Anfang jedes Termins.			Summe der bezahlten Zinsen.			Summe des bezahlten Abtrags.			Kapital zu Ende jedes Termins.		
	rthlr.	mk.	ſ.	rthlr.	mk.	ſ.	rthlr.	mk.	ſ.	rthlr.	mk.	ſ.
1	2000	—	—	20	—	—	40	—	—	1960	—	—
2	1960	—	—	19	3	10	40	2	6	1919	3	10
3	3919	3	10	39	1	3	80	4	13	3838	4	13
4	3838	4	13	38	2	5	81	3	11	3757	1	2
5	5757	1	2	57	3	7	122	2	9	5634	4	9
6	5634	4	9	56	2	1	123	3	15	5511	—	10
7	7511	—	10	75	—	11	164	5	5	7346	1	5
8	7346	—	5	73	2	12	166	3	4	7179	4	1
9	9179	4	1	91	4	12	208	1	4	8971	2	13
10	8971	2	13	89	4	5	210	1	11	8761	1	2
11	8761	1	2	87	3	11	212	2	5	8548	4	13
12	8548	4	13	85	2	15	214	3	1	8334	1	12
13	8334	1	12	83	2	1	216	3	15	8117	3	13
14	8117	3	13	81	1	1	218	4	15	7898	4	14
15	7898	4	14	78	5	15	221	—	1	7677	4	13
16	7677	4	13	76	4	11	223	1	5	7454	3	8
17	7454	3	8	74	3	4	225	2	12	7229	—	12
18	7229	—	12	72	1	12	227	4	4	7001	2	8
19	7001	2	8	70	—	1	229	5	15	6771	2	9
20	6771	2	9	67	4	5	232	1	11	6539	—	14
21	6539	—	14	65	2	6	234	3	10	6304	3	4
22	6304	3	4	63	—	4	236	5	12	6067	3	8
23	6067	3	8	60	4	1	239	1	15	5828	1	9
24	5828	1	9	58	1	11	241	4	5	5586	3	4
25	5586	3	4	55	5	3	244	—	13	5342	2	7
26	5342	2	7	53	2	9	246	3	7	5095	5	—
27	5095	5	—	50	5	12	249	—	4	4846	4	12
28	4846	4	12	48	2	13	251	3	3	4595	1	9
29	4595	1	9	45	5	11	254	—	5	4341	1	4
30	4341	1	4	43	2	8	256	3	8	4084	3	12
31	4084	3	12	40	5	1	259	—	15	3825	2	13
32	3825	2	13	38	1	8	261	4	8	3563	4	5
33	3563	4	5	35	3	13	264	2	3	3299	2	2
34	3299	2	2	32	5	15	267	—	1	3032	2	1
35	3032	2	1	30	1	15	269	4	1	2762	4	—
36	2762	4	—	27	3	12	272	2	4	2490	1	12
37	2490	1	12	24	5	7	275	—	9	2215	1	3
38	2215	1	3	22	—	15	277	5	1	1937	2	2
39	1937	2	2	19	2	4	280	3	12	1656	4	6
40	1656	4	6	16	3	6	283	2	10	1373	1	12
41	1373	1	12	13	4	6	286	1	10	1087	—	2
42	1087	—	2	10	5	4	289	—	12	797	5	6
43	797	5	6	7	5	14	292	—	2	505	5	4
44	505	5	4	5	—	6	294	5	10	210	5	10
45	210	5	10	2	—	11	210	5	10			
Summe				2213	—	5	10000	—	—			

Tab. IX. **Berechnung der allmähligen Abbezahlung eines in fünf gleichen Terminen ausbezahlten Kapitals, wovon in 2 halbjährigen Terminen jedesmal zusammen 3 p. Cent an Zinsen und Abtrag zu 4 p. Cent Zinsen bezahlt werden.**

Zahl der Termine.	Kapital zu Anfang jedes Termins.	Summe der bezahlten Zinsen.	Summe des bezahlten Abtrags.	Kapital zu Ende jedes Termins.
	rthlr. mk. ſ.	rthlr. mk. ſ.	rthlr. mk. ſ.	rthlr. mk. ſ.
1	2000 — —	40 — —	20 — —	1980 — —
2	1980 — —	39 3 10	20 2 6	1959 3 10
3	3959 3 10	79 1 2	40 4 14	3918 4 12
4	3918 4 12	78 2 4	41 3 12	3877 1 —
5	5877 1 —	117 3 4	62 2 12	5814 4 4
6	5814 4 4	116 1 12	63 4 4	5751 — —
7	7751 — —	155 — 2	84 5 14	7666 — 2
8	7666 — 2	153 1 15	86 4 1	7579 2 1
9	9579 2 1	191 4 8	108 2 8	9470 5 9
10	9470 5 9	189 2 8	110 3 8	9360 2 1
11	9360 2 1	187 1 4	112 4 12	9247 3 5
12	9247 3 5	184 5 11	115 — 5	9132 3 —
13	9132 3 —	182 3 14	117 2 2	9015 — 14
14	9015 — 14	180 1 13	119 4 3	8895 2 11
15	8895 2 11	177 5 7	122 — 9	8773 2 2
16	8773 2 2	175 2 13	124 3 3	8648 4 15
17	8648 4 15	172 5 14	127 — 2	8521 4 13
18	8521 4 13	170 2 10	129 3 6	8392 1 7
19	8392 1 7	167 5 1	132 — 15	8260 — 8
20	8260 — 8	165 1 3	134 4 13	8125 1 11
21	8125 1 11	162 3 1	137 2 15	7987 4 12
22	7987 4 12	159 4 9	140 1 7	7847 3 5
24	7847 3 5	156 5 11	143 — 5	7704 3 —
24	7704 3 —	154 — 9	145 5 7	7558 3 9
25	7558 3 9	151 1 1	148 4 15	7409 4 10
26	7409 4 10	148 1 3	151 4 13	7257 5 13
27	7257 5 13	145 — 15	154 5 1	7103 — 12
28	7103 — 12	142 — 6	157 5 10	6945 1 2
29	6945 1 2	138 5 7	161 — 9	6784 — 9
30	6784 — 9	135 4 1	164 1 15	6619 4 10
31	6619 4 10	132 2 6	167 3 10	6452 1 —
32	6452 1 —	129 — 4	170 5 12	6281 1 4
33	6281 1 4	125 3 12	174 2 4	6106 5 —
34	6106 5 —	122 — 13	177 5 3	5928 5 13
35	5928 5 13	118 3 8	181 2 8	5747 3 5
36	5747 3 5	114 5 11	185 — 5	5562 3 —
37	5562 3 —	111 1 8	188 4 8	5373 4 8
38	5373 4 8	107 2 14	192 3 2	5181 1 6
39	5181 1 6	103 3 12	196 2 4	4984 5 2
40	4984 5 2	99 4 3	200 1 13	4784 3 5
41	4784 3 5	95 4 2	204 1 14	4580 1 7
42	4580 1 7	91 3 10	208 2 6	4371 5 1
43	4371 5 1	87 2 10	212 3 6	4159 1 11
44	4159 1 11	83 1 2	216 4 14	3942 2 13
45	3942 2 13	78 5 2	221 — 14	3721 1 15
46	3721 1 15	74 2 9	225 3 7	3495 4 8
47	3495 4 8	69 5 8	230 — 8	3265 4 —
48	3265 4 —	65 1 14	234 4 2	3030 5 14
49	3030 5 14	60 3 11	239 2 5	2791 3 9
50	2791 3 9	55 5 —	244 1 —	2547 2 9
51	2547 2 9	50 5 11	249 — 5	2298 2 4
52	2298 2 4	45 5 13	254 — 3	2044 2 1
53	2044 2 1	40 5 5	259 — 11	1785 1 6
54	1785 1 6	35 4 4	264 1 12	1520 5 10
55	1520 5 10	30 2 8	269 3 8	1251 2 2
56	1251 2 2	25 — 3	274 5 13	976 2 5
57	976 2 5	19 3 3	280 2 13	695 5 8
58	695 5 8	13 5 8	286 — 8	409 5 —

Tab. X. **Berechnung über die Vertheilung der jährlichen Abbezahlung zwischen Zinsen und Abtrag, wie solche dem Schuldner zu seiner Nachricht bei Ausstellung seiner Verschreibung mitgetheilt wird.**

Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
	rthlr. mk. ſ.																				
1	10000 = =																				
	Z. 200 = =																				
	A. 400 = =	9600 = =																			
2	Zinſen 192 = =																				
	Abtrag 408 = =		9192 = =																		
3	Zinſen 183 5 1																				
	Abtrag 416 = 15			8775 5 1																	
4	Zinſen 175 3 2																				
	Abtrag 424 2 14				8351 2 3																
5	Zinſen 167 = 3																				
	Abtrag 432 5 13					7918 2 6															
6	Zinſen 158 2 3																				
	Abtrag 441 3 13						7476 4 9														
7	Zinſen 149 3 3																				
	Abtrag 450 2 13							7026 1 12													
8	Zinſen 140 3 2																				
	Abtrag 459 2 14								6566 4 14												
9	Zinſen 131 2 =																				
	Abtrag 468 4 =									6098 = 14											
10	Zinſen 121 5 12																				
	Abtrag 478 = 4										5620 = 10										
11	Zinſen 112 2 7																				
	Abtrag 487 3 9											5132 3 1									
12	Zinſen 102 3 14																				
	Abtrag 497 2 2												4635 = 15								
13	Zinſen 92 4 4																				
	Abtrag 507 1 12													4127 5 3							
14	Zinſen 82 3 6																				
	Abtrag 517 2 10														3610 2 9						
15	Zinſen 72 1 4																				
	Abtrag 527 4 12															3082 3 13					
16	Zinſen 61 3 15																				
	Abtrag 538 2 1																2544 1 12				
17	Zinſen 50 5 5																				
	Abtrag 549 = 11																	1995 1 1			
18	Zinſen 39 5 7																				
	Abtrag 560 = 9																		1435 = 8		
19	Zinſen 28 4 3																				
	Abtrag 571 1 13																			863 4 11	
20	Zinſen 17 1 10																				
	Abtrag 582 4 6																				281 = 5
21	Zinſen 5 3 2																				
	Abtrag 281 = 5																				

Tab. XI. **Gehalt der in den Jahren 1514 bis 1536 geprägten dänischen Silbermünzen.**

Namen der Münzarten.	Jahrszahl.	Namen des Königs.	Löthigkeit.	Stücken auf die Mark brutto.	Silber-Gehalt eines Stückes in As. Dec.	Dessen Werth in dänisch Kurant. Rthl. ß.	Gulden auf die Mark fein.	Feiner Gehalt eines Gulden in As. Dec.	Werth eines Gulden in dänisch Kurant. Rthlr. ß.	Verhältniß eines Rthlrs. in allen Stücken, wenn der von 540 As gleich 100 ist. As. vCt.
1. Joachims-Thaler.	1534	C. III.	$14\frac{1}{2}$	8	551 —	1 $27\frac{1}{4}$	$11\frac{1}{2\,9}$	440 8	1 $2\frac{1}{2}$	551 102
2. Ganze, halbe, Quart oder Ort-Gulden.	1514	C. II.	14	$8\frac{1}{2}$	—	— —	$9\frac{5}{7}$	500 7	1 16	— —
— — — — —	1524	F. I.	14	8	—	— —	$9\frac{1}{7}$	532	1 23	— —
3. Klippinge von gleichem Werth mit 2 Mark Stücken und $1\frac{1}{4}$ Stück auf den Gulden.	1534	C. III.	10	16	190 —	— $42\frac{1}{2}$	$20\frac{12}{25}$	237 5	— $53\frac{1}{8}$	380 70
— — — — — —	1535	C. III.	8	16	152 —	— 34	$25\frac{3}{5}$	190	— $42\frac{1}{2}$	304 56
— — — — — —	—	—	7	16	133 —	— $29\frac{3}{4}$	$29\frac{9}{35}$	166 3	— $37\frac{1}{6}$	266 49
— — — — — —	—	—	7	19	112 —	— 25	$34\frac{26}{35}$	140 1	— $31\frac{1}{3}$	224 41
4. Doppelte, einfache, halbe und Viertel-Mark-Stücken, $2\frac{1}{2}$ auf den Gulden.	1524	F. I.	14	22	193 40	— $43\frac{3}{11}$	$10\frac{2}{35}$	483 6	1 12	773 143
— — — — —	1535	C. III.	$6\frac{1}{2}$	32	61 75	— $19\frac{4}{35}$	$31\frac{33}{65}$	154 3	— $34\frac{1}{2}$	247 46
5. Vier Schilling-Stücke, 10 auf den Gulden.	1535	C. III.	5	62	24 50	— $5\frac{1}{2}$	$19\frac{21}{25}$	245 1	— 55	392 70
— — — — — —	—	—	4	75	16 20	— $3\frac{7}{11}$	30	162 1	— $36\frac{4}{11}$	259 48
— — — — — —	—	—	$5\frac{1}{2}$	73	14 50	— $3\frac{1}{4}$	$33\frac{13}{35}$	145 7	— $32\frac{1}{2}$	232 43
6. Zwei Schillinge. a) 12 auf den Gulden, Holsteinische.	1514	C. II.	8	58	41 90	— $9\frac{9}{22}$	$9\frac{2}{3}$	503 1	1 $16\frac{6}{11}$	670 124
b 20 auf den Gulden.	1534	C. III.	$7\frac{9}{16}$	59	38 90	— $8\frac{8}{11}$	$10\frac{1}{1}\frac{46}{63}$	467 5	1 $8\frac{1}{2}\frac{3}{2}$	622 115
7. Vier Weis-Schillinge oder 16 Pfennig-Stücke, 30 auf den Gulden.	1536	—	3	120	7 60	— $1\frac{7}{10}$	32	152	— 34	243 46
— — — — — —	1524	F. I.	$5\frac{1}{9}$	96	16 18	— $3\frac{7}{11}$	$10\frac{2}{11}\frac{2}{15}$	485 5	1 $12\frac{7}{11}$	776 143
— — — — — —	—	—	5	96	15 80	— $3\frac{6}{11}$	$10\frac{6}{25}$	474 9	1 $10\frac{1}{4}$	758 140
— — — — — —	1525	—	4	112	10 80	— $2\frac{19}{44}$	$14\frac{14}{15}$	325 7	— $72\frac{19}{44}$	518 96
— — — — — —	1526	—	$3\frac{1}{2}$	112	9 50	— $2\frac{1}{8}$	$17\frac{1}{15}$	285	— $30\frac{3}{4}$	456 84
— — — — — —	1527	—	$4\frac{1}{2}$	126	10 80	— $2\frac{19}{44}$	$14\frac{14}{15}$	325 7	— $72\frac{19}{44}$	518 96
8. Schillinge. a) 32 Stück auf den Gulden.	1513	C. II.	$5\frac{25}{64}$	96	17 06	— $3\frac{13}{16}$	$8\frac{10}{11}\frac{45}{15}$	546 2	1 26	662 123
erhöhet bis 24 Stück auf den Gulden.	1515	—	—	—	—	—	$11\frac{30}{45}\frac{1}{5}$	409 6	— $91\frac{1}{2}$	— —
b) 24 Stück auf den Gulden.	1514	—	6	88	20 70	— $4\frac{7}{11}$	$9\frac{7}{9}$	497 7	1 $15\frac{1}{2}$	546 101
c) 40 Stück auf den Gulden.	1536	C. III.	$2\frac{1}{2}$	200	3 80	— $\frac{17}{20}$	32	152	— 34	243 46
9 Scheidemünze.										
a) Weis- oder 4 Pfennig-Stücke 96 a. d. G.	1513	C. II.	$4\frac{7}{32}$	222	5 76	— $1\frac{3}{11}$	$8\frac{10}{13}\frac{45}{5}$	553 7	1 $27\frac{9}{22}$	— —
Dieselben berechnet zu 72 Stück a. d. G.	—	—	—	—	— —	— —	$11\frac{28}{34}\frac{35}{5}$	411 4	— $92\frac{3}{4}$	— —
zu 72 Stück a. d. G.	1514	—	5	220	6 90	— $1\frac{6}{11}$	$9\frac{7}{9}$	497 4	1 $15\frac{3}{11}$	— —
zu 120 Stück a. d. G.	1524	F. I.	4	300	4 05	— $\frac{10}{17}$	10	486 4	1 $12\frac{17}{22}$	— —
— — — — — —	1527	—	$3\frac{1}{2}$	320	3 30	— $\frac{3}{4}$	$12\frac{4}{21}$	399	— 89	— —
b) Blafferte oder Zwei-Pfennige.										
zu 144 Stück a. d. G.	1514	C. II.	5	496	3 06	— $\frac{30}{44}$	$11\frac{1}{45}$	441 2	1 $2\frac{30}{44}$	— —
c) Kleine oder Ein-Pfennige.										
zu 288 Stück a. d. G.	1514	—	4	864	1 407	— $\frac{1}{3}$	12	405 2	— $90\frac{7}{11}$	— —
zu 480 Stück a. d. G.	1524	F. I.	2	960	0 603	— $\frac{2}{15}$	16	304	— 68	— —

Tab. XII. Gehalt der vornehmsten seit dem Jahr 1628 geprägten dänischen Silbermünzen.

Namen der verschiedenen Münzsorten.	Erstes und letztes Prägungs-Jahr jeder Münzsorte.		Gehalt in Lothen	Münzfus: der Mark brutto.	Münzfus: der Mark fein.	Reiner Gehalt eines Rthlrs. in As.	Werth in Kurant die Mark fein zu 11⅓ Rthl.	Pari: mit Spezies von 1671.	Pari: mit Kronen von 1629.	Pari: mit Kur. die Mark fein zu 11⅓ Rthl.
1. Spezies-Fuß.				Rthlr. ß.	Rthlr. ß.		Rthl. ß.	Dec.	Dec.	Dec.
a) 4. 3. 2. 1. ½ und ⅛ Stücke.	1628	1629	15⅐	9 —	9 27 2/7	523 5	1 21	100 43	—	—
—— —— ——	1629	1647	14 1/9	8 —	9 6 1/2 0 2/7	527 8	1 22	99 62	—	—
—— —— ——	1648	1648	14	8 13½	9 29⅐	522 8	1 21	100 58	—	—
—— —— ——	1649	1670	14	8 12	9 27⅝	523 2	1 21	100 38	—	—
—— —— ——	1671	—	14	8 9	9 24	525 8	1 21 7/11	100	—	—
b) 8 Schilling-Stücke.	1641	1642	14	8 16	9 32	521 14	1 20 5/9	100 90	—	—
c) 4 Schilling-Stücke.	1641	1642	14	8 24	9 41⅐	515 8	1 19 3/7	101 93	—	—
d) 2 Schilling-Stücke.	1641	1642	14	8 27½	9 45⅝	513 13	1 18 7/9	102 47	—	—
2. Kronen-Fuß.										
a) Feine Kronen oder 4 Mark-Stücke.	1618	1626	13¾	9 26 5/6	10 76	450 6	1 4 9/11	116 68	103 70	—
—— —— ——	1692	1726	13⅓	8 64	10 38⅖	467 6	1 8⅗	112 43	100 —	
— 6 Mark-Stücke oder Reisethaler.	1704	1749	13⅓	8 64	10 38⅖	467 6	1 8 3/6	112 43		
b) Grobe Kronen.										
8. 4. 2. 1. und ½ Mark-Stücke.	1643	1645	9½	7 —	11 75 1/11 5/9	412 5	— 92 1/5	127 21	113 30	—
reduzirt zu ⅞.	1648	—	—	6 12	10 30⅓	471 5	1 11 8/11	111 51	99 10	—
—— —— ——	1650	1771	10¾	7 —	10 40 8/43	466 8	1 8⅖	112 62	100 17	—
8 Schilling-Stücke.	1644	1644	12	8 32	11 10⅔	437 7	1 1⅞	120 12	106 80	—
4 Schilling-Stücke.	1671	16—	7½	5 —	10 64	456 —	1 6	115 31	102 50	—
2 Schilling-Stücke.	1673	1683	6½	4 45	11 —	442 18	1 3	118 91	105 70	—
—— —— ——	1692	1692	8	5 32	10 64	456 —	1 6	115 31	102 50	—
3. Kurant Fuß.										
a) ⅔ Stücke oder 64 Schillinge.	1721	1722	9	6 72	12 —	405 3	90⅗	129 73	115 30	105 80
b) 24 Schilling-Stücke.	1730	—	9	6 36	11 32	429 17	1 —	122 52	108 90	100 —
c) 16 Schilling-Stücke.	1713	1718	10	7 48	12 —	405 3	90⅗	129 73	115 30	105 80
reduzirt zu 15 Schillinge.	1726		—	7 3	13 24	432 5	1 7/9	121 62	108 10	99 20
d) 12 Schilling-Stücke.	1711	1774	9	7 48	13 32	364 8	81 1/6	144 14	128 10	117 60
reduzirt zu 10 Schillinge	1726	—	—	6 24	11 10⅔	437 7	1 1⅞	120 12	106 80	98 05
e) 8 Schilling-Stücke.	1693	—	9	6 36	11 32	429 17	1 —	122 52		
—— —— ——	1702	1715	12	8 48	11 32	429 17	1 —	122 52		
—— —— ——	1727	1735	7½	5 30	11 32	429 17	1 —	122 52	108 90	100 —
f) 4 Schilling Stücke.	1727		5	3 52	11 32	429 17	1 —	122 52		
—— —— ——	1778	1779	9	6 36	11 32	429 17	1 —	122 52		
4. Scheidemünz-Fuß.										
a) 2 Schillinge.	1644	1683								
—— —— ——	1711	1725	4½	3 72	13 32	364 8	81 1/6	144 14	128 10	117 60
Die letzteren reduzirt.	1726	—	—	— —	11 10⅔	437 7	1 1⅞	120 12	106 80	98 05
—— —— ——	1670	1671	4½	4 —	14 21⅓	342 9	— 76½	153 75	136 70	125 40
—— —— ——	1673	1683	6½	4 45	11 —	442 18	1 3	118 91	105 70	97 50
—— —— ——	1684	1756	5½	4 —	11 61 1/11	418 3	— 93½	125 79	111 70	102 50
—— 1775 ausser Kurs gesetzt.	1761	1774	4	3 22½	16 89	287 5	— 64¼	182 99	162 70	149 30
—— —— ——	1778	—	5½	4 12	12 —	405 3	— 90⅗	129 73	115 30	105 80
b) 1 Schillinge.	1644	1670	2½	2 62	16 89⅗	285 3	— 63⅖	184 29	163 80	150 40
—— —— ——	1670	1670	2½	3 —	19 19⅕	253 3	— 56⅖	207 56	184 60	169 40
—— —— ——	1675	1682	4	3 —	12 —	405 3	— 90⅗	129 73	115 30	105 80
—— —— ——	1686	1699	3	2 18	11 64	416 9	— 93¼	126 10	112 10	102 90
—— —— ——	1700	1712	2½	1 79	11 64	416 9	— 93¼	126 10	112 10	102 90
—— —— ——	1712	1722	2½	2 61 20/32	16 89	287 3	— 64¼	182 99	162 70	149 30
—— —— ——	1719	1721	2½	2 61 7/32	16 84⅗	326 8	— 73⅛	160 87	143 08	131 30
—— —— ——	1734		3	3 16 1/16	16 89	287 3	— 64¼	182 99	162 70	149 30
c) ½ Schillinge.	1676	1676	2	2 2	12 89⅗	376 —	— 84⅛	139 82	124 30	114 10
—— —— ——	1682	1682	2	1 64	13 32	364 8	81⅑	144 14	128 10	117 60

Tab. XIII.

Veränderungen des Gehalts und des Courses der schwedischen Kupfermünzen vom Jahre 1725 bis zum Jahre 1776.

Jahr.	Ausmünzung eines Schiffpfunds Kupfer: in Thalern Kupfermünze.	Ausmünzung eines Schiffpfunds Kupfer: in Marken Kupfermünze.	Cours in Mark Kupfermünze.	Gewicht des Kupfers das nach dem Course einem Species Thaler gleicht: Eschen	Gewicht des Kupfers das nach dem Course einem Species Thaler gleicht: Pfund	Werth eines Schiffpfunds Kupfer in Species Thalern.	Cours in Marken Silbermünze.	Gehalt eines Thalers Silbermünze welche einem Species Thaler gleich ist.	Gehalt eines Thalers Silbermünze reduzirt nach dem Cours des Species Thalers.	Gehalt eines Thalers Silbermünze nach dem Münzfuß von Marken und Karolinen in Eschen fein.	Gehalt eines Thalers Kupfermünze in Eschen Kupfer.	Verhältniß der Masse des Thalers Silbermünze zu einer Masse von 3 Thaler Kupfermünze da doch das Verhältniß des Werths beständig 1 zu 3 blieb.
1604	—	—	—	—	—	—	—	—	—	337 2	—	—
1625	150	600	15	70784	8	40	5	421 5	426 2	—	18875 7	1 : 168 —
1633	—	—	12	56628	6 4	50	4	337 2	337 2	—	—	—
1634	—	—	—	—	—	—	—	—	—	324 7	—	—
1638	—	—	18	94941	9 6	$33\frac{1}{3}$	6	512 7	358	343 8	—	—
1644	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300 6	—	—
1649	$187\frac{1}{2}$	750	16	60402	6 8	$46\frac{7}{8}$	$5\frac{1}{2}$	400 9	402 7	—	15100 5	1 : 150 6
1655	—	—	19	71728	8 1	$39\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{3}$	476	339 1	—	—	—
1661	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12583 8	1 : 125 5
1665	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10486 5	1 : 109 8
1666	270	1080	$19\frac{1}{2}$	51118	5 8	$55\frac{2}{5}$	$6\frac{1}{2}$	488 6	329 1	—	—	—
1675	300	1200	27	63706	7 2	$44\frac{4}{9}$	9	676 5	237 7	—	9437 8	1 : 104 6
1681	—	—	24	56628	6 4	50	8	601 3	267 4	257 7	—	—
1686	—	—	—	—	—	—	—	—	—	240 5	—	—
1700	—	—	38	89661	10 1	$31\frac{7}{10}$	$12\frac{2}{3}$	761 7	168 9	—	—	—
1715	540	2160	36	47189	5 3	60	12	577 3	178 2	192 4	5243 2	1 : 81 7
1719	—	—	41	53743	6	$52\frac{7}{4}$	$13\frac{2}{3}$	657 4	156 5	—	—	—
1720	—	—	36	49189	5 3	60	12	777 3	178 2	—	—	—
1741	—	—	41	53743	6	$52\frac{3}{4}$	$13\frac{2}{3}$	657 4	156 5	—	—	—
1746	—	—	48	62919	7 1	45	16	769 7	133 7	—	—	—
1747	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160 3	—	1 : 98 1
1756	—	—	38	49811	5 6	$56\frac{8}{9}$	$12\frac{2}{3}$	481	168 9	—	—	—
1758	—	—	56	73406	8 3	$38\frac{4}{7}$	$18\frac{2}{3}$	926	114 5	—	—	—
1760	—	—	75	98311	11 1	$28\frac{4}{5}$	25	1202 7	85 5	—	—	—
1762	—	—	108	141568	16	20	36	1731 9	59 4	—	—	—
1767	—	—	66	86514	9 7	$32\frac{8}{11}$	22	1058 3	97 2	—	—	—
1776	—	—	72	94379	10 6	30	24	1154 6	89 1	—	—	—

Tab. XIV. **Gewicht aller verschiedenen Schleswig-Holsteinischen Speciesmünzen von einzelnen Stücken bis zu tausend Reichsthaler.**

Stückzahl von Thalern	Der ganzen $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücke.						$\frac{1}{6}$ Stücke.						$\frac{1}{12}$ Stücke.						$\frac{1}{24}$ Stücke.					
	Mark.	Loth.	Quentgen.	Pfenning.	Eschen.	259 Eschen.	Mark.	Loth.	Quentgen.	Pfenning.	Eschen.	259 Eschen.	Mark.	Loth.	Quentgen.	Pfenning.	Eschen.	259 Eschen.	Mark.	Loth.	Quentgen.	Pfenning.	Eschen.	259 Eschen.
$\frac{1}{24}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	1	$30\frac{2}{3}$
$\frac{1}{12}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	10	$15\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—
$\frac{1}{6}$	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	12	$23\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
$\frac{1}{3}$	—	—	2	2	9	$60\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
$\frac{2}{3}$	—	1	1	1	1	$120\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	3	3	10	181	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	3	3	3	4	103	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	5	3	2	15	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	7	3	2	8	206	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	—	9	3	2	2	108	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	11	3	1	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	—	13	3	1	6	231	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	15	3	1	—	153	1	4	—	2	—	306	1	11	2	2	13	29	2	4	3	2	7	5
9	1	1	3	—	11	75	1	6	2	2	5	39	1	15	—	2	2	28	2	9	2	—	3	75
10	1	3	3	—	4	256	1	9	—	2	9	179	2	2	2	1	8	27	2	14	—	2	—	34
11	1	5	2	3	15	178	1	11	2	2	13	319	2	6	—	—	14	26	3	2	2	3	13	104
12	1	7	2	3	9	100	1	14	—	3	1	52	2	9	2	—	3	25	3	7	1	1	10	63
13	1	9	2	3	3	22	2	—	2	3	5	192	2	12	3	3	9	24	3	11	3	3	7	22
14	1	11	2	2	13	203	2	3	—	3	9	332	3	—	1	2	15	23	4	—	2	1	3	92
15	1	13	2	2	7	125	2	5	2	3	14	65	3	3	3	2	4	22	4	5	—	3	—	51
16	1	15	2	2	1	47	2	8	1	—	1	205	3	7	1	1	10	21	4	9	3	—	14	10
17	2	1	2	1	11	228	2	10	3	—	5	345	3	10	3	—	16	20	4	14	1	2	10	89
18	2	3	2	1	5	150	2	13	1	—	10	78	3	14	1	—	5	19	5	3	—	—	7	39
19	2	5	2	—	16	72	2	15	3	—	14	218	4	1	2	3	11	18	5	7	2	2	3	109
20	2	7	2	—	9	253	3	2	1	1	1	358	4	5	—	3	—	17	5	12	1	—	—	68
30	3	11	1	—	14	250	4	11	1	3	11	130	6	7	3	—	9	7	8	10	1	2	—	102
40	4	15	—	1	2	247	6	4	2	2	3	309	8	10	1	2	—	34	11	8	2	—	1	25
50	6	2	3	1	7	244	7	13	3	—	13	81	10	12	3	3	9	24	14	6	2	2	1	59
60	7	6	2	1	12	241	9	6	3	3	5	260	12	15	2	1	1	14	17	4	3	—	1	93
70	8	10	1	2	—	238	11	—	—	1	15	32	15	2	—	2	10	4	20	2	3	2	2	16
80	9	14	—	2	5	235	12	9	1	—	7	211	17	4	3	—	1	31	23	1	—	—	2	50
90	11	1	3	2	10	232	14	2	1	2	16	390	19	7	1	1	10	21	25	15	—	2	2	84
100	12	5	2	2	15	229	15	11	2	1	9	162	21	9	3	3	2	11	28	13	1	—	3	7
200	24	11	1	1	14	199	31	7	—	3	1	324	43	3	3	2	4	22	57	10	2	—	6	14
300	37	1	—	—	13	169	47	2	3	—	11	79	64	13	3	1	6	33	86	7	3	—	9	21
400	49	6	2	3	12	139	62	14	1	2	3	241	86	7	3	—	9	7	115	5	—	—	12	28
500	61	12	1	2	11	109	78	9	3	3	12	403	108	1	2	3	11	18	144	2	1	—	15	35
600	74	2	—	1	10	79	94	5	2	1	5	158	129	11	2	2	13	29	172	15	2	1	1	42
700	86	7	3	—	9	49	110	1	—	2	14	320	151	5	2	1	16	3	201	12	3	1	4	49
800	98	13	1	3	8	19	125	12	3	—	7	75	172	15	2	1	1	14	230	10	1	1	7	56
900	111	3	—	2	6	248	141	8	1	1	16	237	194	9	2	—	3	25	259	7	1	1	10	63
1000	123	8	3	1	5	218	157	3	3	3	8	399	216	3	1	3	5	36	288	4	2	1	13	70

Tab. XVI. Berechnung über die Vermünzung einer Brutto-Quantität zu ganzen oder zwei Drittel-Species.

Berechnung für ganze Löthe.

Löthigkeit der Mark Silber.	Werth des Silbergehalts zu 9¼ Thaler die Mark fein.	Berechnung der Kosten.					Uebrige für die Mark Bruto zu liefernde Summe.
		Münz-Kosten 2 pro Cent.	Raffin. Kosten pro Mark Bruto.	Kupferzusaz pr. Mark Bruto.	Werth desselben á 10 Schilling-Spezies das Pfund zu 34 Loth Köln.	Summe der Kosten.	
	Th. Sch. Dec.	Sch. Dec.	Sch. Dec.	Sch. Dec.	Sch. Dec.	Sch. Dec.	Thl. Sch. Dec.
3	1 35 25	1 665	3 25	— 7 5/7	0 126050	5 041050	1 30 208949
4	2 15 00	2 220	3 25	— 10 2/7	0 168067	5 638067	2 9 361932
5	2 42 75	2 775	3 25	— 12 6/7	0 210083	6 235083	2 36 514916
6	3 22 50	3 330	3 25	— 15 3/7	0 252100	6 332100	3 15 667899
7	4 2 25	3 885	3 25	1 —	0 294117	7 429117	3 42 820882
8	4 30 00	4 440	3 25	1 2 4/7	0 336134	8 026134	4 21 973865
9	5 9 75	4 995	3 25	1 5 1/7	0 378151	8 623151	5 1 126848
10	5 37 50	5 550	3 25	1 7 5/7	0 420167	9 220167	5 28 279832
11	6 17 25	6 105	3 25	1 10 2/7	0 462184	9 817184	6 7 432815
12	6 45 00	6 660	3 25	1 12 6/7	0 504201	10 414201	6 34 585798
13	7 24 75	7 215	3 25	1 15 3/7	0 546218	11 011218	7 13 738781
14	8 4 50	7 770	—	—	—	7 770000	7 44 730000
15	8 32 25	8 325	—	1 2 4/7	0 336134	8 661134	8 23 588866
fein.	9 12 00	8 880	—	2 5 1/7	0 672268	9 552268	9 2 447732

Berechnung für überschießende Gräne.

Ueberschießende Gräne der Löthigkeit von 3—13 löthigem Silber.	Ueberschießende Gräne der Löthigkeit v. 14 und 15 löthigem Silber.	Werth des Silbergehalts zu 9¼ Thaler die Mark fein.	Berechnung der Kosten.				Uebrige für die überschiessende Gräne zu liefernde Summe.
			Münz-Kosten 2½ pro Cent.	Kupferzusaz.	Werth desselben á 10 Schilling-Spezies das Pfund zu 34 Loth Köln.	Summe der Kosten.	
		Sch. Dec.	Sch. Dec.	Grän.	Sch. Dec.	Sch. Dec.	Sch. Dec.
1	—	1 541 2/3	0 0308 1/3	1/7	0 002334	0 033167	1 508498
2	—	3 080 1/3	0 0610 2/3	2/7	0 004668	0 066335	3 016997
3	—	4 625	0 0925	3/7	0 007003	0 099503	4 525496
4	—	6 100 2/3	0 1200 1/3	4/7	0 009337	0 132671	6 033995
5	—	7 708 1/3	0 1541 2/3	5/7	0 011672	0 165838	7 542494
6	—	9 250 2/3	0 1850	6/7	0 014006	0 199006	9 050993
7	—	10 791 2/3	0 2158 1/3	1	0 016341	0 232174	10 559492
8	—	12 300 1/3	0 2400 2/3	1 1/7	0 018675	0 265342	12 067990
9	—	13 875	0 2775	1 2/7	0 021010	0 298510	13 576489
10	—	15 410 2/3	0 3080 1/3	1 3/7	0 023344	0 331677	15 084988
11	—	16 958 1/3	0 3391 2/3	1 4/7	0 025679	0 364845	16 593487
12	—	18 500	0 3700	1 5/7	0 028013	0 398013	18 101986
13	—	20 041 2/3	0 4008 1/3	1 6/7	0 030347	0 431181	19 610485
14	—	21 580 1/3	0 4310 2/3	2	0 032682	0 464349	21 118984
15	—	23 124	0 4625	2 1/7	0 035916	0 497516	22 627483
16	—	24 600 2/3	0 4900 1/3	2 2/7	0 037391	0 530684	24 135981
17	—	26 208 1/3	0 5241 2/3	2 3/7	0 039685	0 563852	25 644480
—	1	1 541 2/3	0 0308 1/3	1 1/7	0 018675	0 049509	1 492157
—	2	3 080 1/3	0 0610 2/3	2 2/7	0 037351	0 099018	2 984315
—	3	4 625	0 0925	3 3/7	0 056027	0 148527	4 476472
	4	6 100 2/3	0 1200 1/3	4 4/7	0 074702	0 198036	5 968630
	5	7 708 1/3	0 1541 2/3	5 5/7	0 093378	0 247545	7 460788
	6	9 250	0 1850	6 6/7	0 112154	0 297054	8 952945
	7	10 790 2/3	0 2158 1/3	8	0 130729	0 346563	10 445103
	8	12 300 1/3	0 2400 2/3	9 1/7	0 149405	0 396071	11 937261
	9	13 875	0 2775	10 2/7	0 168081	0 445581	13 429418
	10	15 410 2/3	0 3080 1/3	11 3/7	0 186756	0 495090	14 921576
	11	16 958 1/3	0 3391 2/3	12 4/7	0 205432	0 544599	16 413734
	12	18 500	0 3700	13 5/7	0 224108	0 594108	17 905891
	13	20 041 2/3	0 4008 1/3	14 6/7	0 242783	0 643617	19 398049
	14	21 580 1/3	0 4310 2/3	16	0 261459	0 693126	20 890207
	15	23 125	0 4625	17 1/7	0 280135	0 742635	22 382364
	16	24 600 2/3	0 4900 1/3	18 2/7	0 298810	0 792144	23 874522
	17	26 208 1/3	0 5241 2/3	19 3/7	0 317486	0 841683	25 366680

Seite 271.

I

Seite 272.

II

S. 272.

III

S. 272.

V

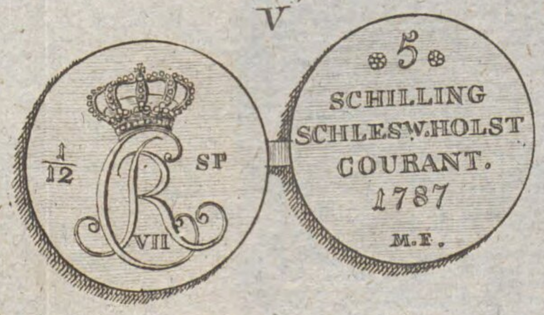

S. 272.

IV

S. 272.

VII

S. 273.

IX

S. 272.

VI

S. 273.

VIII

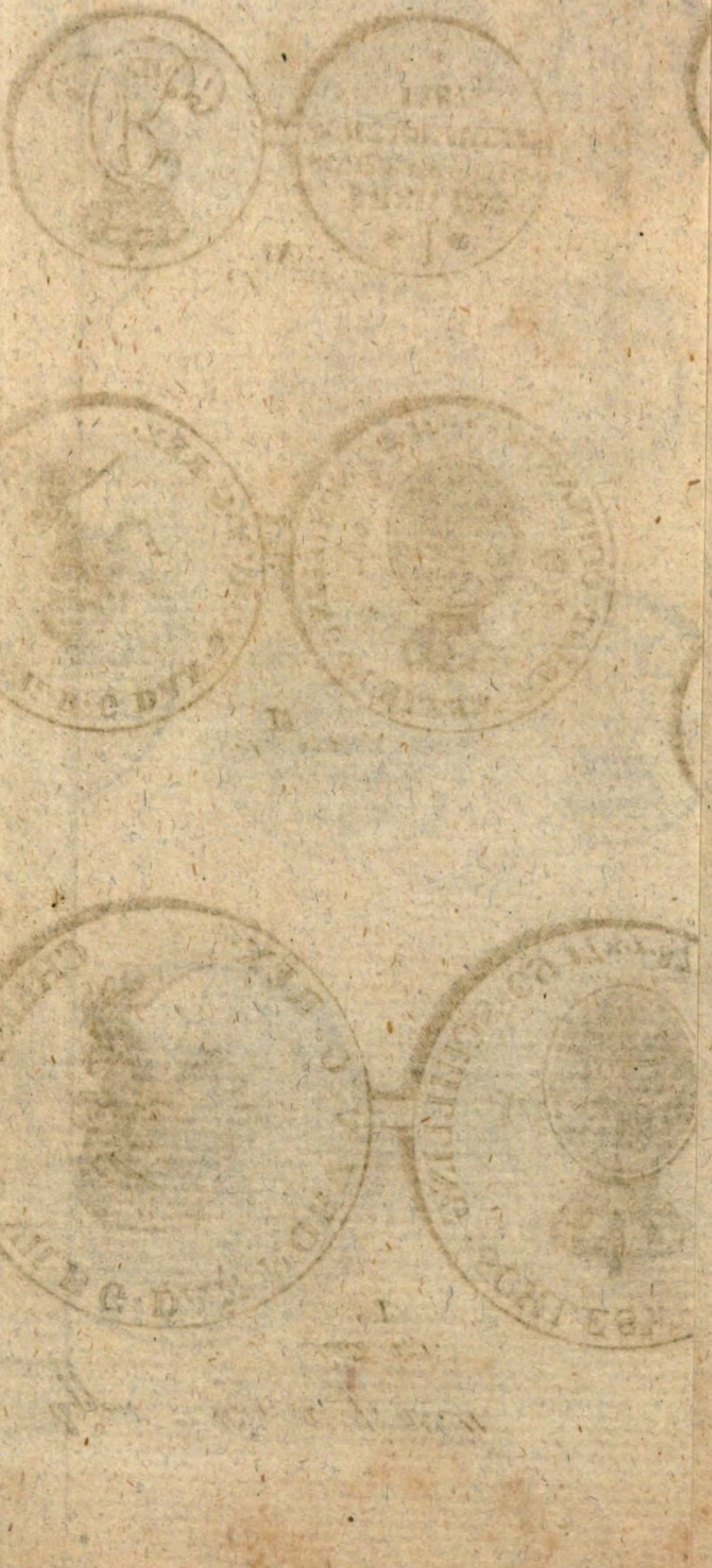

Tab. XVII. **Berechnung über die Vermünzung einer Bruto-Quantität zu Drittel-Species.**

Berechnung für ganze Lothe.

Löthigkeit der Mark Silber.	Werth des Silbergehalts zu 9¼ Thaler die Mark fein.	Berechnung der Kosten.					Uebrige für die Mark Bruto zu liefernde Summe.
		Münz-Kosten 2½ pro Cent.	Raffin. Kosten pro Mark Bruto.	Kupferzusaz pr. Mark Bruto.	Werth desselben á 10 Schilling = Spezies das Pfund zu 34 Loth Köln.	Summe der Kosten.	
	Th. Sch. Dec.	Sch. Dec.	Sch. Dec.	Sch. Dec.	Sch. Dec.	Sch. Dec.	Thl. Sch. Dec.
3	1 35 25	2 08125	3 25	— 7 5/7	o 126050	5 457300	1 29 792699
4	2 15 00	2 77500	3 25	— 10 2/7	o 168067	6 193067	2 8 806932
5	2 42 75	3 46875	3 25	— 12 6/7	o 210083	6 928834	2 35 821166
6	3 22 50	4 16250	3 25	— 15 3/7	o 252100	7 664601	3 14 835399
7	4 2 25	4 85625	3 25	1 —	o 294117	8 400367	3 41 849632
8	4 30 00	5 55000	3 25	1 2 4/7	o 336134	9 136134	4 20 863865
9	5 9 75	6 24375	3 25	1 5 1/7	o 378151	9 871901	4 47 878098
10	5 37 50	6 93750	3 25	1 7 5/7	o 420167	10 607668	5 26 892332
11	6 17 25	7 63125	3 25	1 10 2/7	o 462184	11 343435	6 5 906565
12	6 45 00	8 32500	3 25	1 12 6/7	o 504201	12 079201	6 32 920798
13	7 24 75	9 01875	3 25	1 15 3/7	o 546218	12 814968	7 11 935031
14	8 4 50	9 71250	—	—	—	9 712500	7 42 785700
15	8 32 25	10 40625	—	1 2 4/7	o 336134	10 742349	8 21 507651
fein.	9 12 00	11 10000	—	2 5 1/7	o 672268	11 772269	9 0 227310

Berechnung für überschiessende Gräne.

Ueberschiessende Gräne der Löthigkeit von 3—13 löthigem Silber.	Ueberschiessende Gräne der Löthigkeit v. 14 und 15 löthigem Silber.	Werth des Silbergehalts zu 9¼ Thaler die Mark fein.	Berechnung der Kosten.				Uebrige für die überschiessende Gräne zu liefernde Summe.
			Münz-Kosten 2½ pro Cent.	Kupferzusaz.	Werth desselben á 10 Schilling = Spezies das Pfund zu 34 Loth Köl.	Summe der Kosten.	
		Sch. Dec.	Sch. Dec.	Grän.	Sch. Dec.	Sch. Dec.	Sch. Dec.
1	—	1 541 2/3	o 038541 2/3	1/7	o 002334	o 040876	1 500790
2	—	3 080 1/3	o 077080 1/3	2/7	o 004668	o 081752	3 001581
3	—	4 625	o 115625	3/7	o 007003	o 122628	3 502371
4	—	6 100 2/3	o 154100 2/3	4/7	o 009337	o 163504	6 003162
5	—	7 708 1/3	o 192708 1/3	5/7	o 011672	o 204380	7 503952
6	—	9 250 2/3	o 231250	6/7	o 014006	o 245256	9 004743
7	—	10 791 2/3	o 269791 2/3	1	o 016341	o 286132	10 505533
8	—	12 300 1/3	o 308000 1/3	1 1/7	o 018675	o 327008	12 006324
9	—	13 875	o 346875	1 2/7	o 021010	o 367885	13 507114
10	—	15 410 2/3	o 385410 2/3	1 3/7	o 023344	o 408761	15 007905
11	—	16 958 1/3	o 423958 1/3	1 4/7	o 025679	o 449637	16 508695
12	—	18 500	o 462500	1 5/7	o 028013	o 490513	18 009486
13	—	20 041 2/3	o 501041 2/3	1 6/7	o 030347	o 531389	19 510277
14	—	21 580 1/3	o 539580 1/3	2	o 032682	o 572265	21 011067
15	—	23 124	o 578125	2 1/7	o 035916	o 613141	22 511858
16	—	24 600 2/3	o 610000 2/3	2 2/7	o 037391	o 654017	24 012648
17	—	26 208 1/3	o 655208 1/3	2 3/7	o 039685	o 694894	25 513439
—	1	1 541 2/3	o 038541	1 1/7	o 018675	o 057217	1 484449
—	2	3 080 1/3	o 077083	2 2/7	o 037351	o 114434	2 968898
—	3	4 625	o 115625	3 3/7	o 056027	o 171652	4 453347
	4	6 100 2/3	o 154166	4 4/7	o 074702	o 228869	5 937797
	5	7 708 1/3	o 192108	5 5/7	o 093398	o 286086	7 422246
	6	9 250	o 231250	6 6/7	o 112054	o 343304	8 906695
	7	10 791 2/3	o 269791	8	o 130729	o 400521	10 391145
	8	12 300 1/3	o 308333	9 1/7	o 149405	o 457738	11 875594
	9	13 875	o 346875	10 2/7	o 168081	o 514956	13 360043
	10	15 410 2/3	o 385416	11 3/7	o 186756	o 572173	14 844493
	11	16 958 1/3	o 423958	12 4/7	o 205432	o 629390	16 328942
	12	18 500	o 462500	13 5/7	o 224108	o 686608	17 813391
	13	20 041 2/3	o 501041	14 6/7	o 242783	o 743825	19 297841
	14	21 580 1/3	o 539583	16	o 261459	o 801042	20 782290
	15	23 125	o 578125	17 1/7	o 280135	o 858260	22 266739
	16	24 600 2/3	o 616666	18 2/7	o 298810	o 915477	23 751189
	17	26 208 1/3	o 655208	19 3/7	o 317486	o 972694	25 235638

...ät zu ...

Kosten wegen ...

	Summe.
17	3 384117
23	3 428823
28	3 473528
34	3 518234
40	3 562940
46	3 607645
51	3 652351
57	3 697057
63	3 74176
69	3 78640
74	3 83111
	—
47	0 .0370
70	0 376
94	0 715
	—
	—
	—

Tab. XVIII.

Berechnun[illegible] zu [illegible]
der Löthigk[illegible] wegen [illegible] = oder Beschickung.

Mark Bruto.	[illegible]	Summe.	Für überflüssigen Silber. Bei unterlöthigem Silber. Kupfer-zusatz.	Werth.	Bei überlöthigem Silber. Kupfer-zusatz.	Werth.
3	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—
4	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—
5	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—
6	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—
7	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—
8	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—
9	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—
10	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—
11	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—
12	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—
13	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—
13 16 Gr.		—	—	—	—	—
14	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—
15	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—
fein.	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—
		—	0 1520	0 002482	1 1520	0 018823
		—	0 3040	0 004967	2 3040	0 037647
		—	0 4560	0 007450	3 4560	0 056470
		—	0 6080	0 009934	4 6080	0 075294
		—	0 7600	0 012418	5 7600	0 094117
		—	0 9120	0 014901	6 9120	0 112941
		—	1 0640	0 017385	8 0640	0 131764
		—	1 2160	0 019869	9 2160	0 150588
		—	1 3680	0 022352	10 3680	0 169411
		—	1 5200	0 024836	11 5200	0 188235
		—	1 6720	0 027320	12 6720	0 207058
		—	1 8240	0 029803	13 8240	0 225882
		—	1 9760	0 032287	14 9760	0 244705
		—	2 1280	0 034771	16 1280	0 263529
		—	2 2800	0 037254	17 2800	0 282352
		—	2 4320	0 039738	18 4320	0 301176
		—	2 5840	0 042222	19 5840	0 319999

Tab. XVIII. **Berechnung über die Vermünzung einer Brutto Quantität zu Albertsthalern.**

Berechnung der Löthigkeit.		Berechnung der zu liefernden Stückzahl.						Berechnung der Kosten wegen Unter = oder Ueberlöthigkeit.							
		Für ganze Lothe			Für überschießende Gräne.			Für ganze Lothe				Für überschießende Gräne.			
												Bei unterlöthigem Silber.		Bei überlöthigem Silber.	
Mark Bruto.	Gran.	Gehalt in Stücken á $9\frac{3}{5}$ die Mark fein.	Münzkosten 2 pro Cent.	In Stücken übrig.	Gehalt in Stücken á $9\frac{3}{5}$ die Mark fein.	Münzkosten 2 pro Cent.	In Stücken übrig.	Raffin. Kosten.	Kupferzusaz.	Werth desselben à 10 Schilling-Species das Pfund zu 34 Loth Köln.	Summe.	Kupferzusaz.	Werth.	Kupferzusaz.	Werth.
3	—	1 8	0 036	1 764		—	—	3 25	— 8 208	0 134117	3 384117	—	—	—	—
4	—	2 4	0 048	2 352	—	—	—	3 25	10 944	0 178823	3 428823	—	—	—	—
5	—	3 —	0 060	2 940	—	—	—	3 25	— 13 680	0 223528	3 473528	—	—	—	—
6	—	3 6	0 072	3 528	—	—	—	3 25	— 16 416	0 268234	3 518234	—	—	—	—
7	—	4 2	0 084	4 116	—	—	—	3 25	1 1 152	0 312940	3 562940	—	—	—	—
8	—	4 8	0 096	4 704	—	—	—	3 25	1 3 888	0 357646	3 607646	—	—	—	—
9	—	5 4	0 108	5 292	—	—	—	3 25	1 6 624	0 402351	3 652351	—	—	—	—
10	—	6 —	0 120	5 880	—	—	—	3 25	1 9 360	0 447057	3 697057	—	—	—	—
11	—	6 6	0 132	6 468	—	—	—	3 25	1 12 096	0 491763	3 741763	—	—	—	—
12	—	7 2	0 144	7 056	—	—	—	3 25	1 14 832	0 536469	3 786469	—	—	—	—
13	—	7 8	0 156	7 644	—	—	—	3 25	1 17 568	0 581174	3 831174	—	—	—	—
13 16 Gr.	—	8 $3\frac{1}{3}$	0 $160\frac{2}{3}$	8 $160\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	8 4	0 168	8 232	—	—	—	—	— 2 304	0 037647	0 037647	—	—	—	—
15	—	9 —	0 180	8 820	—	—	—	—	1 5 040	0 376470	0 376470	—	—	—	—
fein.	—	9 6	0 192	9 408	—	—	—	—	2 7 776	0 715294	0 715294	—	—	—	—
	1 Gr fein.	—	—	—	0 $03\frac{1}{3}$	0 $0006\frac{2}{3}$	0 $0326\frac{2}{3}$	—	—	—	—	0 152	0 002483	1 152	0 018823
	2 - -	—	—	—	0 $06\frac{2}{3}$	0 $0013\frac{1}{3}$	0 $0653\frac{1}{3}$	—	—	—	—	0 304	0 004967	2 304	0 037647
	3 - -	—	—	—	0 10	0 0020	0 0980	—	—	—	—	0 456	0 007450	3 456	0 056470
	4 - -	—	—	—	0 $13\frac{1}{3}$	0 $0026\frac{2}{3}$	0 $1306\frac{2}{3}$	—	—	—	—	0 608	0 009934	4 608	0 075294
	5 - -	—	—	—	0 $16\frac{2}{3}$	0 $0033\frac{1}{3}$	0 $1633\frac{1}{3}$	—	—	—	—	0 760	0 012418	5 760	0 094117
	6 - -	—	—	—	0 20	0 0040	0 1960	—	—	—	—	0 912	0 014901	6 912	0 112941
	7 - -	—	—	—	0 $23\frac{1}{3}$	0 $0046\frac{2}{3}$	0 $2280\frac{2}{3}$	—	—	—	—	1 064	0 017385	8 064	0 131764
	8 - -	—	—	—	0 $26\frac{2}{3}$	0 $0053\frac{1}{3}$	0 $2610\frac{1}{3}$	—	—	—	—	1 216	0 019869	9 216	0 150588
	9 - -	—	—	—	0 30	0 0060	0 2940	—	—	—	—	1 368	0 022352	10 368	0 169411
	10 - -	—	—	—	0 $33\frac{1}{3}$	0 $0066\frac{2}{3}$	0 $3200\frac{2}{3}$	—	—	—	—	1 520	0 024836	11 520	0 188235
	11 - -	—	—	—	0 $36\frac{2}{3}$	0 $0073\frac{1}{3}$	0 $3590\frac{1}{3}$	—	—	—	—	1 672	0 027320	12 672	0 207058
	12 - -	—	—	—	0 40	0 0080	0 3920	—	—	—	—	1 824	0 029803	13 824	0 225882
	13 - -	—	—	—	0 $43\frac{1}{3}$	0 $0086\frac{2}{3}$	0 $4240\frac{2}{3}$	—	—	—	—	1 976	0 032287	14 976	0 244705
	14 - -	—	—	—	0 $46\frac{2}{3}$	0 $0093\frac{1}{3}$	0 $4573\frac{1}{3}$	—	—	—	—	2 128	0 034771	16 128	0 263529
	15 - -	—	—	—	0 50	0 0100	0 4900	—	—	—	—	2 280	0 037254	17 280	0 282352
	16 - -	—	—	—	0 $53\frac{1}{3}$	0 $0106\frac{2}{3}$	0 $5220\frac{2}{3}$	—	—	—	—	2 432	0 039738	18 432	0 301176
	17 - -	—	—	—	0 $56\frac{2}{3}$	0 $0113\frac{1}{3}$	0 $5550\frac{1}{3}$	—	—	—	—	2 584	0 042222	19 584	0 319999

Tom. 32 k
(2

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eggers, Christian Ulrich Detlev <<von>>,

Memoiren über die dänischen Finanzen vorzüglich in Rücksicht auf allgemeine Staatswirthschaft

Bd.: 1

Hamburg (1800)

Cam. 32 k-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388286-7
VD18 80394639-001